

zu Drucksache 3/2741  
zu Drucksache 3/1378  
zu Drucksache 3/1282  
zu Drucksache 3/1062  
zu Drucksache 3/425  
zu Drucksache 3/252  
zu Drucksache 3/97  
zu Drucksache 3/52  
- 2. Neufassung -  
01.06.2004

**B e r i c h t**

**des Untersuchungsausschusses 3/1**

**Sozialverträgliche Arbeitnehmerüberlassung durch landesei-  
gene Gesellschaften und beauftragte Einrichtungen auf der  
Grundlage geltender Förderrichtlinien für den Zeitraum ab  
1995**

Der Untersuchungsausschuss erstattet dem Landtag nach § 28 Untersuchungs-  
ausschußgesetz folgenden Abschlussbericht:

## Inhaltsverzeichnis

A.	Verlauf des Untersuchungsausschusses UA 3/1 „Sozialverträgliche Arbeitnehmerüberlassung durch landeseigene Gesellschaften und beauftragte Einrichtungen auf der Grundlage geltender Förderrichtlinien für den Zeitraum ab 1995“ .....	4
I.	Allgemeine Angaben .....	4
1.	Einsetzungsbeschluss .....	4
2.	Vorsitzender .....	5
3.	Ausschussmitglieder.....	5
4.	Beauftragte der Landesregierung.....	6
5.	Betroffenenstatus .....	7
6.	Sonstige Beteiligte.....	7
7.	Allgemeine Angaben zum Verfahren, vernommene Zeugen, vorgelegte Akten .....	8
II.	Verlauf der Sitzungen.....	10
B.	Ermittelte Tatsachen.....	24
I.	Überblick über die Landesgesellschaften, die im Untersuchungszeitraum im Bereich der Arbeitnehmerüberlassung tätig waren .....	24
1.	AWT GmbH und GFAW mbH.....	24
2.	Wesentlicher Inhalt der AÜGRi .....	25
3.	Die Wahrnehmung der Arbeitnehmerüberlassung durch das Land.....	26
4.	Die materielle Privatisierung der Arbeitnehmerüberlassung .....	28
II.	Feststellungen zu Ziffer 1 a) des Einsetzungsbeschlusses .....	29
III.	Feststellungen zu den Ziffern 1 b) und c) des Einsetzungsbeschlusses .....	68
1.	Gewährte Fördermittel und Zuschüsse .....	68
2.	Zweck der Förderung und Bezuschussung .....	69
a)	AWT gGmbH.....	70
b)	GFAW mbH.....	70
c)	GeAT mbH.....	70
3.	Verwendungsnachweiskontrollen und Rückforderungen .....	71
a)	Zuständigkeiten .....	71
b)	Rückforderungen von Zuwendungen .....	72
4.	Weitere Feststellungen im Hinblick auf die Kontrolle durch die Landesregierung ..	75
a)	Nutzung von Fördermitteln zur Vorfinanzierung der Geschäftstätigkeit.....	75
b)	Beschränkung förderfähiger Kostenarten .....	75
IV.	Feststellungen zu Ziffer 1 d) des Einsetzungsbeschlusses .....	78
1.	Eingliederungsergebnisse .....	79
2.	Wirtschaftlichkeitsüberlegungen .....	79
3.	Arbeitsmarktbedingungen.....	81
4.	Alternativen zur Durchführung der Arbeitnehmerüberlassung .....	82
a)	Konzeption der FAW gGmbH .....	82
b)	Weiterführung des Programms nach Auslaufen der AÜGRi.....	86
V.	Feststellungen zu Ziffer 1 e) des Einsetzungsbeschlusses .....	86
1.	Mitglieder Aufsichtsräte .....	86
a)	AWT gGmbH.....	87
b)	GFAW mbH.....	87
2.	Kontrolle der Geschäftsführung der AWT gGmbH durch die Landesregierung.....	88
a)	Zinsbelastung der Rückforderungen .....	89
b)	Abschluss von Mietverträgen ohne Zustimmung des Aufsichtsrates .....	93
c)	Kassenordnung.....	93

d)	Prüfung des Kassenverkehrs in den Außenstellen Nordhausen, Bad Langensalza und Rudolstadt .....	95
e)	Prüfung der Reisekostenabrechnung des Geschäftsführers Meyer .....	95
f)	Kassenbuchführung und Auszahlungsbelege.....	97
g)	Einführung des Mahnwesens in der AWT gGmbH ab Juli 1996 durch sog. "Offene Postenlisten" .....	104
h)	Vorliegen von Außenständen, von Einzelwertberichtigungsbedarf und von Pauschalwertberichtigungsbedarf .....	108
i)	Zur Frage der ordnungsgemäßen Berichterstattung des Geschäftsführers der AWT gGmbH vor dem Aufsichtsrat .....	109
j)	Einzelne Mängel bei der Führung von Personalakten von Arbeitnehmern .....	110
k)	Übertragung von 1996 erbrachten Leistungen in die Buchhaltung für das Geschäftsjahr 1997.....	112
l)	Erwerb einer speziellen Software.....	115
m)	Erstellung eines Budgetentwurfs für das Geschäftsjahr 1997 mit unterschiedlicher Höhe der Einschätzung des Defizitrisikos .....	117
3.	Wahrnehmung der Kontrolle in den landeseigenen Gesellschaften durch die Landesregierung.....	122
a)	Beginn des Projekts.....	122
b)	Bildung eines Aufsichtsrats.....	123
c)	Kenntnis von Verzögerungen beim Mittelabruf .....	123
d)	Einstufung von Mitarbeitern .....	124
e)	Besetzung Geschäftsführerstelle .....	125
f)	Umfang der Prüfungstätigkeit des Aufsichtsrats.....	126
g)	Umgang mit den Berichten der Wirtschaftsprüfer .....	127
h)	Verwendung der Mittel auf Grundlage der AÜGRi.....	128
i)	Keine Entlastung für das Geschäftsjahr 1996 .....	128
j)	Markterkundung und Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen.....	128
k)	Beschluss zur Integration des Projekts in die GFAW mbH.....	129
l)	Kenntnis vom Interesse von Bediensteten an der Privatisierung .....	129
m)	Vorbereitung der Privatisierung .....	130
n)	Freistellung des Geschäftsbereichsleiters .....	132
o)	Übertragung der Aufgaben auf die GFAW mbH und GeAT mbH.....	132
p)	Aufsichtsratssitzung der GFAW mbH vom 01.10.1997 .....	133
q)	Fahrtkostenabrechnung des Geschäftsführers.....	133
C.	Ergebnis.....	135
D.	Abkürzungsverzeichnis .....	140
E.	Abweichende Meinung der Mitglieder im Untersuchungsausschuss 3/1 Abgeordneter Bodo Ramelow (PDS) und Abgeordneter Dr. Joachim Koch (PDS) nach § 28 Abs. 4 Satz 1 UAG zu den Gliederungspunkten B und C des Abschlussberichtes sowie daraus abgeleitete Empfehlungen .....	141
I.	Zu den Ermittelten Tatsachen .....	141
II.	Zu den Ergebnissen der Untersuchungen .....	143
III.	Empfehlungen .....	153
F.	Anlagen .....	154

## **A. Verlauf des Untersuchungsausschusses UA 3/1**

### **„Sozialverträgliche Arbeitnehmerüberlassung durch landeseigene Gesellschaften und beauftragte Einrichtungen auf der Grundlage geltender Förderrichtlinien für den Zeitraum ab 1995“**

#### *I. Allgemeine Angaben*

##### **1. Einsetzungsbeschluss**

Auf Antrag der Abgeordneten Buse, Dittes, Gerstenberger, Dr. Hahnemann, Huster, Dr. Kaschuba, Dr. Koch, Dr. Klaubert, Neudert, Nothnagel, Ramelow, Sedlacik, Dr. Stangner, Thierbach, Dr. Wildauer, Wolf, Zimmer (PDS) setzte der Landtag einen ersten Untersuchungsausschuss ein. Er hat in seiner 4. Sitzung am 18. November 1999 (Drucksache 3/97 zu Drucksache 3/52 - 2. Neufassung -) beschlossen:

*„Gemäß Artikel 64 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Untersuchungsausschussgesetzes und § 83 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags wird ein Untersuchungsausschuss eingesetzt.*

##### *1. Untersuchungsgegenstand:*

- a) Wie erfolgte die Gründung und Liquidation landeseigener Gesellschaften zur Arbeitnehmerüberlassung sowie die Übernahme von Geschäftsfeldern und deren Privatisierung einschließlich der aufgabenbezogenen und wirtschaftlichen Ergebnisse?*
- b) Wie hat die Landesregierung gesichert, dass verfügbare Fördermittel rechtmäßig, auch im Hinblick auf sonstige staatliche Vorgaben, eingesetzt wurden und anhand welcher Kriterien wurde dabei die Kontrolle über den Fördermitteleinsatz ausgeübt und welche organisatorischen Vorkehrungen wurden für eine effektive Kontrolle getroffen?*

- c) *Wie hat die Landesregierung gesichert, dass gewährte Zuschüsse zur Abdeckung ungedeckter Ausgaben der landeseigenen Gesellschaften und beauftragter Einrichtungen effektiv eingesetzt wurden?*
- d) *Welche finanziellen und organisatorischen Vorteile bietet die Beauftragung von Einrichtungen für die Durchführung sozialverträglicher Arbeitnehmerüberlassung und zur Realisierung der "Dienstleistungsagentur 2000" gegenüber der Leistungserbringung durch landeseigene Gesellschaften?*
- e) *Auf welche Art und Weise und anhand welcher Kriterien nahmen die Vertreter der Landesregierung in den Beiräten bzw. Aufsichtsräten der entsprechenden landeseigenen Gesellschaften die Interessen des Landes im Hinblick auf die Sicherung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung wahr?*
2. *Der Untersuchungsausschuss besteht aus zehn Mitgliedern.*“

## **2. Vorsitzender**

Der Landtag wählte in seiner 6. Sitzung am 16. Dezember 1999 den Abgeordneten Bernd Wolf (Fraktion der CDU) zum Vorsitzenden und den Abgeordneten Uwe Höhn (Fraktion der SPD) zum stellvertretenden Vorsitzenden.

## **3. Ausschussmitglieder**

Die Fraktionen benannten die Abgeordneten Gustav Bergemann, Volker Emde, Christina Tasch, Bärbel Vopel, Elisabeth Wackernagel (jeweils Fraktion der CDU), Bodo Ramelow, Gabriele Zimmer (jeweils Fraktion der PDS), Rosemarie Bechthum (Fraktion der SPD) als weitere ordentliche Ausschussmitglieder. Die Abgeordneten Dr. Dr. Heinrich Dietz, Manfred Grob (jeweils Fraktion der CDU), Michael Gerstenberger, Dr. Joachim Koch (jeweils Fraktion der PDS), Dr. Gerd Schuchardt, Birgit Pelke (jeweils Fraktion der SPD) wurden als Ersatzmitglieder benannt.

Mit Schreiben vom 8. März 2000 hat die Fraktion der CDU an Stelle des aus dem Landtag ausgeschiedenen Abgeordneten Dr. Dr. Heinrich Dietz als Ersatzmitglied den Abgeordneten Volker Pöhler (Fraktion der CDU) benannt. Mit Schreiben vom 24. Oktober 2000 hat die Fraktion der PDS ihr bisheriges Mitglied Gabriele Zimmer zurückgezogen und als neues Mitglied die Abgeordnete Tamara Thierbach benannt. Mit Schreiben vom 10. Januar 2001 hat die

Fraktion der CDU ihr bisheriges Mitglied Elisabeth Wackernagel zurückgezogen und als neues Mitglied den Abgeordneten Konrad Illing benannt. Die Fraktion der PDS zog mit Schreiben vom 20. Februar 2001 ihr Ersatzmitglied Michael Gerstenberger zurück und benannte stattdessen den Abgeordneten Maik Nothnagel. Mit Schreiben vom 1. Oktober 2002 hat die Fraktion der PDS den Abgeordneten Dr. Joachim Koch als ordentliches Ausschussmitglied und die Abgeordnete Tamara Thierbach als Ersatzmitglied benannt.

#### **4. Beauftragte der Landesregierung**

Als Beauftragte der Landesregierung für das Untersuchungsverfahren gemäß § 10 Abs. 6 UAG wurden benannt:

a) Staatskanzlei

Herr Ministerialdirigent Niebur

Herr Ministerialrat Kuntze (bis zum 26.03.2003)

Herr Regierungsrat Dr. Timmermann (bis zum 30.03.2000)

Herr Regierungsdirektor Schwarz (seit dem 30.03.2000 bis zum 26.05.2000)

Frau Oberregierungsrätin Grae (seit dem 26.05.2000)

Frau Regierungsangestellte Staudte (seit dem 08.07.2000 bis zum 01.10.2002)

Frau Regierungsdirektorin Schmidt (seit dem 01.02.2001)

b) Justizministerium

Frau Ministerialrätin Walsmann (bis zum 05.07.2002)

Herr Leitender Ministerialrat Dr. von der Weiden (bis zum 01.02.2002)

Herr Ministerialdirigent Dr. Eberbach (bis zum 30. 05.2001)

Herr Ministerialrat Holland-Moritz (seit dem 30.05.2001)

Herr RVG Heinz (seit dem 05.07.2002)

c) Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur

Herr Ministerialdirigent Bartels (bis zum 15.03.2001)

Herr Ministerialdirigent Kühl

Herr Oberregierungsrat Scholtze

Herr Regierungsdirektor Weiland (bis zum 11.04.2000)

Herr Ministerialrat Philippus (seit dem 11.04.2000)

Herr Regierungsangestellter Hamm (bis zum 03.08.2001)

Herr RVG Thull (seit dem 10.07.2000 bis zum 03.08.2001)

Herr Regierungsrat Otto (seit dem 03.08.2001)

- d) Finanzministerium  
Herr Ministerialdirigent Rieder (bis zum 18.10.2001)  
Herr Ministerialdirigent Tartler (seit dem 18.10.2001)  
Herr Regierungsdirektor Dr. Burbank (seit dem 23.05.2002)
- e) Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit  
Herr Ministerialdirigent Dietrich  
Herr Regierungsdirektor Schwab (seit dem 06.09.2000)  
Herr Regierungsangestellter Forelle (seit dem 14.03.2002)
- f) Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt  
Herr Oberregierungsrat Schäfer (seit dem 22.02.2000).

## **5. Betroffenenstatus**

In seiner 17. Sitzung am 12. Oktober 2001 stellte der Ausschuss fest, dass der Geschäftsführer der seinerzeitigen Aufbauwerk Thüringen GmbH, Herr Meyer, Betroffener im Sinne des § 15 Abs. 1 UAG ist. Ihm wurde Gelegenheit gegeben, seine ihm nach § 15 Abs. 3 und 5 UAG zustehenden Rechte in Anspruch zu nehmen. Hiervon hat er allerdings keinen Gebrauch gemacht.

## **6. Sonstige Beteiligte**

Als Fraktionsmitarbeiter waren an den Arbeiten des Untersuchungsausschusses beteiligt:

- a) CDU-Fraktion:  
Herr Schwarz  
Stellvertreter: Herr Wozniak (bis zum 28. 01.2004)  
Frau Cramer (seit dem 28.01.2004)
- b) PDS-Fraktion:  
Herr Hoffmann

c) SPD-Fraktion:

Herr Bauer (bis zum 18.05.2001)

Herr Schambach (seit dem 18.05.2001)

Stellvertreterin: Frau Krauth.

Von Seiten der Landtagsverwaltung wurde der Untersuchungsausschuss aus der Abteilung Parlamentsdienst und Wissenschaftlicher Dienst von Herrn Oberregierungsrat Dr. Burfeind, Frau Justizinspektorin Schmidt und Frau Regierungsangestellten Siegel unterstützt. Die Sitzungsniederschriften wurden von der Plenar- und Ausschussprotokollierung, Frau Regierungsangestellte Pölitz, erstellt.

## **7. Allgemeine Angaben zum Verfahren, vernommene Zeugen, vorgelegte Akten**

Insgesamt trat der Ausschuss zu 36 Sitzungen zusammen.

Soweit der Ausschuss in den Sitzungen zum Untersuchungsgegenstand beraten hat, waren diese Sitzungen gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 UAG nicht öffentlich. Über die Beratungen wurde gemäß § 12 Abs. 1 und 2 UAG unter Verwendung eines Tonaufnahmegeräts jeweils Ergebnisprotokolle gefertigt, welche den Ausschussmitgliedern, den Ersatzmitgliedern und den Vorsitzenden der Fraktionen sowie der Landesregierung zugeleitet wurde (§ 12 Abs. 2 UAG).

Die Beweisaufnahmen des Untersuchungsausschusses erfolgten gemäß § 10 Abs. 3 UAG in öffentlicher Sitzung.

Der Untersuchungsausschuss hat folgende Zeugen gehört:

Herr Dr. Linde, Landesarbeitsamt Sachsen-Anhalt/Thüringen, 106018 Halle;

Herr Günther, Landesarbeitsamt Sachsen-Anhalt/Thüringen, 106018 Halle;

Herr Grauel, Geschäftsführer der Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH (GFAW mbH), 99084 Erfurt;

Herr Helmut Meyer, ehemaliger Geschäftsführer der AWT gGmbH und jetziger Geschäftsführer der GeAT AG - Gesellschaft für Arbeitnehmerüberlassung Thüringen AG, 99084 Erfurt;

Herr Hartfried Wachtel, ehemaliger stellvertretender Geschäftsführer der AWT gGmbH;  
Herr Gerd Fuchs, Ministerialrat, Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur, 99096 Erfurt;  
Herr Michael Diefenbach, ehemals Leiter der Abteilung 1 im TMSG.

Sämtliche Zeugen wurden rechtzeitig geladen. Die entsprechenden Aussagegenehmigungen lagen - soweit erforderlich - vor. Zu Beginn der Sitzungen wurden die Zeugen gemäß § 18 UAG durch den Vorsitzenden zur Wahrheitspflicht, zur Vereidigungsmöglichkeit (§ 20 UAG) und den strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage sowie zu den Aussageverweigerungsrechten (§§ 15 Abs. 2, 16 Abs. 3 UAG i.V.m. §§ 52, 53, 53 a, 55 StPO) belehrt.

Die mögliche Vereidigung der Zeugen unterblieb im gesamten Untersuchungsverfahren.

Dem Untersuchungsausschuss wurden von folgenden Stellen Akten vorgelegt:

- Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur;
- Thüringer Finanzministerium.

Grundlage hierfür waren die Anträge auf Aktenvorlage gemäß § 14 UAG (vgl. Vorlagen UA 3/1 - 3/6/20/30/56/71/79/82/84).

Insgesamt wurden dem Untersuchungsausschuss im Laufe des Verfahrens von der Landesregierung 25 Ordner mit insgesamt 5783 Seiten übergeben. Einen Teil dieser übergebenen Unterlagen hat die Landesregierung als vertraulich i.S.d. § 14 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 UAG gekennzeichnet.

Soweit die Akten als für das Ergebnis der Untersuchung erheblich eingestuft wurden, sind sie gemäß § 22 UAG in öffentlicher Sitzung verlesen worden. Von der Möglichkeit des § 22 Abs. 2 UAG hat der Vorsitzende Gebrauch gemacht. Akten, die als vertraulich i.S.d. § 14 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 UAG gekennzeichnet worden waren, sind nicht verlesen worden.

Gemäß § 24 Abs. 1 UAG hatten die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Untersuchungsausschusses, die nach § 10 Abs. 6 UAG benannten Mitarbeiter der Fraktionen sowie die Beauftragten der Landesregierung für das Untersuchungsverfahren in der Zeit von Montag bis Don-

nerstag jeweils zwischen 09.00 und 15.00 Uhr und freitags zwischen 09.00 und 10.00 Uhr für die Dauer der Untersuchung die Möglichkeit, Einsicht in die Akten des Untersuchungsausschusses – auch die für vertraulich erklärten – zu nehmen.

## ***II. Verlauf der Sitzungen***

Der Ausschuss konstituierte sich in seiner 1. Sitzung am 21. Januar 2000. In der folgenden 2. Sitzung beriet er die weitere Vorgehensweise. In seiner 3. Sitzung am 10. März 2000 beschloss der Ausschuss die *„Akten vorzulegen, die Aufschluss darüber geben, wie und mit welcher Zielsetzung landeseigene Gesellschaften zur Arbeitnehmerüberlassung gegründet wurden, die Umwandlung der Aufbauwerk GmbH in die Aufbauwerk gGmbH erfolgte und das Aufbauwerk Thüringen gGmbH als Voraussetzung für die Schaffung der Gesellschaft für Arbeitnehmerüberlassung Thüringen mbH (GeAT mbH) liquidiert wurde, sowie hierüber dem Ausschuss Auskunft zu erteilen.*

*Im Einzelnen hat die Landesregierung folgende Unterlagen vorzulegen:*

- a) die Satzung der Aufbauwerk Thüringen GmbH und das Protokoll der Sitzung der Gründergesellschaft, auf der die Gründung der Aufbauwerk Thüringen GmbH beschlossen wurde;*
- b) die Anträge an die  
Gesellschafterversammlung der Aufbauwerk Thüringen gGmbH und den Beschluss der Gesellschafterversammlung der Aufbauwerk Thüringen gGmbH zur Wandlung der Aufbauwerk Thüringen gGmbH zum „Geschäftsbereich Sozialverträgliche Arbeitnehmerüberlassung (GeAT)“ einschließlich der Protokolle sämtlicher Sitzungen der Gesellschafterversammlung, die diesbezüglich stattgefunden haben, sowie die Gründungssatzung der Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH (GfAW mbH) nebst allen späteren Satzungsänderungen und sämtlichen die Gründung der GfAW mbH betreffenden Unterlagen;*
- c. die Jahresabschlüsse und die Wirtschaftsprüfungsberichte für die Geschäftsjahre 1995 und 1996 der AWT gGmbH und der GfAW mbH und die Anträge an die Gesellschafterversammlung und den Aufsichtsrat der AWT gGmbH und der GfAW mbH sowie deren Beschlüsse und*

*Protokolle, die die Jahresabschlüsse und Wirtschaftsprüfungsberichte 1995 und 1996 betreffen;*

*d. die Anträge an die*

*Gesellschafterversammlung und den Aufsichtsrat, die Protokolle und Beschlüsse des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung der AWT gGmbH sowie des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung der GfAW mbH zur Integration des Projektes der gemeinnützigen Arbeitnehmerüberlassung als „Geschäftsbereich sozialverträgliche Arbeitnehmerüberlassung Thüringen (GfAW)“ in die GfAW mbH;*

*e. das Protokoll und den Beschluss der Aufsichtsratssitzung der GfAW mbH vom 21. Mai 1997, auf deren Grundlage das Ausgründungskonzept erarbeitet wurde;*

*f. die Protokolle und Beschlüsse des*

*Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung der GfAW mbH zur Beratung und Bestätigung des Ausgründungskonzeptes des Geschäftsbereiches GeAT;*

*g. die Vereinbarung vom 14. Oktober 1997 zwischen dem Freistaat Thüringen und der GeAT mbH sowie den Unternehmensübertragungsvertrag vom 27. November 1997 zwischen der GfAW mbH und GeAT mbH;*

*h. den Jahresabschluss und die Wirtschaftsprüfungsberichte 1997 der GfAW mbH mit den Nachweisen bzw. der Abgrenzung des Rumpfgeschäftsjahres für den Geschäftsbereich GeAT;*

*i. den Antrag auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit der AWT GmbH und den hierüber erteilten Bescheid des zuständigen Finanzamts;*

*j. sämtliche Entscheidungen der Landesregierung bzw. von beteiligten Ministerien, die Gründung, Liquidation von entsprechenden Landesgesellschaften, die Veräußerung und den Kauf von Firmenmänteln an bzw. von Dritte und die Beauftragung Dritter mit der Durchführung der sozialverträglichen Arbeitnehmerüberlassung betreffend;*

*k. der Auftrag an die GeAT mbH zum Aufbau der Dienstleistungsagentur 2000.“ (Vgl. VL UA 3/1-6; Anlage 1)*

Weiterhin beschloss der Untersuchungsausschuss in seiner 3. Sitzung „... *Unterlagen vorzulegen, die Aufschluss geben über das Wirken von Vertretern/Beauftragten der Landesregierung in den Beiräten bzw. Aufsichtsräten der landeseigenen Gesellschaften AWT GmbH, AWT gGmbH, GfAW mbH zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung und wirtschaftlichen Verwendung öffentlicher Mittel, sowie hierüber gegebenenfalls Auskunft zu erteilen.*

*Im Einzelnen hat die Landesregierung vorzulegen:*

- a. die Protokolle und Beschlüsse der Beirats- bzw. Aufsichtsratssitzungen der AWT GmbH, AWT gGmbH, GfAW mbH für den Zeitraum 1995 - 1998;*
- b. die Lageberichte der Geschäftsführungen der unter a. genannten Gesellschaften an die Beiräte bzw. Aufsichtsräte für den Zeitraum 1995 bis 1998.“ (Vgl. VL UA 3/1-6; Anlage 4)*

Diese Akten hat die Landesregierung vorgelegt.

In den folgenden Sitzungen 4 bis 8 beriet der Ausschuss im Wesentlichen mögliche Unregelmäßigkeiten der Geschäftsführung der landeseigenen Gesellschaften und die weitere Vorgehensweise, insbesondere auch Fragen nach der Vertraulichkeit von Unterlagen.

In seiner 9. Sitzung am 13. Dezember 2001 fasste der Ausschuss einstimmig folgenden Beweisbeschluss:

*„Zum Beweis der Tatsache,*

- 1. dass es im Landesarbeitsamt Sachsen-Anhalt-Thüringen im Hinblick auf Zuwendungsbescheide der Jahre 1995 und 1996 nicht der Verwaltungspraxis entsprach, dass nicht fristgerecht entsprechend dem Verwendungszweck verwendete Zuwendungen gemäß der Richtlinien zur Förderung der Eingliederung schwervermittelbarer Arbeitsloser durch Darlehen und Zuschüsse an Gesellschaften zur Arbeitnehmerüberlassung (AüGRi) vom 24.08.1994 beim Zuwendungsempfänger verbleiben oder anderweitig verwendet werden konnten,*

*sowie über die Tatsache,*

2. *dass das Landesarbeitsamt Sachsen-Anhalt-Thüringen gegenüber Vertretern der Aufbauwerk Thüringen gemeinnützige GmbH (AWT gGmbH) bereits im Vorfeld des Rückforderungsbescheids zum Ausdruck gebracht hat, die nicht fristgerecht entsprechend dem Verwendungszweck verwendeten Zuwendungen nach der o.a. Richtlinie könnten nicht in der AWT gGmbH verbleiben oder anderweitig verwendet werden,*

*durch Vernehmung der Herrn*

*Dr. Linde, Landesarbeitsamt Sachsen-Anhalt-Thüringen, Postfach 11046, 106018 Halle*

*Günther, Landesarbeitsamt Sachsen-Anhalt-Thüringen, Postfach 11046, 106018 Halle*

*als Zeugen.“ (Vorlage UA 3/1-17)*

In seiner 10. Sitzung am 2. März 2001 setzte der Ausschuss den Termin für die Zeugenvernehmung auf die 11. Sitzung am 30. März 2001 um 10.00 Uhr fest. Diese Sitzung wurde jedoch ohne die Zeugenvernehmung durchgeführt, da sowohl der Vorsitzende als auch dessen Stellvertreter erkrankt waren.

In seiner 12. Sitzung am 10. Mai 2001 beschloss der Ausschuss zunächst einstimmig den Antrag des Abg. Ramelow:

*„Die Landesregierung wird gebeten,*

*dem Untersuchungsausschuss den Anstellungsvertrag des Geschäftsführers der Aufbauwerke Thüringen gGmbH, einschließlich sämtlicher Nebenabreden und der Vereinbarung über die dienstliche Nutzung privater Fahrzeuge,*

*vorzulegen.“ (Vorlage UA 3/1-20)*

Sodann beschloss der Ausschuss einstimmig den Beweisantrag des Vorsitzenden Abg. Wolf:

*„Zum Beweis der Tatsache,*

*dass der Geschäftsführer der AWT gmbH bei der Erarbeitung des Budgetentwurfs für das Jahr 1997, der am 15.11.1996 mit dem zuständigen Staatssekretär beraten wurde, die Risiken für den weiteren Geschäftsbetrieb nach Auslaufen der AüGRi zum 31.12.1996 hinsichtlich des Umfangs der verleihfreien Zeiten und den Marktfähigkeiten der Entleihgebühren nicht sachlich richtig einschätzte,*

*soll Herr Geschäftsführer Grauel, zu laden über die Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH (GfAW), Dalbergsweg 6, 99084 Erfurt,*

*als Zeuge vernommen werden.“ (Vorlage UA 3/1-21)*

Im weiteren Verlauf der Sitzung vernahm der Ausschuss dann den Zeugen Dr. Linde gemäß dem Beweisbeschluss in Vorlage UA 3/1-17. Der Zeuge Günter erschien krankheitsbedingt nicht. Die Vernehmung dieses Zeugen fand dann in der 13. Sitzung des Ausschusses am 21. Juni 2001 statt.

Die Vernehmung des Zeugen Grauel fand in der 14. Sitzung am 16. August 2001 statt.

In der 15. und 16. Sitzung untersuchte der Ausschuss im Wesentlichen mögliche Fehlleistungen der Geschäftsführung der landeseigenen, mit sozialverträglicher Arbeitnehmerüberlassung beauftragten Gesellschaften.

In seiner 17. Sitzung am 12. Oktober 2001 stellte der Ausschuss fest, dass der Geschäftsführer der seinerzeitigen Aufbauwerk Thüringen GmbH, Herr Meyer, Betroffener ist. Der Untersuchungsausschuss 3/1 bat den Betroffenen in diesem Zusammenhang, zu folgenden Punkten Stellung zu nehmen:

- „1. zu dem Umstand, dass eine Zinsbelastung in Höhe von 105.906,72 Deutsche Mark wegen nicht zeitnaher, richtlinien- und bewilligungsentsprechender Verwendung von Fördermitteln, die vom Landesarbeitsamt Sachsen-Anhalt/Thüringen mit zwei Bewilligungsbescheiden ausgereicht wurden, angefallen ist;*

2. *zu dem Sachverhalt, dass für den Abschluss von Mietverträgen für Außenstellen als zustimmungspflichtige Geschäfte keine Zustimmung des Aufsichtsrates vorlag und die Mietverträge erst nachträglich sanktioniert wurden;*
3. *zu dem Umstand, dass für den Zeitraum 01.01. - 20.10.1996 im Unternehmen AWT gGmbH keine Kassenordnung vorlag und es Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung des Kassenverkehrs und bei den Reisekostenabrechnungen gegeben hat;*
4. *zu dem Umstand, dass es Mängel und Verstöße in den Bereichen Kassenbuchführung und Auszahlungsbelege gegeben hat;*
5. *zu dem Umstand, dass das Mahnwesen in der AWT gGmbH trotz Liquiditätsschwierigkeiten erst ab Juli 1996 durch sog. "Offene Postlisten" organisiert wurde;*
6. *zu dem Umstand, dass bis zum 24.10.1996 keine schriftliche Anweisung zum Mahnverfahren vorlag;*
7. *zu dem Umstand, dass Außenstände per 31.12.1996 in Höhe von 3,566 Millionen Deutsche Mark, ein Einzelwertberichtigungsbedarf in Höhe von 1,475 Millionen Deutsche Mark und ein Pauschalwertberichtigungsbedarf in Höhe von 20.000 DM festgestellt wurde;*
8. *zu dem Umstand, dass die vierteljährliche Berichterstattung des Geschäftsführers der AWT gGmbH vor dem Aufsichtsrat ohne Gegenüberstellung zwischen der Planung des Geschäftsjahres und dem Geschäftsverlauf stattfand;*
9. *zu dem Umstand, dass im Zusammenhang mit Prüfungen zum Lohn- und Gehaltsverkehr für 10 Arbeitnehmer keine Personalakten geführt wurden und Kopien von personalrelevanten Unterlagen für drei Arbeitnehmer nicht vorgelegt werden konnten;*
10. *zu dem Umstand, dass Leistungen durch 21 Arbeitnehmer im Jahr 1996 erbracht, die Originalrechnungen an die Kunden verschickt und die Umsätze aus 1996 in das Jahr 1997 verschoben wurden;*

11. *zu dem Umstand, dass eine AÜG-Software der Firma Landwehr im Jahr 1996 angeschafft wurde und zu dem Umstand, dass diese AÜG-Software der Firma Landwehr wegen Bedienerunfreundlichkeit und fehlender Programmsicherheit nicht eingeführt wurde;*
12. *zu dem Umstand, dass die Vorbereitung des Geschäftsjahres 1997 durch einen Budgetentwurf erfolgte, der nach Beratung mit dem Staatssekretär im TMSG mit einem Defizitrisiko von 300.000 - 500.000 Deutsche Mark abschloss und zu dem Umstand, dass auf der Grundlage einer im Einvernehmen mit der Abteilungsleitung GeAT durch die Geschäftsführung der GFAW erstellten Risikoanalyse ein Fehl von mindestens 1,6 Millionen Deutsche Mark festgestellt wurde.“*

Zur Abgabe der Stellungnahme hatte der Ausschuss die Sitzung des UA 3/1 am 2. November 2001 vorgesehen. Der Rechtsanwalt des Betroffenen teilte jedoch mit, dass der Betroffene nicht erscheinen wolle. Deshalb kam der Ausschuss überein, die Fraktionen mögen zur nächsten Sitzung eine Bewertung der ermittelten Umstände vornehmen.

In der 18. Sitzung untersuchte der Ausschuss erneut mögliche Fehlleistungen der Geschäftsführung der landeseigenen, mit sozialverträglicher Arbeitnehmerüberlassung beauftragten Gesellschaften.

In der 19. Sitzung am 21. März 2002 kam der Ausschuss überein, dass zur Feststellung möglicher Unregelmäßigkeiten der Geschäftsführung der AWT gGmbH und der GFAW mbH weitere Zeugen zu hören seien. Darüber hinaus wurde die Landesregierung zur Vorlage folgender Akten gebeten (vgl. VL UA 3/1 - 30):

*„1. Protokoll/Vermerk/Notiz (?) über ein Gespräch vom 15.07.1997 durch GFAW unter Teilnahme Ref.-Leiter 21 im TMSG mit der Firma adecco sowie Schreiben der Firma adecco vom 23.08.1997 (lt. Hinweise aus TMWAI, Mappe III, Blätter 236 - 237)*

*2. Vermerk vom 11.06.1997 über eine Auftragserteilung zu Verhandlungen für eine Übertragung des Geschäftsbereiches GeAT an eine neue Firma (lt. Hinweise aus TMWAI, Mappe III, Blatt 247)*

3. *Schreiben des Ministers Schuster an Ministerin Ellenberger zum Problemkreis Benennung von Beauftragten für Aufsichtsräte/Beiräte (lt. Hinweis in TMWAI, Ordner V, Blatt 309)*
4. *Aufforderung des LRH und Stellungnahme der Landesregierung zu den Sachverhalten aus dem Bericht zur Prüfung (lt. Hinweis TMWAI, Ordner V, Blatt 1 - 4)*
5. *Antwort des TMSG auf das Schreiben des Geschäftsführers Sozialverträgliche Arbeitnehmerüberlassung an StS Dr. Schröder vom 04.10.1997 (lt. Hinweis TMWAI, Ordner VI, Blatt 108)*
6. *Anlagen zum Schreiben GFAW/Geschäftsbereich an GFAW, Geschäftsführer vom 29.08.1997 (lt. Hinweis TMWAI, Ordner VI, Blatt 127).“*

In seiner 20. Sitzung am 23. April 2002 beschloss der Ausschuss den folgenden Beweisantrag des Abgeordneten B. Wolf:

*„Zum Beweis der Tatsachen,*

1. *dass es ausgehend von der vom Aufsichtsrat zeitnah angeforderten Stellungnahme des ehemaligen Geschäftsführers - wie dort angeführt - allenfalls geringfügige Unregelmäßigkeiten bei der Reisekostenabrechnung gegeben hat;*

*Bezug: Vorlage UA 3/1 - 26 Pkt. 3, Vorlage 3/1 - 27 Pkt. 3*

2. *dass die Buchführung der AWT gGmbH grundsätzlich ordnungsgemäß war und es sich bei den Unregelmäßigkeiten im Kassenverkehr um formale Fehler gehandelt hat, insbesondere dass es keine 10 nicht genehmigten Überschreitungen des sich aus der am 21.10.1996 in Kraft tretenden Kassenordnung ergebenden Kassenlimits gegeben hat;*

*Bezug: Vorlage UA 3/1 - 26 Pkt. 3 und 4, Vorlage 3/1 - 27 Pkt. 4 und 5*

3. *dass es entsprechend der Vorgaben des Gesellschaftsvertrages regelmäßige Berichte der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat der AWT gGmbH ebenso gegeben hat wie einen Vergleich der Planzahlen 1996 mit dem voraussichtlichen IST;*

*Bezug: Vorlage UA 3/1 - 26 Pkt. 8, Vorlage 3/1 - 27 Pkt. 7*

4. *dass es sich bei der Rechnungsumschreibung zwischen den beiden Landesgesellschaften AWT gGmbH und GFAW mbH - die den Geschäftsbetrieb zum 01.01.1997 übernommen hat - von 1996 auf 1997 lediglich um eine falsche buchhalterische Darstellung handelte;*

*Bezug: Vorlage UA 3/1 - 26 Pkt. 10, Vorlage 3/1 - 27 Pkt. 9*

5. *dass die Erstellung des Budgets 1997 durch die Vertreter der AWT gGmbH und dessen Inhalt ebenso sachlich begründet war wie die spätere Risikoanalyse der GFAW mbH*

*Bezug: Vorlage UA 3/1 - 26 Pkt. 12, Vorlage 3/1 - 27 Pkt. 12*

*sollen der ehemalige Geschäftsführer der AWT gGmbH,*

*Herr Helmut Meyer*

*und dessen Stellvertreter,*

*Herr Hartfried Wachtel,*

*beide zu laden über die GeAT AG - Gesellschaft für Arbeitnehmerüberlassung Thüringer AG,  
Juri-Gagarin-Ring 152, 99084 Erfurt,*

*und der ehemalige Aufsichtsratsvorsitzende,*

*Herr Gerd Fuchs,*

*zu laden über das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur, Max-Regener-  
Straße 4-8, 99096 Erfurt,*

*als Zeugen vernommen werden.“ Die Beweiserhebung gemäß diesem Beschluss erfolgte in der  
21. Sitzung am 16. Mai 2002.*

In seiner 22. Sitzung wertete der Ausschuss die Beweisaufnahme aus.

In der darauf folgenden 23. Sitzung befasste sich der Ausschuss im Wesentlichen mit Aspekten der Kontrolle der landeseigenen Gesellschaften durch die Regierung.

Die 24. Sitzung des Ausschusses hatte Ziffer 1 a des Untersuchungsauftrags zum Gegenstand, also Fragen in Zusammenhang mit der Gründung und der Liquidation landeseigener Gesellschaften. Die selbe Problematik stand auch in der 25. Sitzung des Ausschusses im Vordergrund.

In der 25. Ausschuss-Sitzung haben die Mitglieder die Bildung eines Unterausschusses zur Beschleunigung der weiteren Bearbeitung vorgeschlagen. Der Ausschuss hat darüber aber nicht abschließend befunden.

In der 26. Sitzung verlas der Vorsitzende die bis zum derzeit erreichten Verfahrensstand relevanten Akten als Beweismittel, wobei er von der Möglichkeit des § 22 Abs. 2 UAG Gebrauch machte.

In der 27. Sitzung diskutierte der Ausschuss die Voraussetzungen für die Einstufung von Akten als vertraulich und den Umgang mit diesen Akten. Ferner stellten die Mitglieder der Fraktion der PDS im Untersuchungsausschuss folgenden Beweis Antrag (Vgl. VL UA 3/1 - 53):

*„Es soll Beweis darüber erhoben werden, dass in der Beauftragung des ehemaligen Mitarbeiters der GfAW mbH, späteren Geschäftsführers der AWT gGmbH und Prokuristen der GfAW mbH, Herrn Meyer, durch die Abteilung 2 im TMSG im Zeitraum 1995 bis 1998 nicht ausschließlich arbeitsmarktpolitische Inhalte eine Rolle spielten.*

*Beweismittel:*

- 1. Vermerk vom 6.3.1998 über ein Gespräch vom 5.3.1998 im TMSG (TMWAI, Mappe VII, Blatt 77)*
- 2. Vernehmung des ehemaligen Abteilungsleiters 1 im TMSG, Herrn Diefenbach, als Zeugen*

## *Begründung*

*Durch die handelnden Personen in der Abteilung 2 des TMSG sind:*

- *Herrn Meyer Freiräume (z.B. Beauftragung zur Ausgründung der GeAT bei eigener Gesellschafterbeteiligung) in seinem Wirken eingeräumt worden,*
- *arbeitsrechtliche Schritte des Geschäftsführers der GfAW gegen Herrn Meyer beeinflusst worden (Verhinderung der Abmahnung),*
- *vor Veränderung der Unternehmensstrukturen zur Eingliederung schwervermittelbarer Arbeitsloser keine Effektivitätsbetrachtungen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Haushaltsmitteln angestellt worden,*

*die im Zusammenhang mit o.g. Vermerk hinsichtlich der Beweggründe aufzuklären sind.“*

Diesen Beweisantrag lehnten die Mitglieder nach einer entsprechenden Erörterung mehrheitlich ab.

In der 28. Sitzung diskutierte der Ausschuss erneut die Voraussetzungen für die Einstufung von Akten als vertraulich und den Umgang mit diesen Akten. Weiterhin sagte die Landesregierung in der 28. Sitzung zu, nach entsprechender Prüfung folgende, in Vorlage UA 3/1 - 56 erbetenen Unterlagen dem Ausschuss zur Verfügung zu stellen:

- Schreiben GFAW mbH an TMSG vom 12.05.1998 betreffend Verwendung von Landesmitteln
- Prüfvermerk des Referates 5.1 im TMSG zum Jahresabschlussbericht der GeAT mbH für das Jahr 1998 bezüglich der Integration Arbeitsloser, darunter schwervermittelbarer Arbeitsloser und in den DLK-Bereich integrierte Arbeitskräfte.

Die Mitglieder der Fraktion der PDS im Untersuchungsausschuss stellten folgenden Beweisantrag (Vgl. VL UA 3/1 - 58):

*„Zum Beweis der Tatsache, dass die Abstimmung zwischen zuständigen Referaten und Abteilungen im TMSG im Zusammenhang mit der*

*Überleitung der Aufgaben der AWT gGmbH auf die GfAW mbH in den Jahren 1996/1997,*

*Privatisierung des Geschäftsbereichs GeAT der GfAW mbH im IV. Quartal 1997*

*unzureichend war,*

*sollte der Zeuge Michael Diefenbach, vormals Leiter der Abteilung 1 im TMSG, befragt werden.*

*Begründung:*

*Innerhalb des TMSG sind trotz längerfristig erkennbarer Notwendigkeiten zu Strukturveränderungen im Bereich der gemeinnützigen/sozialverträglichen Arbeitnehmerüberlassung die rechtzeitige Einbeziehung/das Zusammenwirken fachlich zuständiger Abteilungen und Referate nicht vorgenommen worden.*

*Dadurch sind Zeitverzögerungen im geordneten Übergang/in der Herstellung rechtssicherer Bedingungen eingetreten.*

*Diese Zusammenhänge sind deutlich zu machen.“*

Die Ausschussmitglieder lehnten diesen Antrag mehrheitlich ab.

Gegen diese Entscheidung riefen die Antragsteller mit Schreiben vom 25.03.2003 die Kommission nach § 13 Abs. 3 UAG an. Am 07.05.2003 traf die Kommission im Tenor folgende Feststellung<sup>1</sup>:

*„Die Ablehnung des Beweisantrags der Antragsteller - Vorlage UA 3/1-58 - in der 28. Sitzung des Untersuchungsausschusses 3/1 des Thüringer Landtags am 19. März 2003 ist nicht begründet. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der Untersuchungsausschuss erneut über den Beweisantrag zu entscheiden hat (§ 13 Abs. 3 Satz 3 UAG).“*

In der 29. Sitzung am 07.05.2003 beriet der Ausschuss im Wesentlichen die Ziffern 1 b, c und e des Untersuchungsgegenstandes.

---

<sup>1</sup> Anlage 1

In seiner 30. Sitzung am 04.06.2003 beriet der Ausschuss im Wesentlichen Fragen zu Ziffer 1 a und Ziffer 1 d des Untersuchungsauftrages.

In der 31. Sitzung am 02.07.2003 verlas der Vorsitzende zunächst Akten gemäß § 22 Abs. 2 UAG. Sodann stellten die Mitglieder der Fraktion der PDS im Ausschuss erneut den Beweis-antrag auf Einvernahme des Zeugen Diefenbach, der in der 28. Sitzung abgelehnt worden war. Der Antrag wurde angenommen und der Termin zur Vernehmung auf den 03.09.2003 festgesetzt.

In der 32. Sitzung am 03.09.2003 konnte die Vernehmung des Zeugen Diefenbach nicht durchgeführt werden, da sich dieser krankheitsbedingt entschuldigt hatte. Als neuer Termin für die Zeugenvernehmung wurde der 12.11.2003 vereinbart. Weiterhin wurden vom Vorsit-zenden gemäß § 22 Abs. 2 UAG Schriftstücke, die als Beweismittel dienen, verlesen. Im An-schluss daran beriet der Untersuchungsausschuss zu Ziffer 1 b, c, und e des Untersuchungs-auftrags. Da die mit Vorlage UA 3/1 - 71 gemäß § 14 UAG angeforderte Annahmeanordnung GeAT mbH über rückgeforderte Mittel für das Geschäftsjahr 2000 von der Landesregierung vorgelegt wurde, erklärte der Untersuchungsausschuss diesen Antrag in seiner 32. Sitzung für erledigt.

In der 33. Sitzung am 01.10.2003 beriet der Untersuchungsausschuss im Wesentlichen zu Ziffer 1 b, c und e des Untersuchungsauftrags.

In seiner 34. Sitzung am 26.11.2003 vernahm der Untersuchungsausschuss den Zeugen Mi-chael Diefenbach in öffentlicher Sitzung. Sodann beriet der Untersuchungsausschuss unter anderem zu Ziffer 1 b) und c) des Untersuchungsgegenstands. Da die Landesregierung die in Vorlage UA 3/1 - 84 angeforderten "Grundsätze für die Verwaltung von Beteiligungen des Freistaats Thüringen" dem Untersuchungsausschuss zugeleitet hatte, wurde dieser Antrag auf Aktenvorlage in der 34. Sitzung für erledigt erklärt.

In seiner 35. Sitzung am 21. April 2004 beendete der Untersuchungsausschuss die Beweis-aufnahme und beschloss, den Berichtsentwurf des Vorsitzenden in Vorlagen UA 3/1 - 91/92 - unter Prüfung der Veränderungsvorschläge der PDS-Fraktion in Vorlagen UA 3/1 - 93/94 - durch eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Fraktionen im Ausschuss unter Leitung des Aus-schussvorsitzenden zu überarbeiten. Dem überarbeiteten Berichtsentwurf - Vorlage

UA 3/1 - 96 - wurde in der 36. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 1. Juni 2004 zugestimmt. Die Vertreter der PDS-Fraktion im Untersuchungsausschuss legten ihre abweichende Meinung zum Ergebnis des Untersuchungsausschusses in einer eigenen schriftlichen Stellungnahme vor.

## **B. Ermittelte Tatsachen**

### ***I. Überblick über die Landesgesellschaften, die im Untersuchungszeitraum im Bereich der Arbeitnehmerüberlassung tätig waren***

Bevor die einzelnen Feststellungen des Ausschusses im Hinblick auf die jeweiligen Punkte des Untersuchungsauftrages dargelegt werden, soll im Sinne einer allgemeinen Orientierung zunächst ein Überblick über die Landesgesellschaften gegeben werden, die im Bereich der Arbeitsmarktpolitik tätig waren:

#### **1. AWT GmbH und GFAW mbH**

Im Jahre 1995 bestanden zwei 100%ige Landesgesellschaften, die im Bereich der Arbeitsmarktpolitik tätig waren. Dabei handelte es sich um die Aufbauwerk Thüringen GmbH (AWT GmbH) und die GFAW mbH - Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH.

Unternehmensgegenstand der AWT GmbH war bis zum 17.08.1995 die Förderung und Unterstützung von Maßnahmen, die auf Hilfen für Arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmer im Freistaat Thüringen gerichtet waren. Zu den Aufgaben der Gesellschaft gehörte weiterhin die Beratung, Gründung und Förderung von Gesellschaften für Arbeitsförderung, Beschäftigung und Strukturentwicklung (ABS). Darüber hinaus hatte die AWT GmbH die Aufgabe, für den Freistaat Thüringen bei der Vergabe öffentlicher Mittel mit arbeitsmarktpolitischer Zielsetzung tätig zu werden (Arbeitsförderungsagentur).

Die GFAW mbH wurde 1994 als Trägergesellschaft für das von der Treuhandanstalt initiierte Förderprogramm für "Ältere Arbeitnehmer" gegründet. Bereits im Zeitpunkt der Gründung der GFAW mbH gab es erste Überlegungen, Teile der von der AWT GmbH wahrgenommenen Aufgaben auf die GFAW mbH zu übertragen.

Diese Überlegungen wurden zu Beginn des Jahres 1995 durch erste Konzepte zur Umsetzung des Programms "Gemeinnützige Arbeitnehmerüberlassung Thüringen" (GAT) verstärkt. Dieses Programm war unter Einbeziehung der Erfahrungen aus den Niederlanden und Nordrhein-

Westfalen für Thüringen auf der Grundlage der durch das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung erlassenen „Richtlinien zur Förderung der Eingliederung schwervermittelbarer Arbeitsloser durch Darlehen und Zuschüsse an Gesellschaften zur Arbeitnehmerüberlassung (AÜGRi)“ vom 24. August 1994<sup>2</sup> entwickelt worden.

## **2. Wesentlicher Inhalt der AÜGRi**

Nach § 1 Abs. 1 AÜGRi konnten der durchführenden Gesellschaft nach *„Maßgabe dieser Richtlinien, den §§ 44, 44 a der Bundeshaushaltsordnung, den vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44, 44a der Bundeshaushaltsordnung sowie den Durchführungsanweisungen der Bundesanstalt für Arbeit aus Mitteln des Bundes Zuwendungen“* gewährt werden. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und für die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids sollten nach *„§ 1 Abs. 3 AÜGRi die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 44, 44a der Bundeshaushaltsordnung“* Anwendung finden (§ 1 Abs. 3 AÜGRi).

Diese Zuwendungen wurden nach § 2 AÜGRi in Form von Darlehen und Zuschüssen gewährt. Gegenstand der Förderung waren nach dieser Vorschrift *„Gesellschaften zur Arbeitnehmerüberlassung, die auf Vorschlag des Arbeitsamtes oder mit dessen Einvernehmen schwervermittelbare Arbeitslose für eine mehr als kurzfristige Beschäftigung im Sinne des § 102 Arbeitsförderungsgesetzes als Leiharbeiter einstellen, um sie einem Dritten zur Arbeitsleistung mit dem Ziel zu überlassen, dass dieser mit dem Leiharbeiter nach angemessener Einarbeitung und Bewährung einen unbefristeten Arbeitsvertrag abschliessen“*.

Die Bereitstellung der Fördermittel in Form eines Zuschusses setzte unter anderem voraus, dass die mit der Umsetzung beauftragte Gesellschaft gemäß § 3 Satz 1 Nr. 2 AÜGRi als gemeinnützig anerkannt wurde. Die Zuwendungen wurden gemäß § 7 Abs. 1 AÜGRi auf Antrag gewährt. Gemäß § 7 Abs. 2 AÜGRi lag die Zuständigkeit bei dem Landesarbeitsamt, in dessen Bezirk die Gesellschaft zur Arbeitnehmerüberlassung ihren Sitz hat, in diesem Fall das Landesarbeitsamt Sachsen-Anhalt/Thüringen (SAT). Die Entscheidung hatte u. a. mit der Auflage zu ergehen, dem Landesarbeitsamt regelmäßig über die Gesamtzahl der beschäftigten

---

<sup>2</sup> Bundesanzeiger Nr. 165, S. 9625, vom 1. September 1994, Anlage 2

Leiharbeitnehmer und der von den Entleihern endgültig übernommenen Betroffenen zu berichten.

§ 8 AÜGRi regelte die Modalitäten der Zahlung der Zuwendungen. Abs. 1 lautete:

*„Die Zuwendungen sollen in Raten gezahlt werden. Der Zuwendungsempfänger muss sicherstellen, dass er bewilligte Mittel innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung der Zuwendung dem vorgesehenen Verwendungszweck zugeführt hat.“*

Nach Abs. 2 waren die Darlehen am Ersten des dreizehnten Monats nach dem Ende des Bewilligungszeitraums zurückzuzahlen.

Der Anwendungsbereich der AÜGRi wurde durch § 1 Abs. 2 Satz 2 in zeitlicher Hinsicht begrenzt. Danach können die Zuwendungen *„nur im Rahmen der in den Bundeshaushaltsplänen für die Haushaltsjahre bis 1996 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bewilligt werden.“*

### **3. Die Wahrnehmung der Arbeitnehmerüberlassung durch das Land**

Seitens des Landes bestand ein hohes Interesse an der schnellen Umsetzung dieses Programms in Thüringen. Um die Gründung einer weiteren Gesellschaft zur Umsetzung arbeitsmarktpolitischer Programme zu vermeiden, wurde zunächst entschieden, das Programm der gemeinnützigen Arbeitnehmerüberlassung in der AWT GmbH umzusetzen.

Dazu wurde ein Konzept zur "Gemeinnützigen Arbeitnehmerüberlassung Thüringen (GAT) in der AWT GmbH/GFAW mbH erarbeitet und am 20.4.1995 dem DGB, VWT sowie dem Städte- und Gemeindebund vorgestellt. Die GFAW mbH erhielt im Ergebnis den Auftrag, das Konzept einschl. der finanziellen Umsetzung entscheidungsreif auszubauen. Die GFAW mbH wurde am 13.6.1995 durch das TMSG beauftragt, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die GAT ab 1.7.1995 im "geräumten" Gesellschaftermantel der AWT GmbH wirksam wird. Aufgrund von Vorbereitungsproblemen wurde der Termin der Umsetzung der GAT vom 1.7.1995 auf den 1.8.1995 verlegt. Der Gesellschafterbeschluss zur Übertragung der bisherigen Aufgaben und Vermögenswerte der AWT GmbH auf die GFAW mbH wurde am 17.8.1995 gefasst, die Gesellschaftsverträge der GFAW mbH und der AWT gGmbH am

18.8.1995 neu gefasst und ein Interimsgeschäftsführer zum 16.8.1995 bestellt.

Mit dem Unternehmensübertragungsvertrag vom 17.08.1995 wurden deshalb die bisherigen Aufgabeninhalte der Aufbauwerk Thüringen GmbH an die GFAW mbH mit Wirkung vom 01.08.1995 übertragen.

Seit dem 18.08.1995 wurde die Aufbauwerk Thüringen GmbH als gemeinnützige Landesgesellschaft geführt. Geschäftsführer war ab dem 01.11.1995 Herr Helmut Meyer. Gegenstand des Unternehmens war seit dem 01.08.1995 das Projekt der gemeinnützigen Arbeitnehmerüberlassung Thüringen (GAT). Inhalt dieses Projektes war es entsprechend den AÜGRi, Arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmer gemeinnützig in Unternehmen zu überlassen.

Im Jahr 1995 betrug der Umsatz aus Vermittlungstätigkeit 45.772,79 Deutsche Mark.

Im Jahr 1996 stieg die Vermittlungstätigkeit der AWT gGmbH spürbar an. Das Projekt wurde Bundessieger 1996 im Vergleich ähnlich agierender Gesellschaften in Deutschland unter Kosten/Effizienzgesichtspunkten. Mit nur 5,3% der zur Verfügung stehenden Fördermittel aus dem Bundesprogramm (AÜGRi) erreichte die gemeinnützige Arbeitnehmerüberlassung in Thüringen 43% an den bundesweiten Integrationszahlen. Die Arbeit der Gesellschaft vollzog sich dabei – wie von den Zeugen bestätigt – in einem schwierigen wirtschaftlichen Umfeld. Weil offensichtlich war, dass zur erfolgreichen Durchführung der Aufgabe jede Gesellschaft erhebliche wirtschaftliche Risiken eingehen musste, hat der Bund damals über Fördermittel (AÜGRi) aus Mitteln des Bundeshaushaltes diese zwingend einzugehenden Risiken abgedeckt. Eine Belastung des Landeshaushaltes ist nicht eingetreten; die Gesellschaft hat über den gesamten Zeitraum ihrer Tätigkeit einen Überschuss erwirtschaftet.

Die AWT gGmbH war nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages bis zum 31.12.1996 befristet. Im 2. Halbjahr 1996 begann sich abzuzeichnen, dass die Gemeinnützigkeit der Gesellschaft nicht über den 31.12.1996 hinaus anerkannt werden würde. Zugleich wurde deutlich, dass die Laufzeit der AÜGRi nicht über den 31.12.1996 verlängert werden würde. Auf Grund der bei der Vermittlung schwer vermittelbarer Arbeitsloser erzielten Erfolge bestand jedoch seitens des Landes ein erhebliches Interesse, das Projekt über den 31.12.1996 hinaus weiterzuführen.

Vor dem Hintergrund der sich verändernden Rahmenbedingungen und der satzungsmäßigen Befristung der AWT gGmbH wurde von der Landesregierung unter Berücksichtigung des von der AWT gGmbH dem TMSG am 6.12.1996 vorgelegten "Konzepts zur Lösung der inhaltlichen und gesellschaftsrechtlichen Probleme aus dem Ablauf der Gesellschaft zum 31.12.1996" entschieden, zum 01.01.1997 die bis dahin von der AWT gGmbH wahrgenommenen Aufgaben auf die GFAW mbH zu übertragen und dort unter den veränderten Rahmenbedingungen fortzuführen. Die Übertragung der Aufgaben wurde durch die Gesellschafterversammlung am 27.12.1996 beschlossen und die Geschäftsführer der GFAW mbH sowie der AWT gGmbH beauftragt, einen Unternehmensübertragungsvertrag auszuarbeiten. Der Gesellschafter hatte dem zur Übertragung zwischen der GFAW mbH und der AWT gGmbH geschlossenen Vertrag zugestimmt. Auch der Geschäftsführer der AWT gGmbH, Herr Meyer, wurde in die GFAW mbH übernommen.

Nach der Übertragung der von der AWT gGmbH bis zum 31.12.1996 wahrgenommenen Aufgaben auf die GFAW mbH wurde der Bereich "Sozialverträgliche Arbeitnehmerüberlassung" in der GFAW mbH als eigenständiger Geschäftsbereich geführt und von dem ehemaligen Geschäftsführer Meyer geleitet.

#### **4. Die materielle Privatisierung der Arbeitnehmerüberlassung**

Die seit längerem von der Landesregierung intendierte Anbindung der sozialverträglichen Arbeitnehmerüberlassung an private, gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung mit dem Ziel der Privatisierung wurde verfolgt, weil aus der Verbindung zwischen den expandierenden Verleihunternehmen und -geschäften sowie der Zielgruppenförderung mehr und bessere Vermittlungserfolge erwartet wurden. Aus diesem Grunde fanden Gespräche und Markterkundungen mit den in Thüringen ansässigen führenden Zeitarbeitsunternehmen statt. In deren Folge wurde eine Ausgründung des gesamten Geschäftsbereiches "Sozialverträgliche Arbeitnehmerüberlassung" der GFAW mbH betrieben und in Form der GeAT mbH verwirklicht. Geschäftsführer der GeAT mbH wurde wiederum Herr Meyer. Der Freistaat Thüringen ist an der GeAT mbH nicht beteiligt. Neben den erhofften Synergieeffekten zwischen gewerbsmäßiger und sozialverträglicher Arbeitnehmerüberlassung aus einer Privathand erwartete die Landesregierung auch geringere Belastungen des öffentlichen Haushaltes.

Am 14.10.1997 wurde eine Vereinbarung zur Übernahme der Aufgaben durch die GeAT mbH zwischen dem TMSG und der GeAT mbH mit degressiver erfolgsabhängiger Förderung geschlossen. Die Förderung war bis Ende 2000 befristet. Am 27.11.1997 wurde zwischen der GFAW mbH und GeAT mbH ein entsprechender Vertrag zur Übertragung des Geschäftsbereiches unterzeichnet. Mit den erreichten Ergebnissen - in den Jahren 1996 bis 2000 wurden in das Projekt über 5.800 Arbeitnehmer einbezogen (darunter mehr als 2.900 Schwervermittelbare) und ca. 2.500 Arbeitnehmer konnten in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis beim Entleiher integriert werden (darunter mehr als 1.900 schwervermittelbare) - hatte das Projekt Sozialverträgliche Arbeitnehmerüberlassung spürbar zur Entlastung des Arbeitsmarktes im Freistaat beigetragen. Die Integrationswirkung sank in den Jahren 1998 und 1999 vorübergehend ab, da der Lohnkostenzuschuss Ost für Wirtschaftsunternehmen (gemäß § 415 Abs. 3 Drittes Buch Sozialgesetzbuch in der damals geltenden Fassung) mit finanziellen Anreizen für eine direkte befristete Einstellung Arbeitsloser in Konkurrenz zu dem kostengünstigeren Angebot der sozialverträglichen Überlassung mit anschließender Integration stand.

Seit dem 01.01.2001 führt die GeAT AG die sozialverträgliche Arbeitnehmerüberlassung in Thüringen ohne finanzielle Unterstützung des Freistaats Thüringen weiter fort.

Nach diesem groben Überblick über das zu untersuchende Geschehen sollen nun die Feststellungen des Untersuchungsausschusses zu den einzelnen Ziffern des Einsetzungsbeschlusses dargelegt werden.

## ***II. Feststellungen zu Ziffer 1a) des Einsetzungsbeschlusses***

Gemäß Ziffer 1a) des Einsetzungsbeschlusses hat der Ausschuss die Fragen untersucht, wie

- die Gründung und Liquidation landeseigener Gesellschaften zur Arbeitnehmerüberlassung erfolgte und wie
- die Übernahme von Geschäftsfeldern und deren Privatisierung einschließlich der aufgabenbezogenen und wirtschaftlichen Ergebnisse erfolgte.

Aus den dem Ausschuss vorgelegten Akten und den Aussagen in den Vernehmungen der Zeugen Dr. Linde am 10. Mai 2001 und Günther am 21. Juni 2001 (beide Landesarbeitsamt Sachsen-Anhalt/Thüringen), der Zeugen Wachtel, Fuchs und Meyer am 16. Mai 2002 sowie des Zeugen Diefenbach am 26. November 2003 ergeben sich folgende Feststellungen, die hier in chronologischer Reihenfolge dargestellt werden sollen:

### **Bis August 1995**

Der Unternehmensgegenstand der Aufbauwerk Thüringen GmbH (AWT GmbH) ist die Förderung und Unterstützung von Maßnahmen, die auf Hilfen für Arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmer gerichtet sind.

Die GFAW mbH war bis zu diesem Zeitpunkt ausschließlich die Trägergesellschaft des von der Treuhandanstalt initiierten Förderprogramms "ältere Arbeitnehmer".

### **Ende 1994/Anfang 1995**

In diesem Zeitraum bestanden erste Überlegungen zur Umsetzung der gemeinnützigen Arbeitnehmerüberlassung in der Aufbauwerk Thüringen GmbH.

Dem Konzept "Gemeinnützige Arbeitnehmerüberlassung Thüringen (GAT)" lagen die Richtlinie zur Förderung der Eingliederung schwervermittelbarer Arbeitsloser durch Darlehen und Zuschüsse an Gesellschaften zur Arbeitnehmerüberlassung (AüGRi) vom 24. August 1994 und Erfahrungen der START Zeitarbeit NordrheinWestfalen GmbH zugrunde sowie die Arbeitnehmer-Überlassungsgesetze.

In Vorbereitung der Bildung einer Gesellschaft zur gemeinnützigen Arbeitnehmerüberlassung fand mit dem Staatssekretär im TMSG unter Beteiligung führender Vertreter des DGB, des Verbandes der Wirtschaft Thüringens und des Gemeinde- und Städtebundes am 20.04.1995 eine Beratung statt. Herr Meyer stellte ein Konzept vor und die GFAW mbH wurde gebeten, das Konzept einschließlich der finanziellen Umsetzung entscheidungsreif auszubauen.

In einem Aktenvermerk zu einem Termin bei dem Thüringer Ministerium für Soziales und Gesundheit am 20.04.1995 von Herrn Rechtsanwalt Metz und Herrn Meyer heißt es dazu:

*"... Abstimmungsgespräch TMSG RL Herr Fuchs / Meyer am 21.04.1995: Die Förderung für das Konzept der GFAW soll umgehend bei der Arbeitsverwaltung beantragt werden, da es am 13.06.1995 im wesentlichen um die inhaltliche Ausgestaltung und die Formen der Mitwirkung der übrigen Gruppen geht (Beginn: 01.07.1995)."*

In einem Zwischenbericht der GFAW mbH an das TMSG vom 10.05.1995, in dem mit Blick auf die zur Erlangung der Zuschüsse des Landesarbeitsamtes notwendige Gemeinnützigkeit die Umsetzung der gemeinnützigen Arbeitnehmerüberlassung im "leeren Mantel" der Aufbauwerk Thüringen GmbH nach der Übertragung der Aufgaben auf die GFAW mbH vorgeschlagen wird und als Projektlaufzeit der Zeitraum 01.07.1995 bis 31.12.1996 benannt wird, heißt es:

*"Im Nachgang zu dem am 20.04.1995 in Ihrem Hause geführten Gespräch zur Erörterung von Möglichkeiten bezüglich der Umsetzung des o.a. Projektes, erlaube ich mir, Ihnen einen Zwischenbericht über den derzeitigen aktuellen Stand zu überreichen.*

*Der von der GFAW erarbeitete Konzeptentwurf wurde am 02.05.1995 im Landesarbeitsamt Sachsen-Anhalt-Thüringen (bewilligende Stelle) vorgetragen. Er fand in der Gesprächsrunde sowohl vom Inhalt als auch bezogen auf die Durchführung breite Zustimmung.*

*Nach kurzfristiger Rücksprache mit der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit (BA) in Nürnberg erhielten wir die Information, dass noch genügend Mittel für Zuwendungen vorhanden seien, auch im Rahmen der vorgelegten pauschalen Vorkalkulation, bei der für die Laufzeit des Projektes vom 01.07.1995 bis 31.12.1996 (18 Monate) und einer durchschnittlichen Beschäftigtenzahl von 40-50 Arbeitslosen der Zielgruppen je regionale Fachstelle ein pauschaler kalkulatorischer Zuschuss der (BA) in Höhe von rund 3,1 Millionen DM fließen könnte.*

*Soweit die GFAW keine Gemeinnützigkeit zum Beginn der GAT hat (und dies scheint nach eingehenden Beratungen mit kompetenten Vertretern des TFM vom 09.05.95 nunmehr aussichtslos) käme grundsätzlich nur die darlehensweise Gewährung von Zuwendungen der BA in Frage, was neben der vollen Anwendung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes auch unvertretbar hohe Finanzierungs- und Beschäftigungsrisiken mit sich bringen würde (zumal eine darlehensweise Zuwendung lediglich in Höhe von 50 % des Kalkulationsbetrages zur Auszahlung gelangen könnte).*

*Im Ergebnis dieser Fakten ist u.E. die Durchführung der GAT nur in einer gemeinnützigen Gesellschaft vertretbar, die den Anforderungen der §§ 52 ff. Abgabenordnung (AO) gerecht wird.*

*Da weder die GFAW noch das Aufbauwerk aufgrund der gültigen Satzung gemeinnützig im Sinne der §§ 52 ff. AO anerkennungsfähig sind, wäre zu überlegen, ob nach Zusammenlegung und Übertragung der Funktionen des TGL und AFAG-Bereiches aus dem Aufbauwerk in die GFAW, den "leeren Mantel" der Aufbauwerk GmbH so zu gestalten, damit die Gemeinnützigkeit im Sinne der AO anerkennungsfähig durch entsprechende Satzungsänderung wird, d.h. satzungsgemäß ausschließlich Funktionen der Qualifizierung und gemeinnützigen Arbeitnehmerüberlassung zum Gegenstand der Gesellschaft würden.*

*Wie jedoch im Gespräch vom 09.05.1995 im TFM in Erfahrung gebracht wurde, könnte die vorgesehene Übertragung des Aufbauwerkes (wegen der AFAG-Funktionen) der GFAW die Unternehmereigenschaft im steuerlichen Sinne verleihen, womit die bisher gelöste Mehrwertsteuerproblematik erneut auf den Tisch käme. Die Prüfung wird einige Zeit beanspruchen.*

*Aus diesen Überlegungen heraus erscheint es derzeit unter aktuellen steuer- und förderrechtlichen Gesichtspunkten kaum möglich, die gemeinnützige Arbeitnehmerüberlassung, wie zum 01.07.95 geplant, zeitgerecht in Gang zu bringen. Eine Alternative zu den bisherigen Lösungsansätzen wäre allerdings die ja bereits von Ihnen favorisierte Gründung einer neuen gemeinnützigen Gesellschaft für die Umsetzung der GAT, durch das Land oder die GFAW.*

*Da auch die bereits erteilte gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in der GFAW aktuell von der Steuerproblematik erfasst wird, ergibt sich auch hier Prüfungsbedarf...“.*

### **17. Mai 1995**

Die AWT GmbH stellte einen Antrag auf Förderung nach Richtlinie der Bundesanstalt für Arbeit zur Förderung der Eingliederung schwervermittelbarer Arbeitsloser durch Darlehen und Zuschüsse an Gesellschaften zur Arbeitnehmerüberlassung (AÜGRi).

### **13. Juni 1995**

Vom TMSG wurde die GFAW mbH am 13.06.1995 beauftragt, gegenüber dem TFM und dem Landesarbeitsamt SAT alle Schritte in die Wege zu leiten, um ab dem 01.07.1995 unter Trägerschaft der zukünftigen AWT gGmbH die GAT zu betreiben.

### **15. Juni 1995**

Der Beirat der AWT GmbH fasst in seiner Sitzung am 15.06.1995 den Beschluss, dass die Aufgaben der Gesellschaft zum 01.07.1995 auf die GFAW mbH übertragen werden und empfiehlt, den frei werdenden Mantel zur Umsetzung der gemeinnützigen Arbeitnehmerüberlassung zu nutzen.

### **Juni 1995**

Es wurde ein Konzept zur Aufbauorganisation der AWT gGmbH als Trägergesellschaft der Gemeinnützigen Arbeitnehmerüberlassung Thüringen erarbeitet.

### **Juni - August 1995**

In dieser Zeit erfolgte zwischen den Gesellschaften sowie dem TMSG und dem TFM die Ausarbeitung und Abstimmung der künftigen Gesellschaftsverträge der Aufbauwerk Thüringen gGmbH und der GFAW mbH.

Mit Briefentwürfen und Vermerken aus dem TMSG vom 13.07.1995, 19.07.1995 und 28.07.1995 wird der Staatssekretär darüber informiert, dass vor der nunmehr zum 01.08.1995 vorgesehenen Wirksamkeit der Umsetzung der GAT noch Klärungen erfolgen müssen und der kurzfristige Programmbeginn für nicht verantwortbar gehalten wird.

Nach handschriftlichen Bemerkungen auf den Unterlagen votiert der Staatssekretär weiter für den 01.08.1995.

So heißt es in einem Schreiben der Aufbauwerk Thüringen GmbH vom 27.07.1995 an das TMSG z.B.:

*"Heute Vormittag habe ich ein letztes Klärungsgespräch mit dem zuständigen Finanzamt wegen der vorläufigen Anerkennung der Gemeinnützigkeit des geänderten Gesellschaftsvertrages der Aufbauwerk Thüringen GmbH geführt.*

*Hier ergibt sich noch ein Problem:*

*Der Gesellschaftsvertrag sieht als Wirtschaftsjahr das Kalenderjahr vor. Das Jahr 1995 sollte als Rumpfwirtschaftsjahr für den Zeitraum 01.08. bis 31.12.1995 bilanziert werden. Die Anerkennung der vorläufigen Gemeinnützigkeit kann seitens des Finanzamtes nur für das Kalenderjahr erteilt werden. Dies bedeutet, dass für das Jahr 1995 eine vorläufige Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Aufbauwerkes rückwirkend erfolgen müsste, was wegen der tatsächlichen Geschäftstätigkeit des Aufbauwerkes unmöglich ist ..."*

*"... Aus den in der Anlage beigefügten Tabellen ist das betriebswirtschaftliche Risiko und damit der gegebenenfalls zusätzlich zu veranschlagende Kapitalbedarf der Aufbauwerk Thüringen GmbH (AWT) per 31.12.1995 (Anlage 1) und 31.06.1996 (Anlage 2) abzulesen ..."*

*"... Es muss damit gerechnet werden, dass noch in 1995 eine Unterdeckung von ca. 933 TDM erwirtschaftet wird ..."*

*"... Zur Umsetzung des Programms sind im Bereich der Stammkräfte umfangreiche Qualifizierungsmaßnahmen erforderlich, für die derzeit keine Kostendeckung vorhanden ist.*

*Hinsichtlich der Qualifikation der Stammkräfte ergibt sich ein weiteres Problem daraus, dass die potentiellen Bildungsträger erst ab Oktober über freie Kapazitäten verfügen. Eine Zusammenarbeit mit START NRW scheiterte bisher daran, dass deren Geschäftsführer die Konkurrenz fürchtete und eine wie auch immer geartete Kooperation kategorisch ablehnte.*

*Wirksame Verträge insbesondere Tarifverträge können sinnvollerweise nur mit dem neuen Unternehmen durch die neue Geschäftsführung verhandelt werden. Es ist also unerlässlich, dass diese Voraussetzungen, zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit nunmehr kurzfristig geschaffen werden. Insbesondere die Auszahlung des BA-Zuschusses ist davon abhängig, dass das Aufbauwerk in seiner neuen Gestalt handlungsfähig ist, da die erste Rate des Zuschusses erst mit Aufnahme des ersten Arbeitnehmers fällig wird. Eine Verzögerung führt dazu, dass sich der Zuschuss kontinuierlich reduziert.*

*In den Fachstellen und in der Zentrale in Erfurt sind die organisatorischen Voraussetzungen soweit geschaffen, dass die ersten Arbeitslosen kurzfristig übernommen werden können. Da*

*die Aufnahme der Arbeitnehmer zunächst in theoretische Qualifikationsmaßnahmen geplant ist, sind nunmehr Vereinbarungen mit den vorhandenen Bildungsträgern, insbesondere dem Bildungswerk des Verbandes der Thüringer Wirtschaft und dem bfw des DGB, zu treffen. Diese Vereinbarungen kann jedoch das Aufbauwerk in seiner derzeitigen Form nicht mehr abschließen, da damit die Übertragung der bisherigen Geschäftsfelder auf die GFAW erheblich komplizierter würde und der derzeitige Gesellschaftsvertrag eine derartige Geschäftsführung nicht deckt.*

*Zusammenfassend ist also festzuhalten, dass sich aus der Umsetzung des Programms erhebliche wirtschaftliche Risiken ergeben, die nur durch den Gesellschafter ausgeglichen werden können ..."*

In einem Gespräch beim Staatssekretär im TMSG am 01.08.1995 wurde vom Staatssekretär festgelegt, dass der Beginn GAT intern ab Donnerstag dieser Woche (03.08.1995), extern ab nächste Woche (07.08. - 12.08.1995) zu erfolgen hat. Die Besetzung der Geschäftsführerstellung mit Herrn Meyer wird durch den Geschäftsführer der GFAW mbH vorgeschlagen.

In einem Vermerk zu diesem Gespräch vom 03.08.1995 heißt es:

*"Betr.: Gründung einer gemeinnützigen Arbeitnehmerüberlassung (GAT) in Thüringen  
hier: Gespräch bei Herrn Staatssekretär Dr. Schröder am 01.08.1995*

*Teilnehmer: Herr Staatssekretär  
Herr Grauel  
Herr Metz  
Unterzeichner*

*Herr Staatssekretär informierte, dass er mit dem Präsidenten des Landesarbeitsamtes SAT besprochen habe, das Konzept zur Gründung der GAT noch diese Woche zu realisieren und bis zur nächsten Woche den Förderungsantrag vorzulegen.*

*Herr Grauel berichtete über den aktuellen Sachstand:*

*Das TFM habe der Übertragung von TGL und Afag an die (neue) GFAW zugestimmt. Steuerliche Fragen werden noch mit dem TFM geprüft. Die gemeinnützige Arbeitnehmerüberlassung könne dann in dem verbliebenen "Mantel" der AWT etabliert werden.*

*Zur Beschäftigung in der GAT sind 315 Arbeitnehmer vorgesehen. Begonnen wird zunächst mit 200 Arbeitnehmern, was allerdings zu einer Verminderung des BA-Zuschusses führt, wenn der Durchschnitt über die Gesamtlaufzeit nicht erreicht wird.*

*Im weiteren Verlauf wird in Verbindung mit anderen Zielgruppen die Bildung eines Pools mit ca. 700 Personen angestrebt. Das so genannte Tragwellenprinzip mit den Älteren (54er Regelung) kommt allerdings nicht zum tragen, da diese bei einer evtl. Rückübernahme in KUG mindestens einen Tag arbeitslos sein müssen.*

*Von Seiten der IG Metall liegt die Forderung vor, eine 12monatige Beschäftigung festzuschreiben. Dagegen plädiert Herr Grauel für eine unbefristete Beschäftigung mit der Möglichkeit der betriebsbedingten Kündigung.*

*Herr Grauel schlägt weiterhin vor, Herrn Meyer - sobald er gesundheitlich wiederhergestellt ist - als Geschäftsführer vorzusehen; kommissarisch sollen die Aufgaben vorerst von Herrn Metz wahrgenommen werden.*

*Das Defizitrisiko bei der Finanzierung schätzen Herr Grauel und Herr Metz nach den vorgelegten Berechnungen mit maximal 3 Mio. DM ein, hierzu wären durch das Land entsprechende Vorkehrungen zu treffen ...".*

#### **14. August 1995**

Am 14.08.1995 wird im FAX-Verkehr zwischen TFM und TMSG die kommissarische Besetzung der Geschäftsführerstelle der AWT gGmbH abgestimmt.

#### **16. August 1995**

Da der als Geschäftsführer der Aufbauwerk Thüringen gGmbH vorgesehene Herr Meyer krankheitsbedingt zunächst nicht zur Verfügung stand, wird Herr Rechtsanwalt Metz durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 16.08.1995 als Interimsgeschäftsführer bestellt. Herr Grauel wird gleichzeitig als Geschäftsführer abberufen und ist nunmehr ausschließlich Geschäftsführer der GFAW mbH.

#### **17. August 1995**

Mit dem Gesellschafterbeschluss vom 17.08.1995 werden die bisherigen Aufgaben und das Vermögen der Aufbauwerk Thüringen GmbH auf die GFAW mbH mit Wirkung zum 01.08.1995 übertragen.

Zwischen der GFAW mbH und der Aufbauwerk Thüringen GmbH wird am 17.08.1995 ein Unternehmensübertragungsvertrag geschlossen, dem der Gesellschafter zugestimmt hat; Übernahmestichtag war danach der 01.08.1995. Zum Zwecke der Übertragung wurde eine Zwischenbilanz zum 31.07.1995/01.08.1995 erstellt.

### **18. August 1995**

In der notariell beurkundeten Gesellschafterversammlung der Aufbauwerk Thüringen GmbH und der GFAW mbH am 18.08.1995 werden die Gesellschaftsverträge neu gefasst. Die Aufgaben der Gemeinnützigen Arbeitnehmerüberlassung werden zum wesentlichen Unternehmensgegenstand der Aufbauwerk Thüringen gGmbH. Die AWT gGmbH ist entsprechend der Geltungsdauer der AÜGRi bis zum 31.12.1996 befristet. Die Gesellschaft wird ab dem Zeitpunkt 18.08.1995 als gemeinnützige Landesgesellschaft geführt.

In dem Gesellschaftsvertrag der Aufbauwerke Thüringen gGmbH heißt es hierzu unter anderem:

#### *"§ 3*

#### *Gemeinnützigkeit*

- 1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.*
- 2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.*
- 3. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.*

*Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.*

*Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert etwa geleisteter Sacheinlagen zurück.*

- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.*

5. Bei Auflösung der Gesellschaft ist das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft für Zwecke gemäß § 2 Abs. 1 dieses Vertrages zuzuwenden. Unberührt von vorstehender Regelung bleibt der das Stammkapital i.H.v. 50.000,- DM überschreitende Betrag.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

#### § 4

##### *Dauer der Gesellschaft*

1. Die Dauer der Tätigkeit der Gesellschaft ist bis zum 31.12.1996 befristet.
2. Soweit Aufgaben über diesen Zeitpunkt hinaus abgewickelt werden müssen, ist von der Gesellschafterversammlung bis zum 31.12.1996 ein entsprechender Beschluss zu fassen.

#### § 5

##### *Geschäftsjahr*

*Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr ..."*

Ziel des Geschäftsbetriebs war die Einstellung von Arbeitslosen und die Wiedereingliederung am Arbeitsmarkt. Die Beweisaufnahme des Ausschusses hat ergeben, dass die organisatorischen Voraussetzungen für die Aufnahme des Geschäftsbetriebs zu diesem Zeitpunkt noch vollständig im Aufbau befindlich waren. Das ergibt sich insbesondere aus der Aussage des Zeugen Wachtel in der 21. Sitzung des Ausschusses. Auf Frage aus dem Ausschuss nach dem Stand des Aufbaus der Buchhaltung antwortete dieser:

*„Das erklärt sich eigentlich aus der Notwendigkeit des Aufbaus; wenn Sie bedenken, dass 1995 die AÜGRi die Möglichkeiten geschaffen hat, für die ich mehr als dankbar bin. Nun war seinerzeit das Erfordernis, etwas zu tun und Arbeitnehmerüberlassung zu betreiben und*

*nachweislich einen ersten Vertrag der Überlassung zu schließen, bevor das Sozialministerium in die Lage versetzt wurde, den Bewilligungsbescheid zu erteilen. Das heißt, sie mussten erst etwas tun, sie wurden auf die grüne Wiese geschickt und mussten erst etwas tun. Dann wurde gesagt, aha, es könnte ja gehen, nun erteilen wir einen Bewilligungsbescheid. Damit haben Sie noch nichts. Da haben Sie keinen Briefkopfbogen, keine Kasse, kein Konto, da haben Sie nichts. Ich will Ihnen sagen, wie ich dort begonnen habe. Herr Meyer hat die Brote geschmiert, ich habe meinen Schwiegersohn genommen und gesagt, jetzt gehen wir dahin. Aus meiner privaten Hosentasche habe ich die weiße Farbe und die Rolle gemacht und gesagt, Junge, jetzt machen wir das, da wollen wir mal etwas anfangen. So habe ich 1995 mit Herrn Meyer dort angefangen.*

*In der Zwischenzeit, das darf ich noch zur Ergänzung dazu sagen, ist der damalige Gründungsgeschäftsführer zum Sozialministerium gerannt und hat gesagt, um Gottes willen stampft das Ding ein, das geht vorn Baum. Das will ich nur einmal der Vollständigkeit halber ergänzen. Da sind wir beide hingegangen, das ist eine gute Idee, die macht Sinn. Wenn wir uns dort unheimlich engagieren mit der Begleitung, die die Landesregierung oder seinerzeit das Finanz- und Sozialministerium zugesagt haben, dann kann daraus etwas werden. Nun müssen Sie sich dann vorstellen, beginnt man. Da beginne ich natürlich mit dem Personaldisponenten, dem Mann, den ich vorhin zitiert habe, Herrn Brockelt als Leiter der Niederlassung. Soll ich Ihnen sagen, wie wir den eingestellt haben? Herr Meyer hat in einem sehr unvollständig eingerichteten Büro den Arbeitsvertrag unterschrieben. Die Tinte war noch nicht trocken, da habe ich ihm einen Plasteeimer in die Hand gedrückt und gesagt, Herr Brockelt, jetzt gehen wir beide nach hinten, da holen wir uns aus dem Schrott, Sperrmüll zwei Schreibtische, die machen wir sauber, die stelle ich ihnen da rein. Die haben wir gemeinsam vorgetragen. Dann habe ich gesagt, morgen steht da ein Telefon, bis dahin habe ich ihnen erklärt, wie Arbeitnehmerüberlassung funktioniert und dann geht es los. So haben wir das mit jedem Einzelnen gemacht. Dass wir da bis April brauchen, möglicherweise an solche Dinge auch zu denken, war einfach nicht besser möglich, auch Menschen zu finden. Wir hatten immer die Auflage, alles aus Arbeitslosigkeit zu tun, aus arbeitslosen Menschen etwas zu machen und sie dorthin zu entwickeln. Wenn ich da ein Steuerbüro habe, das einfach nur die Buchhaltung, Buchführung, die Abrechnung datengerecht macht und daraus noch kein qualifiziertes Mahn-, Forderungsmanagementwesen erstellt ist, dann ist das eine ganz logische Sache, dafür war noch gar keiner da, den mussten wir erst einstellen. Dann mussten wir ihn auch noch wech-*

*seln, weil er nicht funktioniert hat bzw. weil diejenige selber gegangen ist und gesagt hat, das schaffe ich nicht. Da ist sie halt wieder gegangen und wir brauchten einen Neuen.“*

### **15. September 1995**

Ein Bewilligungsbescheid über 3.855.990 Deutsche Mark des Landesarbeitsamts Sachsen-Anhalt/Thüringen ergeht an die AWT gGmbH.

Auf der Grundlage dieses Bescheides finanziert sich das Projekt der Gemeinnützigen Arbeitnehmerüberlassung aus Zuschüssen nach den AÜGRi bis zum 31.12.1996.

### **18. September 1995**

Es erfolgt eine Mitteilung durch das Finanzamt Erfurt, dass die Anerkennung der Gemeinnützigkeit auf der Grundlage des geänderten Gesellschaftsvertrages möglich ist.

### **13. Oktober 1995**

Das TMSG macht zur Bestellung eines Geschäftsführers der AWT gGmbH Ausführungen und befürwortet gegenüber dem TFM am 13.10.1995 dementsprechend die Anstellung des Herrn Meyer als Geschäftsführer der AWT gGmbH zum 01.11.1995. In einem Schreiben des TMSG an das Thüringer Finanzministerium vom 13.10.1995 heißt es dazu:

*"Sehr geehrter Herr Mergel,*

*der Bewerber für o. a. Position, Herr Helmut Meyer, ist dem TMSG durch seine bisherige Mitarbeit als Abteilungsleiter in der Aufbauwerk Thüringen GmbH bekannt.*

*Herr Meyer hat daneben die Entwicklung der Konzeption einer gemeinnützigen Arbeitnehmerüberlassung, deren Umsetzung Geschäftsgegenstand der Aufbauwerk Thüringen gGmbH ist, wesentlich mitgestaltet.*

*Ich habe keine Bedenken hinsichtlich der persönlichen und fachlichen Eignung des Bewerbers für die angestrebte Tätigkeit als Geschäftsführer der Aufbauwerk Thüringen gGmbH und befürworte eine Bestellung und Anstellung von Herrn Meyer zum 01.11.1995."*

Eine Ausschreibung hat nicht stattgefunden. Die Entscheidung zur Geeignetheit eines Bewerbers für die Besetzung einer Stelle ist nach Auffassung des Ausschusses stets eine Prognoseentscheidung zum Zeitpunkt der Einstellung. Ein endgültiges, die Zukunft umfassendes Urteil war zu diesem Zeitpunkt nicht möglich. Auf Grund der vorliegenden Informationen und Unterlagen war Herr Meyer als Geschäftsführer der AWT gGmbH geeignet. Die Eignung von Herrn Meyer wird rückblickend auch durch seine erfolgreiche Arbeit als Vorstand der GeAT Gesellschaft für Arbeitnehmerüberlassung Thüringen AG bestätigt.

Die Landesregierung hat vorgetragen, dass auf Grund des Anforderungsprofils und insbesondere der erwarteten speziellen Kenntnisse des künftig umzusetzenden Programms, die Zahl möglicher geeigneter Bewerber für die Position des Geschäftsführers begrenzt war. Herr Meyer war entscheidend an der Erarbeitung des Programmkonzeptes für Thüringen beteiligt und erfüllte auch die weiteren Punkte des Anforderungsprofils. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die Besetzung der Geschäftsführerposition mit Blick auf die zeitlich begrenzte Dauer der AÜGRi und der Gesellschaft bis Ende 1996 ohne Verzögerungen erfolgen musste, da Herr Rechtsanwalt Metz nur bereit war, als Übergangsgeschäftsführer tätig zu werden.

Erwartungen an mögliche Bewerber zur Besetzung der Geschäftsführerposition bei der AWT gGmbH waren aus Sicht der beteiligten Ministerien:

- arbeitsförderrechtliche Kenntnisse, insbesondere auch zu dem in der AWT gGmbH umzusetzenden Programm,
- kaufmännische und betriebswirtschaftliche Kenntnisse,
- Berufserfahrung in der freien Wirtschaft,
- Verwaltungserfahrung.

Herr Meyer war zudem - wie aus den Bewerbungsunterlagen ersichtlich - bereits seit 01.10.1993 bei der Arbeitsförderungsagentur der AWT gGmbH tätig.

## **25. Oktober 1995**

Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung wird Herr Meyer mit Wirkung zum 01.11.1995 zum Geschäftsführer der AWT gGmbH bestellt. Herr Rechtsanwalt Metz war nicht mehr Geschäftsführer.

## **12. April 1996**

Der Aufsichtsrat der AWT gGmbH wurde mit Wirkung zum 15. April 1996 bestellt. Die konstituierende Sitzung fand am 13.05.1996 statt. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgen notwendige Abstimmungen zwischen der Gesellschaft und dem TMSG bzw. dem TFM.

## **25. April 1996**

Mit Blick auf die Befristung der Aufbauwerk Thüringen gGmbH hat sich das TFM mit Schreiben vom 25.04.1996 an das TMSG gewandt und unter Beachtung des § 65 Abs. 1 Nr. 1 ThürLHO um Stellungnahme gebeten, ob die Gesellschaft über den 31.12.1996 hinaus fortgeführt werden soll.

## **9. Mai 1996**

Das TMSG teilt mit Schreiben an das TFM mit, dass eine Entscheidung zur Frage der Fortführung der Gesellschaft erst im Juli getroffen werden kann.

## **26. Juni 1996, 3. Juli 1996**

Das TMSG befürwortet mit Schreiben an die Aufbauwerk Thüringen gGmbH und das TFM die Fortführung der Gesellschaft über den 31.12.1996 hinaus.

## **30. Juli 1996, 6. August 1996**

Das TFM schlägt im Schreiben vom 30.07.1996 und im Gespräch am 06.08.1996 unter Hinweis auf die sich verändernden Rahmenbedingungen die Übertragung der von der Aufbauwerk Thüringen gGmbH betriebenen gemeinnützigen Arbeitnehmerüberlassung nach dem 31.12.1996 auf die GFAW mbH vor. In dem Schreiben des TFM an das TMSG vom 30.07.1996 heißt es:

*"Sehr geehrter Herr Fuchs,*

*ich beziehe mich auf Ihr o. b. Schreiben, in dem Sie vorschlagen, die Dauer der Aufbauwerk Thüringen gGmbH bis zum 31.12.1999 zu verlängern.*

*Ich werde diesen Vorschlag prüfen. Bei dieser Prüfung ist auch festzustellen, ob die Voraussetzungen von § 65 Abs. 1 LHO noch gegeben sind. Nach § 65 Abs. 1 Nr. 1 LHO soll sich das*

*Land an einem Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts nur beteiligen, wenn ein wichtiges Interesse des Landes vorliegt und sich der vom Land angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt. Diese Voraussetzungen müssen auch während des Bestehens einer Beteiligung vorliegen.*

*Zu dem wichtigen Landesinteresse haben Sie in Ihrem o .b. Schreiben dargelegt, dass aus arbeitsmarktpolitischen Gründen, nämlich schwervermittelbaren Arbeitslosen den Übergang in den sog. ersten Arbeitsmarkt zu eröffnen, die Fortführung der Arbeitnehmerüberlassung erforderlich ist. Bei der ungünstigen Prognose des Thüringer Arbeitsmarktes dürfte die Qualifizierung und Überlassung mit dem Ziel der endgültigen Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt einem wichtigen Interesse des Freistaats Thüringen dienen.*

*Weiter ist zu prüfen, ob diese Aufgaben auch künftig durch die Aufbauwerk Thüringen gGmbH wahrgenommen werden müssen, oder ob der angestrebte Zweck auch wirtschaftlicher auf andere Weise erreicht werden könnte. Dies könnte möglicherweise durch Übertragung des Aufgabenbereiches in die GFAW erreicht werden. Dafür spricht die bereits jetzt praktizierte enge Zusammenarbeit beider Gesellschaften, die nach Übertragung der Aufgaben in die GFAW noch gesteigert werden könnte. Da nach meiner Information die Förderung der Aufbauwerk Thüringen gGmbH nach AÜGRi mit Ende des Jahres 1996 auslaufen wird, dürfte auch das Erfordernis der Gemeinnützigkeit entfallen, so dass die Aufgaben der Aufbauwerk Thüringen gGmbH von der GFAW unverändert fortgeführt werden könnten. Eine Verlängerung der Dauer der Aufbauwerk Thüringen gGmbH wäre somit gegenstandslos.*

*Von den Geschäftsführern beider Gesellschaften wird diese Vorgehensweise unterstützt, da auch dort die Vorteilhaftigkeit gesehen wird. Ich bitte um Mitteilung, ob seitens des TMSG gegen die dargelegte Übertragung auf die GFAW Bedenken bestehen."*

Das TMSG wollte an der Fortführung der Gesellschaft bis zum 31.12.1999 festhalten.

#### **24. September 1996**

Das TFM teilte dem TMSG mit Schreiben vom 24.09.1996 mit, dass die Gemeinnützigkeit der Aufbauwerk Thüringen gGmbH nur bis zum 31.12.1996 anerkannt wird. Unter der Voraussetzung der Fortführung der Arbeitnehmerüberlassung wurde erneut die Übertragung auf die GFAW mbH vorgeschlagen.

### **August - Dezember 1996**

In umfangreichem Schriftverkehr und Abstimmungsgesprächen wird zwischen dem TFM und dem TMSG eine Entscheidung zur Frage der Fortführung der gemeinnützigen Arbeitnehmerüberlassung herbeigeführt. Das TFM schlägt dem TMSG am 18.11.1996 erneut vor, nach Wegfall der Gemeinnützigkeit der AWT gGmbH die inhaltlichen Aktivitäten auf die GFAW mbH zu übertragen. Im Ergebnis eines Gespräches am 28.11.1996 zwischen dem TFM und dem TMSG wird vom TFM ein schlüssiges Konzept zur Übertragung der bisherigen AWT gGmbH-Aktivitäten auf die GFAW mbH gefordert.

Der Geschäftsführer der AWT gGmbH, Herr Meyer, legt dem TMSG am 06.12.1996 ein „Konzept zur Lösung der inhaltlichen und gesellschaftsrechtlichen Probleme aus dem Ablauf der Gesellschaft zum 31.12.1996“ vor.

Nach den sich anschließenden Schreiben des TMSG vom 11.12.1996 und des TFM vom 23.12.1996 wurde die Übereinstimmung erzielt, dass die Aufgaben der Aufbauwerk Thüringen gGmbH ab dem 01.01.1997 in der GFAW mbH wahrgenommen werden sollen. Gemäß vorgenanntem Schreiben des TMSG war dieser Entscheidung auch eine Abstimmung mit den Geschäftsführern der Aufbauwerk Thüringen gGmbH und der GFAW mbH vorausgegangen.

### **11. Dezember 1996 / 23. Dezember 1996**

Aufbauend auf dem Gespräch vom 28.11.1996 vertrat das TMSG mit Schreiben vom 11.12.1996 die Auffassung, dass im Rahmen der konzeptionellen und organisatorischen Weiterentwicklung der GFAW mbH im 1. Halbjahr 1997 ein Konsens gefunden werden sollte, um den Geschäftsbereich GeAT auszugliedern und in einer eigenen Einrichtung zu konzentrieren. Das TFM erklärt hierzu im Schreiben vom 23.12.1996 dass über die Neugründung einer Gesellschaft nach Vorlage eines „stimmigen und tragfähigen Gesamtkonzeptes“ entschieden werden kann.

### **27. Dezember 1996**

Die Gesellschafter fassten am 27.12.1996 den Beschluss, dass die bisher in der AWT gGmbH wahrgenommenen Aufgaben künftig von der GFAW mbH durchgeführt werden sollen. Sie beauftragten die Geschäftsführer mit der Ausarbeitung eines Unternehmensübertragungsvertrags

Die Beschlüsse vom 27.12.1996 lauten unter anderem:

*"1. Die Gesellschaft ist mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.1996 aufgelöst.*

*2. Herr Helmut Meyer ist nicht mehr Geschäftsführer.*

*3. Herr Helmut Meyer wird zum Liquidator bestellt. Diese Tätigkeit endet spätestens zu dem Zeitpunkt, mit dem die bisher von der Gesellschaft wahrgenommenen Aufgaben auf die GFAW-Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH übertragen werden.*

*4. Herr Helmut Meyer vertritt die Gesellschaft allein.*

*5. Die Bücher und Schriften der Gesellschaft werden nach Beendigung der Liquidation durch den alleinigen Gesellschafter, den Freistaat Thüringen, verwaltet ..."*

*"... Die bisher von der Aufbauwerk Thüringen gGmbH wahrgenommenen Aufgaben, insbesondere das Programm zur Qualifizierung und Überlassung schwervermittelbarer Arbeitsloser zur Integration in den so genannten ersten Arbeitsmarkt, sollen künftig von der GFAW - Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH durchgeführt werden. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben ist durch die Satzung der GFAW... gedeckt.*

*Die Gesellschafterversammlung der Aufbauwerk Thüringen gGmbH beschließt daher, was folgt:*

*Der Geschäftsführer der Aufbauwerk Thüringen gGmbH wird die Übertragung der Aufgaben der Aufbauwerk Thüringen gGmbH mit dem Geschäftsführer der GFAW - Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH vorbereiten. Dazu wird er mit demselben einen Übertragungsvertrag ausarbeiten."*

Zugleich wurde beschlossen, die Aufbauwerk Thüringen gGmbH mit Ablauf des 31.12.1996 aufzulösen. Herr Meyer wurde zum Liquidator der Gesellschaft bestellt.

### **15. Januar 1997**

Zwischen der Aufbauwerk Thüringen gGmbH i.L. und der GFAW mbH wird ein Übertragungsvertrag geschlossen und der Übergangstichtag auf den 16.01.1997 festgelegt.

Auf dieser Grundlage übernahm die GFAW mbH die Aufgaben und einen Großteil des Vermögens der Aufbauwerk Thüringen gGmbH i.L. und integrierte die übertragenen Strukturen als selbständigen Geschäftsbereich. Der Vertrag steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Gesellschafters.

Vor einer Zustimmung waren aus Sicht des Gesellschafters jedoch verschiedene Punkte zu klären sowie die Erstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.1996 vorzunehmen. Im Ergebnis der hierzu geführten Gespräche und nach der Erstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.1996 wurde zwischen den Beteiligten am 08.10.1997 ein überarbeiteter Vertrag rückwirkend zum 01.01.1997 geschlossen. Diesem Vertrag hat der Gesellschafter durch Beschluss am 15.10.1997 zugestimmt.

#### **17. Januar 1997**

Herr Rechtsanwalt Metz wird zum Liquidator der Gesellschaft bestellt.

#### **28. Januar 1997**

Mit dem Leiter des Geschäftsbereiches in der GFAW mbH, Herrn Meyer, wird am 28.01.1997 ein Arbeitsvertrag geschlossen und ihm Prokura erteilt.

#### **Januar - September 1997**

Zur Klärung verschiedener Fragen im Zusammenhang mit dem Unternehmensübertragungsvertrag zwischen der Aufbauwerk Thüringen gGmbH i.L. und der GFAW mbH und mit Blick auf die als Vertragsgrundlage notwendige Erstellung der Bilanz zum 31.12.1996 finden umfangreiche Abstimmungen zwischen TFM und den Gesellschaften statt.

#### **21. Mai 1997**

Der Aufsichtsrat der GFAW mbH beschäftigt sich mit der Möglichkeit einer Ausgründung, d.h. der Privatisierung des Geschäftsbereiches „Gemeinnützige Arbeitnehmerüberlassung Thüringen“ aus der GFAW mbH.

In Abstimmung mit dem TMSG soll ein geeigneter Träger gefunden werden, mögliche Gesellschafter werden angedacht.

## **29. Mai 1997/30. Mai 1997**

Das TMSG unterbreitet Vorschläge und prüft die Möglichkeiten für geeignete Ausgründungsträger. Als Gesellschafter sollen vorrangig erfahrene Thüringer Institutionen (Zeitarbeitsunternehmen, Bildungsträger) gefunden werden, die Beteiligung des bisherigen Geschäftsführerpersonals und der GFAW mbH als Gesellschafter wird befürwortet.

Im Vermerk vom 30.05.1997 des TMSG wird auf die Vereinbarung mit dem Leiter des Geschäftsbereiches in der GFAW mbH, Herrn Meyer, hingewiesen, entsprechende Kandidaten als Gesellschafter zu suchen. Darin heißt es:

*„Sozialverträgliche Arbeitnehmerüberlassung in der GFAW mbH*

*Entsprechend des Beschlusses zu TOP 3d der Sitzung des Aufsichtsrates der GFAW mbH ist ein geeigneter Träger für die Ausgründung des Projektes aus der GFAW mbH möglichst zum 01.07.1997 zu finden.*

*Nach Rücksprache mit Staatssekretär Dr. Schröder ist dabei eine Thüringer Lösung zu präferieren. Herr Dr. Pfeiffe, (FAW gGmbH) wurde darüber unterrichtet, dass die FAW bestenfalls mit einer 20%igen Beteiligung einbezogen werden könnte.*

*Auf die Ausführungen in meinem beigegeführten Vermerk vom 29.05.1997 weise ich hin.*

*Mit dem Leiter des Geschäftsbereiches, Herrn Meyer, wurde vereinbart, entsprechende Kontakte zu suchen, um möglichst am 11.06.1997 zu einer Gesprächsrunde im TMSG einladen zu können.“.*

## **10. Juni 1997**

Gemäß dem Vermerk vom 11.06.1997 über die Besprechung am 10.06.1997 zwischen dem TMSG, vertreten durch Herrn Referatsleiter Fuchs, und der GFAW mbH, vertreten durch die Herren Grauel und Meyer, ist die Ausgründung des Geschäftsbereiches GeAT bis spätestens 30.09.1997 vorgesehen. Der Geschäftsbereichsleiter Meyer erhält das Mandat, in Verhandlungen mit potenziellen Interessenten für eine gemeinsame GmbH zu treten.

Das TMSG beauftragt des Weiteren die GFAW mbH mit der Markterkundung.

In dem Vermerk vom 11.06.1997 heißt es:

*„Niederschrift über eine Besprechung mit der GFAW mbH am 10.06.1997 zur weiteren Verfahrensweise der sozialverträglichen Arbeitnehmerüberlassung*

*Teilnehmer: Herr Grauel (GFAW)  
Herr Meyer (GFAW)  
Herr Fuchs (TMSG)  
Herr Schmidt (TMSG)*

*Wesentliche Ergebnisse:*

- 1. Eine Ausgründung des Bereiches sozialverträgliche Arbeitnehmerüberlassung aus der GFAW mbH ist bis spätestens zum 30.09.1997 vorgesehen.*

*Übereinstimmung wurde darüber erzielt, dass der bekannte Zwischenfinanzierungsbedarf über das Jahresende 1997 hinaus weiter bestehen wird. Bei einer Ausgründung ist dieser Liquiditätsbedarf (ca. 2 Mio DM) daher entsprechend zu sichern.*

*Deshalb muss rechtzeitig geklärt werden, unter welchen Voraussetzungen ein zukünftiger Träger in den bestehenden Bescheid eintreten kann. Diese Option ist nach Möglichkeit bereits im Bescheid zu fixieren, um den Übergang zu erleichtern. Ab 1998 ist eine leistungsorientierte Lösung erforderlich (z.B. durch eine RL-Änderung neben Zuwendungen an einstellende Betriebe (GAT-RL) auch Zuwendungen an den sozialverträglichen Überlasser zum Ausgleich betriebswirtschaftlicher Nachteile zu gewähren).*

- 2. Herr Meyer erhielt das Mandat, in Verhandlung mit potentiellen Interessenten für eine gemeinsame GmbH zu treten, wobei auch eine Arbeitsgemeinschaft verschiedener Institutionen vorgesehen werden kann.*

*Denkbare Ansprechpartner sind Maatwerk GmbH, F&U GmbH, Persona data und Adecco, die neben dem Leitungspersonal von GeAT als Gesellschafter in Betracht kämen. Bei einer Arge-Lösung könnte die FAW gGmbH ebenfalls einbezogen werden.*

- 3. Die Dienstleistungsagentur 2000 ist aus der GFAW mbH auszugliedern, wobei eine "Paketlösung" mit der GeAT angestrebt wird.*

*4. Herr Grauel erneuerte seine Forderung, die festgelegte Laufzeit (01.01.1997 bis 31.12.1997) im Bescheid vom 27.05.1997 dahin gehend zu verändern, dass ein Bezug auf die Dauer der Übertragung dieser Aufgabe an die GFAW mbH hergestellt wird.“*

### **Juni - August 1997**

Die Markterkundung fand im Wesentlichen in der Zeit von Juni/Juli 1997 statt. Die Markterkundung wurde überwiegend von Vertretern des Geschäftsbereiches GeAT der GFAW mbH durchgeführt, die dem TMSG jeweils zum Sachstand berichteten. Im Rahmen der Markterkundung wurde mit einer Vielzahl von Fachfirmen, insbesondere aus dem Bereich der Bildungsträger und gewerblichen Überlasser verhandelt. Ziel war es, die entsprechenden Firmen im Interesse einer Know-how-Bündelung zusammen mit dem Leitungspersonal von GeAT entweder als Gesellschafter einer neuen Gesellschaft zu beteiligen oder im Wege einer Arbeitsgemeinschaftslösung einzubeziehen.

Im "Kurzbericht über den aktuellen Stand der Ausgründung der GeAT" vom 01.07.1997 wird bei der Darstellung der möglichen Gesellschaftergruppen die Beteiligung leitender Mitarbeiter der GeAT (Nonne, Wachtel, Meyer) mit dreimal 10 % der Geschäftsanteile benannt.

Zu folgenden Firmen wurden u. a. Kontakte aufgenommen:

- F & U Thüringen gGmbH
- BAW Thüringen GmbH
- Adecco Personaldienstleistungen GmbH
- Randstad - Zeitarbeit
- persona data euro service
- Maatwerk GmbH
- FAW gGmbH
- ebz Bildungszentrum GmbH
- ett Techno Transfer GmbH Erfurt

Die Gespräche mit Firmenvertretern wurden von der GFAW mbH von Herrn Grauel und Herrn Meyer, aber auch anderen GFAW-Mitarbeitern, z.B. Herrn Nonne, teilweise unter Teilnahme des Fachreferatsleiters des TMSG, geführt. Im Monat August wurde auf der Grundlage eines Positionspapiers eine zweite Gesprächsrunde mit potenziellen Gesellschaftern vorbereitet. Einige Firmen, wie z. B. Randstad-Zeitarbeit, hatten sich in der vorgeschla-

genen Frist nicht geäußert, während andere, wie z.B. Adecco, ablehnten. In einem Schreiben der GFAW mbH an das TMSG vom 19.8.1997, unterschrieben von Herrn Meyer, heißt es dazu:

*„Sehr geehrter Herr Fuchs,*

*nach Vorkontakten und Sondierungsgesprächen wurden die ... Interessenten für eine Beteiligung an der neuen Gesellschaft angesprochen und mit einem Positionspapier eingehend informiert. Adecco, Randstad-Zeitarbeit und MAATWERK haben sich bisher in der vorgeschlagenen Frist überhaupt nicht geäußert. Mit Faxen vom 19.08.1997 ... hat der Unterzeichner entsprechend reagiert.*

*Dagegen würden der ebz-Bildungsverband GmbH, die BAW Thüringen GmbH und die F&U Thüringen gGmbH bzw. deren Fördergesellschaft sowie persona data euro service neben dem Unterzeichner, dem Projektleiter und dem Koordinator der GeAT den als Entwurf vorgeschlagenen Gesellschaftsvertrag ... sofort unterzeichnen und in die Pflicht gehen. Dabei werden allerdings zurzeit noch Gespräche über die Höhe des Grundkapitals geführt, das (wenn es nicht sofort eine Höhe von 400.000,- DM erreicht) jedoch mindestens 100.000,- DM betragen wird.*

*Während Adecco und Randstad geäußert hatten, unter Ihrer Firmierung auch weiter am örtlichen Markt tätig sein zu wollen (und damit möglicherweise in eine schädliche Konkurrenz zur arbeitsmarktpolitisch orientierten GeAT treten würden), ist die persona data bereit, ihre unselbständige Niederlassung in Erfurt in das neue Unternehmen einzubringen. Entsprechende Vereinbarungen bezüglich der Übernahme der Geschäfte von persona data in Erfurt müssten dazu noch konkret geführt werden.*

*Für die neue Firmierung hat die IHK vorab Ihre Zustimmung erteilt ...*

*Für die Realisierung der Ausgründung stehen derzeit 2 "leere GmbH-Mäntel" zur Verfügung, deren Ankauf z. Zt. mit Unterstützung von Rechtsanwalt und Steuerbüro geprüft wird.*

*Für eine Realisierung der Ausgründung zum 01.10.1997 wären der Abschluss der Vereinbarung mit dem TMSG ... sowie für den Ankauf eines GmbH-Mantels (ca. 55.000,- DM) und die*

*Gründungskosten (ca. 3.000,- DM), eine kurzfristige Bereitstellung von rund 58.000,- DM erforderlich.*

*Die ... vorgeschlagene Gesellschafterkonstellation hätte den Vorteil, dass neben der firmenrechtlichen Beteiligung die Gesellschafter, diese auch Funktionen und Verantwortung für die Umsetzung in Profit-Centern wahrnehmen könnten, in denen sie Know-how und erfolgreiche praktische Erfahrungen vorweisen können (persona data - gewerbliche Überlassung mit Niederlassungen in Gießen, Bad Hersfeld, Frankfurt und Betzdorf für eine überregionale Anbindung, BAW - im Rahmen der Umsetzung von Projekten für Sozialhilfeempfänger wie AEZ und ASS, ebz - für die Umsetzung der Bildung und Realisierung einer Lernfabrik und F&U für den Aufbau der Dienstleistungsagentur 2000).*

*Wir bitten um Prüfung und Zustimmung des Gesamtkonzeptes, mit deren Umsetzung eine Realisierung der Ausgründung zum 01.10.1997 möglich würde.“*

#### **28. August 1997**

Das TFM teilt mit Schreiben vom 28.08.1997 dem Geschäftsbereichsleiter GeAT in der GFAW mbH mit, *"Verhandlungen über eine Übertragung der GeAT können erst aufgenommen werden, wenn der GFAW ein Verhandlungspartner gegenübersteht. Der GeAT kann nur auf einen Rechtsträger übertragen werden, der existiert"*.

#### **8. September 1997**

Das Schreiben des Geschäftsbereichsleiters der GeAT in der GFAW mbH Meyer vom 08.09.1997 an das TMSG, Herrn Referatsleiter Fuchs, zum aktuellen Stand der Ausgründung des Geschäftsbereiches aus der GFAW mbH enthält die Mitteilung, dass in der ersten Gesellschafterversammlung der neuen Gesellschaft GeAT mbH am 04.09.1997 die Bestätigung des Herrn Meyer zum 1. Geschäftsführer erfolgte und dieser bevollmächtigt wurde, *"die Vereinbarung mit dem TMSG zur finanziellen Unterstützung der Gesellschaft zu unterzeichnen sowie dem Unternehmensübertragungsvertrag seitens der neuen Gesellschaft abzuschließen"*.

#### **16. September 1997**

Aus einem Schreiben des Geschäftsführers der GFAW mbH an den Aufsichtsratsvorsitzenden, Staatssekretär Dr. Schröder, vom 16.09.1997 geht hervor, dass die Abmahnung mit Entzug der Prokura für Herrn Meyer schriftlich beantragt wird:

*„Sehr geehrter Herr Dr. Schröder,*

*in der Anlage übersende ich Ihnen den Entwurf eines Abmahnungsschreibens an den Geschäftsbereichsleiter Herrn Helmut Meyer zur Kenntnis.*

*Wie Sie der Anlage entnehmen können, verstieß Herr Meyer in jüngster Zeit gegen Dienstpflichten und Weisungen im Rahmen seiner Tätigkeit bei der GFAW. Darüber hinaus überschritt er seine Befugnisse als Bevollmächtigter, als er eigenmächtig ein neues Projekt bei dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beantragte, ohne zuvor die Geschäftsführung zu unterrichten und zu ermöglichen, dass die nach dem Gesellschaftervertrag erforderliche Zustimmung des Aufsichtsrates eingeholt werden kann.*

*Aufgrund dieser Verhaltensweisen beabsichtige ich, Herrn Meyer abzumahnen.*

*Gleichzeitig halte ich es für angemessen und erforderlich, Herrn Meyer die erteilte Prokura zu entziehen und ihn ggfs. von seiner Dienstverpflichtung freizustellen. Dazu benötige ich gemäß dem Gesellschaftervertrag die Zustimmung des Aufsichtsrates. Ich sehe jedoch in dieser Angelegenheit dringenden Handlungsbedarf und würde deshalb eine kurzfristige Entscheidung begrüßen.*

*Damit die beabsichtigten Vorgehensweisen gegenüber Herrn Meyer sich jedoch nicht negativ auf den Ausgründungsprozess des Geschäftsbereichs GeAT auswirken, ersuche ich Sie zuvor um Ihre Stellungnahme zu diesem Sachverhalt ...“*

Dazu gibt es auch eine Stellungnahme des Referats 21 des TMSG an den Staatssekretär vom 18.09.1997:

*"Die Aktivitäten zur Neugründung der GeAT mbH können durchaus Interessenskollisionen bewirken, sind aber vor dem Hintergrund des angestrebten Termins 1.10.1997 nachvollziehbar. Da der Geschäftsgegenstand sozialverträglicher Arbeitnehmerüberlassung vollständig von der GFAW mbH auf die GeAT mbH übergehen soll, halte ich die Bedenken des Geschäftsführers im Interesse eines reibungslosen Übergangs zwar für berechtigt, aber nicht für so schwerwiegend, dass die von ihm vorgeschlagenen Konsequenzen gerechtfertigt wären.*

*Votum: Die Prokura sollte bei Herrn Meyer verbleiben, auf rechtlich einwandfreies Vorgehen ist er hinzuweisen.“*

## **18. September 1997**

Der Geschäftsbereichsleiter GeAT in der GFAW mbH ist auf eigenen Antrag durch den Staatssekretär im TMSG für den Zeitraum vom 18.09. - 30.09.1997 von der Aufgabenwahrnehmung in der GFAW mbH freigestellt worden. Im Protokoll der Aufsichtsratssitzung der GFAW mbH vom 01.10.1997 heißt es dazu:

*„Bezüglich des Freistellungsantrages des Herrn Meyer trug der Geschäftsführer vor, dass dieser gleichzeitig Leiter des Geschäftsbereiches GeAT mit entsprechender Handlungsvollmacht und seit kurzem Geschäftsführer der GeAT - Gesellschaft für Arbeitnehmerüberlassung Thüringen mbH - sei. Hinzu komme, dass mit der Übergabe der Vertragsanlagen am 30.09.1997 der Geschäftsführung der GFAW bekannt geworden sei, dass Herr Meyer gemeinsam mit den Mitarbeitern Wachtel und Nonne 51 % der Anteile an der GeAT gmbH halten. Im Gegensatz zu Herrn Meyer handeln Herr Wachtel und Herr Nonne als Prokuristen der GeAT mbH.*

*Mit Schreiben vom 18.09.1997 bat Herr Meyer um Freistellung von seiner Verpflichtung zur Arbeitsleistung bei der GFAW gmbH. Diesbezüglich wurde um die Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden, Herrn Staatssekretär Dr. Schröder, gebeten. Das Antwortschreiben umfasste jedoch nur die Freistellung bis zum 30.09.1997, dem ursprünglich ins Auge gefassten Termin für die Vertragsunterzeichnung. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte Herr Meyer zugesagt, die vollständigen Vertragsunterlagen zu liefern. Da sich die Vertragsunterzeichnung rückwirkend zum 30.09.1997 wegen der noch nicht vollständigen Vertragsunterlagen und der nicht vorliegenden Zustimmung des TMSG zu bestimmten Vertragsbestandteilen (u. a. Weitergabe der nicht verbrauchten Mittel an die neue Gesellschaft, Ausweis des Kaufpreises als Verbindlichkeit in der GeAT mbH) hinauszögert, ist durch den Aufsichtsrat für diesen Zeitraum analog über den Freistellungsantrag zu befinden ...*

*Der Aufsichtsrat stimmt zu, dass Herr Prokurist Meyer bis zum 15.10.1997 auf eigenen Antrag freigestellt wird und dabei möglichst bestehende Resturlaubsansprüche einbringt.“*

## **23. September 1997, Abstimmung zwischen dem TFM und dem TMSG**

Im Schreiben des TFM an das TMSG vom 23.09.1997 betreffend die Ausgründung des Geschäftsbereiches GeAT wird festgestellt: "Unabhängig davon sind für die Ausgründung zum

*01.10.1997, nach Rücksprache mit dem Geschäftsführer der GFAW, bisher eine Vielzahl von Einzelproblemen nicht geklärt“.*

Zu den noch zu klärenden Einzelproblemen wird ausgeführt:

*„Insbesondere wurden die Verhandlungen zur Ausgründung bisher von der Vertragsgegenseite stets vom Geschäftsbereichsleiter der GFAW, Herrn Meyer, geführt. Herr Meyer gibt dabei an, für eine Gesellschaft zu handeln, deren Existenz bisher nicht nachgewiesen ist. Ebenso wenig ist dem Gesellschafter eine wirksame Bevollmächtigung von Herrn Meyer für Vertragsverhandlungen mit der GFAW bekannt.*

*Des Weiteren ist dem Thüringer Finanzministerium nicht bekannt, inwieweit die übernehmende Gesellschaft zur Übernahme des Programms zur sozialverträglichen Arbeitnehmerüberlassung bereit und in der Lage ist. Um die Umsetzung des vom TMSG verfolgten Zwecks und die zweckentsprechende Verwendung der vom TMSG noch auszureichenden Zuwendungen sicherzustellen, sollte seitens des TMSG darauf geachtet werden, dass diesem durch die übernehmende Gesellschaft entsprechende Kontrollrechte eingeräumt werden.*

*Aus Sicht des Thüringer Finanzministeriums ist auch der Vertragsgegenstand noch genau zu definieren. Bisher liegen noch keine genauen Angaben zur Höhe der zu übertragenden Bilanzpositionen vor. Insbesondere ist die genaue Erfassung der bestehenden Forderungen und die Ermittlung eines Kaufpreises nach Angaben der Gesellschaft noch nicht abgeschlossen.*

*Daher schlage ich vor, zum 30.09.1997 eine Absichtserklärung "Letter of intent" zur Ausgründung des Geschäftsbereichs GeAT von der übernehmenden Gesellschaft und der GFAW unterzeichnen zu lassen. Aufgrund der zuvor aufgezeigten Probleme würde eine solche Absichtserklärung die Ernsthaftigkeit der Ausgründung unterstreichen und der Vorbereitung des Vertragsabschlusses dienen. Diese Absichtserklärung wird vom Thüringer Finanzministerium derzeit vorbereitet.*

*Ich bitte um baldmögliche Mitteilung, ob bezüglich der o. a. Vorgehensweise Einvernehmen besteht. Für diesen Fall wäre ich für eine entsprechende Zuarbeit über die aus Sicht des TMSG notwendigen Regelungsinhalte der vorgenannten Absichtserklärung dankbar.“*

### **9. September 1997/23. September 1997**

Laut Vermerk aus dem TMSG vom 23.09.1997 über "Ausgründung des Geschäftsbereiches sozialverträgliche Arbeitnehmerüberlassung aus der GFAW mbH" haben die Gesellschafter

- a) persona data GmbH, Betzdorf (15%),
- b) ett GmbH Transfer GmbH, Erfurt (14%),
- c) F&U gemeinnützige Bildungseinrichtung GmbH Heidelberg (10%),
- d) BAW Thüringen GmbH, Erfurt (15 %),
- e) Helmut Meyer, bisheriger Prokurist GeAT der GFAW mbH (17%),
- f) Hartfried Wachtel, bisheriger Mitarbeiter der GFAW mbH (17%),
- g) Klaus-Dieter Nonne, bisheriger Mitarbeiter der GFAW mbH (17%)

einen leeren GmbH Mantel erworben. Aus diesem GmbH Mantel wird die GeAT mbH entwickelt.

Aus der Aufstellung der Gesellschafter geht hervor, dass die leitenden Mitarbeiter der GeAT in der GFAW mbH 51 % der Gesellschafteranteile halten.

### **23. September 1997**

Es erfolgt die Erteilung der Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung an die GeAT mbH durch das Landesarbeitsamt.

### **Ende September 1997**

Abschluss eines "Letter of intent" zwischen der GeAT mbH und der GFAW mbH zur Übertragung des Geschäftsbereiches.

### **1. Oktober 1997**

In der Notiz über das Gespräch im TFM mit dem TMSG über die Übertragung des Geschäftsbereiches GeAT vom 01.10.1997 wird durch das TMSG festgestellt: *"Allerdings seien Befürchtungen des TFM, die Durchführung des Programms sei in der GFAW kostengünstiger möglich, aufgrund mangelnder Erfahrungswerte nicht auszuschließen"*.

### **8. Oktober 1997**

Zwischen der Aufbauwerk Thüringen gGmbH i. L. und der GFAW mbH wird am 08.10.1997 mit Wirkung zum 01.01.1997 ein überarbeiteter Unternehmensübertragungsvertrag geschlossen. Diesem Vertrag hat der Gesellschafter mit Beschluss vom 15.10.1997 zugestimmt.

### **13. Oktober 1997**

Mit Schreiben des TMSG vom 16.10.1997 an das TFM wurde die am 13.10.1997 unterzeichnete Vereinbarung zwischen dem Freistaat Thüringen, vertreten durch das TMSG und der GeAT mbH übergeben und festgestellt:

*"Damit ist die GeAT mbH ab Übertragung von der GFAW mbH mit der Aufgabe der Durchführung des Projektes der sozialverträglichen Arbeitnehmerüberlassung betraut und der Fortbestand des Projekts bis 31.12.2000 gesichert ..."*

Gleichzeitig wird mitgeteilt: *"... habe ich die GFAW gebeten, den Unternehmensübertragungsvertrag zum nächstmöglichen Zeitpunkt abzuschließen, damit das Projekt ... ohne Beeinträchtigung fortgeführt werden kann".*

### **14. Oktober 1997**

Es erfolgte der Abschluss einer Vereinbarung zur degressiven erfolgsabhängigen Förderung zwischen TMSG und GeAT mbH zur Umsetzung des Projektes der sozialverträglichen Arbeitnehmerüberlassung, zur Erprobung und Umsetzung von Modellen zur Integration von Sozialhilfeempfängern im 1. Arbeitsmarkt, zum Aufbau und Realisierung von Dienstleistungen zur Verbesserung von Beschäftigungsmöglichkeiten in Privathaushalten (Dienstleistungsagentur 2000) sowie zur Durchführung von Arbeitsberatung und Arbeitsvermittlung im Rahmen des Förderprogramms „Ältere Arbeitnehmer aus Treuhandbetrieben" für die Jahre 1998 bis 2000.

### **Oktober/November 1997**

Erarbeitung des Unternehmensübertragungsvertrages zwischen der GeAT mbH und der GFAW mbH sowie Abstimmung mit dem TFM und TMSG unter Einschaltung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft u. a. zur Ermittlung des Kaufpreises

### **27. November 1997**

Abschluss des Unternehmensübertragungsvertrages zwischen der GeAT mbH und der GFAW mbH: Nach dem Kauf- und Übertragungsvertrag wird der Geschäftsbereich GeAT mit wirtschaftlicher Wirkung zum 30.09.1997 von der GFAW mbH auf die GeAT mbH übertragen. In der Zeit vom 01.10.1997 bis 30.11.1997 wurde der Geschäftsbereich durch die GFAW mbH auf Rechnung und Risiko der GeAT mbH geführt. Der Vertrag steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Gesellschafters und des TMSG.

### **1. Dezember 1997**

Mit Gesellschafterbeschluss vom 01.12.1997 stimmte das TFM dem am 27.11.1997 geschlossenen Kauf- und Übertragungsvertrag mit dem Hinweis zu, dass die erforderliche Genehmigung des TMSG hiervon unberührt bleibt.

Als Kaufpreis wurden rund 1.800.000 Deutsche Mark vereinbart. Zur Preisfindung war eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eingeschaltet.

### **23. Dezember 1997**

Mit Vermerk vom 23.12.1997 sah das Referat 16 (Beauftragter für den Haushalt) im TMSG Klärungsbedarf vor der Mitzeichnung zur Übertragung des Geschäftsbereiches und stellte im Rahmen seiner Beteiligung folgende Fragen:

*„Eine Mitzeichnung durch Referat 16 kann nicht erfolgen, da seitens des Referates 16 noch Informations- und Erklärungsbedarf durch die Abteilung 2 gesehen wird.*

*Beim Kauf- und Übertragungsvertrag vom 27.11.1997 ist zunächst aus Sicht des Referates 16 näher zu begründen, warum eine doppelte Förderung der Ausgründung erfolgt.*

*Doppelte Förderung meint hier, dass nach Auffassung von Referat 16 zunächst in die Bilanzierung zum Stichtag die ungewissen Forderungen kaufpreismindernd in die Bilanz eingeflossen sind.*

*Soweit die GFAW im Rahmen der ordnungsgemäßen Buchhaltung einzutreibende Forderungen als ungewiss bilanziert hat, würde hierdurch der Kaufpreis gemindert und dennoch zudem eine Absicherung der ungesicherten Forderungen über die zuwendungsrechtliche Schiene erfolgen.*

*Dies mag bilanztechnisch einleuchten, ist jedoch aus Sicht des Freistaates nicht nachvollziehbar. Denn es steht fest, dass, soweit die GeAT die gekauften Forderungen nicht realisieren kann, sie dennoch die (Zuwendungs-) Garantie hat, den entsprechenden Betrag verbuchen zu können.*

*Es ist daher durch die Abteilung 2 zu klären und zu erläutern, ob die § 2 Abs. 3 Ziff. 1 des Kauf- und Übertragsvertrages genannten Forderungen in Höhe von 2.774.328,26 DM bereits um die ungewissen Forderungen bereinigt sind oder die Gesamtsumme aller gegebenenfalls realisierbaren Forderungen darstellen.*

*Soweit bisher durch die Abteilung 2 argumentiert wurde, dass eine Entscheidung der Hausleitung zur Ausgründung der GeAT aus der GFAW vorliegt, ist es für Referat 16 von Interesse, ob diese Entscheidung nur die grundsätzliche Ausgliederung umfasst oder auch bis in die letzten Details des Kauf- und Übertragungsvertrages sowie der entsprechenden zuwendungsrechtlichen Regelung durchentschieden wurde.*

*Ferner ist durch die Abteilung 2 zu begründen, warum zu keinem Zeitpunkt eine entsprechende Ausschreibung vor der Vergabe der entsprechenden Leistung an ein privatwirtschaftliches Unternehmen erfolgte.*

*Die Ausführungen der Abteilung 2 hierzu sollten auch erkennen lassen, inwieweit und warum nicht die direkte Vergabe der Leistung an die GeAT einen Verstoß gegen bestehendes Wettbewerbsrecht - auch auf EG-Ebene - darstellt. Diesbezüglich wird insbesondere auf die im Raum stehende Veruntreuungsproblematik hingewiesen. Die in Brandenburg bestehenden Bedenken gegen "unlautere" freihändige Vergaben könnten auch in Thüringen die Organe der Rechtspflege auf den Plan rufen.*

*Nicht nachvollzogen werden kann ferner, warum der Kaufpreis in Höhe von annähernd 1,8 Mio DM sowie weitere nicht unbeträchtliche Geldbeträge durch eine Zuwendung zwischen- bzw. vorfinanziert werden.*

*Es erscheint insgesamt nicht nachvollziehbar, warum eine private GmbH eine solch großzügige Förderung durch den Freistaat erhält.*

*Beispielsweise wäre bezüglich des Kaufpreises eine Stundungsvereinbarung zwischen GeAT und GFAW denkbar gewesen.*

*Zumindest die der GeAT GmbH zugute kommenden Zinsgewinne hat der Freistaat nach der von der Abteilung 2 präferierten Vorgehensweise zusätzlich zu den Zuwendungen indirekt zu tragen.*

*Auszuräumen hat die Abteilung 2 ferner Bedenken hinsichtlich der Gesellschafterstruktur der GeAT.*

*Im Interesse einer ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung sollte durch die Abteilung 2 geprüft werden, ob die Gesellschafter hierfür Gewähr bieten können. Denn es ist anzunehmen, daß sie Einfluss auf die Geschäftspolitik der GeAT nehmen werden. Es erscheint aus Sicht des Haushaltsreferates für den Freistaat zumindest wissenswert, wer hinter diesen juristischen Personen steht bzw. ob die natürlichen Personen die notwendige Zuverlässigkeit besitzen.*

*Letztlich stellt sich auch hier die Frage, wer, trotz eindeutiger Kapitalmehrheitsregelung im Gesellschaftsvertrag, die GeAT GmbH beherrschen wird. Das Haushaltsreferat geht bei dieser Fragestellung davon aus, dass eine zuverlässige zukünftige Aufgabenerledigung durch die GeAT GmbH auch im Interesse der Abteilung 2 liegt.*

*Abschließend stellt sich für das Haushaltsreferat die Frage, ob, nachdem bereits in den einschlägigen Veröffentlichungsforen der Abteilung 2 (so z.B. 'Akteur' Nr. 8, III. Jahrgang, 3. Ausgabe 1997, Seite 36) die Betrauung der GeAT mit Aufgaben der Thüringer Arbeitsmarktpolitik verkündet wurde und auch Herr Abteilungsleiter 2 im Editorial der genannten Zeitschrift feststellt: 'zum 01.10.1997 wurde die sozialverträgliche Arbeitnehmerüberlassung neu organisiert', eine Mitzeichnung nicht obsolet ist.*

*Der Begriff 'Mitzeichnung' umfasst inhaltlich die Prüfung eines Vorgangs u. a. unter dem Gesichtspunkt, noch kreativ wirken zu können.*

*Nach § 6 Abs. 2 der GGO ist, wer mitzeichnet, für den sachlichen Inhalt des Entwurfes mitverantwortlich, soweit sein Aufgabenbereich berührt ist.*

*Soweit hier bereits die normative Kraft des Faktischen wirkt, sieht Referat 16 einzig die Möglichkeit für die Abteilung 2, die Genehmigung für die entsprechenden Vorgänge ex tunc bei der Hausleitung einzuholen.*

*Es ist daher zunächst Aufgabe der Abteilung 2, darzulegen, warum zum jetzigen Zeitpunkt überhaupt noch eine Mitzeichnung durch das Haushaltsreferat erforderlich ist.*

*Nicht ausgeschlossen werden kann zudem, dass sich nach den mit dem vorliegenden Vermerk abgeforderten Informationen durch die Abteilung 2 weitere Fragen ergeben. Nach Absprache mit Herrn Staatssekretär erfolgt eine Mitzeichnung - soweit durch Vortrag der Abteilung 2 begründet - nach abschließender Vorlage aller Informationen.“*

In seiner Erwiderung hierauf vom 09.01.1998 führt das Referat 21 des TMSG aus:

*„Zu den in o .a. Schreiben aufgeworfenen Fragen nimmt das Referat 21 wie folgt Stellung:*

- Bereits bei der Übertragung der Aufgaben der Aufbauwerk Thüringen gGmbH wurde seitens der Abt. 2 auf die Notwendigkeit der Durchführung der sozialverträglichen Arbeitnehmerüberlassung in einer eigenen Einrichtung - außerhalb der GFAW mbH - hingewiesen. Das Thüringer Finanzministerium wollte allerdings keine neue Landesgesellschaft, sondern - als zweitbeste Lösung - eine Ausgründung, da der Rechtsvorgänger (Aufbauwerk Thüringen gGmbH) vor allem aus dem Grunde liquidiert wurde, dass die Zahl der Landesgesellschaften zu reduzieren wäre.*

*Nach Wegfall der Gemeinnützigkeit war die Fortführung der Arbeitnehmerüberlassung in einer landeseigenen Gesellschaft sachlich und politisch nicht mehr zu rechtfertigen, dies auch unter dem Aspekt, dass ESF-Programmumsetzung und Beantragung von ESF-Mitteln innerhalb einer Landesgesellschaft unvereinbar sind. Die in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat der GFAW mbH getroffene Entscheidung zur Ausgründung der Arbeitnehmerüberlassung umfasste die grundsätzlichen Aspekte. Die Festlegung der Details des Kauf- und Übertragungsvertrages oblag den Gesellschaftern sowie den beteiligten Vertragspartnern und orientierte sich vorwiegend an den Vorstellungen des Thüringer Finanzministeriums. Grundsätzliche zuwendungsrechtliche Regelungen (Liquiditätshilfe, Vereinbarung) wurden unter Beteiligung der Abt. 1 von der Hausleitung getroffen.*

- *Die Forderungen in Höhe von 2.774.328,26 DM (§ 2 Abs. 3 Ziffer 1 des Kauf- und Übertragungsvertrages) umfassen die Gesamtsumme (Brutto) aller ggf. realisierbaren Forderungen. Ungewisse Forderungen zum Stichtag sind nicht kaufpreismindernd in die Bilanz eingeflossen.*

*Eine doppelte Förderung der Ausgründung ist insoweit nicht erfolgt.*

*Vor der Entscheidung über eine Ausschreibung sind zur Markterkundung im Vorfeld eine Vielzahl von Gesprächen mit potentiellen Interessenten geführt worden, die jedoch eine Beteiligung oder Übernahme nicht in Erwägung zogen bzw. keine Gewähr für eine effiziente Erledigung der arbeitsmarktpolitischen Aufgaben boten.*

*Mit der vom Geschäftsführer des VWT in seiner Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglied der GFAW mbH vorgeschlagenen Fa. ADECCO wurde unter Beteiligung des Unterzeichners verhandelt. Die Fa. ADECCO äußerte sich nach Bedenkzeit ablehnend.*

*Eine Ausschreibung vor Vergabe an ein privatwirtschaftliches Unternehmen wurde deshalb nicht vorgenommen. Aufgrund der Spezifik der zu erbringenden Leistungen, der Notwendigkeit einer kurzfristigen Realisierung der Maßnahme und der nachgewiesenen Erfahrung des Anbieters (das Konzept wurde überwiegend von den jetzigen Mehrheitsgesellschaftern in der Aufbauwerk Thüringen gGmbH entwickelt und umgesetzt und später in der GFAW mbH weiterentwickelt) war eine Vergabe ohne Ausschreibung erforderlich und begründet.*

- *Die Geschäftsübernahme ist für die neuen Gesellschafter (s. u.) zweifelsohne mit hohen finanziellen Risiken verbunden, die aus der Zusammensetzung und Anzahl der Beschäftigten und damit verbundenen laufenden Arbeitskosten sowie nicht vorhersehbaren Forderungsausfällen gegenüber den Entleihern resultieren. Ohne eine auf eine Übergangszeit bis Ende 1997 begrenzte Liquiditätshilfe wäre die Ausgründung und eine aus arbeitsmarktpolitischen Gründen gebotene Fortführung der sozialverträglichen Arbeitnehmerüberlassung von hoher Qualität und Wirkung nicht möglich gewesen, da bei den neuen Gesellschaftern keine ausreichenden Mittel vorhanden waren bzw. kein anderer Interessent bereit war, mit eigenen Mitteln die wirtschaftlichen Risiken abzusichern.*

- Bei dem von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer (Fa. WEDIT) ermittelten Kaufpreis in Höhe von rd. 1,8 Mio. handelt es sich um einen 'durchlaufenden Posten', der von der GeAT unmittelbar an die GFAW mbH weitergereicht worden ist. Die GFAW mbH hat bisher die Rückzahlung an das TMSG noch nicht vorgenommen, da die Zustimmung zum Kauf- und Übertragungsvertrag noch nicht vorliegt. Die darüber hinausgehende Summe ist abzüglich nachzuweisender unwiederbringlicher Forderungsverluste einschließlich eventueller Zinsgewinne zurückzuzahlen.
- Gesellschafter der GeAT sind:
 

a) persona data GmbH, Betzdorf	Anteil 15.000 DM
b) ett techno Transfer GmbH, Erfurt	Anteil 14.000 DM
c) F&U gemeinnützige Bildungseinrichtung, Erfurt	Anteil 10.000 DM
d) BAW Thüringen GmbH, Erfurt	Anteil 10.000 DM
e) Helmut Meyer, Salomonsborn	Anteil 17.000 DM
f) Hartfried Wachtel, Weimar	Anteil 17.000 DM
g) Klaus-Dieter Nonne, Erfurt	Anteil 17.000 DM

Die persona data (a) ist ein zugelassener Arbeitnehmerüberlasser, dessen Erfurter Geschäftstätigkeit, Erfahrungen sowie Marktkenntnisse und Marktzugang in die GeAT eingehen.

Bei den unter b) bis d) aufgeführten Gesellschaftern handelt es sich um bekannte und eingeführte Bildungsträger, die Gewähr für die fachgerechte Erfüllung von spezifischen Aufgaben der GeAT (Sozialhilfeempfänger, Qualifizierung und Dienstleistungsagentur) bieten. Die ehemaligen leitenden Mitarbeiter (e-g) aus dem Geschäftsbereich sozialverträgliche Arbeitnehmerüberlassung der GFAW mbH haben die Majorität in der Gesellschaft. Herr Meyer ist zugleich alleiniger Geschäftsführer. Damit ist gewährleistet, daß die notwendige Zuverlässigkeit und das bisherige know how in der GeAT fortwirken und die arbeitsmarktpolitischen Aufgaben entsprechend der Vereinbarung zwischen TMSG und GeAT erledigt werden.

Darüber hinaus sind weitere Pflichten der GeAT gegenüber dem TMSG in der Vereinbarung festgeschrieben. Eine Beteiligung des TMSG im Aufsichtsrat ggf. mit Vorsitz ist lt. Gesellschaftsvertrag ebenfalls möglich. Von der gemeinsam betriebenen erwerbswirtschaftlichen und sozialverträglichen Arbeitnehmerüberlassung werden für die Arbeitsmarktpolitik Synergieeffekte erwartet.

- *Bei der erforderlichen Mitzeichnung des Referates 16 zur Genehmigung des Kauf- und Übertragungsvertrages geht es nicht um die grundsätzliche Entscheidung zur Ausgründung, sondern um die mit dem Vertrag verbundenen finanziellen und zuwendungsrechtlichen Aspekte. Die Zustimmung des Finanzministeriums als alleiniger Gesellschafter liegt seit 1.12.1997 vor.*

*Der Hinweis auf die im 'Akteur' Nr. 8/1997 erwähnte Neuorganisation der sozialverträglichen Arbeitnehmerüberlassung zum 1.10.1997 ist meines Erachtens in diesem Zusammenhang nicht erheblich, da zu diesem Zeitpunkt die grundsätzliche politische Entscheidung zur Ausgründung zum 1.10.1997 bereits getroffen war.*

*Über die zuwendungsrechtlichen Aspekte im Zusammenhang mit der Ausgründung war das Referat 16 bislang in jeder Phase informiert, wie aus bisherigen Aktenvermerken, dem Schriftwechsel und der Mitzeichnung u.a. in Zuwendungsbescheiden belegt ist.*

*Da die Beteiligten derzeit in einem schwebend unwirksamen Vertragszustand agieren, wäre eine möglichst kurzfristige Mitzeichnung der vorliegenden Vorgänge erforderlich. Ohne Rechtswirksamkeit des Übertragungsvertrages kann die Erstattung des Kaufpreises an das TMSG durch die GFAW mbH nicht vorgenommen werden.*

*Sofern aus Ihrer Sicht weitere Klärungen erforderlich sind, stehe ich kurzfristig zu einem weiteren Gespräch zur Verfügung.“*

## **5. Februar 1998**

Im TMSG erfolgte zwischen den Abteilungen 1 (Abteilungsleiter Diefenbach) und der Abteilung 2 (Abteilungsleiter Kühl) eine Beratung zur Notwendigkeit und Dringlichkeit der Genehmigung des Kauf- und Übertragungsvertrages. Der Abteilungsleiter 1 stellte klar, dass eine nachträgliche Mitzeichnung nur unter dem Hinweis, dass eine Einflussnahme auf die Vertragsmodalitäten und das grundsätzliche Verfahren nicht mehr möglich gewesen wäre, denkbar sei. In dem Vermerk über das Gespräch vom 05.02.1998 heißt es dazu:

*„Herr Kühl erläuterte nochmals den Sachstand, die Notwendigkeit und die Dringlichkeit zur Genehmigung des Kauf- und Übertragungsvertrages durch das TMSG. Er verwies dabei insbesondere auf die Darstellung der GeAT vom 03.02.1998, wonach bei der nächsten Lohn- und Gehaltszahlung am 10.02.1998 erhebliche Liquiditätseingänge entstehen, die einen Kon-*

*kurs nicht ausschließen, falls die in der Vereinbarung festgelegte Zuwendung durch das TMSG nicht erfolgt. Eine solche ist aber wegen der schwebenden Unwirksamkeit des Vertrages aufgrund der fehlenden Genehmigung des TMSG nicht möglich.*

*Herr Diefenbach erläuterte die Bedenken der Abteilung 1 zur Mitzeichnung und bemängelte insbesondere die nicht rechtzeitige Einbindung des Referates 16 bereits zum Zeitpunkt der konzeptionellen Überlegungen und Gespräche mit dem TFM.*

*Herr Kühl und der Unterzeichner belegten anhand von Gesprächsunterlagen und Vermerken, dass das Referat 16 spätestens seit Anfang August 1997 in das Verfahren einbezogen war.*

*Nach Mitzeichnung zum Zuwendungsbescheid zur Liquiditätssicherung 1997 und zur Vereinbarung mit der GeAT ist die Abteilung 2 von einem Einvernehmen des Haushaltsreferates hinsichtlich der Ausgründung ausgegangen. Mit der Zustimmung zum Kauf- und Übertragungsvertrag geht es nach Einschätzung der Fachabteilung nicht mehr um die grundsätzliche Entscheidung als solche, sondern lediglich um inhaltliche Fragen, die nach den Verfahrensregelungen von den beiden Geschäftsführern vorzubereiten waren.*

*In diesem Punkt konnte keine Übereinstimmung erzielt werden. Herr Diefenbach bezweifelte auch, ob die Zustimmung des Haushaltsreferates zum Kauf- und Übertragungsvertrag überhaupt notwendig sei, falls das TFM nicht nur als Gesellschafter, sondern für das Ressort insgesamt die Zustimmung erteilt habe. Herr Kühl hielt dem entgegen, dass die Mitzeichnung des Haushaltsreferates zum Kauf- und Übertragungsvertrag für ihn unverzichtbar sei, zumal die Genehmigung des Vertrages für das TMSG finanzielle Auswirkungen zur Folge habe.*

*Herr Diefenbach stelle darauf hin klar, dass für ihn eine nachhaltige Mitzeichnung denkbar sei mit dem Hinweis, dass eine Einflussnahme auf die Vertragsmodalitäten und das grundsätzliche Verfahren (Ausschreibung der Ausgründung/Vereinbarung) nicht mehr möglich gewesen wäre.*

*Abschließend wurde vereinbart, dass auf Referatsebene am 05.02.1998 um 14.00 Uhr ein weiteres Abstimmungsgespräch erfolgen soll. Von Seiten der Fachabteilung sind insbesondere noch folgende Punkte zu klären:*

- a) *Berücksichtigung der Forderungsausfälle im Kaufpreis zur Vermeidung einer Doppelförderung,*
- b) *Gespräche mit Kaufinteressenten und darauf folgend Darstellung der Notwendigkeit eines Verzichts auf eine Ausschreibung,*
- c) *Vorlage des Genehmigungsschreibens des TFM zum Kauf- und Übertragungsvertrag.“*

### **9. Februar 1998**

Ein Vermerk vom 10.02.1998 über ein Gespräch beim Staatssekretär TMSG am 09.02.1998 zur Übertragung des Geschäftsbereiches behandelt die Übertragungsmodalitäten, wobei der Staatssekretär feststellte, *"dass nach den bisher getroffenen Entscheidungen das Verfahren nicht mehr einfach abgebrochen werden" kann. "Als Zeitschiene für eine Entscheidung der Abteilung 1 wurde mit Herrn Staatssekretär der 16.02.1998 festgelegt."*

### **12. Februar 1998**

In einer Notiz des Referates 16 im TMSG vom 12.02.1998 wird deutlich, dass das mitzeichnende Haushaltsreferat dem Übertragungsvertrag vorerst nicht zustimmen wird. In dem Vermerk heißt es:

*„Das Ref. 16 wird dem Vertrag vorerst nicht zustimmen; ein entsprechender Vermerk sei an Herrn StS gerichtet worden (Einzelheiten seien Herrn Kühl bekannt).*

*Zu Verfahrensfragen hinsichtlich der Zuwendung aus der Vereinbarung kann Herr Hessler erst am Montag, 16.2.98, Stellung nehmen.“*

Zu dem weiteren Abstimmungsbedarf zwischen der Abteilung 1 (Abteilungsleiter Diefenbach) und der Abteilung 2 (Abteilungsleiter Kühl) führte der Zeuge Diefenbach in seiner Vernehmung als Zeuge am 26.11.2003 ergänzend aus, dass er ursprünglich der Meinung gewesen sei, dass es in diesem Falle eine Ausschreibung hätte geben müssen. Später sei man in der Abteilung 1 allerdings zu der Auffassung gelangt, eine Markterkundung sei ausreichend gewesen.

Auf die Frage eines Abgeordneten: *„Wenn aber der Beauftragte der GFAW, der mit der Markterkundung beauftragt ist, am Schluss selber die Privatisierung auf eigene Rechnung betreibt, finden Sie das dann nicht etwas ungewöhnlich?“*

antwortete der Zeuge Diefenbach: „Also, wir müssen, Herr Abgeordneter, unterscheiden, was meine Meinung ist - also, es war nicht nur meine, sondern insbesondere auch die meiner Mitarbeiter aus dem Haushaltsreferat. Ich mache keinen Hehl daraus, dass ich sozusagen, wenn ich solche Vorgänge, nachdem ich sie erstmal zur Kenntnis genommen habe - wie sagt man in einem Land, in dem ich nicht aufgewachsen bin -, ein bisschen Geschmäcke habe durch die Personenidentität. Insofern sage ich mal einfach so als Beobachter, nicht als Zuständiger, hätte man da nicht eine Ausschreibung machen können, und das haben meine Mitarbeiter erst recht gesagt. Erst im Zustimmungsverfahren dann, das habe ich vorhin versucht auszudrücken, sind von der Haushaltsbeauftragten dazu Bedenken geäußert worden. Dann hat die Fachabteilung hierzu gearbeitet um den Jahreswechsel rum, das muss also zwischen den von Ihrem Kollegen Koch genannten beiden Vermerken gewesen sein – gearbeitet, was den alles und warum keine Ausschreibung gemacht worden ist. Diese Argumentationen, die da gearbeitet wurden, haben dann halt das Haushaltsreferat überzeugt, dass in diesem speziellen Fall – in diesem Fall wie auch in anderen Fällen – eine Markterkundung ausreichend ist. Darüber kann man verschiedener Meinung sein. Ob etwas ausreichend ist, eine Markterkundung, um eine Ausschreibung zu machen oder nicht, darüber wird auch an anderen Stellen gestritten. Die Haushaltsbeauftragte hat entschieden, in diesem Fall ist mir die Markterkundung ausreichend, es wäre zwar schöner gewesen eine Ausschreibung, aber er sie (gemeint ist die Markterkundung) ist ausreichend für ihre Mitzeichnung und damit konnte das erfolgen. Was ich da persönlich von halte oder irgendjemand anderes, spielt dabei keine Rolle.“

#### **05.02.1998/06.02.1998/17.02.1998/25.02.1998**

Vermerke und Schriftverkehr über Aktivitäten im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Privatisierung des Geschäftsbereiches GeAT zur Information des Staatssekretärs und des Referats 16.

#### **27. Februar 1998**

Mit Schreiben vom 27.02.1998 erklärte das TMSG seine Zustimmung zum Kauf- und Übertragungsvertrag gemäß § 11 des Vertrages, da im Rahmen des Abstimmungsverfahrens alle Fragen geklärt werden konnten.

### **Ende 1997 - Mitte 1998**

Zwischen der GFAW mbH und der GeAT mbH vollzog sich die Umsetzung des Kauf- und Übertragungsvertrages einschließlich der Abrechnung für die Zeit der Geschäftsbesorgung vom 01.10.1997 - 30.11.1997.

### **Bis Mitte 1998**

Die Liquidation der Aufbauwerk Thüringen gGmbH i.L. wurde durch den Liquidator Herrn Rechtsanwalt Metz fortgeführt. Insbesondere bestand dabei Handlungsbedarf hinsichtlich der in der Aufbauwerk Thüringen gGmbH i.L. verbliebenen offenen Forderungen. Hierzu gab es Abstimmungen mit dem Gesellschafter.

### **11. Juni 1998**

Im Verlaufe der Liquidation zeichnet sich ab, dass insbesondere die Beitreibung der Forderungen mehr Zeit beansprucht als ursprünglich angenommen. Da die Liquidation erst abgeschlossen werden kann, wenn die Forderungen eingezogen und alle Verbindlichkeiten erfüllt sind, wurde unter Kostengesichtspunkten entschieden, die Aufbauwerk Thüringen gGmbH i.L. mit der GFAW mbH zu verschmelzen.

Die Gesellschafterbeschlüsse hierzu werden am 11.06.1998 gefasst.

### **27. August 1998**

Der Verschmelzungsvertrag zwischen der Aufbauwerk Thüringen gGmbH i.L. und der GFAW mbH wird notariell beurkundet. Die Verschmelzung erfolgt mit Wirkung zum 01.01.1998.

Ziel der sozialverträglichen Arbeitnehmerüberlassung war und ist die Begründung unbefristeter Arbeitsverhältnisse in den Unternehmen. Die AWT gGmbH wurde 1996 Bundessieger im Vergleich ähnlich agierender Gesellschaften in Deutschland unter Kosten-/Effizienzgesichtspunkten.

Mit den erreichten Ergebnissen - in den Jahren 1996 bis 1999 wurden in das Projekt über 4500 Arbeitnehmer einbezogen, darunter waren mehr als 2500 „Schwervermittelbare“; ca. 2000 Arbeitnehmer konnten in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis beim Entleiher integriert werden, darunter waren mehr als 1600 „Schwervermittelbare“ - hat das Projekt „Sozialverträgliche Arbeitnehmerüberlassung“ zu einer spürbaren Entlastung des Arbeitsmarktes in Thüringen beigetragen.

Seit dem 01.01.2001 führt die GeAT AG die sozialverträgliche Arbeitnehmerüberlassung in Thüringen ohne finanzielle Unterstützung des Freistaats Thüringen weiter fort.

### ***III. Feststellungen zu den Ziffern 1 b) und c) des Einsetzungsbeschlusses***

In Ziffer 1 b) des Untersuchungsauftrags geht es um die Frage, wie die Landesregierung gesichert hat, dass verfügbare Fördermittel rechtmäßig, auch im Hinblick auf sonstige staatliche Vorgaben, eingesetzt wurden und anhand welcher Kriterien dabei die Kontrolle über den Fördermitteleinsatz ausgeübt wurde und welche organisatorischen Vorkehrungen für eine effektive Kontrolle getroffen wurden.

In Ziffer 1c) soll untersucht werden, wie die Landesregierung gesichert hat, dass gewährte Zuschüsse zur Abdeckung ungedeckter Ausgaben der landeseigenen Gesellschaften und beauftragter Einrichtungen effektiv eingesetzt wurden.

Beide Ziffern sollen hier zusammen dargestellt werden, weil sie im Kern dieselben Vorgänge betreffen.

Aus den dem Ausschuss vorgelegten Akten ergeben sich folgende Feststellungen:

#### **1. Gewährte Fördermittel und Zuschüsse**

Den einzelnen Unternehmen, die im Untersuchungszeitraum die sozialverträgliche Arbeitnehmerüberlassung im Auftrag der Landesregierung durchführten, standen an Fördermitteln und Zuschüssen folgende Summen zur Verfügung:

AWT gGmbH	Bewilligte Zuwendungshöhe: insgesamt 4.561.116,50 Deutsche Mark, welche sich aus den Bescheiden vom 15.09.1995 über 3.855.990 Deutsche Mark und vom 19.08.1996 über 705.126,50 Deutsche Mark ergeben. Fördermittelgeber: Bundesanstalt für Arbeit Landesarbeitsamt Sachsen-Anhalt/Thüringen Förderzeitraum: 01.08.1995 - 31.12.1996 Inanspruchnahme: 3.003.028,56 Deutsche Mark
-----------	---

GFAW mbH                      Bewilligte Zuwendungshöhe: 2.500.000 Deutsche Mark  
Zuschussgeber:              Freistaat Thüringen  
TMSG  
Förderzeitraum:              01.01.1997 - 30.9.1997  
Inanspruchnahme:          645.244,28 Deutsche Mark

GeAT mbH                      a) Bewilligte Zuwendungshöhe: 3.000.000 Deutsche Mark  
Zuschussgeber:              Freistaat Thüringen  
TMSG  
Förderzeitraum:              01.10. - 31.12.1997  
Inanspruchnahme:          1.615.040,48 Deutsche Mark  
b) Bewilligte Zuwendungshöhe: 6.200.000,00 Deutsche Mark  
Zuschussgeber:              Freistaat Thüringen  
TMSG  
Förderzeitraum:              01.01.1998 - 31.12.2000  
Inanspruchnahme:          3.268.000,00 Deutsche Mark

Die Zuschüsse bei der Integration schwervermittelbarer Arbeitsloser für die GFAW mbH im Zeitraum 01.01.1997 bis 30.09.1997 bis zu einer Höhe von 2.500.000 Deutsche Mark erfolgte auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides vom 11.06.1997. Im Hinblick auf die GeAT erfolgte die Förderung im Zeitraum bis zum 31.12.1997 bis zu einer Höhe von 3.000.000 Deutsche Mark auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides vom 09.10.1997 und für den Zeitraum vom 01.01.1998 bis zum 31.12.2000 bis zu einer Höhe von 6.200.000 Deutsche Mark auf der Grundlage der Vereinbarung zwischen dem TMSG und der GeAT mbH vom 13./14.10.1997.

## **2. Zweck der Förderung und Bezuschussung**

Der Zweck der Förderung und Bezuschussung war unterschiedlich und wandelte sich während des Untersuchungszeitraumes.

### **a) AWT gGmbH**

1995/1996 erhielt das Projekt der Gemeinnützigen Arbeitnehmerüberlassung Thüringen (GAT) ausschließlich Bundeszuschüsse im Sinne der Anschubfinanzierung auf der Grundlage der „*Richtlinie zur Förderung der Eingliederung schwervermittelbarer Arbeitsloser durch Darlehen oder Zuschüsse an Gesellschaften zur Arbeitnehmerüberlassung vom 24.08.1994 (AÜGRi)*“.

Es wurden Sach- und Personalkosten für Stammarbeitskräfte nach einem Personalschlüssel bezogen auf durchschnittlich beschäftigte Leiharbeiter und unter Zugrundelegung vergleichbarer Vergütungsgruppen bezuschusst.

Die Zuwendungen wurden als Anschubfinanzierung gewährt, um den Gesellschaften zur Arbeitnehmerüberlassung die finanziellen Grundlagen zu geben, um ihre auf Begründung von Dauerarbeitsverhältnissen beim Entleiher gerichtete Arbeitnehmerüberlassung in eine sich selbst tragende Tätigkeit überzuleiten.

Durch den Zuwendungsempfänger war sicherzustellen, dass ausgezahlte Mittel innerhalb von zwei Monaten dem vorgesehenen Verwendungszweck zugeführt wurden.

Das Land stellte bis zum 31.12.1996 keine Mittel zur Verfügung.

### **b) GFAW mbH**

Für den Zeitraum vom 01.01. bis zum 30.09.1997 hat die GFAW mbH auf der Basis eines Zuwendungsbescheides des TMSG vom 11.06.1997 sowie eines Mittelabrufes der GFAW mbH vom 19.06.1997 per Auszahlungsanordnung vom 20.06.1997 eine Liquiditätshilfe in Höhe von 2.500.000 Deutsche Mark aus Landesmitteln erhalten. Damit sollten die unrentierlichen Personal- und Sachkosten des Unternehmens abgedeckt werden. Davon wurden allerdings insgesamt 1.854.755,72 Deutsche Mark zurückgezahlt, so dass im Ergebnis eine Zuwendung von 645.244,28 Deutsche Mark in Anspruch genommen wurde.

### **c) GeAT mbH**

Zweck der Förderung im Zeitraum vom 01.10. bis zum 31.12.1997 war die Sicherstellung der Liquidität der Gesellschaft und der Ausgleich betriebsbedingter Forderungsverluste.

Die Mittel wurden auch zur Zwischenfinanzierung des Kaufpreises zur Übernahme des Geschäftsbereiches GeAT von der GFAW mbH genutzt.

Im Zeitraum vom 01.01.1998 bis zum 31.12.2000 bestand der Zweck der Förderung in der Stimulierung des Einsatzes und der Integration schwervermittelbarer Arbeitsloser. Erreicht werden sollte dieses Ziel durch eine Bezuschussung, die an Integrationszahlen gebunden war. Diese war degressiv gestaffelt für die Jahre 1998 (5.000,00 Deutsche Mark je Fall), 1999 (4.000,00 Deutsche Mark je Fall) und 2000 (3.000,00 Deutsche Mark je Fall), wobei die Gesellschaft ein Mindestverhältnis der schwervermittelbaren Arbeitslosen zu den Leiharbeitern insgesamt zu sichern hatte.

Für die Umsetzung der gemeinsamen Vereinbarung vom 13./14.10.1997 im Zeitraum von Januar 1998 bis Dezember 2000 erhielt die GeAT mbH als Ausgleich für die aus der Integration schwervermittelbarer Arbeitsloser entstehenden betriebswirtschaftlichen Risiken degressiv erfolgsabhängige Vergütungen aus Landesmitteln in Höhe von insgesamt 3.268.000 Deutsche Mark. Das entspricht 54,2 Prozent der laut der o.g. Vereinbarung maximal möglichen Zuwendungssumme in Höhe von 6.200.000 Deutsche Mark.

Seit dem 01.01.2001 führt die GeAT mbH ohne finanzielle Unterstützung des Freistaats Thüringen die sozialverträgliche Arbeitnehmerüberlassung fort.

### **3. Verwendungsnachweiskontrollen und Rückforderungen**

Untersucht hat der Ausschuss auch die mit den Fragen der Verwendungsnachweiskontrollen und der Rückforderungen zusammenhängenden Umstände.

#### **a) Zuständigkeiten**

Im Hinblick auf die Verwendungsnachweiskontrolle waren die Zuständigkeiten unterschiedlich geregelt. Verantwortlich waren im Falle der:

**AWT gGmbH:** bis einschl. 31.12.1996: das Landesarbeitsamt Sachsen-Anhalt/Thüringen.

**GFAW mbH:** bis einschl. 30.09.1997: das TMSG

**GeAT mbH:** bis einschl. November 1999: das TMSG (Bezeichnung seit Ende 1999: TMSFG), bis Ende 2000: das TMWAI.

## **b) Rückforderungen von Zuwendungen**

Im November 1995 entstand akuter Handlungsbedarf in zwei Richtungen:

- Entweder sofortige Einstellung der Arbeit am GAT-Projekt und fristgerechte Entlassung von 13 Stammkräften
- oder, unter Vernachlässigung von Verwaltungsvorschriften gemäß Bewilligungsbescheid des Landesarbeitsamtes, den Aufbau der Grundstrukturen für die GAT zu realisieren.

Zur Sicherung der Projektumsetzung wurde entschieden, das Hauptaugenmerk auf den Erfolg des Projektes, die Akquisition von Entleihern und die Reintegration von Zielgruppen (Leiharbeitnehmer) in den 1. Arbeitsmarkt zu legen. Aus dieser Situation im Jahr 1995 resultieren Rückforderungen des Landesarbeitsamtes in Höhe von Deutsche Mark 715.894,00 (Deutsche Mark 60.489,00 Zinsen).

Das Landesarbeitsamt wurde quartalsmäßig schriftlich mit der Statistikübermittlung über die aktuelle Stammpersonalbeschäftigung informiert. Auch im Rahmen der Ergänzungsbewilligung im Sommer 1996 erhielt das Landesarbeitsamt eingehende Informationen über die Strukturen des GAT-Projektes, den Personalschlüssel und die Mittelverwendung.

Im Rahmen der 3. Sitzung des Aufsichtsrates der AWT gGmbH am 13.11.1996 informierte Herr Meyer den Aufsichtsrat, dass bedingt durch den verspäteten Anlauf des Projektes GAT bei entsprechender Verwendungsnachweisprüfung durch das Landesarbeitsamt Rückführungsansprüche aus Zuschussmittel entstehen können. Eine Verwendungsnachweisprüfung der ausgereichten Mittel fand durch das Landesarbeitsamt erst nach Abschluss des Förderzeitraums statt.

In der 4. Sitzung des Aufsichtsrates der AWT gGmbH vom 11.12.1996 wurde auf die Verpflichtung zur zeitgerechten Verwendung dieser Mittel innerhalb von zwei Monaten nach Zuteilung hingewiesen.

Die vom Geschäftsführer der AWT gGmbH bereits mit Datum vom 22.10.1995 dem TMSG vorgelegten Erläuterungen zur Umsetzung des Projektes GAT enthält die Feststellung, dass:

*"durch den späten Beginn und krankheitsbedingter Verzögerung im Aufbau des Projektes bisher keine Fallzahlen geschaffen werden (konnten), die den Mittelabruf bei der Bundesanstalt für Arbeit ... rechtfertigen. Deshalb musste die Liquidität der gGmbH zunächst aus dem Stammkapital gesichert werden und dies führt jedoch auch zu einem bisher nicht kalkulierbaren Fehlbetrag für 1995".*

Dabei ist nach Auffassung des Ausschusses zu berücksichtigen, dass die erste Auszahlung durch das Landesarbeitsamt am 27.11.1995 erfolgte, so dass die Feststellung vorher stattfand. Dementsprechend bestand kein Anlass zum Einschreiten durch den Aufsichtsrat.

Im Einzelnen hat der Ausschuss bezogen auf die jeweiligen Unternehmen dazu festgestellt:

AWT gGmbH:

Nach der Feststellung der nicht zeitnahen Verwendung der Fördermittel als Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung im Jahr 1997 wurde ein Rückforderungsbescheid des Landesarbeitsamtes Sachsen-Anhalt/Thüringen über 1.663.994,66 Deutsche Mark erlassen. Dieser beinhaltet auch die Verzinsung für den den Verwendungszeitraum von acht Wochen übersteigenden Mittelbetrag in einer Höhe von 105.906,72 Deutsche Mark.

Die Mittel des Landesarbeitsamtes Sachsen-Anhalt/Thüringen wurden als verzinsliche Liquiditätsreserve (erwirtschaftete Zinsen 98.375,53 Deutsche Mark) und zum Teil zur Vorfinanzierung von Leistungen genutzt, für die ansonsten ein Bankkredit hätte aufgenommen werden müssen. Nach Auffassung des Ausschusses ist außerdem die Erhebung der Zinsen durch das Landesarbeitsamt aufgrund der nicht fristgerechten Rückzahlung nicht verbrauchter Fördermittel ein üblicher, haushaltsrechtlicher Vorgang, der der Abschöpfung eines Vermögensvorteils dient. Die Landesregierung teilt dazu mit, dass dem Land kein Nachteil entstanden ist.

GFAW mbH:

Die GFAW mbH legte gemäß des Zuwendungsbescheides vom 11.06.1997 folgende Verwendungsnachweise vor und überwies an die Staatshauptkasse nicht verbrauchte Mittel, und zwar:

am 12.03.1998	in Höhe von	1.408.907,50 Deutsche Mark
am 10.06.1998		155.392,07 Deutsche Mark
am 06.11.1998		270.749,91 Deutsche Mark
am 29.05.2000		19.706,24 Deutsche Mark
		<hr/>
Summe		1.854.755,72 Deutsche Mark

Eine Kontrolle der als „Verbrauch Zuwendungen“ deklarierten 645.244,28 Deutsche Mark durch das TMSG ist in den dem Ausschuss vorgelegten Akten dargelegt. Eine Annahmearordnung für die von der GFAW mbH ausgewiesenen Restmittel liegt vor. Es war zwischen TMSG und GFAW mbH vereinbart worden, dass die Zuschussmittel innerhalb von zwei Monaten zu verwenden sind und zu viel angeforderte Mittel zur Vermeidung von Zinsansprüchen unverzüglich an die Staatshauptkasse zurückzuzahlen sind.

GeAT mbH:

In Bezug auf die in 1997 gewährte Förderung bestanden Differenzen zwischen Zuwendungsgeber und Zuwendungsnehmer über die Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung der Rückforderungen. Daraus resultieren unterschiedliche Rückerstattungsermittlungen durch die GeAT mbH und das TMSG (GeAT mbH in Höhe von 998.317,00 Deutsche Mark /TMSG in Höhe von 2.023.498 Deutsche Mark).

Die Einschaltung einer Rechtsanwaltskanzlei durch die GeAT mbH führte zu einem Rückzahlungsangebot, einschließlich der für den Erwerb von Sachanlagen und Wort-Bildzeichen eingesetzten Mittel bei einer 6 %igen Verzinsung ab dem 01.03.1999 als Vorschlag für eine außergerichtliche Einigung.

Dieses Angebot wurde vom TMSG abgelehnt, eine erneute Verwendungsnachweiskontrolle durchgeführt und ein Rückzahlungsbetrag von 1.486.959,52 festgestellt. Das TMSG und

GeAT mbH einigten sich zum Zwecke der Beendigung des Klageverfahrens in einem außergerichtlichen Vergleich auf eine Rückforderung (einschließlich eventueller Zinsen) in Höhe von 1.384.950,52 Deutsche Mark.

#### **4. Weitere Feststellungen im Hinblick auf die Kontrolle durch die Landesregierung**

##### **a) Nutzung von Fördermitteln zur Vorfinanzierung der Geschäftstätigkeit**

Die Landesregierung führt im Ausschuss aus, dass die AWT gGmbH Mittel des Landesarbeitsamtes Sachsen-Anhalt/Thüringen zum Teil nicht zeitnah verwendete, sondern als verzinsliche Liquiditätsreserve und zum Teil zur Vorfinanzierung ihrer Geschäftstätigkeit genutzt hatte, für die ansonsten Bankkredite hätten aufgenommen werden müssen.

Die Befragung des Zeugen Meier ergab, dass die Geschäftsführung der AWT gGmbH durchgehend von der Erwartung ausging, dass eine Abrechnung der Mittel gegenüber dem Landesarbeitsamt erst am Ende der Maßnahme erfolgen wird. Dies entsprach auch dem tatsächlichen Verhalten des Landesarbeitsamtes, das bis zur Durchführung der Verwendungsnachweisprüfung in 1997 die zeitgerechte Verwendung der Mittel auch dann nicht prüfte, als durch die AWT gGmbH ein Antrag auf zusätzliche Förderung in 1996 gestellt wurde. In der Vernehmung der Vertreter des Landesarbeitsamtes wiesen die Zeugen darauf hin, dass zwar beim Geschäftsführer "Visionen" über die nichtzeitgerechte Mittelverwendung vorhanden waren, diese aber in wiederholten Gesprächen zwischen Geschäftsführer und Landesarbeitsamt nicht bestätigt wurden. Der Zeuge Dr. Linde wies auf die Eindeutigkeit der Feststellungen nach AÜGRi und in den Zuwendungsbescheiden sowie auf die Verpflichtung des Zuwendungsempfängers zur Information an das Landesarbeitsamt bei Nichteinhaltung der Personal- und Sachkosteninanspruchnahme hin.

##### **b) Beschränkung förderfähiger Kostenarten**

Nach Auffassung des Ausschusses ist Folgendes zu beachten:

Aus den Vereinbarungen in Verbindung mit den Zuwendungsbescheiden für die GFAW mbH und die GeAT mbH ergaben sich u.a. Festlegungen zum Zweck des Mitteleinsatzes unter anderem auch Beschränkungen im Hinblick auf die förderfähigen Kosten.

So heißt es z.B. in dem Bewilligungsbescheid des TMSG an die GeAT mbH:

*„Sehr geehrter Herr Meyer,*

*das Thüringer Ministerium für Soziales und Gesundheit gewährt der GeAT – Gesellschaft für Arbeitnehmerüberlassung Thüringen mbH zur Übernahme von Kosten der sozialverträglichen Arbeitnehmerüberlassung einen rückzahlbaren Betrag in Höhe von bis zu*

*3 000 0000,00 DM*

*(in Worten: Drei Millionen Deutsche Mark).*

*Der Zuschuß gilt für die Dauer der Übertragung der Aufgaben der sozialverträglichen Arbeitnehmerüberlassung an die GeAT – Gesellschaft für Arbeitnehmerüberlassung Thüringen mbH bis zum 31.12.1997 zur Sicherstellung der Liquidität der Gesellschaft und zum Ausgleich betriebsbedingter Forderungsverluste. Dabei sind Forderungsausfälle 1997 im Verwendungsnachweis gegenüber dem TMSG als verbrauchte Mittel auszuweisen.*

*Nach Feststellung der nicht verbrauchten Mittel aus dem Bescheid vom 11.06.1997 an die GFAW mbH ist die daraus resultierende Forderungssumme der GFAW mbH gegenüber unverzüglich zu begleichen.*

*Die Bewilligung der Landesmittel erfolgt auf der Grundlage der §§ 23, 44, 44a der Landeshaushaltsordnung des Freistaats Thüringen, der Verwaltungsvorschriften hierzu sowie der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P).*

*Die der GeAT mbH im Rahmen der Zwischenfinanzierung durch die sozialverträgliche Arbeitnehmerüberlassung entstehenden Kosten sind laufende Ausgaben i. S. der Erläuterungen zu Kapitel 08 02 Titel 685 73.*

*Der GeAT mbH wird deshalb ein Zuschuß aus Landesmitteln zur Sicherung der Liquidität entsprechend des Antrages vom 06.10.1997 unter der Bedingung gewährt, daß die Gesamtfinanzierung gesichert und der Kosten- und Finanzierungsplan für verbindlich erklärt worden ist.*

*Einnahmen aus sozialverträglicher Arbeitnehmerüberlassung sowie noch ausstehende Forderungen, die die Ausgaben übersteigen, führen zur Verminderung des Zuschußbedarfs und sind unverzüglich anzuzeigen, so daß entsprechende Rückforderungen kurzfristig veranlaßt werden können.*

*Der Zuschuß ist zweckgebunden und nur zur Übernahme ungedeckter Kosten der sozialverträglichen Arbeitnehmerüberlassung bestimmt, die der GeAT mbH im Rahmen der Zwischenfinanzierung durch die sozialverträgliche Arbeitnehmerüberlassung entstehen.*

*Nebenbestimmungen:*

*Die beigefügten ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:*

*Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist bis zum 28.02.1998 nachzuweisen und durch die geprüfte Bilanz 1997 zu untersetzen.*

*Der Zuschuß kann erst ausbezahlt werden, wenn der Bescheid nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bestandskräftig geworden ist. Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides vorher herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie auf der Empfangsbestätigung erklären, daß Sie auf einen Rechtsbehelf verzichten (Vordruck liegt bei).*

*Den beiliegenden Vordruck „Empfangsbestätigung/Rechtsmittelverzicht“ senden Sie bitte umgehend unterschrieben an das Thüringer Ministerium für Soziales und Gesundheit, Referat 21, Werner-Seelenbinder-Str. 6, 99096 Erfurt, zurück.*

*Zur Auszahlung eines Teilbetrages des Zuschusses bedarf es eines Mittelabrufes der GeAT mbH an das Thüringer Ministerium für Soziales und Gesundheit.*

*Der Zuschuß darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden als er innerhalb von zwei Monaten für fällige Zahlungen im laufenden Jahr benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muß die zur Beurteilung des Mittelbedarfes erforderlichen Angaben enthalten.*

*Zu viel angeforderte Mittel sind unverzüglich an die Staatshauptkasse Thüringen, Landeszentralbank Erfurt, (Konto-Nr. 820 015 00; BLZ 820 000 00) zurückzuzahlen. Als codierten Zahlungsgrund geben Sie bitte Kapitel 0802 Titel 685 73/8102 sowie Geschäftszeichen und Datum dieses Bescheides an.“*

#### **IV. Feststellungen zu Ziffer 1 d) des Einsetzungsbeschlusses**

Nach Ziffer 1 d) sollte der Ausschuss untersuchen, welche finanziellen und organisatorischen Vorteile die Beauftragung von Einrichtungen für die Durchführung sozialverträglicher Arbeitnehmerüberlassung und zur Realisierung der "Dienstleistungsagentur 2000" gegenüber der Leistungserbringung durch landeseigene Gesellschaften bietet.

Zunächst beschäftigte sich der Ausschuss mit den Vorbereitungsdokumenten zur Organisation der sozialverträglichen Arbeitnehmerüberlassung:

- Konzept zur Aufbauorganisation der AWT gGmbH als Trägergesellschaft der GAT vom Juni 1995
- Konzept zur Lösung der inhaltlichen und gesellschaftsrechtlichen Probleme aus dem Ablauf der Gesellschaft (AWT gGmbH) zum 31.12.1996 vom 6.12.1996
- Konzept zur Ausgründung des Geschäftsbereiches GeAT aus der GFAW mbH, vorgelegt zur Aufsichtsratssitzung der GFAW mbH am 21.5.1997

Ferner untersuchte der Ausschuss in diesem Zusammenhang die Eingliederungsergebnisse im Rahmen des Projekts „Sozialverträgliche Arbeitnehmerüberlassung“ von 1996 bis 2000.

## 1. Eingliederungsergebnisse

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Ergebnisse der Sozialverträglichen Arbeitnehmerüberlassung von 1996 bis 2000:

	1996	1997		1998	1999	2000	Summe
	AWT	GFAW	GeAT	GeAT	GeAT	GeAT	
Im Projekt integrierte Arbeitnehmer	1.360	1.119	9	917	1.135	1.342	5.882
darunter Schwervermittelbare	909	583	4	481	474	533	2.984
Anteil in %	66,8	52,1	44,4	52,5	41,8	39,7	50,7
Integration am 1. Arbeitsmarkt	773	546	4	373	346	500	2.542
darunter Schwervermittelbare	681	439	3	290	251	316	1.980
Anteil in %	88,1	80,4	75,0	77,7	72,5	63,2	77,9

Insgesamt waren in den Jahren 1996 bis 2000 5.882 Arbeitnehmer in das o.g. Projekt integriert, davon etwa die Hälfte Schwervermittelbare.

In den Jahren 1996 bis 2000 konnten insgesamt 1.980 schwervermittelbare Arbeitslose wieder in den ersten Arbeitsmarkt eingegliedert werden.

Als zusätzlicher positiver Arbeitsmarkteffekt ist festzustellen, dass in den Jahren 1997 bis 2000 weitere 806 Arbeitnehmer nach dem beruflichen Training bei der GeAT mbH ihre Vermittlungschancen verbessert und selbst eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung gefunden haben. Damit konnte im Rahmen der sozialverträglichen Arbeitnehmerüberlassung insgesamt 2.786 ehemals arbeitslosen Arbeitnehmern wieder zu einem sozialversicherungspflichtigen regulären Beschäftigungsverhältnis verholfen werden, darunter ein Großteil ehemals arbeitsloser Frauen, jüngere sowie ältere Arbeitslose, Arbeitslose mit personenbezogenen Vermittlungshemmnissen und Langzeitarbeitslose.

## 2. Wirtschaftlichkeitsüberlegungen

Aus den vorliegenden Dokumenten ist ersichtlich, dass zwischen TFM und TMSG Betrachtungen über die Effektivität im Zusammenhang mit Unternehmensgründungen, der Aufgabenübertragung und der Privatisierung entsprechend § 7 Abs. 2 LHO durchgeführt wurden.

Wobei vom TMSG gegenüber dem TFM eingeräumt wurde, dass Befürchtungen des TFM, die Durchführung des Programms sei in der GFAW mbH kostengünstiger möglich, aufgrund mangelnder Erfahrungswerte nicht ausgeschlossen werden konnte.

Der Ausschuss untersuchte auch die Frage, ob die Wirtschaftlichkeit der Vermittlung daran gemessen werden kann, dass man den Vermittlungen einen durchschnittlichen Vermittlungsaufwand zugrunde legt. Mit Schreiben vom 28.05.1997 wird dem TMSG durch den Prokuristen der GFAW mbH der Aufwand zur Reintegration eines schwervermittelbaren Arbeitslosen mit 4.631,78 Deutsche Mark mitgeteilt.

Nach Auffassung der Landesregierung ist diese Zahl nicht belastbar. (Dieser Auffassung schloss sich der Ausschuss mehrheitlich an.) So ergibt sich beispielsweise Korrekturbedarf aus der Tatsache, dass in der Mittelverwendungsrechnung der GFAW mbH der Überschuss aus dem Verkauf der Sachanlagegüter sowie des Kundenstammes/Logo an die GAT mbH enthalten ist. Dies führte zu einem verringerten Zuschussbedarf bei der GFAW mbH. Zudem wurden die Kosten der allgemeinen Verwaltung der GFAW mbH nicht anteilmäßig auf den Geschäftsbereich GAT umgelegt. Auch hieraus würde sich ein veränderter Zuschussbedarf bei der GFAW mbH ergeben. Die Mitglieder der PDS-Fraktion vertraten im Ausschuss die Auffassung, dass bei der Größe in der AWT gGmbH und der GFAW mbH und der in den Arbeitsprozess erreichten Reintegration ein aussagefähiges Volumen erreicht ist, das Durchschnittsberechnungen zulässt.

Nach der Privatisierung des Geschäftsbereichs und Übertragung auf die GeAT mbH beschränkte sich die finanzielle Belastung für das Land ab 1998 bis zum Jahre 2000 ausschließlich auf die erfolgsabhängige degressive Vergütung auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrages. Die entsprechende vertragliche Vereinbarung mit der GeAT mbH war von vornherein befristet bis zum Jahresende 2000. Gleichwohl wird seit 2001 das Instrument der sozialverträglichen Arbeitnehmerüberlassung von der GeAT AG ohne finanzielle Belastung für das Land erfolgreich fortgeführt. Auch dieser Aspekt darf für den Kostenvergleich nicht außer Acht bleiben. Die Anschubfinanzierung der GeAT GmbH in den Jahren 1998 bis 2000 ist daher von ihrer Wirkung her nicht vergleichbar mit der Liquiditätssicherung für den Bereich GeAT der GFAW mbH im Jahre 1997.

Bei der GFAW mbH und der GeAT mbH handelte es sich um zwei unterschiedliche Gesellschaften, die von der Art, der Struktur und den Schwerpunkten ihrer Geschäftstätigkeit nur schwerlich miteinander verglichen werden können.

Die GFAW mbH ist als Landesgesellschaft nicht gewinnorientiert ausgerichtet und hat als Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit die Umsetzung arbeits- und berufsbildungspolitischer Förderrichtlinien zur Aufgabe. Die Durchführung sozialverträglicher und gewerblicher Arbeitnehmerüberlassung gehörte somit nicht zum Kerngeschäft der GFAW mbH.

Im Unterschied dazu handelt es sich bei der GeAT mbH bzw. GeAT AG um eine private gewerblich und gewinnorientiert tätige Gesellschaft, die auf gewerbliche und sozialverträgliche Arbeitnehmerüberlassung spezialisiert ist. Dementsprechend sind auch die Gesellschaftsstrukturen und die Geschäftskontakte der GeAT AG streng auf das Arbeitnehmerüberlassungsgeschäft ausgerichtet.

### 3. Arbeitsmarktbedingungen

Für die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und die Bewertung des Instruments "Sozialverträgliche Arbeitnehmerüberlassung" darf nach Auffassung des Ausschusses ferner nicht unberücksichtigt bleiben, dass die konkreten Arbeitsmarktbedingungen in den einzelnen Jahren recht unterschiedlich waren. Die Betrachtung der Durchschnittskosten erstreckt sich auf einen Zeitraum von 1996 bis 2000. Innerhalb dieser Zeit haben sich die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt und die Geschäftsbedingungen für die Zeitarbeitsfirmen geändert, was sich erheblich im unterschiedlichen Kostenaufwand und Wiedereingliederungserfolg niederschlägt. Zum Vergleich sind nachfolgend einige ausgewählte Arbeitsmarktzahlen der Jahre 1996 bis 2000 (Jahresdurchschnittszahlen) gegenübergestellt, welche die unterschiedlichen Ausgangsbedingungen veranschaulichen:

	1996	1997	1998	1999	2000
Arbeitslosenbestand insgesamt	191.013	217.675	209.225	189.387	193.610
Arbeitslosenquote in % (Bezugsbasis: alle zivilen Erwerbspersonen)	15,6	17,8	17,1	15,4	15,4
Maßnahmeteilnehmer (ABM, LKZ/SAM, FbW) pro 100 Arbeitslose	47	33	41	50	36
Offene Stellen	9.930	9.760	15.540	15.213	13.967

Dass die Weiterführung des Projektes der sozialverträglichen Arbeitnehmerüberlassung nach dem Auslaufen der AÜGRi nach Auffassung des Ausschusses aus Landessicht von großem finanziellem Vorteil war, weil sie mit vergleichsweise geringen Kosten erfolgte, belegt auch folgende Vergleichsbetrachtung der durchschnittlichen Pro-Kopf-Ausgaben der Thüringer Arbeitsämter für ausgewählte arbeitsmarktpolitische Maßnahmen im Jahr 2000 in Thüringen:

<b>Maßnahmeart</b>	<b>DM pro Monat</b>	<b>DM pro Jahr</b>	<b>bei 298 AN*) DM pro Jahr</b>
Trainingsmaßnahmen	1.157	13.884	4.137.432
Eingliederungszuschuss	1.470	17.640	5.256.720
ABM	2.704	32.448	9.669.504

\*) Anzahl der durch den Freistaat vergüteten Integrationen im Jahr 2000

#### **4. Alternativen zur Durchführung der Arbeitnehmerüberlassung**

Im Rahmen der Untersuchung der Frage, ob es wirtschaftlichere Alternativen zur Durchführung der sozialverträglichen Arbeitnehmerüberlassung gegeben hätte, die mit geringeren staatlichen Zuwendungen auskommt, wurde im Ausschuss auf zwei Aktenvorgänge hingewiesen.

##### **a) Konzeption der FAW gGmbH**

Eine Projektskizze der FAW gGmbH vom 15.05.1997 geht davon aus, dass die sozialverträgliche Arbeitnehmerüberlassung mit dem Ziel betrieben werden sollte, nach 1999 - also nicht erst ab dem Jahr 2000 - möglichst ohne Zuschüsse überlebensfähig zu sein und für den Zeitraum bis Ende 1999 einen erfolgsabhängigen Defizitausgleich zu benötigen. In dieser Projektskizze der FAW gGmbH, die dem TMSG am 15.05.1997 übersandt worden war, heißt es:

„2. *Durchführung der Sozialverträglichen Arbeitnehmerüberlassung (SAÜ) durch die FAW:*

*Die Sozialverträgliche Arbeitnehmerüberlassung könnte von der FAW in einer eigenständigen Gesellschaft mit Sitz in Thüringen durchgeführt werden.*

*Die FAW sollte alleiniger Gesellschafter oder zumindest Hauptgesellschafter dieser Trägergesellschaft der SAÜ sein.*

*Die Sozialverträglichkeit der Arbeitnehmerüberlassung im Landesinteresse könnte durch eine vertragliche Vereinbarung mit dem Land Thüringen und durch die Verankerung in der Satzung in der mit der Durchführung der Arbeitnehmerüberlassung beauftragten Gesellschaft sichergestellt werden.*

*Die Arbeitnehmerüberlassung soll mit dem Ziel betrieben werden, nach 1999 möglichst ohne öffentliche Zuschüsse überlebensfähig zu sein. Das heißt, daß die Arbeitnehmerüberlassung spätestens bis zu diesem Zeitpunkt kostendeckend arbeiten müßte.*

*Für den Zeitpunkt vom Übergang der SAÜ an die FAW bis Ende 1999 sollte eine Zusage des Landes Thüringen über einen Defizitausgleich möglich sein. Dieser Defizitausgleich kann auch erfolgsabhängig gestaltet sein, sprich: er könnte von den Wiedereingliederungserfolgen auf dem ersten Arbeitsmarkt abhängig gemacht werden. Höchstgrenzen des Defizitausgleichs könnten gesondert vereinbart werden.*

*Das bisher von der GFAW in der GeAT eingesetzte Personal könnte von der FAW weitestgehend in die SAÜ übernommen werden. Dies gilt insbesondere für die Leitungskräfte der Sozialverträglichen Arbeitnehmerüberlassung.*

*Neben den bestehenden Standorten Erfurt, Nordhausen, Jena, Gera, Rudolstadt, Meiningen und Bad Langensalza sollten weitere Außenstellen in Thüringen aufgebaut werden. Aus unserer Sicht könnten dies zunächst Altenburg und Eisenach sein.*

### *3. Konzeptionelle Weiterentwicklung der Sozialverträglichen Arbeitnehmerüberlassung*

*Die Weiterführung der Sozialverträglichen Arbeitnehmerüberlassung durch die FAW würde aus unserer Sicht bedeuten, daß die SAÜ nicht nur dem Landesinteresse entsprechend tätig würde, sondern auch, daß eine vollständige Eingliederung in die arbeitsmarktpolitischen Strukturen in Thüringen erfolgen sollte.*

*Dies würde u.a. dadurch sichergestellt, daß bei Bedarf möglichst ausschließlich im Bereich der Arbeitsmarktpolitik erfahrene Mitarbeiter aus dem Thüringer Raum z.B. als Personaldisponenten in die SAÜ eingebunden werden sollen.*

*Die Weiterentwicklung des Projektes sollte auch dadurch erreicht werden, daß die Sozialverträgliche Arbeitnehmerüberlassung an den genannten Orten bzw. an neu zu gründenden Außenstellen in ein arbeitsmarktliches Gesamtkonzept der FAW eingebunden werden soll.*

*Hierzu gehört die Bereitstellung von*

- Komplementärqualifizierungsmöglichkeiten für Mitarbeiter der Arbeitnehmerüberlassung ebenso wie*
- sonstige Qualifizierungsmaßnahmen für Arbeitslose bzw. von Arbeitslosigkeit bedrohten Personen*
- Weiterbildungsangeboten für Firmen und*
- die Schaffung von Alternativbeschäftigungsmöglichkeiten für Zielgruppen, die nicht im ersten Anlauf auf dem ersten Arbeitsmarkt untergebracht werden können.*

*Bei diesen Aktivitäten soll nicht nur das Know-how der FAW als Bildungsträger genutzt werden, sondern auch die Tatsache, daß die FAW als Bildungseinrichtung der Arbeitgeberverbände über sehr gute Betriebskontakte verfügt.*

*Bedarfsgerechte Qualifizierungen werden durch diese Kontakte ebenso ermöglicht wie die Gewährleistung von Wiedereingliederungserfolgen auf hohem Niveau.*

*Komplettiert werden sollen diese Aktivitäten der FAW durch die Aktivierung ihrer guten Kontakte zur Arbeitsverwaltung. Diese Kontakte ermöglichen zusätzlich nicht nur die Nutzung der Förderinstrumente der Arbeitsverwaltung, um die Eingliederungschancen auf dem ersten Arbeitsmarkt zu verbessern. Diese Kontakte stellen auch sicher, daß die Tätigkeit der FAW den Erfordernissen arbeitsmarktpolitischer Notwendigkeit entsprechen.*

*Alle diese Instrumente sollen dabei helfen, die optimale Wirksamkeit der SAÜ sicherzustellen.“*

Dieses Angebot der FAW gGmbH wurde nicht weiter verfolgt, weil an der "Thüringer Lösung" festgehalten wurde. In dem maßgebenden Vermerk des TMSG vom 29.05.1997 wird u.a. dazu festgestellt:

... „Zusammenfassung

- a) *Die vom Aufsichtsrat empfohlene Ausgründung der sozialverträglichen Arbeitnehmerüberlassung aus der GFAW mbH sollte kurzfristig vorbereitet werden.*
- b) *Das Angebot der FAW GmbH ist nur weiter zu verfolgen, wenn eine Thüringer Lösung nicht zu akzeptablen Bedingungen realisiert werden kann.*
- c) *Die Beteiligung von Thüringer Institutionen, die im innovativen Bereich tätig sind, bisherigem Geschäftsführungspersonal der GeAT und der GFAW mbH als Gesellschafter mit der Option, eine überwiegende Arbeitnehmerbeteiligung ab Ausscheiden der GFAW vorzusehen, wäre sehr zu befürworten und politisch gut zu plazieren.*

Weiteres Vorgehen

- a) *Beauftragung der GFAW mbH, Verhandlungen mit potentiellen Gesellschaftern zur Realisierung der Thüringer Lösung aufzunehmen und die rechtlichen Fragestellungen zum Erwerb des Mantels der Aufbauwerk Thüringen GmbH zu führen sowie einen Satzungsentwurf zu erstellen.*
- b) *Abstimmung der organisatorischen und personellen Fragestellungen im Einvernehmen mit dem TMSG mit dem Ziele, möglichst kurzfristig - spätestens zum 01.09.1997 - die Ausgliederung der GeAT und der Dienstleistungsagentur 2000 aus der GFAW mbH zu realisieren.“*

Nach Auffassung des Ausschusses kommt es im Hinblick auf den für die Aufgabenerfüllung benötigten Defizitausgleich in erster Linie auf die voraussichtliche Höhe des erforderlichen Zuschusses an. Eine Aussage zur voraussichtlichen Höhe der von der FAW gGmbH benötigten Zuschüsse war in der Projektskizze jedoch nicht enthalten. Der Ausschuss geht davon aus, dass der Firma FAW gGmbH wie den anderen in die Privatisierungsgespräche einbezogenen Unternehmen, die degressive Gestaltung und zeitliche Begrenzung des durch den Freistaat vorgesehenen Defizitausgleiches bekannt war. Allerdings hätte es sich angeboten, von der FAW gGmbH weitere Erläuterungen einzuholen.

## **b) Weiterführung des Programms nach Auslaufen der AÜGRi**

Die Entscheidung über die Fortführung des Programms in der GFAW mbH bzw. durch einen Dritten war auch hinsichtlich des Zuschussbedarfs eine Prognoseentscheidung. In der Notiz über das Gespräch vom 01.10.1997 zwischen TFM und TMSG über die Übertragung des Geschäftsbereichs GeAT mbH wird durch das TMSG zu diesem Zeitpunkt eingeräumt:

*"Allerdings seien Befürchtungen des TFM, die Durchführung des Programms sei in der GFAW kostengünstiger möglich, aufgrund mangelnder Erfahrungswerte nicht auszuschließen."*

Aufgrund der allgemeinen Arbeitsmarktsituation ging die Landesregierung des Freistaates Thüringen von der Notwendigkeit der Weiterführung von sozialverträglicher Arbeitnehmerüberlassung auch unter den geänderten bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen aus. Die Überführung des Programms erfolgte deshalb bei Defizitausgleich durch den Freistaat Thüringen in die GFAW mbH und nachfolgend bei degressiver erfolgsabhängiger Bezuschussung durch die GeAT mbH als Privatunternehmen.

## **V. Feststellungen zu Ziffer 1 e) des Einsetzungsbeschlusses**

Nach Ziffer 1 e) sollte der Ausschuss untersuchen, auf welche Art und Weise und anhand welcher Kriterien die Vertreter der Landesregierung in den Beiräten bzw. Aufsichtsräten der entsprechenden landeseigenen Gesellschaften die Interessen des Landes im Hinblick auf die Sicherung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung wahrnahmen.

### **1. Mitglieder Aufsichtsräte**

Aus den dem Ausschuss vorgelegten Akten ergab sich diesbezüglich folgendes Bild:

Die Funktion des Gesellschafters in den landeseigenen Gesellschaften wurde vom TFM und die Fachaufsicht vom TMSG wahrgenommen.

## **a) AWT gGmbH**

Die Gesellschaft AWT gGmbH nahm ab dem 18.08.1995 ihre Geschäftstätigkeit auf. Der Aufsichtsrat der AWT gGmbH wurde durch den Gesellschafter mit Wirkung vom 15.04.1996 bestellt. Die konstituierende Sitzung fand am 13.05.1996 statt. Als Mitglieder des Aufsichtsrates benannte die Landesregierung die Herren

- Gerd Fuchs,
- Udo Philippus und
- Michael Rupp.

In dieser Sitzung wurde der Vertreter des TMSG, Herr Fuchs, als Vorsitzender des Aufsichtsrats bestätigt.

## **b) GFAW mbH**

Dem Aufsichtsrat der GFAW mbH gehörten in den Jahren 1996, 1997, 1998 folgende Personen an:

- Herr Staatssekretär Dr. Schröder (Vorsitzender)
- Herr Schuwirth (bis Februar 1998)
- Frau Dr. Büttner (ab Februar 1998)
- Herr Mergel
- Frau Licht
- Herr Schmidt.

Die Beauftragten der Landesregierung in den Aufsichtsräten hatten ihrer Tätigkeit zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung der entsprechenden Landesgesellschaften und beauftragter Einrichtungen und zur Wahrung von Landesinteressen neben den einschlägigen gesetzlichen Grundlagen (u.a. GmbH-Gesetz, Landeshaushaltsordnung), insbesondere auch den Gesellschaftsvertrag, die „Grundsätze für die Verwaltung von Beteiligungen des Freistaates Thüringen vom 10.08.1994“ (StAnz. 1994, 2509 - 2529)<sup>3</sup> und die damit größtenteils übereinstimmenden „Hinweise für die auf Veranlassung des Freistaates Thüringen in Überwa-

---

<sup>3</sup> Anlage 4

chungsorgane von Landesbeteiligungen gewählten oder entsandten Personen“ zugrunde zu legen.

Die „Hinweise für die auf Veranlassung des Freistaats Thüringen in Überwachungsorgane von Landesbeteiligungen gewählten oder entsandten Personen“ enthalten zusammenfassende Erläuterungen zu den wesentlichen Rechten und Pflichten eines Aufsichtsratsmitgliedes. Diese Hinweise wurden durch das TFM Anfang September 1996 erstellt und dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates der AWT gGmbH mit Schreiben vom 09.10.1996 übersandt.

## **2. Kontrolle der Geschäftsführung der AWT gGmbH durch die Landesregierung**

Die Umsetzung der gemeinnützigen Arbeitnehmerüberlassung war durch das Land nicht einer Behörde, sondern einer landeseigenen GmbH übertragen worden. Davon ausgehend lag die unmittelbare Verantwortung für die organisatorische Durchführung des Programms bei der AWT gGmbH. Das Land hatte Kontrollmöglichkeiten in der Funktion des Gesellschafters, des Fachaufsicht führenden Ministeriums sowie durch die in den Aufsichtsrat entsandten Vertreter.

Grundlage der Kontrolle durch den Aufsichtsrat und die Fachministerien waren im Wesentlichen die Prüfberichte des Abschlussprüfers einschließlich der Berichte nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz. Weitere Kontrollmöglichkeiten ergeben sich für den Aufsichtsrat aus den regelmäßigen Berichten der Geschäftsführung.

Der Ausschuss untersuchte im Hinblick auf die Wirksamkeit der Kontrolle durch die Landesregierung zunächst, ob es in der Geschäftsführung der AWT gGmbH zu Unregelmäßigkeiten gekommen war. Hierzu stellte der Ausschuss anhand der Akten und der Vernehmungen der Zeugen Herrn Dr. Linde am 10. Mai 2001, Günther am 21. Juni 2001 (beide vom Landesarbeitsamt Sachsen-Anhalt/Thüringen), Herrn Grauel am 16. August 2001 (Geschäftsführer der GFAW mbH) sowie den Herren Meyer (seinerzeitiger Geschäftsführer des AWT gGmbH), Wachtel (Koordinator, später Projektleiter) und Herrn Ministerialrat Fuchs, Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur (seinerzeitiger Aufsichtsratsvorsitzender der AWT gGmbH) jeweils am 16. Mai 2002 folgende Tatbestände fest:

## a) Zinsbelastung der Rückforderungen

Es ist eine Zinsbelastung in Höhe von 105.906,72 Deutsche Mark wegen nicht zeitnaher Verwendung von Fördermitteln, die vom Landesarbeitsamt Sachsen-Anhalt/Thüringen mit zwei Bewilligungsbescheiden ausgereicht wurden, angefallen (vgl. bereits oben B. III. 3 b). Die Zinsbelastung resultierte dabei aus der im Ergebnis der Verwendungskontrolle im Jahre 1997 festgestellten Rückforderung durch das Landesarbeitsamt Sachsen-Anhalt/Thüringen. Aus den Unterlagen, die dem Ausschuss zur Verfügung gestellt wurden, geht hervor, dass der Prüfbericht der Controlling-Gruppe des TMSG als Fazit zur Problematik der Rückforderung und Verzinsung ausdrücklich feststellt, "dass kein doloses Verhalten des Geschäftsführers vorliegt". Die Geltendmachung dieser Zinsen ergibt sich aus dem Bewilligungsbescheid des Landesarbeitsamtes.

Die AWT gmbH erhielt mit den Bescheiden des Landesarbeitsamtes Sachsen-Anhalt/Thüringen vom 15. September 1995 und 19. August 1996 Zuwendungen von 3.855.990 Deutsche Mark und 705.126,50 Deutsche Mark (vgl. bereits oben B. III. 1). In den Bewilligungsbescheiden hieß es: "*Sollten die Mittel aus unvorhergesehenen Gründen nicht innerhalb von zwei Monaten nach Mittelauszahlung verbraucht werden können, ist die Zuwendung zur Vermeidung etwaiger Zinsnachteile unverzüglich an mich zurückzuzahlen*".

In dem o.a. Ergebnisbericht zur Prüfung heißt es:

*„Insbesondere die Förderung aus 1995 wurde von der AWT gmbH als Anschubfinanzierung gewertet. Dies wurde vom LAA ebenso gewertet und in einem Gespräch zwischen Landesarbeitsamt und TMSG (RL 21, Herrn Fuchs) am 04.02.1998 bestätigt ...*

*Laut vorliegender Stellungnahme des Geschäftsführers der AWT gmbH, Herrn Meyer, vom 03.02.1998 wurde bereits im Sommer 1996 deutlich, dass ca. 3,5 Mio DM bewilligter Mittel nicht zeitnah verbraucht werden können. Ursachen waren geringe Erfolge bei der Arbeitnehmerüberlassung bis zum ersten Halbjahr 1996, eine hohe Fluktuation beim Stammpersonal bis Juni 1996 (insgesamt verließen bis Juni 1996 neun Mitarbeiter die Gesellschaft) verbunden mit Schwierigkeiten, qualifizierte neue Mitarbeiter zu finden.*

*Im Rahmen der 3. Sitzung des Aufsichtsrates der AWT gmbH am 13.11.1996 informierte Herr Meyer den Aufsichtsrat, dass bedingt durch den verspäteten Anlauf des Projektes GAT bei entsprechender Verwendungsnachweisprüfung durch das LAA Rückführungsansprüche*

*auf Zuschussmittel entstehen und sich in dessen Folge Liquidationsprobleme bei der Gesellschaft ergeben könne.*

*Bis zu diesem Zeitpunkt fand eine Verwendungsnachweisprüfung der 1995 ausgereichten Mittel durch das LAA nicht statt ...*

*Erst mit Datum vom 10.06.1997 erließ das LAA einen Aufhebungs- und Erstattungsbescheid für die beiden o.g. Zuwendungsbescheide in Höhe von 1.663.906,66 DM worin 105.906,72 DM für die Verzinsung des Erstattungsbetrages enthalten waren.*

*Nach Aussage von Herrn Dr. Karraß vom 21.10.1998 wurde der Rückforderungsbetrag incl. Zinsen inzwischen erstattet.“*

In einer Stellungnahme zum Jahresabschluss und des Lageberichts 1996 und den Bericht über die Prüfung gem. § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz für das Geschäftsjahr 1996 führte Geschäftsführer Meyer zu diesem Thema aus:

*„Zu unterschiedlichen Zeitpunkten, schwerpunktmäßig am Jahresanfang 1996 (Anlaufverzögerung) sowie zum Jahresende 1996 war erkennbar, daß die Mittelverwendung aus den zugeflossenen Zuschüssen nicht vollständig zeitnah und zweckentsprechend erfolgen konnte. Die defizitäre Entwicklung im Stammpersonalbereich einschließlich das teilweise Fehlen individueller Zielerreichung trugen dazu bei.“*

Aus den Ausführungen des Geschäftsführers Meyer ist zu entnehmen, dass dieser nach Gesprächen auf Arbeitsebene mit dem Landesarbeitsamt davon ausging:

*„...gemeinsam nach Lösungen zu suchen, die die zweckentsprechende Mittelverwendung auch über den Bewilligungszeitraum hinaus ganz oder teilweise möglich machen, da die Mittelbereitstellung des LAA eine Anschubfinanzierung der Arbeit über mindestens 3 Jahre darstellen sollte.“*

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass es im Landesarbeitsamt Sachsen-Anhalt/Thüringen im Hinblick auf Zuwendungsbescheide der Jahre 1995 und 1996 nicht der Verwaltungspraxis entsprach, dass nicht fristgerecht entsprechend dem Verwendungszweck verwendete Zuwen-

dungen gemäß der Richtlinien zur Förderung der Eingliederung schwervermittelbarer Arbeitsloser durch Darlehen und Zuschüsse an Gesellschaften zur Arbeitnehmerüberlassung (AÜGRi) vom 24.08.1994 beim Zuwendungsempfänger verbleiben oder anderweitig verwendet werden konnten. Dies haben die Zeugen Dr. Linde und Günther übereinstimmend in ihren Vernehmungen bekundet. Der Zeuge Günther hat dazu ausgeführt:

*„Ich habe keine finanziellen Zusagen getroffen, wo ich gesagt habe, es kann irgendwelches Geld verbleiben. Ich habe lediglich die Zusicherung damals angeboten, ich würde mich noch einmal in Nürnberg erkundigen, ob gegebenenfalls auf Grund der guten Erfolge eine Rückrechnung oder irgendetwas auch bei Gemeinnützigen vorgesehen war. Das hat aber Nürnberg eindeutig verneint. Man hat gesagt, diese gemeinnützigen Träger haben eh alles als Zuschuss bekommen, da gibt es nicht noch einen zusätzlichen Zuschuss obendrauf. Das wurde kategorisch abgelehnt. Das habe ich damals angeboten, aber nicht mit dem Hinweis, dass ich in irgendeiner Weise erkennen könnte, dass ich ihm etwas nicht zurückrechne. Der Verwendungsnachweis ist mit aller Genauigkeit durchgeführt worden. Da haben wir wirklich Pfennig auf Pfennig - auch wieder in Zusammenarbeit mit Herrn Metz - abgestimmt ...*

*Es hat irgendwann einmal, auch das ist ein Protokoll, da steht, ich kann es am besten vorlesen: "Von Herrn Günther wurde bestätigt, dass er der" - jetzt ist es die GAT - "gegenüber im Gespräch geäußert hat, dass der Verwendungszweck auch dann erfüllt wurde, wenn die erforderliche Zahl der zu beschäftigenden Arbeitnehmer aus dem Personenkreis der schwervermittelbaren Arbeitslosen durchschnittlich im gesamten Förderzeitraum erreicht werde und die Stärke der geförderten Stammkräfte sich entsprechend gestaltet." Das ist das Einzige gewesen, weil es ist ja diese Problematik, wenn sie so eine große Maßnahme beantragen, beim Tag X sofort 100 zu haben. Und da haben wir gesagt, okay, wenn sich die Beschäftigten auf den Zeitraum hochrechnen lassen, dass das mit dem Stammpersonal hinkommt, dann ist das okay, weil 100 Leute auf den Tag bekommt keiner mobilisiert. Das war eine Zusage, die wir da getroffen haben. Ich denke auch, dass das durchaus legitim ist, weil sich die Stammkräfte erst einmal bemühen müssen, Leute ranzuholen. Die Einstellungsgespräche werden geführt und, und, und. Das war recht aufwendig, da hat man auch bei allen Trägern zunächst ein bisschen Probleme gehabt, am Tag X diese Forderung für das Personal jetzt zu erfüllen. Das haben wir auch auf die Zeit umgerechnet, und wer innerhalb dieser Frist diese geforderte Durchschnittspersonenzahl erreicht hatte, dann haben wir das als okay hingenommen.“*

Zu verneinen ist auch die Frage, ob das Landesarbeitsamt Sachsen-Anhalt/Thüringen gegenüber Vertretern der Aufbauwerk Thüringen gemeinnützige GmbH (AWT gGmbH) bereits im Vorfeld des Rückforderungsbescheids zum Ausdruck gebracht hat, die nicht fristgerecht entsprechend dem Verwendungszweck verwendeten Zuwendungen nach der o.a. Richtlinie könnten in der AWT gGmbH verbleiben oder anderweitig verwendet werden. Der ehemalige Geschäftsführer der AWT gGmbH, Herr Meyer, ging nach seinen Ausführungen aber davon aus, dass gemeinsam nach möglichen Lösungen zur Fristverlängerung der Mittelverwendung gesucht wird. Der Zeuge Dr. Linde hat hierzu Folgendes ausgeführt:

*„Herr Vorsitzender, der Geschäftsführer im Sinne der Sache hat sehr oft über uns nachgefragt. Solange ich Gesprächspartner war, erfolgten eindeutige Antworten, dass wir uns auf der Basis der Zuwendungsbestimmungen zu bewegen haben und auf der Grundlage der Richtlinie. Das heißt, das, was nicht zweckentsprechend wird, bleibt nicht in der Gesellschaft und ist auch nicht in das nächste Jahr 1997 übertragbar. Weil das öfter einmal hinterfragt worden ist - wie gesagt, der Geschäftsführer ist da auch manchmal sehr hartnäckig, ich ordne es der Sache, der Ideologie und der Vision zu und der Verantwortung für seine Gesellschaft -, aber die Antworten von meiner Seite aus waren in der Richtung immer eindeutig, entsprechend der gesetzlichen Lage ist das nicht möglich.“*

Den Zinsaufwendungen der AWT gGmbH an das Landesarbeitsamt Sachsen-Anhalt/Thüringen stehen Zinserträge aus der Anlage liquider Mittel gegenüber. Die Zinsaufwendungen und Zinserträge in den Jahren 1995 bis 1997 betragen

1995 Zinserträge 53.105,26 Deutsche Mark / Zinsaufwendungen 894,37 Deutsche Mark,

1996 Zinserträge 43.535,97 Deutsche Mark / Zinsaufwendungen 105.949,77 Deutsche Mark (davon Zinszahlung an das Landesarbeitsamt in Höhe von 105.906,72 Deutsche Mark),

1997 Zinserträge 1.734,30 Deutsche Mark / Zinsaufwendungen 0 Deutsche Mark.

Per Saldo ergeben sich für die Jahre 1995 bis 1997 überschießende Zinsaufwendungen in Höhe von 8.468,61 Deutsche Mark.

Zur wirtschaftlichen Bedeutung des Vorgangs ist somit zu bemerken, dass die Gesellschaft infolge der insbesondere nicht zeitgerechten Mittelverwendung und dadurch erreichter Zinserträge überschießende Zinsaufwendungen von 8.468,61 Deutsche Mark erzielte.

## **b) Abschluss von Mietverträgen ohne Zustimmung des Aufsichtsrates**

Für den Abschluss von Mietverträgen für Außenstellen der Gesellschaft in Nordhausen, Meiningen und Gera wurde keine Zustimmung des Aufsichtsrates eingeholt, obwohl diese nach § 9 Nr. 3 j des Gesellschaftervertrags notwendig gewesen wäre. Damit konnte den Mietverträgen erst nachträglich zugestimmt werden. Dies ergibt sich im Wesentlichen aus dem zusammengefassten Ergebnisbericht zur Prüfung von Unterlagen zur Geschäftsführung der AWT gGmbH des Geschäftsjahres 1996 vom damaligen TMSG, datiert vom 21. Januar 1999 sowie einem Schreiben des Liquidators der AWT gGmbH an das TFM vom 30. Januar 1998. Ferner wird dies auch vom Aufsichtsrat der GFAW mbH in seiner Sitzung vom 01. Juli 1999 festgestellt.

In einer Stellungnahme zu diesem Problem zum Jahresabschluss und des Lageberichts 1996 und den Bericht über die Prüfung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz für das Geschäftsjahr 1996 führte Geschäftsführer Meyer zu diesem Problem lediglich aus, dass die Einholung der Zustimmung versäumt worden sei.

## **c) Kassenordnung**

Für den Zeitraum vom 01.01. bis 20.10.1996 hatte das Unternehmen AWT gGmbH keine Kassenordnung. Dies ergibt sich aus dem zusammengefassten Ergebnisbericht zur Prüfung von Unterlagen zur Geschäftsführung der AWT gGmbH des Geschäftsjahres 1996 vom damaligen TMSG, datiert vom 21. Januar 1999.

Hierzu führte Geschäftsführer Meyer in einer Stellungnahme zum Jahresabschluss und des Lageberichts 1996 und den Bericht über die Prüfung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz für das Geschäftsjahr 1996 vom 16.01.1998 Folgendes aus:

*„Trotz mehrmaliger Aufforderung unter Terminsetzung war der Leiter der Buchhaltung nicht in der Lage, eine Kassenordnung aufzustellen und durch den Geschäftsführer in Kraft zu setzen ... bis dann der Unterzeichner selbst (nach Rücksprache mit WEDIT) eine Musterkassenordnung umsetzte, nach der verfahren wurde...“.*

Damit stellt der Geschäftsführer Meyer die mehrmalige Aufforderung zur Erstellung einer Kassenordnung fest, die aber durch den Buchhalter nicht erfüllt wurde.

Der Betroffene Meyer hat als Zeuge, in seiner Vernehmung am 16.05.2002 ausgeführt:

*„ ... dass die Buchhaltung grundsätzlich ordnungsgemäß war. Ich kann ergänzen, dass es auch keine Fehler und es ein uneingeschränktes Testat des damaligen Wirtschaftsprüfers, eingesetzt vom Finanzministerium, gab.“*

Auf den Vorhalt des Vors.:

*„ ... Wobei das Erlassen einer Kassenordnung eine Kannregelung ist. Es muss keine Kassenordnung erlassen werden, das ist freiwillig. Sicher erleichtert es den Geschäftsverkehr, aber es ist nicht Vorschrift, dass eine Kassenordnung komplett erlassen wird“*

antwortete der Zeuge Meyer:

*„Wünschenswert wären viele Dinge gewesen, dass wir Geschäftsräume gehabt hätten, dass wir einen Briefkopf gehabt hätten, als das am 01.11. begonnen hatte. Es wären viele Dinge wünschenswert gewesen, aber es ist auch die Schwierigkeit des Geschäfts zu sehen, dass man gewisse Dinge eben wirklich nur nach und nach realisieren kann, nach den Wichtigkeiten und nach den Dingen, die rechtmäßig auch zwingend notwendig sind.“*

Auch der Zeuge Wachtel hat das anfängliche Fehlen einer Kassenordnung bestätigt. In seiner Vernehmung sagte er: *„ ... Wir hatten immer die Auflage, alles aus Arbeitslosigkeit zu tun, aus arbeitslosen Menschen etwas zu machen und sie dorthin zu entwickeln. Wenn ich da ein Steuerebüro habe, das einfach nur die Buchhaltung, Buchführung, die Abrechnung datengerecht macht und daraus noch kein qualifiziertes Mahn-, Forderungsmanagementwesen erstellt ist, dann ist das eine ganz logische Sache, dafür war noch gar keiner da, den mussten wir erst einstellen. Dann mussten wir ihn auch noch wechseln, weil er nicht funktioniert hat bzw. weil diejenige selber gegangen ist und gesagt hat, das schaffe ich nicht. Da ist sie halt wieder gegangen und wir brauchten einen Neuen.“*

Diese Schilderung der allgemeinen Situation bestätigt die Feststellung, dass in dem genannten Zeitraum keine Kassenordnung vorhanden war – es ist aber anzumerken, dass eine Kassenordnung zwar wünschenswert ist und sicherlich die Kontrolle des Geschäftsverkehrs erleichtert, aber nicht zwingend vorgeschrieben ist. Nach Feststellung des Abschlussprüfers in seinem Prüfbericht für 1996 war die Buchführung grundsätzlich ordnungsgemäß. Nach dem Tes-

tat entsprechend „die Buchführung und der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und dem Gesellschaftervertrag“. In dem Bericht nach § 53 HGrG werden durch den Wirtschaftsprüfer lediglich formale Beanstandungen der Buchführung festgestellt. Die Einvernahme der Zeugen Meyer und Wachtel hat diese Feststellung bestätigt.

#### **d) Prüfung des Kassenverkehrs in den Außenstellen Nordhausen, Bad Langensalza und Rudolstadt**

Die Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung des Kassenverkehrs ergeben sich im Wesentlichen aus den „Feststellungen im Bereich der Kassen- und der Bankbuchführung der Aufbauwerk Thüringen gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung i.L., Erfurt“ der Wollert-Elmendorff Deutsche Industrie-Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 8. Juli 1997. Die Wirtschaftsprüfer bemängelten in diesem Bericht, dass im Rahmen der Inventur nach § 240 Abs. 2 HGB auch der Kassenbestand zum Stichtag aufzunehmen ist. *„Tatsächlich hat jedoch zum Stichtag keine Kassenbestandsaufnahme in den Außenstellen Nordhausen, Bad Langensalza und Rudolstadt stattgefunden“*. Die AWT gGmbH wird sodann aufgefordert, sich künftig an die Inventurvorschriften zu halten. Diese Feststellungen ergeben sich im Übrigen auch aus dem Protokoll über die Sitzung des Aufsichtsrats der GFAW mbH am 01.07.1999.

#### **e) Prüfung der Reisekostenabrechnung des Geschäftsführers Meyer**

Der Geschäftsführer der AWT gGmbH führte die Dienstfahrten mit seinem privaten PKW durch und rechnete die dabei entstandenen Reisekosten ab. Hierbei kamen nach Feststellung des Wirtschaftsprüfers Überschreitungen der Kilometerangaben gegenüber einer Route nach Routenplaner (Computer) bei den Fahrtkostenabrechnungen des Geschäftsführers um 33% vor. Dies ergibt sich im Wesentlichen aus dem Protokoll der Aufsichtsratssitzung der GFAW mbH vom 01.07.1999 sowie aus den „Feststellungen im Bereich der Kassen- und der Bankbuchführung der Aufbauwerk Thüringen gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung i.L., Erfurt“ der Wollert-Elmendorff Deutsche Industrie-Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 8. Juli 1997. Aus diesem Dokument ergeben sich auch Unregelmäßigkeiten bei der Reisekostenabrechnung. Dort heißt es:

*„Im Rahmen der Prüfung der Reisekostenabrechnungen stellten wir fest, dass die angesetzten Verpflegungsmehraufwendungen nach dem Thüringer Reisekostengesetz, die über die steuerfreien Erstattungen hinausgehen, nicht als steuerpflichtiger Arbeitslohn berücksichtigt wurden. Nach § 3 Nr. 13 EStG können die Reisekostenvergütungen bei Dienstreisen für Verpflegungsmehraufwendungen nur insoweit steuerfrei erstattet werden, als sie die geltenden Pauschbeträge nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 EStG nicht übersteigen. Darüber hinaus stellten wir fest, dass die km-Angaben in den Reisekostenabrechnungen des Geschäftsführers die km-Daten nach dem Routenplaner (Software: AutoRoute Express Microsoft Corporation) für das ganze Jahr um insgesamt 33 % überstiegen.“*

Der Betroffene Meyer sagte in seiner Vernehmung als Zeuge aus:

*„ ... Ich kann dazu nichts weiter sagen, Herr Vorsitzender, als das, was ich auch geschrieben habe, und muss einfach ganz allgemein feststellen, dass es auch verschiedene Routenplanersysteme gibt und die von der Kilometerermittlung hier nie, nie übereinstimmen mit den Kilometern, die Sie tatsächlich fahren. Ich denke, die Erfahrung haben Sie alle schon einmal gemacht, wenn Sie mit dem Auto viel unterwegs sind, so wie ich im Jahr etwa 70.000 km für die Firma fahre, auch damals etwa so viel gefahren bin zwischen Thüringen und Sachsen-Anhalt, da ist eigentlich nichts mehr dazu zu sagen.“*

Es erscheint nicht unwahrscheinlich, dass sich aufgrund der Verwendung unterschiedlicher Routenplaner und das Vorhandensein von Baustellen die Abweichung erklären lässt. Auf die Fragen einer Abgeordneten, wie der Zeuge Meyer die Kilometerangaben in seinem Privatwagen dokumentiert hat, ab wann ihm ein Dienstfahrzeug zur Verfügung stand, ob die Reisekostenabrechnung zwischen Wohnort und der Arbeitsstätte Beratungsgegenstand im Aufsichtsrat war, konnte sich der Zeuge nicht erinnern.

Hinsichtlich der Reisekostenabrechnung bestätigte Herr Meyer seine damaligen schriftlichen Stellungnahmen, wonach es keine Unregelmäßigkeiten gegeben hat und wonach das bloße Abstellen auf die rechnerische Ermittlung der Kilometerzahlen mittels eines Routenplaners nicht geeignet ist, Unkorrektheiten in der Reiskostenabrechnung festzustellen, insbesondere unter Berücksichtigung der baustellenbedingten Umwege.

Die Mitglieder der PDS-Fraktion im Ausschuss haben erklärt, dass sie den Ausführungen des Geschäftsführers über baustellenbedingte Umwege beitreten können. Sie verwiesen aber auch auf die Tatsache, dass die Nutzung des privaten KFZ des Geschäftsführers für dienstliche Zwecke nicht entsprechend der "Grundsätze für die Verwaltung von Beteiligungen des Freistaats Thüringen vom 10.8.1994" durch den Gesellschafter geregelt wurde.

Vom Aufsichtsrat der GFAW mbH wurde erwogen, Schadensersatzansprüche gegen den Geschäftsführer Meyer geltend zu machen. Darauf wurde aber verzichtet, weil sich ein Teil der Überschreitungen durch Umleitungen und Ähnliches möglicherweise rechtfertigen lassen. Bezüglich der verbleibenden Überschreitungen obliege jedoch die Beweislast für jede Dienstreise der GFAW mbH, was nicht zu erbringen sei. Angesichts der offenliegenden Schwierigkeiten in der Tatsachenfeststellung und Beweisführung erscheint die Entscheidung des Aufsichtsrates vertretbar.

## **f) Kassenbuchführung und Auszahlungsbelege**

Es hat Mängel in den Bereichen Kassenbuchführung und Auszahlungsbelege der AWT gGmbH gegeben. In einem Schreiben an den Liquidator, Herrn Rechtsanwalt Jürgen Metz, vom 8. Juli 1997 führt die Wollert-Elmendorff Deutsche Industrie-Treuhand GmbH im Hinblick auf diese Mängel Folgendes aus:

### ***"1. Allgemeines***

#### ***1.1 Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung***

*Nach § 238 Abs. 1 HGB muß die ordnungsmäßige Buchführung so beschaffen sein, daß sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln kann. Danach ist notwendig, daß innerhalb angemessener Zeit eine Zuordnung der Geschäftsvorfälle zu den entsprechenden Buchungsbelegen erfolgen kann. Während unserer Prüfung führten wir eine Belegeinsicht in Stichproben durch. Dabei stellten wir fest, daß nach den Eintragungen in den jeweiligen Sachkonten zuzuordnende Belege teilweise nur mit erheblichem Zeitaufwand in der Ablage wiederzufinden sind.*

*Dies resultiert im wesentlichen daraus, daß im Berichtsjahr weder ein Rechnungseingangsbuch geführt noch fortlaufende Belegnummern vergeben wurden. Das Führen eines Rechnungseingangsbuches gewährleistet, daß alle Verbindlichkeiten erfaßt werden und eine fristgerechte Zahlung möglich ist. Die Ablage der Rechnungen erfolgt bei Bezahlung in dem jeweiligen Kassen- oder Bankbereich. Die den Eingangsrechnungen zugewiesenen Belegnummern ergeben sich aus der Rechnungsnummer des jeweiligen Kreditors. Das Buchungsdatum entspricht dem Rechnungsdatum. Hierdurch ist zum einen eine doppelte Vergabe von Belegnummern nicht ausgeschlossen und zum anderen eine Dokumentation der zeitnahen Verbuchung der Geschäftsvorfälle im jeweiligen Sachkonto nicht gewährleistet. Das Auffinden der einzelnen Rechnungen bzw. Belege erwies sich deshalb als zeitaufwendig, da vom gebuchten Rechnungsdatum, das gleichzeitig dem im Sachkonto ausgewiesenen Buchungsdatum entspricht, auf den möglichen Zahlungstermin geschlossen werden mußte, um die entsprechende Rechnung finden zu können. Hierdurch ist eine Durchsicht der Buchungsbelege eines größeren Zeitraumes nach dem Rechnungs- bzw. Buchungsdatum erforderlich.*

*Durch die Möglichkeit einer doppelten Belegnummernvergabe ist darüber hinaus die Einhaltung des Grundsatzes der Klarheit und Übersichtlichkeit des Jahresabschlusses nach § 243 Abs. 1 und 2 HGB gefährdet.*

*Diese Feststellungen stellen selbst unter formalen Gesichtspunkten Verstöße gegen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung dar, ohne daß materiell hiergegen im Einzelfall bereits verstoßen werden muß.*

*Danach erscheint es unseres Erachtens zweifelhaft, daß die Buchungsnachweise und die Ablagenorganisation einem sachverständigen Dritten einen Überblick über die Geschäftsvorfälle der Gesellschaft in angemessener Zeit vermitteln kann. Wir empfehlen Ihnen daher, zukünftig die Ein- und Ausgangsrechnungen in ein Rechnungsein- bzw. -ausgangsbuch mit fortlaufender Numerierung einzutragen und die entsprechende Angabe der nur einmal zu vergebenen Belegnummern bei der Buchung der Geschäftsvorgänge vorzunehmen, um nicht künftig weiterhin gegen vorgenannte Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zu verstoßen.*

*Eine fortlaufende Numerierung der eingehenden und ausgehenden Rechnungen ist auch erforderlich, um gemäß § 29 EStR zu gewährleisten, daß auf Buchführungsunterlagen vollstän-*

*dig bis zu ihrer Erfassung durch die beauftragte Steuerberatungsgesellschaft jederzeit zurückgegriffen werden kann.*

*Da die aufgezeigten Mängel zwar zu wesentlichen jedoch nur formalen Beanstandungen der Buchführung führen und Verstöße in materieller Hinsicht nur im geringen Umfang festgestellt wurden, haben wir den Bestätigungsvermerk noch uneingeschränkt erteilt."*

Zu dem Gesamtproblem der betrieblichen Organisation mit all ihren Facetten führte Geschäftsführer Meyer in einer Stellungnahme zum Jahresabschluss und des Lageberichts 1996 und den Bericht über die Prüfung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz für das Geschäftsjahr 1996 vom 16.01.1998 Folgendes aus:

*„In der relativ ruhigen Gründungs- und Startphase des Projektes wurden keine organisatorischen Voraussetzungen für eine ordentliche organisatorische und betriebswirtschaftliche Unternehmensstruktur geschaffen. So konnten durch den Unterzeichner ab November 1995 weder ausreichend qualifiziertes Personal, eine organisierte Buchhaltung, die Grundlagen eines Controllings noch überhaupt geeignete Betriebsstätten oder Büromöbel übernommen werden.*

*Auf Grund der enormen Zweifel von außen an der erfolgreichen Projektumsetzung und des Erreichens der arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen (von denen bis Ende 1995 nicht annähernd Teilziele erreicht werden konnten), konzentrierten sich die Aktivitäten primär auf diese Gebiete. Ab etwa Frühjahr 1996 "explodierte" das Projekt dann förmlich.*

*Vor dem Hintergrund der sich entwickelnden Bestandszahlen vollzogen sich plötzlich enorme Bewegungen. So stellte die AWT gGmbH wöchentlich durchschnittlich zwischen 15 und 50 Arbeitslose neu ein und organisierte die entsprechenden Mitarbeitereinsätze. Dies verlangt nach einem Höchstmaß an Organisation, betriebswirtschaftlicher Ausrichtung und eines umfangreichen Controllings. Auf Grund der Nutzung des leeren Mantels des Aufbauwerkes Thüringen für die politische Gründung musste der Nachteil in Kauf genommen werden, dass nicht auf eingearbeitete, mit den Anforderungen vertraute Stammkräfte zurückgegriffen werden konnte. Die GAT rekrutierte die Stammkräfte zusätzlich überwiegend aus der Arbeitslosigkeit. Erfahrene Beschäftigte aus der kommerziellen Zeitarbeit konnten nur in Einzelfällen gewonnen werden, weil deren Verdienstmöglichkeiten im gewerblichen Sektor der GAT mit Ausrichtung nach den AÜGRi nicht bieten konnte.*

*So musste von Anfang an typischen Fehlern in der Startphase (Unterschätzen der wirtschaftlich, organisatorischen und controllerischen Komponenten der Arbeiternehmerüberlassung) durch "Betreuung statt Verleih" und Defiziten beim Aufbau der Buchhaltung entgegengewirkt werden.*

*In dieser Phase (etwa Oktober 1995 bis Juni 1996) verließen 9 als Leistungsträger vom Gründungsgeschäftsführer eingestufte Stammkräfte auf Grund eigener Entscheidungen bzw. weil keine schriftlichen, klaren Arbeitsverträge vorlagen das Unternehmen..."*

*„Damit war zunächst die Basis für das Vorantreiben des Aufbaus nach innen entzogen, was Teilbereiche der Projektumsetzung enorm belastete, wie insbesondere das Einleiten der notwendigen Maßnahmen im Bereich der Betriebswirtschaft und des Controllings.*

*Die hohe Fluktuation in dieser Phase, die sich noch negativ im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung auf die Rückforderung des LAA auswirkte, und die Probleme bei der raschen Ersatzbeschaffung geeigneter Stammkräfte und deren Qualifizierung und Einarbeitung muss auch vor dem Hintergrund der unerwarteten Insolvenzwelle in den neuen Bundesländern und sprunghaft steigenden Umsatzentwicklung gesehen werden (binnen eines ¾ Jahres stieg der Umsatz aus dem Verkauf von Arbeitszeit von 32.000,-- DM im Januar 1996 auf über 1,4 Mio DM im September 1996 bei gleichzeitig enormer Arbeitsmarktwirkung).*

*Letztere brachte in 1996 1.360 Arbeitslosen die Existenzsicherung durch GAT (67 % Schwervermittelbare); 773 davon konnten unbefristet in den 1. Arbeitsmarkt integriert werden (89 % Schwervermittelbare).*

*Aber nicht nur die Anzahl der durch eigene Entscheidung ausgeschiedenen Leistungsträger in der Anfangszeit in 1996 des Projektes und die explosionsartige Expansion in der Folgezeit unter der Geschäftsführung des Unterzeichners waren Hauptgründe für die defizitären Bereiche (betriebswirtschaftliche Organisation und Controlling), hinzu kamen die Notwendigkeit der zweimaligen Neubesetzung des Aufgabengebietes des Koordinators wegen mangelnder Eignungsfeststellung in der Probezeit und Probleme mit dem Steuerbüro.*

*Zusätzlich muss allerdings auch die Nichtumsetzung bzw. die Konzeptionslosigkeit des für die Konzeptentwicklung beschäftigten freien Mitarbeiters im Bereich EDV, Buchhaltung und Controlling gesehen werden, der es trotz permanenter eigener Zusicherungen und klarer Definitionen von inhaltlichen Anforderungen durch die Geschäftsleitung nicht schaffte, mit drei Mitarbeiterinnen die Buchhaltung aufzubauen. Von der EDV-mäßigen Verwaltung und der Schaffung von seitens der Geschäftsleitung klar definierten Controllingwerkzeugen ganz zu schweigen. Diese Stellenauslastung muss als klare Fehlbesetzung eingestuft werden, die vermeidbar war.*

*Bezeichnend war hier insbesondere, dass trotz enormer personeller und arbeitstechnischer Hilfestellung, nach viermonatiger Arbeit an der Verwaltung der Debitoren parallel zum Steuerbüro keine Endredaktion der "Offenen-Posten-Liste" mit Mahnvorschlagsliste erfolgte, obwohl immer wieder Hilfestellungen seitens der Geschäftsführung gegeben wurden.*

*Dies hatte zur Folge, dass alle buchhalterischen Aufgaben außer Haus und kostenintensiv im Steuerbüro erledigt werden mussten. Dadurch lagen in der Folge die für betriebswirtschaftliche Entscheidungen notwendigen Daten erst viel zu spät (3 – 5 Wochen nach der jeweiligen Monatsabrechnung) dem Geschäftsführer vor.*

*Als der ehemalige Leiter der Buchhaltung durch eine Indiskretion von seiner beabsichtigten personenbedingten Freisetzung erfuhr, begann er fortan dem Unterzeichner gezielt zu schaden und vernachlässigte seine ohnehin nur ungenügend wahrgenommenen arbeitsvertraglichen Pflichten bewusst und provokativ. So sind u.a. auch z.T. fehlende Belege in der Buchhaltung und das Nachspüren von Dienstreisen des Geschäftsführers zu erklären.“*

Damit erklärt Geschäftsführer Meyer Mängel in der Betriebsorganisation, die auch den Bereich der Buchhaltung betraf, mit einer hohen Fluktuation der Mitarbeiter und der „Böswilligkeit“ des ehemaligen Leiters der Buchhaltung. Zu diesem ehemaligen Leiter der Buchhaltung führt Geschäftsführer Meyer in seiner Stellungnahme ferner noch Folgendes aus:

*„Trotz mehrmaliger Aufforderung unter Terminsetzung war der Leiter der Buchhaltung nicht in der Lage, eine Kassenordnung aufzustellen und durch den Geschäftsführer in Kraft zu setzen ... bis dann der Unterzeichner selbst (nach Rücksprache mit WEDIT) eine Musterkassenordnung umsetzte, nach der verfahren wurde. Allerdings verweigerte der Leiter der Buchhal-*

*tung wiederholt die Umsetzung von Dienstanweisungen, insbesondere die Realisierung der Einhaltung der Kassenordnung und die Durchführung der Kassenprüfungen. Er erhielt dazu mündliche und wiederholt schriftliche Abmahnungen.“*

Die Tatsache, dass die Abmahnungen erfolgten, bestätigt die Handlungsaktivität des Geschäftsführers Meyer in dieser Angelegenheit.

Der Zeuge Meyer weist in seiner Vernehmung darauf hin, dass in diesem Bereich die Buchführung ordnungsgemäß gewesen sei.

Der Zeuge Wachtel führte hierzu aus:

*„Zu Punkt 2 - der Buchführung: Da kann ich aus der Erinnerung, denke ich einmal, mit sehr fester Sicherheit sagen, wir haben seinerzeit aus der Zweckmäßigkeit entschieden. Es gibt eine entsprechende Entscheidung zum Kontenplan. Das war seinerzeit der SKR 04, wer sich dabei auskennt, der war betriebsgerecht gewählt, der entsprach den Bedürfnissen einer externen Buchführung und Rechnungslegung. Die Buchführung der AWT gGmbH entsprach zu jeder Zeit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung. Ich ergänze, und das liegt Ihnen mit Sicherheit schriftlich vor, dass der Jahreswirtschaftsprüfbericht der Wirtschaftsorganisation WEDIT dazu einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt hat. Es gibt zur Buchführung und zur Buchhaltung nichts zu ergänzen und hinzuzufügen.*

*Diese Anmerkung der nicht genehmigten Überschreitung des Kassenlimits: Daran möchte ich Sie einfach bildhaft führen, wie das vom praktischen Leben her abgelaufen ist. Wir haben im Januar 1996 12 Mitarbeiter und einen Umsatz von wenigen Mark gehabt. Im März waren es 35.000, im September war es so knapp 1 Mio., wenn ich das richtig in Erinnerung habe, und am Jahresende waren es 250 Mitarbeiter im Durchschnitt. Die waren unter Vertrag in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis. Wie viele Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme zu uns gekommen sind und nach ein paar Tagen Arbeit einen Vorschuss haben wollten und mussten, weil sie die nächste Woche nicht überstanden hätten, das will ich hier nicht bildhaft aufmalen, aber das versuche ich Ihnen deutlich zu machen, das war hundertfach. Wir haben am Jahresende immerhin aus dieser Gesamtarbeit dann, ich denke einmal, 750 oder 770 Mitarbeiter, schwer Vermittelbare, in den ersten Arbeitsmarkt in Thüringer*

*Unternehmen integriert. Alles vor dem Hintergrund, dass die gekommen sind, die waren willig, die waren bereit, die waren lernfähig. Manche haben gesagt, entweder ich bekomme jetzt 200, 300 Mark Vorschuss oder ich kann nicht tanken oder am Wochenende für meine Familie nicht einkaufen gehen. Es ist sicherlich schwerlich vorstellbar und für diesen Personenkreis heute auch, aber das haben wir heute noch, auch das will ich betonen, das haben wir heute noch. Es ist also nichts aus dem Jahre 1995/96, sondern das ist heute noch, nicht in der Masse. Wir mussten viele erziehen und sagen, in Scheiben an das persönliche Leben, an die Lebensführung heranführen. In einem solchen Zeitpunkt, ohne eine Buchhaltung zu haben, da mussten wir nämlich einen Arbeitslosen einstellen, um das irgendwann aufzubauen, das gab die AÜGRi als Struktureinheit gar nicht her. Dann zu sagen, hier ist eine Kasse, machen wir und wir müssen einmal einschätzen, wie viele Leute wir diese Woche einstellen, 30, 50 oder 70, wie viele haben davon das Bedürfnis und wie viele kommen am Freitag und sagen, ich brauchte einmal. Schlimmstenfalls sind sie am Freitag nicht gekommen, dann hat der Verantwortliche gesagt, ich brauche in etwa 3.000, 5.000 DM am Freitag. Ja gut, nun kamen aber am Freitag zehn nicht, die 300 Mark angemeldet haben, es waren 3.000 Mark mehr in der Kasse, da war eine Überschreitung da. Wenn Sie das heute beurteilen wollen, muss ich sagen, bitte, tun Sie sich das nicht an, sondern nehmen Sie Ihre wertvolle Zeit für andere Dinge. Das sollte man einfach wirklich lassen. Es ist bildhaft praktisch. So, dazu nichts weiter.“*

Insbesondere im Hinblick auf den Aufbau einer Buchhaltung führte der Zeuge Wachtel im weiteren aus, dass ein arbeitsloser Buchhalter eingestellt wurde, der sich im Monat Mai 1996 überfordert sah und nicht in der Lage gewesen sei, diese umfassende Aufgabenstellung des Aufbaus der Buchhaltung und auch diese Arbeiten wahrzunehmen. Dieser habe dann durch Eigenkündigung das Unternehmen verlassen, so dass sich der Geschäftsführer veranlasst gesehen habe, einen neuen arbeitslosen Buchhalter ab Mai 1996 zu suchen. Daraus hätten sich die Verzögerungen beim Aufbau der Buchhaltung ergeben. Im Übrigen bestritt auch der Zeuge Wachtel pauschal das Vorliegen von Unregelmäßigkeiten im Bereich der Buchführung.

Der in der 21. Sitzung vernommene Zeuge Fuchs konnte keine ergänzenden Angaben machen, mit Ausnahme der pauschalen Aussage, die Buchführung sei ordnungsgemäß gewesen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat wie eingangs dargelegt, detailliert verschiedene Mängel festgestellt und belegt. Die Wirtschaftsprüfer der Firma Wollert-Elmendorff Deutsche

Industrie-Treuhand GmbH hielten die festgestellten formalen Mängel aber nicht für so wesentlich, dass das Testat eingeschränkt werden müsste.

**g) Einführung des Mahnwesens in der AWT gGmbH ab Juli 1996 durch sog. "Offene Postenlisten"**

Ein einheitliches Mahnwesen gab es auf Grund der nicht sachgerechten Kontokorrentbuchhaltung im ersten Halbjahr 1996 nicht. Die schriftliche Dienstanweisung für die Einleitung eines Mahnverfahrens wurde im Oktober 1996 erlassen. Dies ergibt sich aus einem Schreiben der Wollert-Elmendorff Deutsche Industrie-Treuhand GmbH an den Liquidator der AWT gGmbH i.L., Herrn Rechtsanwalt Jürgen Metz, vom 8. Juli 1997. Darin führt die Wollert-Elmendorff Deutsche Industrie-Treuhand GmbH im Hinblick auf das Mahnwesen Folgendes aus:

*„Die Prüfung des Mahnwesens hat ergeben, dass die Abwicklung eines zweckmäßigen Mahnwesens auf Grund der nicht sachgerechten Kontokorrentbuchhaltung im ersten Halbjahr 1996 nicht durchführbar war. Nach uns erteilten Auskünften erfolgte erstmals durch die mit der Buchführung ab 1. April 1996 neu beauftragte Herber & Partner Steuerberatungsgesellschaft mbH, Erfurt, die ordnungsmäßige Führung der Debitoren auf einzelnen Debitorenkonten und ab Juli 1996 die Erstellung einer Offenen-Posten-Liste.*

*Das Mahnwesen wurde eigenverantwortlich von den Außenstellen durchgeführt. Da bis zum 24. Oktober 1996 keine schriftlichen Handlungsanweisungen zum Mahnverfahren vorlagen, erfolgte die Durchführung des Mahnwesens nach eigenen Ermessensspielräumen der Mitarbeiter der Außenstellen.*

*Mit der Dienstanweisung 09/96 "Mahnwesen und Inkassotätigkeit" vom 24. Oktober 1996 wurde ein Zeitpunkt für die Einleitung eines Mahnverfahrens festgelegt. Danach sollte durch die Mahnung eine Nachfrist von sieben Tagen gesetzt werden. Nach Verstreichung der Nachfrist ist das Inkassoverfahren einzuleiten.*

*Nach unseren Feststellungen wurde die Dienstanweisung zum Mahnwesen und zur Inkassotätigkeit nicht eingehalten. Die Prüfung ergab, dass für den Beginn des Mahnverfahrens weiterhin ein Zeitpunkt nach eigenen Ermessensspielräumen der Mitarbeiter der Außenstellen nach für uns nicht nachvollziehbaren Kriterien angesetzt wurde.*

*Die Organisation und Durchführung des Mahnwesens führt nach unseren Feststellungen zu dem Ergebnis, dass eine ordnungsmäßige Pflege der offenen Posten der Debitoren nicht sichergestellt ist. Daraus resultieren unter anderem noch nicht beglichene, zweifelhafte Forderungen zum 31. Dezember 1996 in Höhe von TDM 1.475 (brutto), die im Jahresabschluss zu 100 % einzelwertberichtigt wurden. Wir empfehlen Ihnen daher dringend ein Forderungscontrolling aufzubauen.“*

Zu dem Problem des Mahnwesens führte Geschäftsführer Meyer in einer Stellungnahme zum Jahresabschluss und des Lageberichts 1996 und den Bericht über die Prüfung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz für das Geschäftsjahr 1996 vom 16.01.1998 Folgendes aus:

*„Bedingt durch die Gleichzeitigkeit der Bewältigung vieler gleichwichtiger Arbeitsinhalte und damit hohem Leistungsdruck auf die GAT-Mitarbeiter, unter anderem wegen des versäumten Aufbaus interner Strukturen durch den Gründungsgeschäftsführer, war eine unverhältnismäßig hohe Fluktuation im Stammpersonal zu verkraften. Dies war im Verhältnis zu anderen Umsetzern der AUGRI-Richtlinien auf Grund der politischen Gründung des Aufbauwerkes Thüringen gGmbH noch schwerwiegender.*

*Leider führte dies auch zur Eigenkündigung der vom Gründungsgeschäftsführer vorausgewählten Buchhalterin im Mai 1996, wobei kurzfristig kein geeigneter Ersatz gefunden wurde und alle Arbeiten über ein Steuerbüro und eine freiberufliche Betreuungsebene (Herr ..., später Leiter der Buchhaltung) abgedeckt werden mussten.*

*Darüber hinaus wirkte die Tatsache, dass die Schaffung der flächendeckenden Regionalstruktur für 7 Außenstellen durch Neuanmietung von Büroräumen, Schaffung materiell-technischer Voraussetzungen und Personaleinstellungen in hohem Maße die Leitungsarbeit belastete, weil der damalige Gründungsgeschäftsführer und jetzige Liquidator diesen Aufgaben und Anforderungen nicht nachkam.*

*Infolge der Probleme der Anlauforganisation bis zum 1. Halbjahr 1996 und der sprunghaften Entwicklung des Projektes im 2. Halbjahr 1996 mussten im Interesse der Erreichung höchster Arbeitsmarktwirkung für Zielgruppen, Defizite in Controllingmaßnahmen und beim innerbetrieblichen Aufbau der Betriebswirtschaft hingenommen werden.*

*Die Nettoumsatzentwicklung zeigt folgendes ungleiches Bild und verdeutlicht die Problematik:*

<i>1. Halbjahr 1996</i>	<i>24,4 %</i>
<i>2. Halbjahr 1996</i>	<i>75,6 %</i>

*Die 1996 außergewöhnlich hohe Zahl von Insolvenzen von Unternehmen, die auch in Fachkreisen so nicht eingeschätzt wurde, wirkte sich erschwerend aus. Bei dem durch die Arbeit am GAT-Projekt begründeten Forderungsbestand in Höhe von DM 11,8 Mio DM (Netto) durch gemeinnützige Arbeitnehmerüberlassung, bedeutet der Forderungsausfall durch Einzelwertberichtigung – mit hohem Anteil Bauwirtschaft – in Höhe von DM 1,3 Mio. einen prozentualen Anteil von 11 %. Dabei lag die allgemeine Forderungsausfallquote zwischen 5 % und 8 % in den alten Ländern und ca. 10 % - 13 % in den neuen Ländern, im Baubereich sogar noch wesentlich höher.*

*An der Verfolgung der offenen Posten und Erteilung von Mahnungen zum Aufbau eines geordneten Mahnwesens wurde monatlich, beginnend ab Mai 1996 (vorher wurden ja kaum Umsätze organisiert) durch Anleitungen der Leiter der Außenstellen, einschließlich Erteilung schriftlicher persönlicher Aufgabenstellungen gearbeitet.*

*Da ohne vorhandene EDV nicht mit einer zentral verwalteten zeitnahen "Offenen-Posten-Verwaltung" gearbeitet werden konnte, musste der Zeitverzug der Beurteilung der offenen Posten nach Verarbeitung über das Steuerbüro durch DATEV mit 20 – 40 Tagen nach Entstehung der Forderung in Kauf genommen werden. Da das allgemeine Zahlungsverhalten nachfolgendes Bild zeigt, war es notwendig, Ermessensspielräume durch Mitarbeiter der Außenstellen zuzulassen. Dabei war unter Nutzung von Wirtschaftsauskünften und Schulungen der jeweiligen Mitarbeiter eine schrittweise Qualifizierung und Optimierung der Entscheidungen herbeizuführen.*

*Eine Analyse der tatsächlichen Inanspruchnahme der Zahlungsziele zeigt folgendes Bild:*

<i>etwa 5 % bis zu 10 Tagen</i>
<i>etwa 37 % bis zu 30 Tagen</i>

*etwa 20 % bis zu 60 Tagen*  
*etwa 14 % bis zu 90 Tagen*  
*etwa 20 % mehr als 90 Tage*

*Bei diesem Zahlungsverhalten bedeutet die Gewinnung von Kunden für sozialverträgliche Arbeitnehmerüberlassung und die Durchsetzung eines harten Mahnverfahrens unter Abzug der zur Qualifizierung verliehenen Leiharbeitnehmer immer eine Gratwanderung zwischen Zielerreichung für den Arbeitsmarkt und Risiko von Forderungsausfall bei Insolvenz. In diesem Zusammenhang hat der ehemalige Geschäftsführer und jetzige Liquidator der Aufbauwerk Thüringen gGmbH i.L. unter dem Datum vom 16.06.1997 einen Lagebericht für das Geschäftsjahr 1996 verfasst, den der Unterzeichner inhaltlich nur bedingt teilen kann“.*

Diese Stellungnahme des Geschäftsführers erläutert die Probleme beim Aufbau eines einheitlichen Mahnwesens.

Das Fehlen eines einheitlichen Mahnwesens wird auch durch den Zeugen Wachtel bestätigt. In seiner Vernehmung in der 21. Sitzung führte er auf Vorhalt eines Abgeordneten, wie er die verspätete Einführung des Mahnwesens beurteile, unter anderem aus:

*„...Wir hatten immer die Auflage, alles aus Arbeitslosigkeit zu tun, aus arbeitslosen Menschen etwas zu machen und sie dorthin zu entwickeln. Wenn ich da ein Steuerbüro habe, das einfach nur die Buchhaltung, Buchführung, die Abrechnung datengerecht macht und daraus noch kein qualifiziertes Mahn-, Forderungsmanagementwesen erstellt ist, dann ist das eine ganz logische Sache, dafür war noch gar keiner da, den mussten wir erst einstellen. Dann mussten wir ihn auch noch wechseln, weil er nicht funktioniert hat bzw. weil diejenige selber gegangen ist und gesagt hat, das schaffe ich nicht. Da ist sie halt wieder gegangen und wir brauchten einen Neuen.“*

Demnach ist davon auszugehen, dass die AWT gGmbH im Zeitraum zwischen der Aufnahme der Geschäftstätigkeit im August 1995 bis zum Juli 1996 nicht über ein einheitlich organisiertes Mahnwesen verfügte. Nicht geklärt werden konnte in der Beratung des Ausschusses, ob es eines einheitlichen Mahnwesens von Anfang an bedurft hätte, da ein Großteil der Umsätze der AWT gGmbH erst ab Mitte 1996 realisiert wurde. Dem Bericht der WEDIT ist zu entnehmen,

dass in den Außenstellen ein Mahnwesen existierte, die entsprechende Dienstanweisung zur Einhaltung eines einheitlichen Mahnwesens aber nicht eingehalten wurde.

#### **h) Vorliegen von Außenständen, von Einzelwertberichtigungsbedarf und von Pauschalwertberichtigungsbedarf**

Es wurden für den Stichtag 31.12.1996 Außenstände in Höhe von 3.566.000 Deutsche Mark, ein Einzelwertberichtigungsbedarf in Höhe von 1.475.000 Deutsche Mark und ein Pauschalwertberichtigungsbedarf in Höhe von 20.000 Deutsche Mark festgestellt. Dies ergibt sich aus dem Bericht des Liquidators der AWT gGmbH an den Aufsichtsrat in analoger Anwendung des § 264 Abs. 1 HGB für das Geschäftsjahr 1996 vom 21.01.1998. Dort heißt es:

*„Die durch den Liquidator vorgefundene wirtschaftliche Situation der Gesellschaft war dadurch gekennzeichnet, dass die Gesellschaft ihr Stammkapital im wesentlichen bereits aufgezehrt hatte.*

*Gründe hierfür waren,*

- *dass angesichts von Außenständen am 31.12.1996 in Höhe von 3.566.113,19 DM bei Aufstellung des Jahresabschlusses ein Einzelwertberichtigungsbedarf in Höhe von 1.475.368,97 DM und ein Pauschalwertberichtigungsbedarf in Höhe von 20.000,00 DM bestand, der durch offensichtliche Mängel im Bereich der Betriebsorganisation, ein vollständig fehlendes Vertragscontrolling sowie ein nicht funktionierendes Mahnwesen verursacht wurde.“*

Auf die wertberichtigten Forderungen konnten im Jahr 1997 noch Zahlungseingänge in Höhe von 214.000,00 Deutsche Mark verbucht werden. Der Nachweis, dass die Forderungsausfälle bei einem einheitlichen Mahnwesen hätten vermieden werden können, ist nicht zu führen.

**i) Zur Frage der ordnungsgemäßen Berichterstattung des Geschäftsführers der AWT gGmbH vor dem Aufsichtsrat**

Der Ausschuss kam im Ergebnis seiner Beratungen zu der Feststellung, dass sich der Vorwurf einer mangelnden Berichterstattung nicht erhärten lässt.

Die Vermutung, dass die vierteljährliche Berichterstattung des Geschäftsführers der AWT gGmbH vor dem Aufsichtsrat ohne Gegenüberstellung zwischen der Planung des Geschäftsjahres und dem tatsächlichen Geschäftsverlauf stattfand, wurde nicht bestätigt.

Auch der „Bericht über die Prüfung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz für das Geschäftsjahr 1996 der Aufbauwerk Thüringen gGmbH“ der Wollert-Elmendorff Deutsche Industrie-Treuhand GmbH bestätigt diese Vermutung nicht. Dort heißt es:

*„Die Geschäftsführung hat, soweit es notwendig ist, jedes Vierteljahr des Geschäftsjahres der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat schriftlich über die Aktivitäten der Gesellschaft und die Realisierung der Unternehmensplanung zu berichten. Nach den vorliegenden Protokollen fanden regelmäßige Berichterstattungen an den Aufsichtsrat durch die Geschäftsführung statt.*

*Darüber hinaus hat die Geschäftsführung nach § 9 Abs. 2 Buchstabe b) des Gesellschaftsvertrages in der letzten Aufsichtsratssitzung eines Geschäftsjahres über den Geschäftsverlauf im Vergleich mit der Planung für das vergangene Geschäftsjahr schriftlich zu berichten. Nach den uns vorliegenden Protokollen erfolgte eine solche Gegenüberstellung nicht. In der Sitzung vom 13. November 1996 erfolgte jedoch die Bestätigung des überarbeiteten und an die aktuellen Zahlen angepassten Budgets für 1996.*

*Regelmäßige Berichterstattungen an den Beirat sind durch den Gesellschaftsvertrag nicht vorgesehen. Der Beirat wurde jedoch auf den Sitzungen über die laufende Geschäftstätigkeit der Gesellschaft unterrichtet.“*

Der Zeuge Meyer hat zu diesem Komplex Folgendes ausgeführt:

*„Der Aufsichtsrat hat regelmäßig die Berichte bekommen, die nach dem GmbH-Recht auch zu übergeben waren und auch Sonderberichte, die er angefordert hat. Er hat auch jederzeit Einblick in die Zahlen und die Entwicklungen gehabt und war jederzeit eingebunden, hat also mehr bekommen - würde ich behaupten, das kann man auch in den Unterlagen nachlesen und nachvollziehen -, als nach GmbH-Recht der GmbH damals an Berichtspflichten auferlegt war, weil es etwas Besonderes war, ein solches Unternehmen am Markt zu entwickeln, nämlich neben den arbeitsmarktpolitischen Aspekten auch die kaufmännischen Aspekte zu sehen.“*

Auf Nachfrage einzelner Abgeordneter, Beispiele oder nähere Details zu nennen, sagte der Zeuge Meyer allerdings, er könne sich infolge des Zeitablaufs von fast sieben Jahren daran nicht mehr erinnern. Fragen, ob sich der Zeuge daran erinnere, ob er zu diesen Fragen Kontakte mit den entsprechenden Fachministerien hatte - insbesondere vor der Bestellung des Aufsichtsrat im Mai 1996 - bejahte der Zeuge Meyer, konnte sich aber auch diesbezüglich an keine Einzelheiten mehr erinnern.

Für die Annahme einer ordnungsgemäßen Berichterstattung spricht zudem, dass in den dem Ausschuss vorgelegten Akten Übersichten und Berichte in Tabellenform enthalten sind. Diese umfassen auch den Nettoumsatz und das Betriebsergebnis bzw. die Nettoumsatzentwicklung. Sie waren auch Gegenstand der Beratungen im Aufsichtsrat.

#### **j) Einzelne Mängel bei der Führung von Personalakten von Arbeitnehmern**

Im Zusammenhang mit Prüfungen zum Lohn- und Gehaltsverkehr für das Jahr 1996 der AWT gGmbH stellte sich heraus, dass für zehn Arbeitnehmer keine vollständigen Personalakten geführt wurden und Kopien von personalrelevanten Unterlagen für drei Arbeitnehmer nicht vorgelegt werden konnten. Dies ergibt sich aus den Feststellungen der „Prüfung des Lohn- und Gehaltsverkehrs der Aufbauwerk Thüringen gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung i.L., Erfurt“ der Wollert-Elmendorff Deutsche Industrie-Treuhand GmbH vom 8. Juli 1997. Dort heißt es:

*„Der Aufbau und Inhalt von Personalakten solle unter der Maßgabe einer lückenlosen Information und Dokumentation über ehemals und gegenwärtig beschäftigte Arbeitnehmer sowie*

*deren Bezüge erfolgen. Dazu ist es insbesondere erforderlich, dass die Personalakte einen von beiden Vertragsparteien unterschriebenen rechtsgültigen Arbeitsvertrag in dem neben dem Bruttogehalt bzw. Stundenlohn auch der Teil der zusätzlichen Vergütungen festgehalten ist sowie dessen nachträglich vereinbarten vertraglichen Änderungen enthält. Darüber hinaus sind die Lohnsteuerkarten bzw. eine Kopie derselben für den Zeitraum der Beschäftigung sowie Kopien der An- und Abmeldungen an den Sozialversicherungsträger aufzubewahren, da diese als Nachweis für die tatsächliche Beschäftigung dienen. Zur Vervollständigung der Angaben zur Person des Beschäftigten erscheint die Anlage eines Personalstammbogens erforderlich, der neben persönlichen Daten auch die Bankverbindung des Arbeitnehmers enthält. Für die Abstimmung der gezahlten Löhne sind die Stundennachweise der Lohnempfänger (Lohnzettel etc.) ebenfalls der Akte beizufügen.*

*Im Rahmen der Prüfung der Vollständigkeit der Personalakten mit den in den Lohnlisten ausgewiesenen Arbeitnehmern stellten wir fest, dass für zehn Arbeitnehmer keine Personalakten durch die Gesellschaft geführt wurden. Kopien der Lohnsteuerkarten, der Sozialversicherungsnachweise sowie des Lohnkontos für den entsprechenden Zeitraum konnten uns jedoch durch die buchführende Steuerberatungsgesellschaft vorgelegt werden.*

*Darüber hinaus stellten wir fest, dass in drei weiteren Fällen Lohnsteuerkarten oder Kopien hiervon weder bei der Gesellschaft noch bei der mit der Buchführung beauftragten Steuerberatungsgesellschaft vorlagen. Im Fall von zwei Lohnempfängern wurden als ergänzende Unterlagen hierzu lediglich Kontrollmeldungen an das Arbeitsamt sowie die Stundennachweise der Entleihfirmen in die entsprechende Personalakte aufgenommen. Für eine angestellte Mitarbeiterin konnte in der beauftragten Steuerberatungsgesellschaft lediglich ein Personalstammbogen vorgelegt werden, der als Austrittsdatum einen Zeitpunkt nannte, zu dem die Angestellte noch im Unternehmen beschäftigt war. Die Weiterbeschäftigung über den im Personalstammbogen genannten Zeitpunkt deckt sich mit den Angaben des Arbeits- und Aufhebungsvertrages aus der in der Gesellschaft geführten Personalakte sowie der vorliegenden Lohnsteuerkarte für den Zeitraum des Jahres 1997. Eine Kopie der Lohnsteuerkarte des Jahres 1996 konnte uns nicht vorgelegt werden. Die Vollständigkeit der Personalakte ist in diesem Fall nicht gegeben.*

*Wir empfehlen Ihnen, künftig für alle Mitarbeiter Personalakten anzulegen, die die erforderlichen Nachweise enthalten. Darüber hinaus erscheint es erforderlich, die Vollständigkeit der in den Personalakten enthaltenen Unterlagen anhand einer Checkliste zu kontrollieren.“*

#### **k) Übertragung von 1996 erbrachten Leistungen in die Buchhaltung für das Geschäftsjahr 1997**

Im Januar 1997 wurden Leistungen von 21 Leiharbeitnehmern abgerechnet, die bereits im Jahr 1996 erbracht worden waren. Diese Umsätze wurden im Geschäftsjahr 1997 gebucht. Dies ergibt sich aus den Feststellungen im Protokoll der Aufsichtsratssitzung der GFAW mbH vom 01.10.1998, die sich auch mit der Verschmelzung der AWT gGmbH i.L. mit der GFAW mbH befasste. Dort heißt es:

*„Bei den Arbeiten zum Jahresabschluß der GFAW 1997 wurden 31 Rechnungen festgestellt, bei denen Leistungen von 21 Leiharbeitnehmern im Monat Januar 1997 abgerechnet wurden, die zum auf der Rechnung ausgewiesenen Zeitpunkt nicht mehr beschäftigt waren. Die Originalrechnungen, die den richtigen, durch entsprechende Unterlagen belegbaren Leistungszeitraum 1996 ausweisen, waren an die Kunden verschickt worden. In der Buchhaltung waren die manipulierten Rechnungen gebucht worden.*

*Insgesamt wurden durch die aufgedeckte Manipulation Umsätze i.H.v. rund 53 TDM aus dem Jahre 1996 in das Jahr 1997 verschoben. Diese Forderungen und die darauf eingegangenen Zahlungen i.H.v. 34,8 TDM stehen der Liquidationsgesellschaft zu. Bei der GFAW mußten diese Umsätze storniert werden. Diese Umsatzverringerung erhöhte den Mittelverbrauch aus dem Zuwendungsverhältnis mit dem TMSG.*

*Einige dieser manipulierten Rechnungen waren zum Übertragungszeitpunkt noch nicht beglichen und wurden somit an die GeAT mbH veräußert. Unklar ist derzeit, ob die GeAT mbH diese Forderungen als Ausfälle gegenüber dem TMSG geltend gemacht hat oder ob sie eine Forderung gegen die GFAW auf entsprechende Korrektur des Kaufpreises stellt.“*

Der Betroffene Meyer konnte sich in der Vernehmung als Zeuge nicht mehr an die Vorgänge erinnern.

Die Rechnungsumschreibung wurde jedoch vom Zeugen Wachtel bestätigt. Er führte zunächst aus:

*„Das war einfach der Sachlage geschuldet, dass die AWT gGmbH satzungsgemäß zum 31.12.1996 befristet endete.“*

Zur näheren Beleuchtung des Vorgangs führte er aus:

*„Im August beginnend des Jahres 1996 mit der weiteren Entwicklung der Monate September/Oktober haben sich Herr Meyer und ich in meiner Person, das Finanzministerium und Sozialministerium hingesetzt und gesagt, wie geht es denn weiter. Erstens: satzungsgemäß die Gesellschaft schließen und ca. 250 Mitarbeiter in die Arbeitslosigkeit schicken; zweite Möglichkeit: Verlängerung der Tätigkeit der Landesgesellschaft AWT gGmbH. Dem stand, denke ich, die Beschlussfassung der Landesregierung entgegen, die da sagte, Landesgesellschaften und Beteiligungen sind zu reduzieren. Da gab es, glaube ich, zu dem Zeitpunkt irgendwas. Das liegt mir nicht vor, aber aus der Erinnerung. Das schied also doch auch aus. Was machen wir nun? Dritte Möglichkeit: Übertragung in eine andere Landesgesellschaft. Bei der Gefahr, dort kollidieren Eigenerwirtschaftung der Mittel, erwerbswirtschaftliche mit Fördermitteln mit der Möglichkeit, später diese Landesgesellschaft vielleicht hoheitlich zu beleihen. Dann gab es eine vierte Möglichkeit ins Auge zu fassen, zu sagen, was wird aus einer möglichen Ausgründung/Privatisierung unter der strengen Auflage eines so genannten Thüringer Modells. Ich denke, das ist bei Ihnen nachlesbar, was da alles für Voraussetzungen ... Das waren die vier Alternativen. Leider muss man aus der Diskussion sagen, war der Zeitfortschritt so weit, da gab es den 28.12. - ich hoffe, ich habe das Datum richtig im Kopf -, vielleicht ist es auch der 30.12. oder 27.12.1996, da gab es den Gesellschafterbeschluss - Gesellschafter war seinerzeit das Finanzministerium, die AWT gGmbH geht in Liquidation. Es wurde ein Liquidator bestellt. Nun musste man sehen, wie es weitergeht. Zu diesem Zeitpunkt, bitte, am 31.12. saß ich da oben in der Arndtstraße bei Elmi in der Baracke, da waren 250 Menschen mit Stundenzeitrachweisen der AWT gGmbH ausgerüstet, die gingen in ihre Verträge, die haben die Vertragsleistung am 2. und 3. Januar 1997 fortgeführt. Da wurden entsprechende Rechnungen auf dem Briefkopfbogen aus der Firmierung gGmbH gestellt, da stand noch nicht einmal IL drauf, das mussten sie erst einmal umsetzen. Dann gab es zu einem Zeitpunkt, ich weiß es nicht, März, April oder irgendwann einmal die Entscheidung, nun werden wir das Ganze in die GFAW zum 15. Januar oder zum 1. Januar übertragen. Das ist*

*alles für Sie nachvollziehbar. Nun gut, bis dahin waren lange Rechnungen geschrieben, aber sie konnten dem Steuerbüro, das die Buchhaltung für uns ..., nicht sagen, jetzt bucht auf Briefkopfbogen AWT gGmbH geschriebene Rechnungen auf die AWT, da gehört das Geld nicht hin, die Leistung war zu dem Zeitpunkt GFAW. Dann musste halt mit den Fähigkeiten und der Manpower, die wir persönlich hatten, in den einzelnen Niederlassungen die einen Rechnungen storniert, umgebucht und die anderen neu geschrieben werden. Das da ein paar Fehler passiert sind, ist nachvollziehbar dann aus dem Geldfluss, weil es nämlich durchaus passiert ist, die Rechnung AWT wurde storniert, die Rechnung GFAW wurde geschrieben, aber der Kunde hatte der AWT auf das Konto schon bezahlt. Das musste man auseinander nehmen. Dass dabei Einzelfehler passieren, bitte, das hoffe ich, das ist mit Verständnis zu quittieren und jede Mark ist im Einzelnen mit dem späteren Liquidator an der richtigen Stelle getrennt worden. Ich glaube, ich habe dazu sogar eine persönliche Stellungnahme geschrieben, weil ich den Sachvorgang seinerzeit sehr persönlich begleitet habe. Das ist sachlich sauber gelaufen und da hat es nichts an Verzerrungen gegeben, außer tatsächlich den einen oder anderen handwerklichen Fehler. Das musste auch handwerklich zurückkorrigiert werden. Das, denke ich, ist entschuldbar.“*

Im Wesentlichen führt der Zeuge Wachtel die Umschreibungen damit auf einzelne, handwerkliche Fehler zurück, die in Zusammenhang mit Unsicherheiten im Hinblick auf die Fortführung des Projekts nach 1996 standen. Damit spielt er auch auf den Umstand der satzungsmäßigen Befristung der AWT gGmbH an.

Der Zeuge Fuchs bestritt den Sachverhalt ebenfalls nicht. Er führte anlässlich seiner Vernehmung in der 21. Sitzung aus:

*„Dass es bei der Umschreibung zwischen den beiden Landesgesellschaften lediglich eine falsche buchhalterische Darstellung gewesen wäre - ich muss davon ausgehen, dass es so war. Ich kann mich nicht mehr erinnern, wie diese Zusammenhänge waren. Mir wurde es damals bekannt im Jahre 1998. Das lässt sich nachvollziehen. Aber welche Gründe maßgeblich waren, das kann sicherlich der Herr Meyer oder auch der Herr Wachtel wesentlich besser beurteilen als ich es jetzt im Nachhinein noch einschätzen kann. Im Übrigen hatte ich auch, als es mir bekannt wurde, nicht den Eindruck, dass dem Land dadurch ein Schaden entstanden wäre, dass die Rechnungen 1996 oder 1997 hier festgehalten wurden.“*

Damit ist festzustellen, dass im Januar 1997 Leistungen von 21 Leiharbeitnehmern abgerechnet wurden, die bereits im Jahr 1996 erbracht worden waren. Diese Umsätze wurden daher im Geschäftsjahr 1997 gebucht. Die Fehlbuchung wurde nach Kenntnis nachträglich korrigiert.

## **I) Erwerb einer speziellen Software**

Die AWT gGmbH hat im Jahr 1996 eine spezielle AÜG-Software der Firma Landwehr erworben. Diese wurde aber wegen Bedienerunfreundlichkeit und fehlender Programmsicherheit nicht zur Anwendung eingeführt. In der Vorlage „Ergebnisbericht zur EDV-Einführung auf der Basis der Beschlussvorlage II.2.4. vom 13.08.1996“, die vom Aufsichtsrat der AWT gGmbH in seiner 3. Sitzung bestätigt wurde, heißt es dazu zunächst:

### *„1. Prüfung / Entscheidung Software*

*„Es standen 2 verschiedene Softwareprojekte zur Auswahl, die den Erfordernissen der Aufbauwerk Thüringen gGmbH entsprochen haben.*

*Die Entscheidung fiel für das Programm der Firma Landwehr Computer und Software GmbH.*

*Das Programm ist in zahlreichen Firmen im Einsatz und es erhielt durchweg gute und sehr gute Reverenzen.*

*Die Programmverknüpfungen sind als Anlage beigefügt.*

### *2. Prüfung / Entscheidung Hardware*

*Bezüglich der Hardwareanschaffung wurden 3 Angebote eingeholt.*

*Alle Preise für die Hardware incl. der Errichtung eines Netzwerkes bewegten sich auf dem gleichen Niveau. Der Einsatz von gebrauchter Technik (GFAW) war nicht möglich.*

### *3. Einführung / Schulung*

*Die Installation der Software erfolgte ab dem 09. Dezember 1996.*

*Parallel dazu finden die ersten Schulungen der Mitarbeiter der Aufbauwerk Thüringen gGmbH statt.*

#### 4. Kostenaufstellung

##### 4.1. Hardware

*PC's, Server, Drucker, ISDN-Modem*

*Novell-Netware incl. Installation* 48.000,00 DM

##### 4.2. Software

*Software AN-Überlassung als Filiallösung*

*Kopierschutz, Datenübertragung, Schulung* 42.000,00 DM

4.3. gesamt 90.000,00 DM

4.4. Vorgabe 95.000,00 DM

4.5. verbleibender Rest für Anpassungen 5.000,00 DM“

Nach der Einführung dieser Software stellte der Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 21.05.1997 jedoch Folgendes fest:

#### **„AÜG Software**

*Die Verarbeitung der Bewegungsdaten der Leiharbeitnehmer aus der Stundenabrechnung und der Abgleich mit den geschlossenen Entleih- und Arbeitsverträgen einschließlich eines wirkungsvollen, permanenten Controlling und der Überwachung der durch das AÜG vorgegebenen Bestimmungen sind aufgrund der anfallenden Datenmengen ohne eine entsprechende Softwareunterstützung nur unter unvertretbar hohem Aufwand möglich.*

*Im abgelaufenen Geschäftsjahr 1996 wurde eine entsprechende Software ausgewählt und angeschafft. Diese AÜG-Software der Fa. Landwehr wird nach Entscheidung im Geschäftsbereich nicht eingeführt. Die Gründe für diese Entscheidung liegen in der Bedienerunfreundlichkeit (in einzelnen Programmabschnitten werden Tasten mit unterschiedlichen Funktionen belegt) und der nicht immer gewährleisteten Programmsicherheit (Programmabstürze).*

*Die von der Abteilungsleitung am 24.04.1997 ins Leben gerufene Arbeitsgruppe EDV soll hier neue Lösungen vorschlagen, wobei die Problematik Schnittstellen zu den Buchhaltungsprogrammen beachtet werden muß. Eine genaue Definition der Anforderungen wird vor der Auswahl einer Softwarelösung erfolgen. Im übrigen soll diese Arbeitsgruppe generelle Vorschläge zur Verbesserung der Organisation der Abteilung GeAT erarbeiten.“*

Damit ist festzustellen, dass die gekaufte Software wegen etlicher Probleme nicht eingesetzt werden konnte.

**m) Erstellung eines Budgetentwurfs für das Geschäftsjahr 1997 mit unterschiedlicher Höhe der Einschätzung des Defizitrisikos**

Die Vorbereitung des Geschäftsjahres 1997 erfolgte durch einen Budgetentwurf, der nach Beratung mit dem Staatssekretär im TMSG mit einem Defizitrisiko von 300.000 - 500.000 Deutsche Mark abschloss. Auf der Grundlage einer im Einvernehmen mit der Abteilungsleitung GeAT durch die Geschäftsführung der GFAW mbH erstellten Risikoanalyse wird jedoch ein Fehl von mindestens 1.600.000 DM festgestellt. Die Ursache für diese unterschiedlichen Analysen lag nach Auffassung der GFAW mbH darin begründet, dass in der Analyse mit dem geringeren Risikowert verleihefreie Zeiten der Arbeitnehmer wie z.B. Krankheit und Urlaub keine Berücksichtigung gefunden hatten.

aa) Die Bewertung des Defizitrisikos auf 300.000 - 500.000 Deutsche Mark wird in einem Vermerk, betreffend ein „Gespräch bei Herrn Staatssekretär zur Situation der Aufbauwerk Thüringen gGmbH, der Budgetentwurf und die daraus resultierenden Handlungsoptionen“ vom 26. 11.1996 dokumentiert. Dort heißt es:

*„Ausgehend von dem Vermerk vom 25.11.1996 - AZ 21112-111 - wurden die Situation der Aufbauwerk Thüringen GmbH, der Budgetentwurf und die daraus resultierenden Handlungsoptionen erörtert.*

*Herr Staatssekretär bekräftigte seine Absicht, das Projekt im Sinne einer gewerbsmäßigen, sozialverträglichen Arbeitnehmerüberlassung fortzuführen. Dazu sollten folgende Schritte veranlasst werden:*

1. *Prüfung,*
  - *ob das Aufbauwerk als eine Art Tochtergesellschaft der GFAW fortgeführt werden kann oder*
  - *eine Übertragung (Eingliederung) in die GFAW zum 01.01.1998 oder zum 01.07.1997 erfolgen kann.*
  
2. *Herr Staatssekretär nimmt den Budgetentwurf vom 15.11.1996 zur Kenntnis und erklärt sich zur Absicherung eines finanziellen Defizitrisikos für eventuelle Forderungsausfälle in Höhe von 300 bis 500 TDM bereit.“*

Dieser Vermerk wurde von Herrn Staatssekretär Schröder am 27.11.1996 zur Kenntnis genommen.

bb) Eine Abweichung der Risikoeinschätzung ergibt sich zunächst aus dem Protokoll der Aufsichtsratssitzung der GFAW mbH vom 21.02.1997. Dort heißt es:

**„Feststellungen:**

1. *In den vorgelegten Unterlagen werden die Risiken aus dem Verleihbetrieb nicht vollständig berücksichtigt. Im Budget (A) sind keine Kosten für verleihfreie Zeiten, d.h. Urlaub, Feiertage, Krankheit, sonst. nicht produktive Stunden (Dispositionslücken, Kündigungsfristen, AÜG- Bestimmungen, da nunmehr gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung betrieben wird) veranschlagt. Auch die vorliegenden Kalkulationsrichtlinien (B) lassen hierüber keinen Aufschluss zu. Lediglich an Forderungsausfällen wurden 350 TDM im Budget eingestellt. Deshalb wurden die in B) vorgegebenen Werte für den durchschnittlichen Bruttolohn der Leiharbeiter (12 DM) und der durchschnittliche Stundenverrechnungssatz je produktiver Stunde (24 DM) mit einer üblichen Vollkostenkalkulation verglichen (siehe Anlage Tabelle 1). Die o.g. Risiken wurden dabei im Einzelnen bewertet und eine Zuschlagskostenkalkulation als Grundlage für die weiteren Betrachtungen entwickelt (Spalte GeAT Ist). Die eingearbeiteten Risiken (Pkt. 7 in Tabelle 1) sind dabei eher gering bewertet als überbewertet. Der eingearbeitete Risikofaktor i.H.v. 35,6 % (Zuschlagsatz zum Bruttoentgelt je Stunde, siehe Tabelle 1 Pkt. 7 und Erläuterungen) ergibt sich im Einzelnen aus:*

- dem Unterschied zwischen den angesetzten durchschnittlichen jährlichen produktiven Arbeitstagen zu den tatsächlichen Arbeitstagen bei einer 40-Stunden-Woche unter Beachtung der Wochenfeiertage,
  - Ausfallzeiten infolge von Urlaub und Krankheit,
  - verleihfreie Zeiten, da nach AÜG mit den Leiharbeitnehmern in der Regel unbefristete Arbeitsverträge abgeschlossen werden müssen und die Dauer des Arbeitsverhältnisses mindestens die Zeitdauer des Erstentleihs um 25 % überschreiten muss (Synchronitätsverbot), es sei denn, der Entleiher stellt den Leiharbeitnehmer selbst ein, sowie nicht alle Arbeitnehmer aus dem ersten Entleihvertrag direkt in Dauerarbeitsplätze vermittelt werden können und
  - aus den laut Budget 1997 eingestellten 350 TDM an Forderungsausfällen.
2. Aus dem Budget 1997 (A) wurden die dort angesetzten Fixkosten übernommen (siehe Anlage Tabelle 2). Die so ermittelten Verwaltungskosten belaufen sich auf monatlich rund 352 TDM, insgesamt für 1997 4,22 Mio DM. Diese Kosten müssen aus dem Verleihbetrieb als Deckungsbeitrag erwirtschaftet werden.
3. Das Budget 1997 (A) zeigte ein ausgeglichenes Ergebnis bei einem veranschlagten Umsatz i.H.v. 14,25 Mio DM. Ausgehend von den Mindestumsatzkennziffern wurden mit Hilfe der unter 1. beschriebenen Kalkulation die für die Deckung der Fixkosten erwirtschaftbaren Deckungsbeträge ermittelt und den Fixkosten gegenübergestellt. Legt man den Mindestumsatz nach Budget zu Grunde, ergibt sich eine Deckungslücke von rund 1,6 Mio DM (Anlage Tabelle 3).“

Die Kalkulation des ursprünglich festgelegten Defizitrisikos wurde von dem Geschäftsführer der GFAW mbH, Herrn Grauel, in Zweifel gezogen, als im Januar 1997 die Aufgabe der AWT gGmbH als Abteilung in die GFAW mbH integriert wurde. Im Protokoll der Aufsichtsratssitzung der GFAW mbH vom 21.02.1997 heißt es dazu unter TOP 3:

„Übernahme der Sozialverträglichen Arbeitnehmerüberlassung unter Einschätzung des unternehmerischen Risikos der Aufgabe

*Der Geschäftsführer verweist auf die Übernahme des neuen Geschäftsbereiches am 16.01.1997 durch Übertragungsvertrag. Er verweist auf das übernommene ausgeglichene Budget für 1997, das der Aufsichtsrat des Aufbauwerkes im Dezember verabschiedet hatte. Die GFAW hat mit der neuen Aufgabe eine Risikoanalyse im Einvernehmen mit der Abteilungsleitung GeAT erstellt. Dabei hat sich ein Defizit von rund 1,6 Mio. DM unter Einschätzung üblicher Risikofaktoren ergeben. Unter Abzug der vom TMSG bereits zugesagten Abdeckung von Verlusten aus Forderungsausfällen in Höhe von rd. 350.000 DM wären in der Bilanz 1997 für den Geschäftsbereich GeAT rund 1.250.000 DM abzudecken. Der Geschäftsführer betont ausdrücklich unter Verweis auf die Vorlage, dass ein solcher Verlust unter den gegebenen Annahmen mit großer Wahrscheinlichkeit eintreten wird und dafür in der GFAW keine Mittel vorhanden seien.“*

Diese höhere Risikoanalyse bestätigte der Geschäftsführer der GFAW mbH Herr Grauel auch in seiner Aussage als Zeuge in der 14. Sitzung. Er antwortete auf die Frage des Abg. Rame-low, welche die Gründe für die kurzfristige Analyse durch die GFAW mbH waren:

*„Die Ursache der Risikoanalyse ist einmal allgemein begründet. Natürlich rechnen wir Unterlagen nach, wenn sie zu uns gegeben werden. Es gibt ja übliche Kalkulationsgrundsätze bei der Arbeitnehmerüberlassung, die wir dem zugrunde gelegt haben, aber der äußerliche Anlass war, dass wir kurz nach der Übernahme durch den Abteilungsleiter eine Anlaufverlustkurve mit Anlagen vorgelegt bekommen haben, die in ihren Ansätzen erheblich vom Budget abwich. Das Budget hatte ein Volumen von 14,25 Mio. und das Umsatzvolumen, also das Budgetvolumen im Zusammenhang mit dieser neuen Anlaufverlustkurve und der Vorgabe nach AÜG, wie viel Verleihstunden erwirtschaftet werden, hatte 19,167 Mio. Da dachte ich, man muss einen Vergleich zwischen den beiden Varianten anstellen. Das hat darin gemündet, dass wir eine Analyse aufgrund der im ursprünglichen Budget zugrunde gelegten Ansätze ermittelt haben - und im Vergleich zu dieser neuen Zielvorgabe, also Umsatzvorgabe, wenn Sie so wollen, ich meine, man kann natürlich ein bestimmtes Umsatzziel sich zum Unternehmensziel machen -, um herauszufinden, wo ist der Break-even-Point oder wo sind Verlustrisiken. Wir haben Alternativrechnungen aufgestellt, die wir dann auch in dieser Aufsichtsratssitzung am 21.02.1997 zugrunde gelegt haben. Die Alternativrechnung hat aus mehreren Teilen bestanden und hat dann auch verschiedene Verlustrisiken begründet. Wir hatten uns letztlich*

*für die Aufsichtsratsvorlage an dem Budget für 1997, wie es uns übergeben wurde, orientiert und ermittelt, dass daraus ein gewisses Risiko erwächst.“*

An anderer Stelle führte der Zeuge Grauel aus:

*„Das haben wir getan. Wir haben eine eigene Kalkulation vorgelegt. Es nützt ja nichts, wenn man etwas übernimmt, wenn man das nachvollzieht. In dem Budget waren diese Faktoren - so steht es ja auch in dem Aufsichtsratsprotokoll - Krankheit, Urlaub bis zum Synchronisationsverbot nicht hinreichend abgedeckt. Auch die Ausfallrisiken bei den Forderungen waren nur bis zu einem gewissen Grad in der Kalkulation enthalten. Wir haben einfach die Kalkulation von den Budgetzahlen her aufgebaut. Wir haben die Einnahmen heruntergerechnet auf die produktiven Stunden und haben mit dem zugrunde gelegten Stundensatz ermittelt, welches Ergebnis herauskommt und haben dann ermittelt, welcher fiktive Umsatz notwendig wäre, um zu diesen Bedingungen ein ausgeglichenes Ergebnis zu erzielen und haben einfach gesagt, bei diesem vorgelegten Budget, das wir bekommen haben, ist ein Risiko enthalten, weil die Faktoren, die Sie jetzt genannt haben, nicht enthalten sind und das wollen wir abgedeckt bekommen.“*

Der Betroffene Meyer ist als Zeuge in der 21. Sitzung des Ausschusses ebenfalls zu diesem Problem vernommen worden. Er antwortete auf die Fragen eines Abgeordneten,

*„könnten Sie mir zumindest zustimmen, dass bei der Kalkulation und der Erstellung von Kalkulationen sowie bei Risikobewertung und Risikoabschätzung eines Geschäftsbetriebs wie dem Ihren heute die verleihfreien Zeiten mitzukalkulieren sind“*

mit

*„Sehr wohl, Herr Ramelow, so weit es nicht Stellen, Dinge oder Dritte gibt, die diese Fehlzeiten oder Defizite abdecken ... Da geben Sie mir Recht, dass man zumindest darüber diskutieren kann, welche Risiken man einbaut und welche nicht, egal, ob bei Best-CASE, Worst-CASE oder Normal-CASE“*

*„Wissen Sie, Risiken, die bestanden, sind drin. Risiken, die anderweitig abgedeckt worden sind und die nicht bestanden, waren nicht drin. Wir führen heute ein Unternehmen mit mitt-*

*lerweile 30 Mio. Umsatz in diesem Jahr und haben das sehr gut im Griff. Sie können mir bitte glauben, dass auch damals die Risikoanalyse und die Risikoabschätzung mit Bedacht passiert sind, aber Risiken, die nicht bestanden, wurden nicht aufgenommen.“*

Der Zeuge Fuchs führte in seiner Vernehmung in der 21. Sitzung aus:

*„Zur späteren Risikoanalyse der GFAW kann ich nur sagen, hinterher ist man immer etwas schlauer. Hier sind später Risiken bekannt geworden, die uns im Jahr 1996 noch nicht bekannt waren. Wir hatten aber zumindest auch schon Ende 1996 eine Aussage unseres damaligen Staatssekretärs, dass eventuelle Risiken, die hier auf die GFAW zukommen würden, aus Landesmitteln gedeckt werden sollten.“*

Auf Vorhalt eines Abgeordneten:

*„.... Ich kann dann nur hypothetisch sagen, wenn Sie gewusst hätten, dass die verleihfreien Zeiten in das Potenzial nicht eingerechnet worden wären, hätten Sie sicherlich Veranlassung gehabt, darüber eine deutliche Diskussion zu führen.“*

antwortete der Zeuge Fuchs:

*„Richtig.“*

Die Erstellung des Budgetentwurfs bzw. der Risikoanalyse sind Prognosebetrachtungen. Der tatsächliche Zuschussbedarf betrug bei der GFAW mbH rund 645.000 Deutsche Mark und stimmte damit weder mit dem Budgetentwurf der AWT gGmbH noch mit der Risikoanalyse der GFAW mbH überein.

### **3. Wahrnehmung der Kontrolle in den landeseigenen Gesellschaften durch die Landesregierung**

#### **a) Beginn des Projekts**

Im Zeitraum Ende 1994 bis zum 17.8.1995 erfolgten (wie bereits in Abschnitt B. II ausführlich dargestellt) die Vorbereitungen zur Bildung eines Unternehmens für die Nutzung der mit Richtlinie der Bundesanstalt für Arbeit zur Förderung der Eingliederung schwervermittelbarer

Arbeitsloser durch Darlehen und Zuschüsse an Gesellschaften zur Arbeitnehmerüberlassung (AÜGRi) erschlossenen Möglichkeiten durch die Fachabteilung des TMSG im Zusammenwirken mit der GFAW mbH und der AWT gGmbH. Der Beirat der AWT gGmbH war in seiner Sitzung am 15. 06. 1995 damit befasst. Im Sachstandsbericht der AWT gGmbH an Herrn Referatsleiter Fuchs vom TMSG vom 27.07.1995 schildert der Gründungsgeschäftsführer zahlreiche Probleme: Im Entwurf des Gesellschaftsvertrags sei beispielsweise zwar als Wirtschaftsjahr das Kalenderjahr vorgesehen, so dass man für 1995 mit einem Rumpfwirtschaftsjahr vom 01.08. bis zum 31.12.1995 operieren könne. Allerdings kollidiere dies mit den Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit. Als weiteres Beispiel werden die zur Umsetzung des Programms benötigten Stammarbeitskräfte, nach denen sich der Zuschuss des Landesarbeitsamtes Sachsen-Anhalt/Thüringen bemessen, mit 35 Personen angegeben. Allerdings seien umfangreiche Qualifizierungsmaßnahmen notwendig, wo für aber derzeit keinerlei Kostendeckung vorhanden sei.

In einem Gespräch beim Staatssekretär im TMSG am 01.08.1995 wird vom Staatssekretär trotz dieser Probleme festgelegt, dass der Beginn GAT intern ab Donnerstag dieser Woche (03.08.1995), extern ab nächste Woche (07.08. - 12.08.1995) zu erfolgen hat.

## **b) Bildung eines Aufsichtsrats**

Eine Berichterstattung des Geschäftsführers an den Aufsichtsrat gemäß § 9 des ab 18. August 1995 gültigen Gesellschaftsvertrages konnte im Berichtsjahr 1995 nicht erfolgen, da sich der Aufsichtsrat erst am 13.05.1996 konstituierte. In der Zeit bis zur Konstituierung des Aufsichtsrates erfolgte die Begleitung der AWT gGmbH durch die zuständigen Fachministerien.

Unmittelbar nach seiner Konstituierung am 13.05.1996 beschäftigte sich der Aufsichtsrat mit den Finanzierungskonzepten für den Zeitraum 01.09. - 31.12.1995 sowie für das Jahr 1996.

## **c) Kenntnis von Verzögerungen beim Mittelabruf**

Der Fachaufsicht wurde bekannt, dass es kurz nach Beginn des Programms zu Verzögerungen beim Mittelabruf gekommen war. Die vom Geschäftsführer der AWT gGmbH mit Datum vom 22.10.1995 vorgelegten Erläuterungen zur Umsetzung des Projektes GAT enthält die Feststellung, dass "*durch den späten Beginn und krankheitsbedingter Verzögerung im Aufbau des Projektes bisher keine Fallzahlen geschaffen werden (konnten), die den Mittelabruf bei*

*der Bundesanstalt für Arbeit ... rechtfertigen. Deshalb musste die Liquidität der gGmbH zunächst aus dem Stammkapital gesichert werden und dies führt jedoch auch zu einem bisher nicht kalkulierbaren Fehlbetrag für 1995 ".*

Nach Auffassung des Ausschusses ist hierbei zu berücksichtigen, dass die erste Auszahlung durch das Landesarbeitsamt am 27.11.1995 erfolgte, so dass diese Feststellung vorher erfolgte. Dementsprechend bestand kein Anlass zum Einschreiten durch den Aufsichtsrat bzw. durch die Vertreter der Landesregierung im Aufsichtsrat.

#### **d) Einstufung von Mitarbeitern**

Ferner war die Fachaufsicht vom Gründungsgeschäftsführer am 09.08.1995 über die Einstufung und Aufstockung der Gehaltsstufen für leitende Mitarbeiter der AWT gGmbH informiert worden. Nach § 5 Abs. 3 Satz 2 AÜGRi findet sich eine Regelung für zuwendungsfähige Personalkosten. Danach dürfen höchstens die Kosten berücksichtigt werden, *"die nach dem BAT oder MTB für vergleichbare Arbeitnehmer des Bundes entstehen"*. In Ziffer 5.31 der Durchführungsanweisungen zu § 5 sind Konkretisierungen enthalten. Beispielsweise ist für einen Personaldisponenten eine Einstufung in die Vergütungsgruppe V b BAT vorgesehen und für eine Leitungskraft eine Einstufung in Vergütungsgruppe III BAT.

Neben diesen verbindlichen Vorgaben enthalten die ANBest-P ein Besserstellungsverbot. Danach darf der Zuwendungsempfänger – hier eine Landesgesellschaft – seine Bediensteten nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete, sofern die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden. Höhere Vergütungen als nach dem jeweils gültigen BAT oder MTArb dürfen nicht gewährt werden.

In einem Schreiben des Gründungsgeschäftsführers vom 09.08.1995 an Herrn Fuchs im TMSG gibt dieser eine Übersicht unter anderem über die nach den eben genannten Durchführungsanweisungen geförderten und die entstehenden Personal- und Sachkosten. In diesem Schreiben heißt es:

*„Der Geschäftsführer (EF), Projektleiter (EF), die Personaldisponenten in den Außenstellen sowie die Position Finanzen (EF) werden in den vorgesehenen Gehaltsgruppen eingestuft, folgend aber auf die angegebenen Gehaltsgruppen aufgestockt.“*

Aus den Akten ergibt sich, dass diese Gehaltsgruppen höher als die vorgesehenen waren. Die Eingruppierungen lagen innerhalb des BAT. Die Mitglieder der PDS-Fraktion im Ausschuss stellen dazu fest, dass Aussagen zur Rechtfertigung der über BAT liegenden Vergütungen weder in den Unterlagen feststellbar noch gegenüber dem Ausschuss nachgewiesen sind.

In einem handschriftlichen Vermerk von Herrn Fuchs auf diesem Schreiben vom selben Tag heißt es:

*„Vermerk 21*

*Der Vorschlag wurde mit Herrn Metz und Frau Hennig am 09.08.1995 besprochen. Das Vorgehen erscheint zweckmäßig. Problematisch dürfte die Finanzierung des Projektleiters über den Bundeszuschuss werden; Alternative wäre, ihn als Referatsleiter in der GFAW einzubinden. Die Dotierung des Projektleiters und Geschäftsführers ist von der Gesellschafterversammlung zu beschließen.“*

Die Frage zustimmungsbedürftiger Rechtsgeschäfte und Maßnahmen ist Gegenstand der Prüfung nach § 53 HGrG. Die Prüfberichte für die Jahre 1995 und 1996 enthalten keine Feststellungen des Prüfers, dass dem Zustimmungserfordernis bei der Anstellung von Mitarbeitern nicht Rechnung getragen wurde. Ein Zustimmungserfordernis des Gesellschafters hinsichtlich der Anstellungsbedingungen der leitenden Angestellten besteht nicht. Die Zustimmung seitens des Aufsichtsrates ist nur für den Abschluss bestimmter Anstellungsverträge notwendig. Eine Entscheidung des Aufsichtsrates zu diesen Fragen wurde in seiner Sitzung am 13.05.1996 getroffen.

#### **e) Besetzung Geschäftsführerstelle**

Dem Fachministerium war auch bekannt, dass der Geschäftsführer der GFAW mbH die Besetzung der Geschäftsführerstelle der AWT gGmbH mit Herrn Meyer vorgeschlagen hat und dass auf eine Ausschreibung der Stelle verzichtet worden war. (vgl. oben B II. 16.08.1995.)

In den Beratungen des Ausschusses wurde durch die Landesregierung ausführlich die Gewinnung von Herrn Meyer als Geschäftsführer der AWT gGmbH und die Gründe für seine Be-

stellung dargestellt. Ausgangspunkt war danach eine Bewerbung von Herrn Meyer um diese Position. Zudem ist unstrittig, dass eine Besetzung der Geschäftsführerposition mit Herrn Meyer sowohl seitens des Geschäftsführers der GFAW mbH als auch des für Arbeitsmarktpolitik fachlich zuständigen TMSG befürwortet wurde. Aufgrund dieser Einschätzungen und in Kenntnis früherer Tätigkeiten von Herrn Meyer schien dieser besonders geeignet, die Geschäftsführungsaufgaben zu übernehmen. Zu dem muss berücksichtigt werden, mit Blick auf das GmbH-Recht und die zügige Umsetzung des Programms, dass eine kurzfristige Entscheidung zur Besetzung der Geschäftsführerstelle getroffen werden musste. Die Landesregierung machte auf entsprechende Hinweise der Mitglieder der PDS-Fraktion im Ausschuss geltend, dass sich weitere Personen aus der AWT gGmbH sowie der GFAW mbH, die Kenntnis von der Neubesetzung der Stelle des Geschäftsführers erlangten, hätten bewerben können. Eine Ausschreibung der Stelle war nicht zwingend erforderlich.

#### **f) Umfang der Prüfungstätigkeit des Aufsichtsrats**

Der Gesellschaftsvertrag der AWT gGmbH beinhaltet u.a. einen Katalog von Geschäften und Sachverhalten, für die die Geschäftsführung der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf. Hierzu gehören u.a. der Wirtschaftsplan und bestimmte Personalangelegenheiten. Dabei ist es die Aufgabe der Geschäftsführung, dem Aufsichtsrat diese Geschäfte und Maßnahmen zur Zustimmung vorzulegen.

Dies hat die Geschäftsführung auch getan. So hat sich der Aufsichtsrat in seiner 1. Sitzung u.a. mit dem Budget 1995 befasst und dieses genehmigt sowie Beschlüsse zu zustimmungsbedürftigen Personalmaßnahmen gefasst. Es ist nicht ersichtlich, aus welchem Grund der Aufsichtsrat darüber hinaus hätte prüfen müssen, ob weitere zustimmungsbedürftige Geschäfte vorhanden sein könnten. Den Berichten über die Prüfung nach § 53 HGrG der Jahre 1995 und 1996 ist hinsichtlich zustimmungsbedürftiger Rechtsgeschäfte keine Feststellung zu entnehmen, nach der erforderliche Zustimmungen - abgesehen vom Abschluss von Mietverträgen in 1996 - nicht eingeholt wurden. Hinsichtlich der Mietverträge hat der Ausschuss bereits festgestellt, dass die Zustimmung nachträglich eingeholt wurde.

## **g) Umgang mit den Berichten der Wirtschaftsprüfer**

Im Zusammenhang mit dem Bericht der Wirtschaftsprüfer für die Geschäftsjahre 1995 und 1996 der AWT gGmbH ist nicht dokumentiert, ob die Abschlussprüfer gemäß Rn. 75 der „Grundsätze für die Verwaltung von Beteiligungen des Freistaates Thüringen“ bzw. den „Hinweisen für die auf Veranlassung des Freistaates Thüringen in Überwachungsorgane von Landesbeteiligungen gewählten oder entsandten Personen“ veranlasst wurden, die Berichte zu ändern, zu ergänzen und auf die Beseitigung der Mängel hinzuwirken. Nach der Randnummer 75 der „Grundsätze für die Verwaltung von Beteiligungen des Freistaates Thüringen“ hat der Aufsichtsrat den Bericht des Abschlussprüfers zu prüfen und auszuwerten. Ergeben sich gegen den Bericht Bedenken, muss der Aufsichtsrat diesen nachgehen, ggf. selbst Prüfungen vornehmen oder den Abschlussprüfer veranlassen, seinen Bericht zu ergänzen oder besondere Sachverständige zuziehen. Auf die Beseitigung von Mängeln ist hinzuwirken.

Dies bedeutet jedoch nach mehrheitlicher Auffassung des Ausschusses nicht, dass die Hinweise unter Rn. 75 der „Grundsätze für die Verwaltung von Beteiligungen des Freistaates Thüringen“ bzw. der „Hinweise für die auf Veranlassung des Freistaates Thüringen in Überwachungsorgane von Landesbeteiligungen gewählten oder entsandten Personen“ nicht beachtet worden seien. Dies kann den dem Ausschuss vorliegenden Akten nicht entnommen werden.

Der Aufsichtsrat der AWT gGmbH hat ausweislich des Protokolls der Aufsichtsratssitzung am 11.12.1996 den Bericht des Wirtschaftsprüfers zum Jahresabschluss 1995 intensiv beraten. Aufgetretene Fragen wurden beantwortet. Die gestellten Fragen und die Antworten fanden zum Teil Eingang ins Protokoll. Im Ergebnis seiner Beratungen bestätigte der Aufsichtsrat den Wirtschaftsprüfungsbericht 1995. Davon ausgehend ergab sich keine Notwendigkeit Änderungen oder Ergänzungen des Berichtes zu dokumentieren.

Mit dem Jahresabschluss 1996 hat sich der Aufsichtsrat der AWT gGmbH in seiner Sitzung 26.01.1998 befasst. Zu diesem Zeitpunkt war die operative Tätigkeit der AWT gGmbH eingestellt (31.12.1996). Dem Protokoll der Sitzung ist zu entnehmen, dass der Aufsichtsrat „nach eigenen Prüfungen und aufgrund der Tatsache, dass die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für den Jahresabschluss einschließlich Lagebericht für das Geschäftsjahr 1996 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilte,“ beschlossen hat, den Bericht dem Gesellschafter zur Feststellung zu empfehlen. In gleicher Sitzung und in der Sitzung am 16.02.1998 hat sich

der Aufsichtsrat darüber hinaus mit dem Bericht über die Prüfung nach § 53 HGrG für das Jahr 1996 befasst. Die Feststellungen des Wirtschaftsprüfers wurden intensiv beraten. Dies ist durch die Aufsichtsratsprotokolle dokumentiert.

#### **h) Verwendung der Mittel auf Grundlage der AÜGRi**

Im Aufsichtsrat AWT gGmbH wurde im Zusammenhang mit der Beratung des Jahresabschlusses 1995 in der 4. Aufsichtsratssitzung am 11.12.1996 die nicht zeitgerechte Verwendung der Mittel nach den AÜGRi bekannt.

#### **i) Keine Entlastung für das Geschäftsjahr 1996**

In der Aufsichtsratssitzung vom 01.07.1999 fasste der Aufsichtsrat folgenden Beschluss:

*„Aufgrund der aufgezeigten Mängel in der Geschäftsführung wird dem Gesellschafter empfohlen, für das Geschäftsjahr 1996 dem Geschäftsführer Meyer keine Entlastung zu erteilen.“*

Eine Entlastung des Geschäftsführers Meyer für das Geschäftsjahr 1996 ist nicht erteilt worden.

#### **j) Markterkundung und Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen**

Vertreter der Landesregierung schalteten zu Fragen der weiteren Entwicklung der sozialverträglichen Arbeitnehmerüberlassung die Geschäftsbereichsleitung der GeAT in der GFAW mbH ein und stellten letztendlich den Konsens her, den Geschäftsbereich GeAT auszugliedern. Die Landesregierung ging dabei im Mai 1997 davon aus, dass vorrangig erfahrene Thüringer Institutionen (Zeitarbeitsunternehmen, Bildungsträger) gefunden werden sollten und die Beteiligung des bisherigen Geschäftsführungspersonals und der GFAW mbH als Gesellschafter befürwortet wird. Eine Projektskizze der FAW gGmbH zur Privatisierung des Geschäftsbereiches GeAT der GFAW mbH verfolgt sie nicht weiter. Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen über die erfolgte Markterkundung hinaus sind nicht dokumentiert.

Im Zeitraum Juni/Juli 1997 wurde eine Markterkundung zur Privatisierung des Geschäftsbereiches GeAT in der GFAW mbH durch leitende Mitarbeiter der GFAW mbH, teilweise unter Teilnahme des Fachreferatsleiters im TMSG, durchgeführt. Dem TMSG wurde über den Sachstand berichtet. Die Markterkundung fand im Wesentlichen in der Zeit von Anfang Mai

bis August 1997 statt. Die Markterkundung wurde überwiegend von Vertretern des Geschäftsbereiches GeAT der GFAW mbH durchgeführt, die dem TMSG jeweils zum Sachstand berichteten. Im Rahmen der Markterkundung wurde mit einer Vielzahl von Fachfirmen, insbesondere aus dem Bereich der Bildungsträger und gewerblichen Überlasser verhandelt. Ziel war es, die entsprechenden Firmen im Interesse einer know-how-Bündelung zusammen mit dem Leitungspersonal von GeAT entweder als Gesellschafter einer neuen Gesellschaft zu beteiligen oder im Wege einer Arbeitsgemeinschaftslösung einzubeziehen. Die Gespräche mit den Firmenvertretern wurden durch die Mitarbeiter der GFAW mbH geführt. Einige Firmen hatten sich in der gesetzten Frist überhaupt nicht geäußert, andere lehnten die angestrebten Lösungen ab. Im Ergebnis kam es zu einer eigenständigen „Thüringer Lösung“. Dieses Ergebnis wurde bereits mit Vermerk des zuständigen Referatsleiters vom 30.5.1997 "als sehr zu befürworten und politisch gut zu platzieren" empfohlen.

#### **k) Beschluss zur Integration des Projekts in die GFAW mbH**

Im Hinblick auf die Befristung der Tätigkeit der AWT gGmbH bis zum 31.12.1996 wurden zwischen dem TFM und dem TMSG seit April 1996 Abstimmungen über die Lösungsmöglichkeiten zur Weiterführung der sozialverträglichen Arbeitnehmerüberlassung über den 31.12.1996 hinaus durchgeführt. Auf der Grundlage des Konzeptes der AWT gGmbH vom 6.12.1996 „Zur Lösung inhaltlicher und gesellschaftsrechtlicher Probleme aus dem Ablauf der Gesellschaft zum 31.12.1996“ wurde am 27.12.1996 der Gesellschafterbeschluss gefasst, die bisher in der AWT gGmbH wahrgenommenen Aufgaben zukünftig von der GFAW mbH durchführen zu lassen und die Geschäftsführer beider Landesgesellschaften mit der Ausarbeitung eines Unternehmensübertragungsvertrages zu beauftragen.

#### **l) Kenntnis vom Interesse von Bediensteten an der Privatisierung**

Im Zusammenhang mit dem Finanzbedarf der GFAW mbH zur Abdeckung unrentierlicher Kosten wurde nach Eingliederung des Geschäftsbereiches GeAT am 19.03.1997 erörtert, zum 01.07.1997 eine neue Gesellschaft ohne Landesbeteiligung aufzubauen. Dazu legte der Geschäftsbereichsleiter der GeAT in der GFAW mbH Meyer ein vom 07.04.1997 datiertes Konzept mit Ankündigung eigener Interessen an einer Beteiligung im Falle der Privatisierung vor. Die Beteiligung von Mitarbeitern der GeAT bei der Privatisierung wird in der Aufsichtsratsitzung der GFAW mbH am 21.5.1997 diskutiert.

Mit Schreiben vom 18.09.1997 bat Herr Meyer um Freistellung von seiner Verpflichtung zur Arbeitsleistung bei der GFAW mbH. Der Aufsichtsrat stimmt zu, dass Herr Prokurist Meyer bis zum 15.10.1997 auf eigenen Antrag freigestellt wird und dabei möglichst bestehende Resturlaubsansprüche einbringt. Damit wurde die bereits bestehende Freistellung durch den Aufsichtsratsvorsitzenden, Herrn Staatssekretär Dr. Schröder, die vom 18.09.1997 bis zum 30.09.1997 befristet war, verlängert.

### **m) Vorbereitung der Privatisierung**

In Vorbereitung der Privatisierung wird der Geschäftsbereichsleiter der GeAT in der GFAW mbH, Herr Meyer, am 10.6.1997 vom TMSG beauftragt, in Verhandlungen mit potenziellen Interessenten einer Privatisierung des Geschäftsbereiches zu treten, obwohl das TMSG Kenntnis vom eigenen Interesse des Herrn Meyer an der Privatisierung hatte. Denn bereits in einem dem TMSG unterbreiteten Konzeptpapier vom 07.04.1997 hatte der Geschäftsbereichsleiter Meyer die Möglichkeit der Ausgliederung und Privatisierung bei Nennung seines Namens als geschäftsführender Gesellschafter vorgesehen und die erfolgsorientierten anteiligen Zuschüsse ermittelt:

#### *„C. Firmierung und Gesellschafter*

- 1. Die Gesellschaft sollte u.a. zur Nutzung der Förderrichtlinie nach sozialverträglicher Arbeitnehmerüberlassung als Nachfolgegesellschaft der AWT gGmbH aufgebaut sein, und z. B. als „Thüringer Aufbauwerk für innovative Arbeitsmarktpolitik GmbH“ oder „Thüringer Arbeitsmarktpolitikgesellschaft mbH“ firmieren und wegen des überwiegenden Landesinteresses am Betriebszweck das Landeswappen verwenden können.*

*Organisatorisch könnten die verschiedenen arbeitsmarktpolitischen Dienstleistungen in Geschäftsbereichen der Gesellschaft organisiert werden, womit auch das Logo „GeAT“ weiter genutzt werden könnte.*

2. *Juristische Person des privaten Rechts (Stammkapital DM 50.000,00)*

<i>z.B.</i>	<i>geschäftsführender Gesellschafter (H. Meyer)</i>	<i>DM 26.000,00</i>
	<i>2 stille Teilhaber (H. Wachtel, H. Nonne)</i>	<i>DM 24.000,00</i>
		<i>(je DM 12.000,00</i>
		<i>DM 50.000,00</i>

*bei Mindesteinzahlung von 50 % des Stammkapitals*

*spätere Implementierung eines Mitarbeiterbeteiligungsmodells“.*

Im Protokoll über die Aufsichtsratssitzung der GFAW mbH vom 21.05.1997 ist formuliert:

*„Es sollte auch in Betracht gezogen werden, ob nicht die Bereitschaft von Mitarbeitern der GeAT besteht, sich an der künftigen Gesellschaft zu beteiligen.“*

Der Ausschuss kam in seiner Beratung zu dem Ergebnis, dass es sich bei dem Konzeptpapier vom 07.04.1997 um einen Vorschlag des damaligen Abteilungsleiters GeAT in der GFAW mbH zur Ausgliederung der gemeinnützigen sozialverträglichen Arbeitnehmerüberlassung handelte. Herr Meyer hatte aus seiner Sicht Ziele und Umsetzungsvorschläge entworfen und eine grobe Kostenschätzung für die Anschubfinanzierung vorgenommen.

Die Privatisierung erfolgte, anders als im Konzept vorgesehen, erst nach einer Markterkundung unter Beteiligung einer Vielzahl von Fachfirmen. Die persönliche Beteiligung und die Beteiligung weiterer leitender Mitarbeiter der AWT gGmbH, später des Geschäftsbereichs der GeAT und der GFAW mbH wurde jedoch von diesen weiter verfolgt. Die Zuschüsse des Landes zur Anschubfinanzierung der privatisierten GeAT flossen insgesamt in geringerem Umfang und über einen anderen Zeitraum, als in dem damaligen Konzeptpapier angedacht.

## **n) Freistellung des Geschäftsbereichsleiters**

Der Geschäftsbereichsleiter der GeAT in der GFAW mbH Meyer teilt mit Schreiben vom 08.09.1997 Herrn Referatsleiter Fuchs im TMSG mit, dass er in der Gesellschafterversammlung der neuen Gesellschaft GeAT mbH am 4.9.1997 als 1. Geschäftsführer bestätigt wurde. Der Staatssekretär im TMSG stellt den Geschäftsbereichsleiter für den Zeitraum vom 18.09. bis zum 30.09.1997 von der Auftragswahrnehmung in der GFAW mbH frei, die Freistellung wurde später bis 15.10.1997 verlängert. Die Freistellung des Geschäftsbereichsleiters von der Verpflichtung zur Arbeitsleistung bei der GFAW mbH erfolgte aufgrund seines schriftlichen Antrags im Schreiben vom 18.09.1997 an den Referatsleiter im TMSG, Herrn Fuchs.

In einer Stellungnahme des Referats 21 des TMSG an den Staatssekretär vom 18.09.1997 ist u. a. ausgeführt:

*„Die Aktivitäten zur Neugründung der GeAT können durchaus Interessenskollisionen bewirken, sind aber vor dem Hintergrund des angestrebten Termins 1. 10. 1997 nachvollziehbar“.*

## **o) Übertragung der Aufgaben auf die GFAW mbH und GeAT mbH**

Bereits Ende 1994 Anfang 1995 entstanden erste Überlegungen zur Umsetzung der gemeinnützigen Arbeitnehmerüberlassung in der AWT GmbH. Nach Prüfung mehrerer alternativer Möglichkeiten zur Fortführung der gemeinnützigen Arbeitnehmerüberlassung wurde die Gründung einer gemeinnützigen Gesellschaft zur sozialverträglichen Arbeitnehmerüberlassung favorisiert.

Die Tätigkeit der AWT gGmbH war bis zum 31.12.1996 befristet. Am 27.12.1996 wurde der Beschluss gefasst, *„die bisher in der AWT gGmbH wahrgenommenen Aufgaben ... künftig in der GFAW durchzuführen“*. Der entsprechende Unternehmensübertragungsvertrag wurde am 08.10.1997 mit Wirkung zum 01.01.1997 abgeschlossen.

Der Gesellschafterbeschluss vom 27.12.1996 zur Überführung der bislang durch die AWT gGmbH wahrgenommenen Aufgaben auf die GFAW mbH wurde bestätigt. Zudem ist dargelegt worden, dass es seit dem 25.04.1996 Abstimmungen zur Frage der Fortführung der AWT gGmbH und ihrer Aufgaben gab.

Zwischen der GFAW mbH und der GeAT mbH wurde am 27.11.1997 ein Kauf- und Übertragungsvertrag mit wirtschaftlicher Wirkung zum 30.09.1997 geschlossen, der unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Gesellschafters und des TMSG stand. Mit Gesellschafterbeschluss vom 01.12.1997 und mit Schreiben vom 27.02.1998 des TMSG wurden die Zustimmungen nach vielfältigen Klärungen zwischen Abteilungen im TMSG erteilt.

Nach Auffassung des Ausschusses muss diese Entwicklung im Zusammenhang mit dem Gesamtgeschehen gesehen werden.

#### **p) Aufsichtsratssitzung der GFAW mbH vom 01.10.1997**

Aus der Aufsichtsratssitzung der GFAW mbH vom 01.10.1997 wird im Zusammenhang mit dem Bericht über die Abteilung GeAT einschließlich der Ausgründungsbemühungen protokolliert, dass der Geschäftsführer der GFAW mbH den Übertragungsvertrag risikominimierend gestalten müsse. Die Förderpolitik des TMSG für die neue Gesellschaft solle deren Erfolgsaussichten sicherstellen, damit weiterhin ein vorzeigbares Ergebnis erzielt werde.

In diesem Zusammenhang ist zu verweisen auf die Mitteilung des Referats 21 an den Staatssekretär des TMSG im Zusammenhang mit Ausgründung und Zuwendungen für die GeAT mbH:

*"Die Gewährung der Zuwendungen soll aus Kapitel/Titel 0802/68573 erfolgen. Die Erläuterungen wurden für den Entwurf des Haushaltsplanes 1998 bereits entsprechend gefasst."*

Anmerkung: Das Gesetz über die Feststellung des Landeshaushaltsplanes für das Haushaltsjahr 1998 wurde dem Landtag am 22.09.1997 zugeleitet (Drs. 2/2267).

#### **q) Fahrtkostenabrechnung des Geschäftsführers**

Der Aufsichtsrat der GFAW mbH beschäftigte sich in seiner Sitzung am 18.03.1999 unter anderem mit den Feststellungen zu Unregelmäßigkeiten in der Geschäftsführung der AWT gGmbH. Generell wurde auf eine weitere Überprüfung durch die Controllinggruppe des TMSG verwiesen.

Durch die Geschäftsführung der GFAW mbH wurde im Rahmen der Aufsichtsratssitzung am 18.03.1999 über die Verschmelzung mit der AWT gGmbH i.L. berichtet. Dabei wurden auch

die Feststellungen des Wirtschaftsprüfers im Ergebnis seiner Prüfung nach § 53 HGrG angesprochen. Zum Punkt Fahrtkostenabrechnung führen die zitierten vorbereitenden Unterlagen der Controllinggruppe Folgendes aus:

*„Gesondert geprüft wurden die Fahrtkostenabrechnungen des Geschäftsführers, die dieser für dienstliche Fahrten mit seinem Privat-PKW vornahm. Festgestellt wurde dabei, dass die Kilometerangaben bei diesen Abrechnungen um durchschnittlich 33 % höher waren als die tatsächlich theoretisch zurückgelegte Strecke und teilweise Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte enthielten.“*

Der Aufsichtsrat der GFAW mbH hat sich in seiner Sitzung am 01.07.1999 insgesamt mit den Feststellungen des Wirtschaftsprüfers befasst. Im Ergebnis seiner Prüfungen hat der Aufsichtsrat festgestellt, dass die im Vergleich zu einem Routenplaner um 33 % erhöhten Reisekosten mindestens teilweise zu rechtfertigen sind. Der Aufsichtsrat ging insgesamt davon aus, dass ein eventuell nicht zu rechtfertigender Betrag gering sein dürfte. Die Beweislast würde zudem bei der GFAW mbH liegen und nicht zu erbringen sein.

Unter Abwägung aller Umstände ist der Aufsichtsrat zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Geltendmachung und ggf. gerichtliche Durchsetzung möglicher Schadenersatzansprüche wenig Aussicht auf Erfolg haben und in keinem Verhältnis zu dem dadurch entstehenden Aufwand stehen würde.

Hinsichtlich der Reisekostenabrechnung des Herrn Meyer stützt seine Zeugenaussage die damaligen schriftlichen Stellungnahmen, wonach es keine Unregelmäßigkeiten gegeben hat und wonach das bloße Abstellen auf die rechnerische Ermittlung der Kilometerzahlen mittels eines Routenplaners nicht geeignet ist, Unkorrektheiten in der Reisekostenabrechnung festzustellen. Die Anwendung eines Routenplaners ist nicht geeignet, den aktuellen Routenverlauf unter Berücksichtigung der baustellenbedingten Umwege (es geht um die Jahre 1995/1996) zu erstellen. Es ist im Übrigen kein Anlass für Handlungen des Aufsichtsrates in dieser Angelegenheit aus der Vorlage des Prüfberichtes für 1996 ersichtlich.

## C. Ergebnis

Der Untersuchungsausschuss 3/1 hat sich in insgesamt 36 Sitzungen, mit insgesamt 96 Vorlagen sowie der Anhörung von 7 Zeugen und der Durchsicht von umfangreichen Unterlagen zur Beweisaufnahme mit der Umsetzung der sozialverträglichen Arbeitnehmerüberlassung durch landeseigene Gesellschaften und beauftragten Einrichtungen auf der Grundlage geltender Förderrichtlinien für den Zeitraum von 1995 bis Ende 2000 befasst.

Schwerpunkt der ersten Beratungen war die Sicherung des Schutzes privater Interessen Dritter. Aus einer landeseigenen Gesellschaft (AWT gGmbH bzw. GFAW mbH) wurde eine private Gesellschaft ohne Landesbeteiligung (GeAT mbH/GeAT AG).

Als Ergebnis der Untersuchungstätigkeit des Ausschusses ist zusammenfassend Folgendes festzustellen:

Die Umsetzung der gemeinnützigen/sozialverträglichen Arbeitnehmerüberlassung wurde im Freistaat Thüringen zuerst mit der landeseigenen Gesellschaft (AWT gGmbH) und später nach Änderung der (Bundes)gesetzlichen Förderrichtlinien (AÜGRi) durch die GFAW mbH und danach mit Hilfe privater Dritter ohne Landesbeteiligung (GeAT mbH/GeAT AG) durchgeführt.

Die maßgebliche Entwicklung dieser Gesellschaften einschließlich der Übertragung der Aufgaben wurde durch den Ausschuss im Ergebnis seiner Untersuchungen im Bericht ausführlich dargestellt ebenso die aufgabenbezogenen und wirtschaftlichen Ergebnisse.

Festzuhalten ist, dass die sozialverträgliche Arbeitnehmerüberlassung in Thüringen als wirksames Instrument der Arbeitsmarktpolitik erfolgreich umgesetzt wurde. So ging die AWT gGmbH unter Kosten/Effizienzgesichtspunkten 1996 als Bundessieger im Vergleich ähnlich agierender Gesellschaften in Deutschland hervor. Ohne den Einsatz von Landesmitteln konnte die AWT gGmbH unter Berücksichtigung der Bundesförderung nach AÜGRi über den gesamten Zeitraum ihrer Tätigkeit in der sozialverträglichen Arbeitnehmerüberlassung erhebliche Integrationserfolge erzielen. Auch während der Umsetzung des Programms in der GFAW mbH bzw. der GeAT mbH/GeAT AG konnte eine sehr gute arbeitsmarktpolitische Wirkung

erzielt werden. In den Jahren 1996 bis 2000 wurden in das Projekt fast 5.900 Arbeitnehmer einbezogen. Darunter befanden sich ca. 3.000 zuvor arbeitslose Schwervermittelbare. Etwa 2.500 Arbeitnehmer konnten in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis beim Entleihbetrieb integriert werden, darunter fast 2.000 Schwervermittelbare.

Das Projekt sozialverträgliche Arbeitnehmerüberlassung hat damit spürbar zur Entlastung des Arbeitsmarktes im Freistaat beigetragen. Das Land gewährte der GFAW mbH dafür in 1997 Zuwendungen als Liquiditätshilfe in Höhe von rund 645.000 Deutsche Mark. Die GeAT mbH erhielt als Liquiditätshilfe sowie zum teilweisen Ausgleich ihrer Forderungsverluste aus dem Überlassungsgeschäft im Jahre 1997 vom Land ca. 1.610.000 Deutsche Mark und im Zeitraum von 1998 bis 2000 vom Integrationserfolg abhängige, degressiv gestaffelte Zuschüsse in einer Gesamthöhe von knapp 3.270.000 Deutsche Mark. Seit dem 1. Januar 2001 wurde das Projekt sozialverträgliche Arbeitnehmerüberlassung durch die GeAT AG nunmehr ohne finanzielle Förderungen durch das Land erfolgreich fortgeführt. Die jährlichen Ergebnisberichte der GeAT AG belegen, dass sich die Einstellungen von schwer vermittelbaren Arbeitslosen und deren Integration in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nach dem Auslaufen der Landesförderung weiterhin auf hohem Niveau bewegen.

Die Umsetzung der sozialverträglichen Arbeitnehmerüberlassung erfolgte nicht in einer öffentlich-rechtlichen Landesbehörde, sondern wurde auf Gesellschaften des privaten Rechts (GmbH) übertragen. Kontrollmöglichkeiten zur Verwendung der eingesetzten Fördermittel waren der Landesregierung damit aus dem GmbH-Recht (Gesellschafterfunktion, Aufsichtsrat) sowie aus haushaltsrechtlichen Bestimmungen und den zugrunde liegenden Zuwendungsbescheiden und Umsetzungsvereinbarungen (Fachaufsicht, Verwendungsnachweisprüfung) gegeben.

Nach den Feststellungen des Ausschusses wurde die Umsetzung des Projektes in der AWT gGmbH durch die Gesellschafterversammlung, den Aufsichtsrat und die Fachaufsicht im Rahmen ihrer Kompetenzen begleitet und überwacht.

In den Ausschussberatungen konnte nicht festgestellt werden, dass bei den mit der Umsetzung der sozialverträglichen Arbeitnehmerüberlassung beauftragten Gesellschaften Fördermittel rechtswidrig oder nicht zweckentsprechend verwendet wurden.

Für die 1996 von der Bundesanstalt für Arbeit (Landesarbeitsamt Sachsen-Anhalt/Thüringen) an die AWT gGmbH gewährten Bundeszuschüsse war festzustellen, dass die Rückzahlung nicht fristgerecht verwendeter Fördermittel nicht innerhalb der festgelegten Zeiträume erfolgte und damit gegen Förderbedingungen verstoßen wurde. Dies führte im Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung durch das Landesarbeitsamt nach Abschluss des Projektes in der AWT gGmbH zu einer Rückforderung und Verzinsung der nicht fristgerecht verwendeten Mittel. Die Rückzahlung an das Landesarbeitsamt Sachsen-Anhalt/Thüringen ist erfolgt. Dem Land ist aus der Verzinsung kein Schaden entstanden.

Bezüglich der GFAW mbH war eine entsprechende Kontrolle und Aufsicht beim Einsatz der Fördermittel durch die Landesregierung oder deren Vertreter im Aufsichtsrat im Ausschuss nicht streitig.

Gleiches gilt für die Kontrolle über die der GeAT mbH gewährten Zuschüsse durch die Landesregierung. Allerdings waren die den Zuwendungen zugrunde liegenden Zuwendungsbescheide/Vereinbarungen zum Teil Interpretationen zugänglich. Dies hat im Ergebnis zu Differenzen zwischen dem Zuwendungsgeber und dem Zuwendungsempfänger geführt. Der Zuwendungsempfänger ging nach den Arbeitsberatungen davon aus, nicht fristgerecht verwendete Fördermittel bei zweckentsprechender Verwendung übertragen zu können. Dies wurde aber vom Zuwendungsgeber als Fehlinterpretation bezeichnet und die Rückforderung der nicht fristgerecht verwendeten Mittel betrieben.

Um ab dem Jahr 1995 die Möglichkeiten der sozialverträglichen Arbeitnehmerüberlassung auch für Thüringen zeitnah einsetzen zu können und dafür die nach der AÜGRi bereitstehenden Bundesmittel zu nutzen, wurde zunächst durch die Landesregierung die Entscheidung getroffen, das Programm in einer landeseigenen Gesellschaft umzusetzen. Mit den veränderten Rahmenbedingungen (Auslaufen der Bundesförderung, Wegfall der Gemeinnützigkeit der AWT gGmbH) zeigte sich jedoch, dass die Fortführung des Projektes in einer am Markt auftretenden Gesellschaft ohne Beteiligung des Landes Vorteile bietet. Von der Landesregierung wurde eine "Thüringer Lösung" unter Einbeziehung von Bildungs- und Vermittlungsfirmen unter Nutzung des bisherigen Know-how der leitenden Angestellten der AWT gGmbH/GFAW mbH als Mitgesellschafter favorisiert. Nach Durchführung einer Markterkundung konnte mit der Übertragung auf die GeAT mbH gewährleistet werden, dass das bisherige Know-how fortwirken konnte, da erfahrene Mitarbeiter des Geschäftsbereiches

GeAT der GFAW mbH einschließlich des Geschäftsbereichsleiters die sozialverträgliche Arbeitnehmerüberlassung in der GeAT mbH in privatisierter Form weiterführen konnten. Durch die erfolgsabhängige, degressive Ausgestaltung der Zuwendungen an die GeAT mbH und den Übergang der Mitarbeiter wurde die finanzielle Belastung des Landes bei gleichzeitiger Fortführung des wichtigen arbeitsmarktpolitischen Projektes entscheidend begrenzt.

Wesentliche Grundlage für die Wahrnehmung der Interessen des Landes einschließlich der Kontrolle und Überwachung der Geschäftsführung durch die Aufsichtsräte in landeseigenen Gesellschaften waren die jährlichen Prüfungsberichte des Abschlussprüfers einschließlich der Berichte nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz sowie die in den Sitzungen des Aufsichtsrates durch die Geschäftsführung gegebenen Berichte und vorgelegten Unterlagen.

Der Aufsichtsrat der AWT gGmbH wurde relativ spät mit Wirkung vom 15. April 1996 bestellt. Bis zu diesem Zeitpunkt war allerdings die Geschäftstätigkeit der AWT gGmbH noch gering. So betrug der Umsatz in 1995 rund 46.000 Deutsche Mark und im I. Quartal 1996 220.000 Deutsche Mark bei einem Jahresumsatz in 1996 von 10.350.000 Deutsche Mark. Es wurde festgestellt, dass die Geschäftstätigkeit der AWT gGmbH erst nach der Bestellung des Aufsichtsrates ein größeres Volumen erreichte. Die bis zur Bestellung des Aufsichtsrates dennoch notwendigen Abstimmungen und Entscheidungen über zustimmungsbedürftige Geschäfte wurden nach den Feststellungen des Ausschusses durch die Gesellschaft gemeinsam mit dem TMSG und dem TFM vorgenommen. Es konnte nicht festgestellt werden, dass aus der relativ späten Bestellung des Aufsichtsrates Nachteile für die Gesellschaft oder das Land erwachsen sind.

Die Jahresabschlüsse der AWT gGmbH für die Jahre 1995 und 1996 wurden durch die beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften jeweils uneingeschränkt testiert. Im Bericht über die Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz für das Jahr 1996, der erst nach Beendigung der operativen Tätigkeit im 2. Halbjahr 1997 vorgelegt wurde, wurden erstmals einzelne, überwiegend formale, Punkte angemerkt. Diese Punkte betreffen die interne Geschäftsführung einschließlich der internen Geschäftsabläufe und Organisation. Im Ergebnis haben die Feststellungen des Abschlussprüfers ausweislich des uneingeschränkten Testates die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftstätigkeit der AWT gGmbH nicht in Frage gestellt.

Über die im Bericht nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz für das Jahr 1996 angeführten Punkte und gegebenen Empfehlungen hat der Ausschuss umfangreich beraten und Beweise erhoben. Die Landesregierung hatte zur Abstellung der aufgeführten Mängel, die in der Aufsichtsratssitzung vom 26.01.1998 zum Prüfbericht des Jahresabschlusses der AWT gGmbH für das Jahr 1996 stattfand, keine Handlungsmöglichkeit mehr, da der Geschäftsbetrieb der AWT gGmbH zum 31.12.1996 eingestellt wurde. Zu keinem der Punkte konnte jedoch durch den Ausschuss festgestellt werden, dass der Landesregierung oder deren Vertretern im Aufsichtsrat ein Mangel in der Kontrolle und Überwachung der Geschäftsführung der landeseigenen AWT gGmbH vorgeworfen werden kann.

Aus dem Gesamtgeschehen der Firmenumwandlungen (Übertragung der Aufgaben auf die GFAW mbH und GeAT mbH) ist ersichtlich, dass in der Zeit von Januar bis September 1997 verschiedene Fragen im Zusammenhang mit der Unternehmensübertragung insbesondere der Erstellung der Bilanz zum 31.12.1996 geklärt werden mussten.

Hinsichtlich der Wahrnehmung der Interessen des Landes im Aufsichtsrat der GFAW mbH wurden im Zuge der Untersuchungen keine Kritikpunkte vorgebracht oder aus den Ergebnissen der Beweisaufnahme des Ausschusses ersichtlich.

Bei der GeAT mbH/GeAT AG handelt es sich nicht um eine landeseigene Gesellschaft. Im Aufsichtsrat der GeAT AG sind keine Vertreter der Landesregierung des Freistaats Thüringen tätig.

## D. Abkürzungsverzeichnis

AFAG	Geschäftszweig der GFAW
AN Best-P	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung
AÜGRi	„Richtlinien zur Förderung der Eingliederung schwervermittelbarer Arbeitsloser durch Darlehen und Zuschüsse an Gesellschaften zur Arbeitnehmerüberlassung“ vom 24. August 1994 (Bundesanzeiger Nr. 165, S. 9625, vom 1. September 1994)
AWT GmbH	Aufbauwerk Thüringen GmbH
BA	Bundesanstalt für Arbeit
bfw	Berufsbildungswerk gemeinnützige Bildungseinrichtung des Deutschen Gewerkschaftsbundes GmbH
FAW	Fortbildungsakademie der Wirtschaft gGmbH
GAT	Gemeinnützige Arbeitnehmerüberlassung Thüringen
GeAT	Gesellschaft für Arbeitnehmerüberlassung Thüringen mbH
GFAW mbH	Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH
LHO	Landeshaushaltsordnung
SÄU	Sozialverträglichen Arbeitnehmerüberlassung
SAT	Sachsen-Anhalt/Thüringen
START NRW	START Zeitarbeit NordrheinWestfalen GmbH
StS	Staatssekretär
TFM	Thüringer Finanzministerium
TGL	Geschäftszweig der GFAW
TMSFG	Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit
TMSG	Thüringer Ministerium für Soziales und Gesundheit
TMWAI	Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur
UAG	Landesgesetz über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen

## **E. Abweichende Meinung der Mitglieder im Untersuchungsausschuss 3/1 Abgeordneter Bodo Ramelow (PDS) und Abgeordneter Dr. Joachim Koch (PDS) nach § 28 Abs. 4 Satz 1 UAG zu den Gliederungspunkten B und C des Abschlussberichtes sowie daraus abgeleitete Empfehlungen**

### ***I. Zu den Ermittelten Tatsachen***

Nach der Aktenlage ergeben sich aus der Sicht der PDS-Mitglieder im Ausschuss nachfolgende Ergänzungen (kursiv) zum Teil B „Ermittelte Tatsachen“ des vorliegenden Abschlussberichtes:

**Seite 66** Unter dem Datum **27. Februar 1998** ist an die letzte Zeile anzuschließen:

*... Fragen geklärt werden konnten. Auf die Einschränkung zur Mitzeichnung durch die Abt. 1 entsprechend der Besprechungsinhalte vom 5. Februar 1998 ist zu verweisen. (Nachträgliche Mitzeichnung unter dem Hinweis, dass eine Einflussnahme auf die Vertragsmodalitäten und das grundsätzliche Verfahren nicht mehr möglich gewesen wären.)*

**Seite 75 Einfügung nach 1. Absatz unter Gliederungspunkt b)**

*Entsprechende Nebenbestimmungen (AN-BestP) wurden ausweislich des Anlagenverzeichnis zum Bescheid vom 13./21. 5. 1997 der GFAW mbH nicht übergeben.*

**Seite 97 Anfügung nach 1. Absatz**

*... unter Berücksichtigung der baustellenbedingten Umwege.*

*Ausweislich des sog. Controllingberichtes des TMSG wurden auch Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsort abgerechnet.*

**Seite 123 Einfügung nach letzten Absatz Gliederungspunkt b)**

*... den Finanzierungskonzepten für den Zeitraum 1. 9. – 31. 12. 1995 sowie für das Jahr 1996.*

*Eine Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen des Geschäftsführers aus dem Gesellschaftsvertrag sowie der betrieblichen Organisation für einen geregelten Geschäftsbetrieb erfolgte durch den Aufsichtsrat nicht.*

**Seite 124 Einfügung nach letztem Absatz Gliederungspunkt c)**

*... durch die Vertreter der Landesregierung im Aufsichtsrat.*

*Die Mitglieder der PDS-Fraktion im Ausschuss vertreten dagegen die Auffassung, dass der Referatsleiter im TMSG, der gleichzeitig bewilligende Stelle für arbeitsschaffende*

*Maßnahmen war und dem Fragen der Mittel-Verwendungszeiträume bekannt waren, in Kenntnis der Erläuterungen zur Umsetzung des Projektes GAT sowohl in seiner Eigenschaft als fachaufsichtsführende Stelle als auch ab 13. 5. 1996 als Aufsichtsratsvorsitzender der AWT gGmbH den Stand der bewilligungskonformen Mittelinanspruchnahme hätte prüfen müssen.*

#### **Seite 126 Einfügung nach letztem Absatz unter Gliederungspunkt f)**

... stellt, dass die Zustimmung nachträglich eingeholt wurde.

*Die Mitglieder der PDS-Fraktion im Ausschuss vertreten die Auffassung, dass nach einer beträchtlichen Zeitdifferenz zwischen Aufnahme der Geschäftstätigkeit der AWT gGmbH und Konstituierung des Aufsichtsrates es zur Aufgabe der Aufsichtsratsmitglieder im Sinne der Tätigkeit als ordentlicher Kaufmann gemäß § 52 (1) GmbH-Gesetz (§ 93 (1) AktG) gehört hätte, zumindest die Möglichkeit zustimmungsbedürftiger Rechtsgeschäfte zu prüfen.*

#### **Seite 127 Einfügung nach dem zweiten Absatz**

... kann den dem Ausschuss vorliegenden Akten nicht entnommen werden.

*Die Mitglieder der PDS-Fraktion im Ausschuss stellten dazu fest, dass, obwohl die Landesregierung in der Ausschussarbeit die dargestellten Mängel anzweifelte, sie im Zeitraum der Aufsichtsratsbefassung keine Ergänzungen, Änderungen oder Mängelbeseitigung zur Richtigstellung strittiger Aussagen in den Wirtschaftsprüferberichten verlangte.*

#### **Seite 128 Buchstabe j) Ergänzung im dritten Satz**

Eine Projektskizze der FAW GmbH zur Privatisierung des Geschäftsbereiches GeAT der GFAW mbH verfolgte die Landesregierung nach Zuarbeit des Leiters des Geschäftsbereiches GeAT in der GFAW mbH nicht weiter.

## ***II. Zu den Ergebnissen der Untersuchungen***

Nach den unter Gliederungspunkt B dargestellten Feststellungen nach Aktenlage unter Berücksichtigung der Standpunkte der Landesregierung sowie der Zeugenvernehmungen ergeben sich aus Sicht der PDS-Mitglieder im Ausschuss nachfolgende vom Abschlussbericht abweichende Ergebnisse der Untersuchungen:

### **Ergebnisse zum Untersuchungsgegenstand 1a**

**Die gesellschaftsrechtliche und inhaltlich-organisatorische Vorbereitung für die Aufnahme der Tätigkeit der AWT gGmbH waren weder zum 1. 8. 1995 noch zum 18. 8. 1995 geschaffen.**

Nach Terminverlegung vom 1. 7. 1995 auf den 1. 8. 1995 zur Umsetzung des Projektes „GAT“ wegen Vorbereitungsproblemen bestand auch zu diesem Termin noch Klärungsbedarf.

Es lagen zum 1. 8. 1995 weder der Gesellschafterbeschluss zur Übertragung der bisherigen Aufgaben der AWT GmbH auf die GFAW noch Gesellschaftsverträge der AWT gGmbH vor. Ein Geschäftsführer wurde am 16. 8. 1995 bestellt und ausweislich der Vernehmung des Zeugen Wachtel waren die materiellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Geschäftstätigkeit nicht vorhanden.

Das hatte u. a. zur **Folge**, dass Fördermittel des Landesarbeitsamtes Sachsen-Anhalt/Thüringen bereitgestellt wurden, die aufgrund der fehlenden Beschäftigten und Leistungen nicht in Anspruch hätten genommen werden dürfen.

**Trotz des seit 17. 8. 1995 feststehenden Auslauftermins wurden die gesellschaftsrechtlichen Entscheidungen für eine Weiterführung der Aufgaben der sozialverträglichen Arbeitnehmerüberlassung in der GFAW mbH erst am 27. 12. 1996 getroffen.**

Das hatte u. a. zur **Folge**, dass

- kein geordneter Übergang des Geschäftsverkehrs zwischen den Unternehmen vorbereitet war, was auch dazu führte, dass von den Wirtschaftsprüfern für das Jahr 1996 Feststellungen über das Verschieben von Leistungsabrechnungen des Jahres 1996 in das Jahr 1997 getroffen wurden;
- zwischen der AWT gGmbH i. L. und der GFAW mbH am 15. 1. 1997 ein erster Unternehmensübertragungsvertrag vorlag, der in überarbeiteter Form am 8. 10. 1997 rückwirkend zum 1. Januar 1997 geschlossen wurde und dem der Gesellschafter durch Beschluss am 15. Oktober 1997 zustimmte;
- für das Geschäftsjahr 1997 durch den zuständigen Geschäftsführer für den Geschäftsbereich GeAT in der GFAW mbH kein Wirtschaftsplan erarbeitet und dem zuständigen Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres zur Bestätigung vorgelegt wurde;
- eine Einbeziehung zuständiger Referate des TMSG in die Änderung der Aufgabenzuordnung nicht erfolgte.

**Der Beschluss des Aufsichtsrates der GFAW mbH vom 21. 5. 1997 zur Privatisierung des Geschäftsbereiches GeAT wurde am 27. 2. 1998 rückwirkend zum 1. 10. 1997 gesellschaftsrechtlich umgesetzt.**

**Es erfolgte keine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung für die Privatisierung gegenüber dem Aufwand für die Aufgabenerfüllung in der GFAW mbH.**

**Der mit der Terminfestsetzung für die Privatisierung durch das TMSG erzeugt Termindruck sowie die Orientierung auf die politisch gut zu platzierende Thüringer Lösung waren wesentlich für den Verlauf der Privatisierung.**

Nach Beratung eines durch die GFAW mbH für die Aufsichtsratssitzung am 21. 5. 1997 vorgelegten Ausgründungskonzeptes, das die Beteiligung von Leitungspersonal der Geschäftsbereiche GeAT in der GFAW mbH vorsah, wird dem Prokuristen in der GFAW mbH und Leiter des Geschäftsbereiches GeAT am 10. Juni 1997 der Auftrag zu Verhandlungen mit potentiellen Interessenten erteilt.

Nach Interessenbekundungsberatungen und Verhandlungen, Kurzbericht über den aktuellen Stand der Ausgründung der GeAT und Aktualisierung der für eine Privatisierung infrage kommender Firmen und Mitarbeiter stimmte das TMSG am 29. August 1997 dem Ausgründungskonzept zu.

Der zwischen der GFAW mbH und der GeAT mbH am 27. 11. 1997 abgeschlossene Kauf- und Übertragungsvertrag, rückwirkend mit wirtschaftlicher Wirkung zum 30. 9. 1997, 24.00 Uhr stand unter Zustimmungsvorbehalt des Gesellschafters und des TMSG.

In der Zeit vom 1. 10. 1997 – 30. 11. 1997 wurde der Geschäftsbereich GeAT durch die GFAW mbH auf Rechnung und Risiko der GeAT mbH geführt.

Während der Gesellschafter mit Beschluss vom 1. 12. 1997 dem Kauf- und Übertragungsvertrag zustimmte, erteilte das TMSG erst am 27. 2. 1998 seine Zustimmung.

Das hatte u. a. zur **Folge**, dass

- zwar ein Markterkundungsverfahren, aber keine öffentliche Ausschreibung erfolgte;
- die Projektskizze eines potentiellen Interessenten nicht weiter verfolgt wurde, obwohl sie die öffentlichen Zuschüsse möglichst bis zum 31. 12. 1999 begrenzen wollte und eine Weiterentwicklung des Projektes andeutete;
- die fachliche Einbeziehung zuständiger Referate im TMSG in die Vorbereitung und Durchführung der Privatisierung erst im Nachgang erfolgte und die entsprechende haushaltstechnische Würdigung ausschließlich auf die politischen Vorgaben abstellte;
- ohne vorherige Zustimmung des Gesellschafters TFM wesentliche Geschäftsfelder der GFAW mbH durch das TMSG auf Vereinbarungswege der privaten Gesellschaft GeAT mbH übertragen wurden;
- nicht wertgerechte offene Forderungen aus der Tätigkeit der AWT gGmbH mit dem Kauf- und Übertragungsvertrag von der GFAW mbH auf die GeAT mbH übergangen, die im Rahmen der Vereinbarung zur Liquiditätssicherung für die GeAT durch das TMSG abgedeckt wurden.

**Das Privatisierungsverfahren führte zu Interessenskollisionen, weil bereits im Ausgründungskonzept vom 21. 5. 1997 die Beteiligung des bisherigen Leitungspersonals als potentielle Gesellschafter vorgesehen wurden.**

Trotzdem hat der Leiter des Geschäftsbereiches GeAT in der GFAW den Auftrag zur Vorbereitung der Privatisierung, einschl. des Führens von Verhandlungen und der Bewertung der Angebote bekommen.

Und obwohl der Geschäftsbereichsleiter dem TMSG am 8. 9. 1997 mitteilte, dass er als 1. Geschäftsführer der GeAT mbH bestätigt und bevollmächtigt wurde, die Vereinbarung mit dem TMSG zur finanziellen Unterstützung der Gesellschaft sowie den Unternehmensübertragungsvertrag abzuschließen, erfolgt seine Freistellung von der Aufgabenwahrnehmung in der GFAW mbH erst ab 18. 9. 1997.

Das hatte zur **Folge**, dass

- trotz bekannter spezifischer Eigeninteressenslage des Verantwortlichen ihm der Auftrag zur Vorbereitung möglicher Vereinbarungen für/mit eine/einer neuen Gesellschaft und dem TMSG als auch zu Verhandlungen mit Interessenten erteilt wurde und damit Insiderwissen für die Verfolgung eigener Ziele genutzt werden konnte;
- zumindest im ersten Geschäftsjahr der GeAT mbH ein gegenüber dem durchschnittlichen Aufwand für die Integration eines schwervermittelbaren Arbeitnehmer erhöhter Subventionsbetrag gezahlt wurde;
- im TMSG eingeräumt wurde, dass „die Aktivitäten zur Neugründung der GeAT durchaus Interessenskollisionen bewirken (können), aber vor dem Hintergrund des angestrebten Termins (der Privatisierung) 1. 10. 1997 nachvollziehbar“ (sind).

## Ergebnisse zum Untersuchungsgegenstand 1b und 1c

Die Landesregierung hat bei der Bezuschussung/dem Einsatz von Fördermitteln

**- im Falle der AWT gGmbH trotz Kenntnis der für die Inanspruchnahme von Mitteln nach AÜGRi fehlenden „Fallzahlen“ nicht auf eine fristgerechte Rückzahlung nicht zeitgerecht verbrauchter Mittel hingewirkt und damit eine nicht zweckentsprechende Verwendung der Mittel geduldet.**

Das hatte u. a. zur **Folge**, dass das Landesarbeitsamt Sachsen-Anhalt-Thüringen die nicht zeitnahe, richtlinien- und bewilligungsentsprechende Verwendung der Fördermittel festgestellt und ein Rückführungsbescheid einschl. der Verzinsung für die den Verwendungszeitraum von acht Wochen übersteigenden Mittelbetrag erlassen hat, dem von der AWT GmbH entsprochen wurde.

**- im Falle der AWT gGmbH abweichend von den AN Best-P zugelassen, dass Mitarbeiter in den lt. AÜGRi vorgesehenen Gehaltsstufen eingestuft und folgend auf höhere Gehaltsgruppen aufgestockt wurden** (Besserstellungsverbot).

Das hatte u. a. zur **Folge**, dass durch die folgenden Personalübernahmen zur GFAW mbH und zur GeAT mbH entsprechende Personalkosten anfielen und auch die entsprechenden Vorschriften der LHO (Besserstellungsverbot) nicht eingehalten wurden.

**- im Falle der GFAW mbH mit der Vereinbarung vom 13./21. 5. 1997 sowie im Falle der GeAT mbH mit der Vereinbarung vom 9. 10. 1997 die Abdeckung der unrentierlichen Personal- und Sachkosten bzw. die Sicherstellung der Liquidität, einschließlich der Finanzierung/Zwischenfinanzierung des Unternehmenskaufpreises zugesagt, ohne eine Vorgabe von Begrenzungen sowohl der Art der Kosten als auch ihrer Höhe nachzutreffen.**

Da die Landesregierung die Auffassung vertritt, dass mit den Festlegungen zur Fehlbedarfsfinanzierung in den in den AN Best-P getroffenen Festlegungen zur Verwendung der Mittel für Personal- und Sachkosten sowie der Möglichkeit der Auswirkung auf andere anererkennungsfähige Kosten Vorgaben gemacht wurden (Vorlage UA 3/1 – 85, Punkt 3.) ist darauf hinzuweisen:

- dass ausweislich des Anlagenverzeichnisses zur Vereinbarung zwischen TMSG und GFAW mbH von Mai 1997 keine An Best-P übergeben wurde;

- im Fortwirken Personalkosten anfielen, die sich aus dem Übergehen des Besserstellungsverbot in der AWT gGmbH ergaben.

Das hatte u. a. zur **Folge**, dass Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß ThürLHO nicht mit den Vorgaben durch das TMSG gegenüber den Zuschussempfängern und in der Bewirtschaftung der entsprechenden Haushaltsstelle im Landeshaushalt entsprochen wurde.

- im Falle der GFAW mbH vereinbart, dass die Zuschussmittel innerhalb von zwei Monaten zu verwenden sind und zuviel angeforderte Mittel zur Vermeidung von Zinsansprüchen unverzüglich an die Staatshauptkasse zurückzuzahlen sind (TMWAI, Mappe III, Blätter 449 ff.). **Eine Verzinsung der erstmals durch die GFAW mbH am 12. 3. 1998 und folgend am 10. 6. 1998, 6. 11. 1998 und 29. 5. 2001 zurückgeführten nicht verwendeten Mittel von insgesamt 1.854.755,72 DM sowie eine Prüfung der Notwendigkeit der Verzinsung durch das TMSG erfolgten nicht.**

**- im Falle der GeAT mbH im Verwaltungsverfahren zur Zuschussrückerstattung ein Angebot des Zuwendungsempfängers zur Rückzahlung, einschl. 6prozentiger Verzinsung ausgeschlagen und, da die Rückzahlungssumme in Form einer Vereinbarung festgelegt wurde, keine zusätzliche Verzinsung geltend gemacht.**

Das hatte zur **Folge**, dass eine mindestens 181.579,92 DM geringere Rückführung an die Staatshauptkasse durch Verzicht auf die außergerichtliche Einigung und keine Verzinsung der Überzahlungen erfolgten.

## **Ergebnisse zum Untersuchungsgegenstand 1d**

**Ein Nachweis über die finanziellen oder organisatorischen Vorteile der Unternehmensgründungen, Aufgabenübertragung und der Privatisierung ist durch die Landesregierung nicht erarbeitet worden.**

Das hat zur **Folge**, dass § 65 (1) Ziffer 1 LHO nicht ausreichend berücksichtigt und gegen § 7 LHO verstoßen wurde.

## **Ergebnisse zum Untersuchungsgegenstand 1e**

Die Interessen des Landes wurden

- im Falle der AWT gGmbH im Zeitraum zwischen Unternehmensgründung und der Konstituierung des Aufsichtsrates durch das TFM in der Funktion des Gesellschafters und das TMSG als fachaufsichtsführende Behörde wahrgenommen;
- im Falle der AWT gGmbH ab 13. Mai 1996 durch den Aufsichtsrat unter Vorsitz des Herrn Jürgen Fuchs sowie bezüglich der GFAW mbH ebenfalls durch den Aufsichtsrat unter Vorsitz des Herrn Dr. Schröder (beide TMSG) wahrgenommen.

Der Ausschuss hat festgestellt, dass Aufgaben und Kriterien zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung der landeseigenen Gesellschaften sich nach dem GmbH-Gesetz, der Landeshaushaltsordnung, den „Grundsätzen für die Verwaltung von Beteiligungen des Freistaates Thüringen“, den „Hinweisen für die auf Veranlassung des Freistaates Thüringen in Überwachungsorgane von Landesbeteiligungen gewählten oder entsandten Personen“ ergeben.

**Nach Gesellschaftsvertrag vom August 1997 war für die AWT gGmbH ein Aufsichtsrat im Sinne eines obligatorischen, nach Satzungsregelung zwingend zu errichtenden Aufsichtsrates wirksam einzusetzen.**

Tatsächlich erfolgte bei Aufnahme der Geschäftstätigkeit der AWT gGmbH ab 18. 8. 1995 erst am 12. 4. 1996 die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder zum 15. 4. 1996 und die konstituierende Sitzung des Aufsichtsrates am 13. 5. 1996.

Die Konstituierung des Aufsichtsrates erst etwa neun Monate nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit des Unternehmens hatte zur **Folge**, dass

- keine Berichterstattung des Geschäftsführers der AWT gGmbH an den Aufsichtsrat gemäß § 9 des ab 18. August 1995 gültigen Gesellschaftsvertrages für das Berichtsjahr 1995 erfolgte;
- der Budgetentwurf für das Geschäftsjahr 1995 erst in der konstituierenden Aufsichtsratssitzung am 13. 5. 1996 nachträglich genehmigt wurde;
- der Budgetentwurf für 1996 in der Fassung vom 7. 5. 1996 in der konstituierenden Aufsichtsratssitzung am 13. 5. 1996 mit Auflagen zum angezeigten Defizit genehmigt wurde;
- die Eröffnungsbilanz der AWT gGmbH zum 1. 8. 1995, erarbeitet von der Steuerberatungsgesellschaft TREUHAND GmbH nicht zeitnah beraten wurde;
- die finanzielle Situation der Gesellschaft und die Notwendigkeit der Sicherung der Unternehmensliquidität erst in der zweiten Aufsichtsratssitzung der AWT gGmbH am 13. 11. 1996 bekannt wurde.

**Wir werten dies als Verstöße** gegen das GmbH-Gesetz, die Landeshaushaltsordnung und den Festlegungen des Gesellschaftsvertrages.

**Ausweislich der Protokolle der Aufsichtsratssitzungen der AWT gGmbH hat sich der Aufsichtsrat nicht mit der Frage befasst, ob zustimmungsfähige Geschäfte des Unternehmens bis zu seiner Konstituierung angefallen sind.**

Das hat u. a. zur **Folge**, dass die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und vor allem die Übereinstimmung des Handelns des Geschäftsführers mit den Festlegungen nach Gesellschaftsvertrag für den Zeitraum zwischen Gründung der AWT gGmbH und

Konstituierung des Aufsichtsrates vom Aufsichtsrat nicht kontrolliert bzw. nachvollzogen wurde. So erklärt sich u. a. die Tatsache, dass die Zustimmung zu drei von sieben Mietverträgen für Büros der AWT gGmbH fehlten und eine Einflussnahme auf die Wirtschaftlichkeit der Verträge nicht erfolgte.

**Wir werten dies als Verstoß** gegen die Festlegungen im Gesellschaftsvertrag.

**Die Fördermittelanspruchnahme, einschl. der zuwendungsentsprechenden Verwendung war nicht ausreichend Gegenstand der Kontrolle und Einflussnahme des Gesellschafters und des Aufsichtsrates.**

Das hat zur **Folge**, dass

- trotz Information an die Fachaufsicht, das TMSG, im Oktober 1995 und im Rahmen der 4. AWT-Aufsichtsratssitzung am 11. 12. 1996 keine Festlegungen zur Herstellung der Ordnungsmäßigkeit bei der zuwendungsgerechten Mittelverwendungen getroffen wurden. Unter Würdigung des Standpunktes der Landesregierung ist sogar davon auszugehen, dass die Landesregierung billigend den Verstoß gegen die Zuwendungsbestimmungen, insbesondere hinsichtlich des nicht zeitnahen Mitteleinsatzes in Kauf genommen hat. Problematisch betrachten wir dabei die Tatsache, dass der Aufsichtsratsvorsitzende dienstlich Leiter eines zuwendungsgewährenden Referats im TMSG war.

**Wir werten dies als Verstoß** gegen Haushaltsrecht und Zuwendungsbestimmungen.

**Die Regelung des Besserstellungsverbot gegenüber vergleichbaren Bundesbediensteten, wie es in den AN Best-P als Bestandteil der Zuwendungsbescheide des Landesarbeitsamtes Sachsen-Anhalt-Thüringen festgelegt ist, wurde nicht beachtet.**

Das TMSG wurde im August 1995 über die Einstufung und Aufstockung der Gehaltsstufen von Mitarbeitern der AWT gGmbH informiert. Für zwei leitende Mitarbeiter erfolgte die Bestätigung der Gehälter durch den Aufsichtsrat der AWT gGmbH am 13. 5. 1996.

Die Zuordnung weiterer Aufgaben, die eine Veränderung der Einstufung begründen könnte, ist in den o. g. Unterlagen nicht ersichtlich.

Das hat zur **Folge**, dass

- zusätzliche Personalkosten bei dementsprechenden Personenkreis angefallen sind, die sich infolge der Betriebsübergänge auch auf die Personalkosten in der GFAW mbH und auf die Höhe der unrentierlichen Kosten der GeAT mbH auswirkten und damit den Landeshaushalt, Einzelplan TMSG, belasteten.

**Wir werten dies als Verstoß** gegen Zuwendungsbescheide, Bundes- und Landeshaushaltsordnung sowie gegen die „Grundsätze für die Verwaltung von Beteiligungen des Freistaates Thüringen“ vom 10. 8. 1994.

**Der Anstellungsvertrag des Geschäftsführers der AWT gGmbH ist unter Nichtbeachtung von Festlegungen der „Grundsätze für die Verwaltung von Beteiligungen des Freistaates Thüringen“ abgeschlossen worden.**

So ist im Anstellungsvertrag entgegen Rd.Nr. 149 der „Grundsätze ...“ die Nutzung privaten Kfz für dienstliche Zwecke nicht geregelt und erst auf Antrag des Geschäftsführers vom 11.3.1996 am 19. 3. 1996 ein entsprechender Gesellschafterbeschluss gefasst worden.

**Wir werten dies als Verstoß** gegen die „Grundsätze zur Verwaltung von Beteiligungen des Freistaates Thüringen“ vom 10. 8. 1994.

**Der Übergang der Aufgaben der sozialverträglichen Arbeitnehmervermittlung von der AWT gGmbH auf die GFAW mbH, ausgehend von der Befristung der Tätigkeit der AWT gGmbH lt. Gesellschaftsvertrag zum 31. 12. 1996, wurde nicht zielstrebig und langfristig vorbereitet.**

Trotz der auf Betreiben des TFM seit April 1996 mit dem TMSG durchgeführten Abstimmungen zur Weiterführung der inhaltlichen Aufgaben der AWT gGmbH über den 31.12.1996 hinaus, wurde erst unter Berücksichtigung des Konzeptes vom 6. 12. 1996 „Zur Lösung inhaltlicher und gesellschaftsrechtlicher Probleme aus dem Ablauf der Gesellschaft zum 31.12.1996“ durch den Gesellschafter am 27. 12. 1996 der Beschluss gefasst, die Aufgaben der AWT gGmbH zukünftig von der GFAW mbH durchführen zu lassen. Die Geschäftsführer beider Gesellschaften wurden mit der Ausarbeitung eines Unternehmensübertragungsvertrages beauftragt.

**Wir werten dies als Verstoß** gegen den „Grundsatz zur Verwaltung von Beteiligungen des Freistaates Thüringen“ vom 10. 8. 1994.

**Die Übertragung von Aufgaben der AWT gGmbH auf die GFAW mbH, von der GFAW mbH auf eine private Gesellschaft sowie die Privatisierung des Geschäftsbereiches GeAT der GFAW erfolgte ohne Wirtschaftlichkeitsanalysen.**

**Wir werten dies als Verstoß** gegen die Landeshaushaltsordnung und die „Grundsätze zur Verwaltung von Beteiligungen des Freistaates Thüringen“ vom 10. 8. 1994.

**Nicht alle der im Interessensbekundungsverfahren zur Privatisierung des Geschäftsbereiches GeAT der GFAW mbH eingegangenen Interessensbekundungen wurden objektiv in die Bewertung einbezogen.**

So wurde eine vom Interessenten FAW gGmbH eingereichte Projektskizze trotz möglicher finanzieller Einsparungen nicht weiter verfolgt und unter Beachtung eines Standpunkte des Geschäftsbereichsleiters GeAT in der GFAW und späteren Geschäftsführers der GeAT mbH eine „politische“ Entscheidung getroffen.

**Wir werten dies als Verstoß** gegen die Landeshaushaltsordnung.

Insgesamt stellen wir fest, dass durch Versäumnisse von Gesellschafter und Aufsichtsräten der AWT gGmbH und der GFAW mbH in der Wahrnehmung ihrer Verantwortung nach GmbH-Gesetz, Gesellschaftsvertrag, Bundes- und Landeshaushaltsordnung, Festlegungen der Zuwendungsbescheide und Kostenübernahmevereinbarungen, den „Grundsätzen für die Verwaltung von Beteiligungen des Freistaates Thüringen“ sowie den „Hinweisen für die auf Veranlassung des Freistaates Thüringen in Überwachungsorgane von Landesbeteiligungen gewählten oder entsandten Personen“ Mängel in der ordnungsgemäßen Geschäftsführung der AWT gGmbH und bei der Privatisierung des Geschäftsbereiches GeAT der GFAW mbH begünstigt wurden.

Die mit den Berichten der Prüfgesellschaft für das Geschäftsjahr 1996 offenkundig gewordenen Probleme machen die Fehler in der Geschäftsführung sichtbar, die vermeidbar waren oder früher hätten abgestellt werden können, wenn Gesellschafter und Aufsichtsrat ihre Kontrollbefugnisse ausgeschöpft hätten, wenngleich sie nicht komplett in die Verantwortung von Gesellschafter und Aufsichtsrat gestellt sind.

Ferner haben die Versäumnisse und das Handeln von Gesellschafter und Aufsichtsräten in Fragen der organisatorischen Veränderungen für die Aufgabenwahrnehmung der sozialverträglichen Arbeitnehmerüberlassung (AWT gGmbH, GFAW mbH, GeAT mbH) zu Problemen im Geschäftsübergang zwischen den Unternehmen geführt, wobei die wirtschaftliche Komponente der Aufgabenerfüllung und Aufgabenübertragung nicht gebührend beachtet wurde.

**Damit kommen wir zu der Feststellung, dass die Vertreter der Landesregierung nicht ausreichend auf die Sicherung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung und einer wirtschaftlichen Mittelverwendung hingewirkt haben.**

### ***III. Empfehlungen***

Auf der Grundlage der ermittelten Tatsachen, der Ergebnisse der Untersuchungen und gemäß der Ausführungen im Gliederungspunkt D werden im Ergebnis der Ausschussarbeit und entsprechend § 28 UAG nachstehende Empfehlungen unterbreitet:

1. Beim Aufbau und der Neuorganisation von sowie bei Entscheidungen zu Landesgesellschaften oder zu mehrheitlichen Landesbeteiligungen sollte externer Sachverstand sowohl in der Phase der Modellierung der Unternehmensstrukturen als auch bei der Schaffung organisatorischer Voraussetzungen für die Aufnahme der Geschäftstätigkeit einbezogen werden.

Es ist zu gewährleisten, dass mit Aufnahme der wirtschaftlichen Tätigkeit der entsprechenden Unternehmen die notwendigen materiellen und organisatorischen Voraussetzungen geschaffen sind.

2. Das Parlament ist bei der Bildung und Neuorganisation von Landesgesellschaften oder zu mehrheitlichen Landesbeteiligungen derart zu beteiligen, dass vor Wirksamwerden der Maßnahmen der HFA federführend und als mitberatender Ausschuss der inhaltlich zuständige Landtagsausschuss informiert werden.

Der Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechend § 7 ThürLHO ist in jedem Fall gegenüber dem HFA zu führen.

3. In die Überwachungsorgane von Landesbeteiligungen sind Mitglieder des Thüringer Landtages zur Wahrnehmung der Rechte des Parlaments auf Kontrolle der Erfüllung des Landeshaushaltes einzubeziehen.

Die Entschließungen der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Deutschen Landesparlamente vom 9. – 11. Mai 1999 (DS 3/50 des Thüringer Landtages) sind zu beachten.

4. Das UAG sollte derart novelliert werden, dass zur Sicherung einer zügigen und unabhängigen Erarbeitung von Tatsachen zum Untersuchungsauftrag/zu den Untersuchungsgegenständen auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder ein Ermittlungsbeauftragter einzusetzen ist.

Benennung, Befristung des Einsatzes sowie Inhalt der Arbeit sind in Anlehnung an § 10, Absätze 2 und 3 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages vom 19. Juni 2001 auszugestalten.

5. Die Landesregierung sollte gewährleisten, dass als Beauftragte der Landesregierung in den Untersuchungsausschuss nur solche Personen benannt werden, die nicht in die zu untersuchenden Sachverhalte involviert waren.

6. Der Thüringer Rechnungshof sollte entsprechend seines Schreibens vom 12. Januar 2000 an das Thüringer Finanzministerium zur zeitweiligen Aussetzung des Prüfverfahrens das Prüfverfahren wieder aufnehmen.

Der Landtag sollte über die Ergebnisse des Prüfverfahrens informiert werden.

## **F. Anlagen**

# THÜRINGER OBERVERWALTUNGSGERICHT



\* Thüringer Oberverwaltungsgericht \* Postfach 2362 \* 99404 Weimar \*

Thüringer Landtag  
- Direktor -  
PSF 101951

99019 Erfurt

Schriftstück Nr. 7088103

Unser Zeichen (Bitte stets angeben)  
1090 - 1/03

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Durchwahl  
269

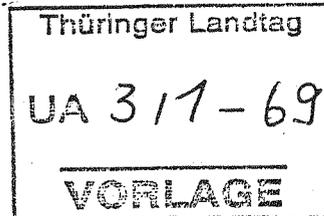
Weimar, 19.05.2003

## Entscheidung der Kommission gem. § 13 Abs. 3 UAG Untersuchungsausschuss 3/1 des Thüringer Landtags

Sehr geehrter Herr Direktor,

in der Anlage darf ich Ihnen 2 beglaubigte Abschriften der Entscheidung der Kommission vom  
7. Mai 2003 übersenden.

Mit freundlichen Grüßen



Den Mitgliedern des  
UA 311

Prof. Dr. Aschke  
Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht



Gutachterliche Äußerung

Die Kommission gemäß § 13 Abs. 3 des Thüringer Untersuchungsausschussgesetzes (UAG), bestehend aus den Kommissionsmitgliedern

Vorsitzender Richter am Thüringer Oberverwaltungsgericht Prof. Dr. Aschke,

Vorsitzender Richter am Thüringer Oberlandesgericht Müller und

Vorsitzender Richter am Thüringer Oberlandesgericht Pfalzer,

hat auf den Antrag der Mitglieder des Thüringer Landtags Bodo Ramelow und Dr. Joachim Koch am 07. Mai 2003 festgestellt:

Die Ablehnung des Beweisantrags der Antragsteller-Vorlage UA 3/1-58 – in der 28. Sitzung des Untersuchungsausschusses 3/1 des Thüringer Landtags am 19. März 2003 ist nicht begründet. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der Untersuchungsausschuss erneut über den Beweisantrag zu entscheiden hat (§ 13 Abs. 3 Satz 3 UAG).

Begründung:

I.

Der Thüringer Landtag hat am 18. November 1999 die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses – 3/1 – zur sozialverträglichen Arbeitnehmerüberlassung durch landeseigene Gesellschaften und beauftragte Einrichtungen auf der Grundlage geltender Förderrichtlinien ab 1995 beschlossen. Wegen des Untersuchungsauftrags im Einzelnen wird auf die Landtagsdrucksache 3/97 Bezug genommen.

Die Antragsteller sind Mitglieder der Landtagsfraktion der PDS und Mitglieder des Untersuchungsausschusses 3/1. Sie haben mit der Vorlage UA 3/1-58 vom 24. Februar 2003 den folgenden Beweisantrag gestellt:

„Zum Beweis der Tatsache, dass die Abstimmung zwischen zuständigen Referaten und Abteilungen im TMSG im Zusammenhang mit der

- Überleitung der Aufgaben der AWT gGmbH auf die GFAW mbH in den Jahren 1996/1997,
- Privatisierung des Geschäftsbereiches GeAT der GFAW mbH im IV. Quartal 1997

unzureichend war,

sollte der Zeuge Michael Diefenbach, vormals Leiter der Abteilung 1 im TMSG, befragt werden.

Begründung:

Innerhalb des TMSG sind trotz längerfristig erkennbarer Notwendigkeiten zu Strukturveränderungen im Bereich der gemeinnützigen/sozialverträglichen Arbeitnehmerüberlassung die rechtzeitige Einbeziehung/das Zusammenwirken fachlich zuständiger Abteilungen und Referate nicht vorgenommen worden. Dadurch sind Zeitverzögerungen im geordneten Übergang/in der Herstellung rechtssicherer Bedingungen eingetreten. Diese Zusammenhänge sind deutlich zu machen.“

In der 28. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 19. März 2003 unter dem Vorsitz des Abgeordneten Bernd Wolf wurde über diesen Beweisantrag beraten und entschieden. Der Beschlussfassung ging laut Protokoll die folgende Diskussion voraus:

„**Abg. Dr. Koch** verwies auf die Begründung im vorliegenden Antrag seiner Fraktion – Vorlage UA 3/1-58 - .

**Vors. Abg. B. Wolf** äußerte, der in dem Beweisantrag aufgeführte Sachverhalt werde seiner Ansicht nach seitens der Landesregierung nicht bestritten, so dass § 13 Abs. 2 Nr. 1 UAG hier Anwendung finden könne. Es sei aber davon auszugehen, dass die Fraktion der PDS eine Beweiserhebung über die in der Vorlage UA 3/1-58 erwähnten Sachverhalte hinaus anstrebe.

**Abg. Dr. Koch** trug vor, dass die Aktenvermerke nur ein Indiz dafür seien, dass es eine unzureichende Abstimmung zwischen den zuständigen Referaten und Abteilungen im TMSG gegeben habe. Mehr Wissen darüber würden nur die handelnden Personen haben.“

Daran schloss sich die Abstimmung an. Der Beweisantrag wurde von der Mehrheit der Ausschussmitglieder (7 Gegenstimmen bei 2 Jastimmen) abgelehnt.

Im Anschluss an die Abstimmung kam es zu einer weiteren Debatte. Darüber heißt es im Sitzungsprotokoll:

„Nach Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis durch **Abg. Dr. Koch** und Hinweis der **Landesregierung**, dass das Quorum von einem Fünftel der Ausschussmitglieder bei der Abstimmung erreicht worden sei, wies **Vors. Abg. B. Wolf** auf § 13 Abs. 2 UAG hin, welcher davon ausgehe, dass – wenn ein Fünftel der Ausschussmitglieder diesen Beweisantrag für erforderlich halte – es zur Abstimmung komme. Diese Abstimmung sei durchgeführt worden und im Ergebnis dieser Abstimmung sei der Antrag abgelehnt worden.“

Gegen die Ablehnung ihres Beweisantrages haben die Antragsteller MdL Ramelow und MdL Dr. Koch mit Schreiben vom 25.03.2003, das am 26.03.2003 eingegangen ist, die Kommission nach § 13 Abs. 3 Satz 1 UAG angerufen. Mit Schreiben vom 30.04.2003, auf dessen Inhalt wegen der Einzelheiten verwiesen wird, haben sie im Wesentlichen geltend gemacht, die Ausschussmehrheit habe den Beweisantrag abgelehnt, ohne einen Ablehnungsgrund geltend gemacht zu haben.

## II.

Nach § 13 Abs. 3 Satz 3 UAG äußert sich die Kommission gutachterlich darüber, ob die Ablehnungsgründe des Absatzes 2 vorliegen. Die Kommission überprüft dabei nur, ob der von der Ausschussmehrheit geltend gemachte Ablehnungsgrund die beschlossene Ablehnung trägt. Dies setzt voraus, dass die Ausschussmehrheit deutlich dargetan hat, auf welche Ablehnungsgründe im Sinne von § 13 Abs. 2 UAG sie die Ablehnung des Beweisantrages stützt. Es ist dagegen nicht Aufgabe der Kommission, auf Grund eigener Überlegungen und unabhängig von der Begründung der Ausschussmehrheit zu prüfen, ob ein Ablehnungsgrund vorliegt.

Diesen Grundsätzen ist die Kommission schon in ihren vorangegangenen Gutachten vom 23.01.2002 und vom 14.01.2003 gefolgt. Sie beruhen zum einen auf der Ausgestaltung des Beweisantragsrechts in § 13 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 UAG als Schutz einer qualifizierten Minderheit des Untersuchungsausschusses und zum anderen auf der gebotenen Rücksichtnahme auf die parlamentarische Autonomie.

Im Zusammenhang der Auslegung des Ablehnungsgrundes des § 13 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 UAG hat die Kommission in ihrem Gutachten vom 23.01.2003 ausgeführt:

„Die Auslegung des § 13 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 UAG hat zu berücksichtigen, dass Art. 64 Abs. 3 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen bestimmt, dass die Untersuchungsausschüsse in öffentlicher Sitzung Beweise erheben, die ein Fünftel Ihrer Mitglieder für erforderlich halten. Damit stimmt § 13 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 UAG überein; (...). Vor dem Hintergrund dieser verfassungskräftigen Ausgestaltung der Minderheitsrechte im Untersuchungsausschuss darf die Bestimmung des § 13 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 UAG jedenfalls nicht so ausgelegt werden, dass die Mehrheit des Untersuchungsausschusses ihre Auffassung von der Erforderlichkeit und damit auch von der Eignung einer Beweisaufnahme zur Aufklärung der mit dem Untersuchungsauftrag gestellten Frage an die Stelle der Auffassung der qualifizierten Minderheit setzen kann. Gleiches gilt für die nach § 13 Abs. 3 Satz 1 UAG angerufene Kommission.“

Die Ablehnung eines Beweisantrags der qualifizierten Minderheit des Untersuchungsausschusses setzt danach eine Begründung voraus. Das hat auch das Bundesverfassungsgericht zu dem in dieser Hinsicht gleich gelagerten Recht der Untersuchungsausschüsse des Bundestages hervorgehoben (BVerfG, Urteil vom 08.04.2002 – 2 BvE 2/01 - , BayVBI 2003, 144). In dieser Entscheidung heißt es:

„Den Beweisanträgen der potentiell einsetzungsberechtigten Minderheit ist grundsätzlich Folge zu leisten, soweit das Antragsrecht nicht sachwidrig oder missbräuchlich ausgeübt wird. Mit einem Beweisbeschluss wird Klarheit geschaffen, was zum Aufklärungsprogramm des Ausschusses gehört; das gilt auch für die förmliche Ablehnung eines Beweisantrags. Die Ablehnung eines Beweisantrags der qualifizierten Minderheit durch die Mehrheit darf nicht allein auf das Mehrheitsprinzip des Art. 42 Abs. 2 GG gestützt sein; sie bedarf der Begründung. Die Ausschussmehrheit darf Beweisanträge der qualifizierten Minderheit zurückweisen, wenn sie nachvollziehbar darlegt, dass die Minderheit die ihr zustehenden Rechte sachwidrig ausübt.“

Die von der Minderheit angerufene Kommission ist dann ihrerseits auf die Nachprüfung dieser Begründung beschränkt. Dazu heißt es im genannten Urteil des Bundesverfassungsgerichts:

„Mit Rücksicht auf die parlamentarische Autonomie und die besondere Natur des Untersuchungsverfahrens als Aufklärungsinstrument im Rahmen der politischen Kontrolle hat sich das von der Minderheit angerufene Gericht auf die Prüfung zu beschränken, ob diese Begründung der Mehrheit nachvollziehbar und der durch die Verfahrensautonomie der Mehrheit eröffnete Wertungsrahmen, insbesondere bei der Auslegung des Untersuchungsauftrags, in vertretbarer Weise ausgefüllt worden ist. Daran kann es fehlen, wenn die Begründung der Ablehnung den Beleg der Sachwidrigkeit der abgelehnten Beweisanträge nicht erkennen lässt oder wenn eine Auslegung des Untersuchungsauftrages mit juristischen Auslegungsmethoden nicht mehr nachvollziehbar ist.“

An einer solchen nachvollziehbaren Begründung der Ablehnung des Beweisantrags durch die Ausschussmehrheit fehlt es hier. Das Protokoll lässt nicht erkennen, dass die Annahme oder die Ablehnung des Beweisantrags mit einer bestimmten Begründung zur Abstimmung gestellt worden ist.

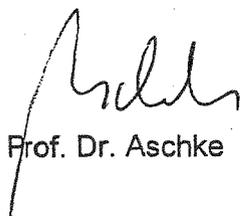
Zwar kann sich die Begründung nicht nur – was allerdings empfehlenswert wäre – aus einer ausdrücklichen Aufnahme des geltend gemachten Ablehnungsgrundes in die zur Abstimmung gestellte Frage ergeben. Wenn sich aus der Debatte, die der Abstimmung vorausgeht, hinreichend deutlich ergibt, auf welchen Ablehnungsgrund im Sinne des § 13 Abs. 2 UAG sich der Vorschlag stützt, den Beweisantrag abzulehnen, kann das Abstimmungsergebnis auch in diesem Sinn ausgelegt werden. Die Kommission weist allerdings darauf hin, dass Zweifel zu Lasten der Ausschussmehrheit gehen würden, etwa wenn in der vorangegangenen

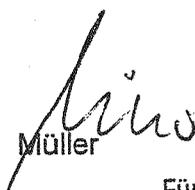
nen Debatte mehrere Ausschussgründe alternativ zur Sprache gekommen sind, so dass unklar bleibt, welcher Ablehnungsgrund letztlich die Ablehnung des Beweisantrages trägt.

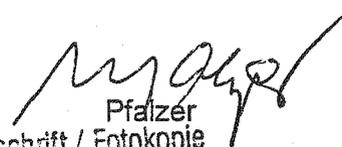
Hier hat zwar der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses in der Aussprache vor der Beschlussfassung die Auffassung vertreten, dass § 13 Abs. 2 Nr. 1 UAG Anwendung finden könne, weil der in dem Beweisantrag aufgeführte Sachverhalt seiner Ansicht nach seitens der Landesregierung nicht bestritten werde. Zugleich hat er aber zu verstehen gegeben, dass die von der Fraktion der PDS angestrebte Beweiserhebung über die im Beweisantrag mitgeteilten – und nach seiner Auffassung unstreitigen – Sachverhalte hinausgehe. Der Abgeordnete Dr. Koch hat mit seiner folgenden Bemerkung deutlich gemacht, dass es bei der angestrebten Beweisaufnahme um eine genauere Aufklärung über vorliegende Aktenvermerke hinaus gehe. Danach war bei Beginn der Abstimmung über den Beweisantrag bereits unklar, ob der Ablehnungsgrund des § 13 Abs. 2 Satz 1 UAG geltend gemacht werden sollte oder ob wegen der über einen unstreitigen Sachverhalt hinausgehenden Zielrichtung des Beweisantrags ein anderer Ablehnungsgrund (welcher ?) geltend gemacht werden sollte. Auch die auf die Abstimmung folgende Diskussion gibt keinen Aufschluss über den Ablehnungsgrund.

Im Übrigen hätte es für den Ablehnungsgrund der Überflüssigkeit der Beweiserhebung wegen Offenkundigkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 UAG), jedenfalls nach dem Hinweis des Abgeordneten Dr. Koch, dass mit der Zeugenvernehmung eine genaue Aufklärung über die mangelnde Abstimmung innerhalb des TMSG angestrebt werde, einer näheren Begründung dafür bedurft, dass die Umstände, die mit der beantragten Zeugenvernehmung aufgeklärt werden sollen, auf Grund vorliegender und dem Ausschuss zugänglicher Quellen bereits hinlänglich bekannt sind. Auch insofern fehlt es schon an einer Begründung, die einer Prüfung durch die Kommission zugänglich wäre.

Mangels einer nachvollziehbaren Begründung für die Ablehnung der Beweisanträge der Antragsteller in der Sitzung am 19. März 2003 war festzustellen, dass die Ablehnung des Beweisantrags nicht begründet ist. Der Untersuchungsausschuss hat daher erneut über den Beweisantrag zu entscheiden (§ 13 Abs. 3 Satz 3 UAG).

  
Prof. Dr. Aschke

  
Müller

  
Pfalzer

Für die Richtigkeit der Abschrift / Fotokopie



Weimar, den .....19. Mai 2003.....

Geschäftsstelle  
des Thüringer Obergerwaltungsgerichts

als Urkundebeamter(in)



## Amtlicher Teil

# Bekanntmachungen

Bundesministerium  
für Arbeit und Sozialordnung

### Richtlinien zur Förderung der Eingliederung schwervermittelbarer Arbeitsloser durch Darlehen und Zuschüsse an Gesellschaften zur Arbeitnehmerüberlassung (AüGRi)

Vom 24. August 1994

#### § 1

##### Zielsetzung

(1) Die Bundesanstalt für Arbeit gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien, den §§ 23, 44 und 44a der Bundeshaushaltsordnung, den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 und 44a der Bundeshaushaltsordnung sowie Durchführungsanweisungen der Bundesanstalt für Arbeit aus Mitteln des Bundes Zuwendungen für die Beschäftigung schwervermittelbarer Arbeitsloser als Leiharbeiter im Sinne des § 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und deren Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis beim Entleiher.

(2) Auf die Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch. Sie können nur im Rahmen der in den Bundeshaushaltsplänen für die Haushaltsjahre bis 1996 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bewilligt werden.

(3) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 44, 44a der Bundeshaushaltsordnung, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind.

#### § 2

##### Zuwendungsfähige Maßnahmen

Zuwendungen erhalten Gesellschaften zur Arbeitnehmerüberlassung, die auf Vorschlag des Arbeitsamtes oder mit dessen Einvernehmen schwervermittelbare Arbeitslose für eine mehr als kurzzeitige Beschäftigung im Sinne des § 102 des Arbeitsförderungsgesetzes als Leiharbeiter einstellen, um sie einem Dritten zur Arbeitsleistung mit dem Ziel zu überlassen, daß dieser mit dem Leiharbeiter nach angemessener Einarbeitung und Bewährung einen unbefristeten Arbeitsvertrag abschließt. Die Gesellschaften müssen sich verpflichten, daß der Anteil der schwervermittelbaren Arbeitslosen mindestens ein Viertel der von ihnen beschäftigten Leiharbeiter ausmacht.

Die Zuwendungen werden als Darlehen oder nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

#### § 3

##### Gesellschaften zur Arbeitnehmerüberlassung

Gesellschaften zur Arbeitnehmerüberlassung im Sinne dieser Richtlinien sind rechtsfähige Personenvereinigungen und Kapitalgesellschaften, die

1. eine Erlaubnis der Bundesanstalt für Arbeit zur Arbeitnehmerüberlassung haben oder
2. anerkannt gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung verfolgen und

Arbeitnehmerüberlassung im Sinne des § 2 betreiben.

#### § 4

##### Schwervermittelbare Arbeitslose

Schwervermittelbare sind Arbeitslose, deren Unterbringung unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes erschwert ist. § 20 Abs. 2 der Anordnung des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeit zur Förderung der Arbeitsaufnahme (A FdA) vom 19. Mai 1989 gilt entsprechend. Arbeitsloser ist, wer arbeitslos im Sinne des § 101 des Arbeitsförderungsgesetzes und beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet ist.

#### § 5

##### Darlehen

(1) Darlehen können für Sach- und Personalkosten bewilligt werden, soweit sie ab Inkrafttreten dieser Richtlinien für die Gründung und den Betrieb der in § 3 genannten Gesellschaften oder die Einrichtung und den Betrieb von Zweigstellen solcher Gesellschaften notwendig sind. Die Höhe des Darlehens richtet sich nach dem Anteil der Kosten für die Arbeitnehmerüberlassung nach § 2. Die Darlehen dürfen 50 vom Hundert der notwendigen Personal- und Sachkosten nicht überschreiten, die der Gesellschaft in den ersten beiden Jahren ab Aufnahme der Arbeitnehmerüberlassung nach § 2 für die Arbeitnehmerüberlassung insgesamt entstehen. Zinsen werden nicht erhoben.

(2) Sachkosten nach Absatz 1 sind die notwendigen Ausgaben für Mieten und zur Unterhaltung und Bewirtschaftung der Geschäftsräume sowie für Büromaterialien, Bücher, Post- und Fernmeldebühren, sowie die Haltung von Fahrzeugen.

(3) Personalkosten sind die Bruttoarbeitsentgelte einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit sowie Reisekosten und Aufwandsentschädigungen. Es dürfen höchstens die Kosten berücksichtigt werden, die nach dem BAT oder MTB für vergleichbare Arbeitnehmer des Bundes entstehen.

§ 6  
Zuschüsse

(1) Anstelle eines Darlehens nach § 5 können Gesellschaften zur Arbeitnehmerüberlassung, die von der Finanzverwaltung als gemeinnützig nach § 52 der Abgabenordnung anerkannt sind, nicht rückzahlbare Zuschüsse zu den Sach- und Personalkosten erhalten. § 5 Abs. 1 Satz 3 ist nicht anzuwenden.

(2) Ein Darlehen kann nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes in einen nicht rückzahlbaren Zuschuß umgewandelt werden, soweit

1. im Bewilligungszeitraum schwervermittelbare Leiharbeiter mit Entleihern, bei denen sie zunächst als Leiharbeiter beschäftigt waren, einen unbefristeten Arbeitsvertrag abgeschlossen haben und diese Arbeitsverträge fortbestehen oder
2. die Gesellschaft die Eingliederung schwervermittelbarer Arbeitsloser über die Arbeitnehmerüberlassung nach § 2 hinaus zusätzlich fördert, insbesondere durch berufliche Qualifizierung in Zeiten, in denen ihre Überlassung als Leiharbeiter nicht möglich ist.

§ 7  
Antrag

(1) Die Darlehen und Zuschüsse werden auf schriftlichen Antrag bewilligt.

(2) Über den Antrag entscheidet der Präsident des Landesarbeitsamtes. Zuständig ist das Landesarbeitsamt, in dessen Bezirk die Gesellschaft zur Arbeitnehmerüberlassung ihren Sitz hat. Die Entscheidung ergeht durch schriftlichen Bescheid mit der Auflage, als schwervermittelbare Arbeitslose nur vom Arbeitsamt vorgeschlagene oder vom Arbeitsamt als schwervermittelbar bestätigte Stellenbewerber einzustellen und dem Landesarbeitsamt während des Bewilligungszeitraumes jeweils bis zum Fünfzehnten des ersten Monats eines Kalendervierteljahres die Gesamtzahl der im vorausgegangenen Kalendervierteljahr beschäftigten Leiharbeiter und die Zahlen der im gleichen Zeitraum beschäftigten schwervermittelbaren Leiharbeiter sowie der von den Entleihern in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommenen ehemaligen Leiharbeiter mitzuteilen. Der Bescheid kann weitere Auflagen und Bedingungen enthalten.

§ 8  
Zahlungen

(1) Die Zuwendungen sollen in Raten gezahlt werden. Der Zuwendungsempfänger muß sicherstellen, daß er bewilligte Mittel innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung der Zuwendung dem vorgesehenen Verwendungszweck zugeführt hat.

(2) Die Darlehen sind am Ersten des dreizehnten Monats nach dem Ende des Bewilligungszeitraumes zurückzuzahlen. Stellt die Gesellschaft die Arbeitnehmerüberlassung nach § 1 ein, ist das Darlehen am Ersten des Monats zurückzuzahlen, der auf den Monat folgt, in dem die Arbeitnehmerüberlassung eingestellt worden ist. Das Landesarbeitsamt kann Ratenzahlung höchstens nach der Zahl der Kalendermonate im Bewilligungszeitraum gewähren.

§ 9  
Statistik

Die Bundesanstalt für Arbeit erfaßt die Gesellschaften zur Arbeitnehmerüberlassung, die Zuwendungen nach diesen Richtlinien erhalten. Sie erfaßt ferner die Zahlen der von den einzelnen Gesellschaften eingestellten schwervermittelbaren Leiharbeiter und der davon in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommenen Arbeitnehmer.

§ 10  
Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Oktober 1994 in Kraft.

Bonn, den 24. August 1994  
II b 5 — 22900/32

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung  
Im Auftrag  
Dr. Marschall

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zweckes beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten des Empfängers
- Nr. 6 Nachweis der Verwendung
- Nr. 7 Prüfung der Verwendung
- Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1 Alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Empfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.

1.2 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Empfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Empfänger seine Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Vergütungen als nach dem jeweils gültigen BAT oder MTArb. sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

1.3 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muß die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:

1.3.1 Bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Empfängers,

1.3.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Empfängers verbraucht sind. Wird ein zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.

1.4 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

1.5 Der Bescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, daß der Zweck nicht zu erreichen ist.

1.6 Ansprüche aus dem Bescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z. B. Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung

2.1.1 bei Anteilsfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Empfängers,

2.1.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

- 2.2 Nr. 2.1 gilt (ausgenommen bei Vollfinanzierung und bei wiederkehrender Förderung desselben Verwendungszwecks) nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 1.000 DM ändern.
- 3 Vergabe von Aufträgen
- Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Verwendungszwecks sind folgende Vorschriften zu beachten:
- 3.1 der Abschnitt I der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB),
- 3.2 der Abschnitt I der Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL),
- 3.3 Verpflichtungen des Verwendungsempfängers aufgrund des § 57a des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) und der Vergabeverordnung (VgV) Abschnitt 2 der VOB/A bzw. VOL/A < und die VOF > anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.
- 3.4 Die Verwendungsempfänger sind verpflichtet, ihre öffentlichen Ausschreibungen und öffentlichen Teilnahmewettbewerbe im Thüringer Staatsanzeiger - Nichtamtlicher Teil - zu veröffentlichen.
- 3.5 Die vorstehend zu beachtenden Vergabevorschriften gelten nicht, wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung weniger als 50.000 DM beträgt, es sei denn, der Verwendungsempfänger ist aus anderen Gründen verpflichtet, die Vergabebestimmungen zu beachten.
- 4 Zur Erfüllung des Verwendungszwecks beschaffte Gegenstände
- 4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Verwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Verwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Verwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.
- 4.2 Der Verwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Verwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 DM übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen das Land Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.
- 5 Mitteilungspflichten des Verwendungsempfängers
- Der Verwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn
- 5.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er - ggf. weitere - Mittel von Dritten erhält,
- 5.2 sich eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben um mehr als 5 v. H. oder um mehr als 5.000 DM oder sich eine Änderung der Finanzierung um mehr als 5.000 DM ergibt,
- 5.3 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.4 sich herausstellt, daß der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.5 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- 5.6 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- 5.7 ein Gesamtvollstreckungsverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.
- 6 Nachweis der Verwendung
- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im einzelnen darzustellen.

- 6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muß alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- 6.5 Mit dem Nachweis sind die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen.
- 6.6 Sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, besteht dieser aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind.
- 6.7 Der Zwischennachweis (Nr. 6.1 Satz 2) ist wie der einfache Verwendungsnachweis zu führen.
- 6.8 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z. B. Projektnummer) enthalten. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, daß die Ausgaben notwendig waren, daß wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen.
- 6.9 Der Zuwendungsempfänger hat die in Nr. 6.5 genannten Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (vgl. Nr. 7.1 Satz 1) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muß den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.
- 6.10 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Verwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nr. 6.1 beizufügen.
- 7 Prüfung der Verwendung
- 7.1 Die Bewilligungsbehörde und die vom Landesrechnungshof beauftragten Rechnungsprüfungsstellen sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6.10 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 7.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.
- 7.3 Die Prüfungsrechte des Landesrechnungshofs aus § 91 LHO bleiben unberührt.
- 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung
- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 ThürVwVfG), nach Haushaltsrecht (§ 44a LHO) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn
- 8.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- 8.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- 8.2.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2).

- 8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
- 8.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder
- 8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 8.4 Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 44a Abs. 3 LHO mit 6 v. H. für das Jahr zu verzinsen.
- 8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbetrag nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 6 v. H. für das Jahr verlangt werden.

<b>FINANZMINISTERIUM</b>
--------------------------

<b>513</b>
------------

Oberste Landesbehörden

Nachrichtlich:

Finanzminister (-senatoren)  
der Länder**Grundsätze für die Verwaltung von Beteiligungen  
des Freistaates Thüringen vom 10.08.1994**Die beigegeführten „Grundsätze für die Verwaltung von Beteiligungen  
des Freistaates Thüringen vom 10.08.1994“ bitte ich vom Zeitpunkt  
der Veröffentlichung an anzuwenden.Finanzministerium  
Erfurt, 19.09.1994  
Az.: 10 01 00 - 403  
ThürStAnz Nr. 39/1994 S. 2508-2529**Grundsätze für die Verwaltung von Beteiligungen  
des Freistaates Thüringen vom 10.08.1994**

<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 100%;"><b>A. Vorbemerkungen</b></td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">1-5</td> </tr> <tr> <td><b>B. Unternehmen des Privatrechts</b></td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">I. Allgemeines</td> <td style="text-align: right;">6</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">II. Voraussetzungen für Beteiligungen des Freistaates Thüringen</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">1.) Unmittelbare Beteiligung § 65 Abs. 1 LHO</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">7</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 60px;">a) Unternehmen, Beteiligung</td> <td style="text-align: right;">8</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 60px;">b) Wichtiges Interesse des Landes</td> <td style="text-align: right;">9-13</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 60px;">c) Begrenzung der Einzahlungsverpflichtung</td> <td style="text-align: right;">14</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 60px;">d) Angemessener Einfluß des Landes</td> <td style="text-align: right;">15-16</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 60px;">e) Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses</td> <td style="text-align: right;">17-18</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">2.) Bereitstellung von Haushaltsmitteln</td> <td style="text-align: right;">19</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">3.) Mittelbare Beteiligungen</td> <td style="text-align: right;">20-21</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">III. Mitwirkung des Landtages und des Ministers der Finanzen</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">1.) Mitwirkung der Verwaltung bei unmittelbaren Beteiligungen § 65 Abs. 2 LHO</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">22</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 60px;">a) Einwilligungsbedürftige Geschäfte</td> <td style="text-align: right;">23-31</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 60px;">b) Verfahren</td> <td style="text-align: right;">32-37</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">2.) Mitwirkung der Verwaltung bei mittelbaren Beteiligungen § 65 Abs. 3 LHO</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">38-40</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">3.) Verzicht des Ministers der Finanzen auf die Ausübung seiner Befugnisse § 65 Abs. 4 LHO</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">41-42</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">4.) Mitwirkung des Landtages § 65 Abs. 7 LHO</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">43-45</td> </tr> </table>	<b>A. Vorbemerkungen</b>	1-5	<b>B. Unternehmen des Privatrechts</b>		I. Allgemeines	6	II. Voraussetzungen für Beteiligungen des Freistaates Thüringen		1.) Unmittelbare Beteiligung § 65 Abs. 1 LHO	7	a) Unternehmen, Beteiligung	8	b) Wichtiges Interesse des Landes	9-13	c) Begrenzung der Einzahlungsverpflichtung	14	d) Angemessener Einfluß des Landes	15-16	e) Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses	17-18	2.) Bereitstellung von Haushaltsmitteln	19	3.) Mittelbare Beteiligungen	20-21	III. Mitwirkung des Landtages und des Ministers der Finanzen		1.) Mitwirkung der Verwaltung bei unmittelbaren Beteiligungen § 65 Abs. 2 LHO	22	a) Einwilligungsbedürftige Geschäfte	23-31	b) Verfahren	32-37	2.) Mitwirkung der Verwaltung bei mittelbaren Beteiligungen § 65 Abs. 3 LHO	38-40	3.) Verzicht des Ministers der Finanzen auf die Ausübung seiner Befugnisse § 65 Abs. 4 LHO	41-42	4.) Mitwirkung des Landtages § 65 Abs. 7 LHO	43-45	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 100%;"><b>IV. Grundsätze für die auf Veranlassung des Landes ge- wählten oder entsandten Mitglieder der Über- wachungsorgane und für die Vertreter des Landes in den Haupt- oder Gesellschafterversammlungen</b></td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">1.) Allgemeines § 65 Abs. 6 LHO</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">46</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">2.) Einflußnahme des Aufsichtsrates § 65 Abs. 1 Ziff. 3 LHO</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">a) Besetzung der Aufsichtsräte</td> <td style="text-align: right;">47-64</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">b) Innere Ordnung des Aufsichtsrates</td> <td style="text-align: right;">65</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">c) Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrates</td> <td style="text-align: right;">66-68</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">d) Zustimmungspflichtige Geschäfte im Sinne des § 111 Abs. 4 Satz 2 AktG, § 52 GmbHG</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">89-100</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">e) Geschäftsleitung</td> <td style="text-align: right;">101-110</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">f) Berichte an den Aufsichtsrat (§ 90 AktG)</td> <td style="text-align: right;">112-117</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">g) Rechnungswesen und innerbetriebliche Prüfun- gen</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">118-120</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">h) Jahresabschluß und Lagebericht</td> <td style="text-align: right;">121-123</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">i) Weisungen an Aufsichtsratsmitglieder</td> <td style="text-align: right;">124-129</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">3.) Einflußnahme über Haupt- oder Gesellschafterver- sammlungen</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">a) Feststellung des Jahresabschlusses</td> <td style="text-align: right;">130-132</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">b) Wahrnehmung der Rechte in Haupt- oder Gesellschafterversammlung</td> <td style="text-align: right;">133-138</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">c) Tagesordnung, Niederschrift</td> <td style="text-align: right;">139-140</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">4.) Allgemeine wirtschaftliche Grundsätze</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">a) Investitionen</td> <td style="text-align: right;">141-144</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">b) Kreditgewährung</td> <td style="text-align: right;">145</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">c) Aufwendungen für die Geschäftsleitung und die Arbeitnehmer des Unternehmens</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">146-151</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">d) Aufwendungen für den Aufsichtsrat und Kredite an Aufsichtsratsmitglieder</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">152-155</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">e) Sonstige Aufwendungen</td> <td style="text-align: right;">156</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">5.) Zuwendungen des Landes</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">157-161</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;"><b>V. Prüfung der Unternehmen</b> §§ 67-69, 102 LHO</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">1.) Prüfung durch Abschlußprüfer</td> <td style="text-align: right;">162-166</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">2.) Prüfungen durch den Minister der Finanzen und Unterrichtung des Thüringer Rechnungshofes</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">167-177</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;"><b>C. Unternehmen in der Rechtsform von juristischen Per- sonen des öffentlichen Rechts</b></td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">I. Entsprechende Anwendung der Abschnitte A und B, § 112 LHO</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">178-181</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">II. Prüfungsbericht und Prüfungsverfahren</td> <td style="text-align: right;">182-184</td> </tr> </table>	<b>IV. Grundsätze für die auf Veranlassung des Landes ge- wählten oder entsandten Mitglieder der Über- wachungsorgane und für die Vertreter des Landes in den Haupt- oder Gesellschafterversammlungen</b>		1.) Allgemeines § 65 Abs. 6 LHO	46	2.) Einflußnahme des Aufsichtsrates § 65 Abs. 1 Ziff. 3 LHO		a) Besetzung der Aufsichtsräte	47-64	b) Innere Ordnung des Aufsichtsrates	65	c) Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrates	66-68	d) Zustimmungspflichtige Geschäfte im Sinne des § 111 Abs. 4 Satz 2 AktG, § 52 GmbHG	89-100	e) Geschäftsleitung	101-110	f) Berichte an den Aufsichtsrat (§ 90 AktG)	112-117	g) Rechnungswesen und innerbetriebliche Prüfun- gen	118-120	h) Jahresabschluß und Lagebericht	121-123	i) Weisungen an Aufsichtsratsmitglieder	124-129	3.) Einflußnahme über Haupt- oder Gesellschafterver- sammlungen		a) Feststellung des Jahresabschlusses	130-132	b) Wahrnehmung der Rechte in Haupt- oder Gesellschafterversammlung	133-138	c) Tagesordnung, Niederschrift	139-140	4.) Allgemeine wirtschaftliche Grundsätze		a) Investitionen	141-144	b) Kreditgewährung	145	c) Aufwendungen für die Geschäftsleitung und die Arbeitnehmer des Unternehmens	146-151	d) Aufwendungen für den Aufsichtsrat und Kredite an Aufsichtsratsmitglieder	152-155	e) Sonstige Aufwendungen	156	5.) Zuwendungen des Landes	157-161	<b>V. Prüfung der Unternehmen</b> §§ 67-69, 102 LHO		1.) Prüfung durch Abschlußprüfer	162-166	2.) Prüfungen durch den Minister der Finanzen und Unterrichtung des Thüringer Rechnungshofes	167-177	<b>C. Unternehmen in der Rechtsform von juristischen Per- sonen des öffentlichen Rechts</b>		I. Entsprechende Anwendung der Abschnitte A und B, § 112 LHO	178-181	II. Prüfungsbericht und Prüfungsverfahren	182-184
<b>A. Vorbemerkungen</b>	1-5																																																																																																
<b>B. Unternehmen des Privatrechts</b>																																																																																																	
I. Allgemeines	6																																																																																																
II. Voraussetzungen für Beteiligungen des Freistaates Thüringen																																																																																																	
1.) Unmittelbare Beteiligung § 65 Abs. 1 LHO	7																																																																																																
a) Unternehmen, Beteiligung	8																																																																																																
b) Wichtiges Interesse des Landes	9-13																																																																																																
c) Begrenzung der Einzahlungsverpflichtung	14																																																																																																
d) Angemessener Einfluß des Landes	15-16																																																																																																
e) Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses	17-18																																																																																																
2.) Bereitstellung von Haushaltsmitteln	19																																																																																																
3.) Mittelbare Beteiligungen	20-21																																																																																																
III. Mitwirkung des Landtages und des Ministers der Finanzen																																																																																																	
1.) Mitwirkung der Verwaltung bei unmittelbaren Beteiligungen § 65 Abs. 2 LHO	22																																																																																																
a) Einwilligungsbedürftige Geschäfte	23-31																																																																																																
b) Verfahren	32-37																																																																																																
2.) Mitwirkung der Verwaltung bei mittelbaren Beteiligungen § 65 Abs. 3 LHO	38-40																																																																																																
3.) Verzicht des Ministers der Finanzen auf die Ausübung seiner Befugnisse § 65 Abs. 4 LHO	41-42																																																																																																
4.) Mitwirkung des Landtages § 65 Abs. 7 LHO	43-45																																																																																																
<b>IV. Grundsätze für die auf Veranlassung des Landes ge- wählten oder entsandten Mitglieder der Über- wachungsorgane und für die Vertreter des Landes in den Haupt- oder Gesellschafterversammlungen</b>																																																																																																	
1.) Allgemeines § 65 Abs. 6 LHO	46																																																																																																
2.) Einflußnahme des Aufsichtsrates § 65 Abs. 1 Ziff. 3 LHO																																																																																																	
a) Besetzung der Aufsichtsräte	47-64																																																																																																
b) Innere Ordnung des Aufsichtsrates	65																																																																																																
c) Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrates	66-68																																																																																																
d) Zustimmungspflichtige Geschäfte im Sinne des § 111 Abs. 4 Satz 2 AktG, § 52 GmbHG	89-100																																																																																																
e) Geschäftsleitung	101-110																																																																																																
f) Berichte an den Aufsichtsrat (§ 90 AktG)	112-117																																																																																																
g) Rechnungswesen und innerbetriebliche Prüfun- gen	118-120																																																																																																
h) Jahresabschluß und Lagebericht	121-123																																																																																																
i) Weisungen an Aufsichtsratsmitglieder	124-129																																																																																																
3.) Einflußnahme über Haupt- oder Gesellschafterver- sammlungen																																																																																																	
a) Feststellung des Jahresabschlusses	130-132																																																																																																
b) Wahrnehmung der Rechte in Haupt- oder Gesellschafterversammlung	133-138																																																																																																
c) Tagesordnung, Niederschrift	139-140																																																																																																
4.) Allgemeine wirtschaftliche Grundsätze																																																																																																	
a) Investitionen	141-144																																																																																																
b) Kreditgewährung	145																																																																																																
c) Aufwendungen für die Geschäftsleitung und die Arbeitnehmer des Unternehmens	146-151																																																																																																
d) Aufwendungen für den Aufsichtsrat und Kredite an Aufsichtsratsmitglieder	152-155																																																																																																
e) Sonstige Aufwendungen	156																																																																																																
5.) Zuwendungen des Landes	157-161																																																																																																
<b>V. Prüfung der Unternehmen</b> §§ 67-69, 102 LHO																																																																																																	
1.) Prüfung durch Abschlußprüfer	162-166																																																																																																
2.) Prüfungen durch den Minister der Finanzen und Unterrichtung des Thüringer Rechnungshofes	167-177																																																																																																
<b>C. Unternehmen in der Rechtsform von juristischen Per- sonen des öffentlichen Rechts</b>																																																																																																	
I. Entsprechende Anwendung der Abschnitte A und B, § 112 LHO	178-181																																																																																																
II. Prüfungsbericht und Prüfungsverfahren	182-184																																																																																																

**A. Vorbemerkungen**

Die Grundsätze sollen zu einer Verwaltung der Landesbeteiligungen nach einheitlichen Kriterien beitragen, einer ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Interessen des Landes dienen und die Kontrolle der Beteiligungen erleichtern. 1

Die Grundsätze betreffen alle Unternehmen des Privatrechts, an deren Kapital der Freistaat Thüringen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist und Unternehmen in der Rechtsform von juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie deren Beteiligungen. Sie betreffen auch Beteiligungen, die treuhänderisch von Dritten für das Land gehalten werden. 2

Die Grundsätze im Abschnitt B „Unternehmen des Privatrechts“ beziehen sich überwiegend auf Aktiengesellschaften (AG) und Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH). Sie sind auf Unternehmen des Privatrechts, die in anderer Rechtsform betrieben werden, sinngemäß anzuwenden. 3

Soweit in den Grundsätzen Beamte ausdrücklich erwähnt sind, gelten diese Regelungen entsprechend auch für Minister, Angestellte im öffentlichen Dienst und Personen, die nicht dem öffentlichen Dienst angehören. 4

**Anlagen:** 5

- Zusammenstellung wichtiger Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften (Anlage 1).
- Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (Anlage 2).

**B. Unternehmen des Privatrechts****I. Allgemeines**

Bei Unternehmen, an denen der Freistaat Thüringen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, sollen die haushaltsrechtlichen Grundsätze, insbesondere der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, entsprechend angewendet werden. 6

**II. Voraussetzungen für eine Beteiligung des Landes****1.) Unmittelbare Beteiligungen  
§ 65 Abs. 1 LHO**

„Das Land soll sich, außer in den Fällen des Absatzes 5 \*) an der Gründung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder an einem bestehenden Unternehmen in einer solchen Rechtsform nur beteiligen, wenn 7

1. ein wichtiges Interesse des Landes vorliegt und sich der vom Land angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen läßt,
2. die Einzahlungsverpflichtung des Landes auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist,
3. das Land einen angemessenen Einfluß, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan erhält,
4. gewährleistet ist, daß der Jahresabschluß und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden.“

\*) § 65 Abs. 5 LHO betrifft die Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft

**a) Unternehmen, Beteiligung  
Verwaltungsvorschriften Thüringen (VV) Nr. 1  
zu § 65 LHO (Entwurf)**

„1.1 ‚Unternehmen‘ im Sinne der §§ 65 ff. LHO ist 8  
jede erlaubte organisatorische Einheit, die wirtschaftliche oder ideelle Ziele verfolgt. Der Begriff ‚Unternehmen‘ setzt weder eine eigene Rechtspersönlichkeit voraus (schließt z. B. auch Gesellschaften des bürgerlichen Rechts ein) noch einen gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Betrieb.

1.2 Unter Beteiligung ist jede kapitalmäßige Beteiligung zu verstehen, die eine Dauerbeziehung zu dem Unternehmen begründen soll. Ein Mindestanteil ist dafür nicht Voraussetzung.

1.3 Im übrigen sind die Grundsätze für die Verwaltung von Beteiligungen des Freistaates Thüringen zu beachten.“

**b) Wichtiges Interesse des Landes**

Ein wichtiges Interesse des Landes an einer Beteiligung liegt vor, wenn hierdurch bedeutsame Aufgaben des Landes erfüllt werden. An dieser Voraussetzung fehlt es z. B., wenn es sich um ausschließliche Aufgaben des Bundes, anderer Länder oder der Gemeinden und Gemeindeverbände handelt, wenn lediglich Einnahmen durch Geldanlage erzielt oder ein Informationsbedürfnis der Verwaltung gedeckt werden sollen. 9

Die weitere Voraussetzung, daß sich der vom Land angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen läßt, verlangt eine Prüfung, ob nicht ein Tätigwerden des Landes in weniger bindender Form als einer kapitalmäßigen Beteiligung ausreichen würde. In Betracht kommen neben Kooperationsverträgen auch die Einschaltung von Behörden, Stiftungen, Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen oder die Gewährung von Darlehen oder Zuschüssen als Zuwendungen. 10

Der in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag 11 festgelegte Unternehmensgegenstand soll möglichst klar umrissen sein und dem mit der Beteiligung verfolgten Zweck Rechnung tragen.

Die Höhe der Beteiligung soll dem mit ihr verfolgten Zweck entsprechen. Grundsätzlich sind Mehrheitsbeteiligungen anzustreben, um das wichtige Landesinteresse gewährleisten zu können. 12

Die Grundsätze des § 65 Abs. 1 Nr. 1 LHO haben 13 ferner Bedeutung bei der Prüfung der Frage, ob eine unmittelbare Beteiligung des Landes weiterhin geboten ist, die Beteiligung veräußert, das Unternehmen aufgelöst oder mit anderen Unternehmen verschmolzen werden soll.

**c) Begrenzung der Einzahlungsverpflichtung**

Eine Beteiligung des Landes ist grundsätzlich 14 nicht zulässig als Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft (OHG), einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, als persönlich haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft (KG), einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder als Mitglied eines nicht rechtsfähigen Vereins. Nach § 65 Abs. 5 LHO soll sich das Land an

einer Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft nur beteiligen, wenn die Haftpflicht der Genossen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft dieser gegenüber im voraus auf eine bestimmte Summe beschränkt ist.

#### d) Angemessener Einfluß des Landes

Der Einfluß des Landes ist angemessen, wenn er 15  
den mit der Beteiligung verfolgten Zweck und die Höhe und Bedeutung der Beteiligung berücksichtigt. Neben einem der Beteiligungsquote entsprechenden Stimmenanteil in der Haupt- oder Gesellschafterversammlung ist insbesondere auch eine angemessene Vertretung im Aufsichtsrat und seinen Ausschüssen oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan geboten. Bei Unternehmen, die nicht kraft Gesetzes einen Aufsichtsrat zu bilden haben, soll in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag ein entsprechendes Überwachungsorgan vorgesehen werden. Wird ausnahmsweise auf ein besonderes Überwachungsorgan verzichtet, muß die Überwachung der Geschäftsführung auf andere Weise, z. B. durch die Gesellschafter selbst, sichergestellt sein.

Das Land als Gesellschafter soll von den Rechten 16  
nach § 51 a GmbHG Gebrauch machen, wenn dies für die Verwaltung der Anteile und für die Kontrolle der Geschäftsführung geboten ist. Es ist darauf zu achten, daß die Satzung, der Gesellschaftsvertrag oder die Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung keine Bestimmungen enthalten, die den angemessenen Einfluß des Landes beeinträchtigen. Das Interesse des Landes kann es gebieten, daß sich das Land in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag einen verstärkten Einfluß einräumen läßt. Es ist zulässig und u. U. zweckmäßig, daß das Land mit anderen Gesellschaftern (z. B. Bund, anderen Ländern, Gemeinden) Absprachen über die Ausübung des Stimmrechts trifft.

Vgl. auch Rn. 47 ff.

#### e) Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluß und der Lagebericht sollen, 17  
soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen (z. B. für Banken), in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden (§§ 264 ff. HGB). Eine entsprechende Regelung soll deshalb in die Satzung bzw. in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden. Folgende Formulierung kann zugrundegelegt werden:

„Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches wie für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.“

Erscheint nach den Verhältnissen der Gesellschaft 18  
eine Prüfung durch Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nicht geboten, so kann diese Regelung bei einer kleinen oder mittelgroßen GmbH durch folgenden Zusatz ergänzt werden:

„Abschlußprüfer kann auch ein vereidigter Buchprüfer oder eine Buchprüfungsgesellschaft sein.“

#### 2.) Bereitstellung von Haushaltsmitteln

Sind für das Eingehen einer Beteiligung Haushaltsmit- 19  
tel des Landes erforderlich, müssen sie besonders zur Verfügung gestellt werden. Bei Sacheinlagen sind §§ 63, 64 LHO zu beachten.

#### 3.) Mittelbare Beteiligungen

Steht einem Unternehmen, an dem das Land unmittel- 20  
bar oder mittelbar mit mehr als 1/4 in jeder Stufe beteiligt ist, eine Beteiligung an einem anderen Unternehmen zu, so ist, sofern die weitere mittelbare Beteiligung 25 v. H. der Anteile übersteigt, darauf hinzuwirken, daß insbesondere die Grundsätze des § 65 Abs. 1 Nr. 3 LHO (angemessener Einfluß des Landes) und § 65 Abs. 1 Nr. 4 LHO (Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts) entsprechend Anwendung finden.

Auch bei den mittelbaren Beteiligungen soll der Mini- 21  
ster der Finanzen, soweit möglich, auf die Wahrung des Landesinteresses hinwirken.

### III. Mitwirkung des Landtages und des Ministers der Finanzen

#### 1.) Mitwirkung der Verwaltung bei unmittelbaren Beteiligungen

##### § 65 Abs. 2 LHO

„Bevor das Land Anteile an einem Unternehmen er- 22  
wirbt, seine Beteiligung erhöht oder sie ganz oder zum Teil veräußert, ist die Einwilligung \*) des Ministers der Finanzen einzuholen. Entsprechendes gilt bei einer Änderung des Nennkapitals oder des Gegenstandes des Unternehmens oder bei einer Änderung des Einflusses des Landes. Der Minister der Finanzen ist an den Verhandlungen zu beteiligen.“

##### a) Einwilligungsbedürftige Geschäfte

Der Einwilligung des Ministers der Finanzen unterlie- 23  
gen u. a. folgende Geschäfte (§ 65 Abs. 2 LHO, vgl. auch Entwurf zu VV Nr. 2.1 zu § 65 LHO):

- Die Gründung einschließlich Mitgründung von Unternehmen (vgl. auch Rn. 24),
- die Ausübung von Bezugsrechten und der Verzicht auf die Ausübung von solchen Rechten,
- die Auflösung eines Unternehmens,
- der Abschluß, die wesentliche Änderung und die Beendigung von Beherrschungsverträgen,
- die Umwandlung, die Verschmelzung, die Änderung der Rechtsform und die Einbringung in andere Unternehmen,
- die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln sowie die Kapitalherabsetzung,
- die teilweise oder die gesamte Veräußerung einer Beteiligung (vgl. auch Rn. 25-27),
- die Änderung des Nennkapitals (vgl. auch Rn. 28),
- die Änderung des Gegenstandes des Unternehmens (vgl. auch Rn. 29, 30),
- die Änderung des Einflusses des Landes (vgl. auch Rn. 31).

##### Zur Gründung

Bei der Gründung von Unternehmen und bei Be- 24  
schlüssen über Kapitalerhöhungen ist entsprechend den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Spar-

\*) vorherige Zustimmung

samkeit (§ 7 Abs. 1 LHO) darauf hinzuwirken, daß Haushaltsmittel des Landes über die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestzahlungen (§ 36 Abs. 2 AktG, § 7 Abs. 2 GmbHG) hinaus nicht früher und jeweils nur insoweit angefordert werden, als sie für den vorgesehenen Zweck benötigt werden (§ 34 Abs. 2 LHO).

#### Zur Veräußerung

Bei der Veräußerung von Anteilen sind neben § 65 Abs. 2 LHO auch die Bestimmungen des § 63 Abs. 2 bis 4 LHO zu beachten. Anteile dürfen nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. Gemäß Entwurf zu VV Nr. 2 zu § 63 LHO wird der volle Wert insbesondere durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bei einer Veräußerung zu erzielen wäre (Verkehrswert).

Sollen Anteile unter ihrem vollen Wert veräußert werden, muß dies vorher durch den Haushaltsplan zugelassen werden. Ist der Wert gering oder besteht ein dringendes Landesinteresse, kann der Minister der Finanzen Ausnahmen zulassen (§ 63 Abs. 3 und 4 LHO).

Zur Veräußerung von Unternehmensanteilen mit besonderer Bedeutung vgl. Rn. 43 ff.

#### Zur Änderung des Nennkapitals

Für die Änderung des Nennkapitals ist es ohne Bedeutung, ob sich der prozentuale Anteil des Landes am Kapital der Gesellschaft ändert.

#### Zur Änderung des Gegenstandes

Obliegt die Verwaltung der Beteiligung ausnahmsweise nicht dem Minister der Finanzen, so ist vor der Änderung des Unternehmensgegenstandes einer unmittelbaren Beteiligung die Einwilligung des Ministers der Finanzen einzuholen.

Sind Satzungen der Unternehmen, an denen das Land schon unmittelbar beteiligt ist, so gefaßt, daß sie auch Geschäfte zulassen, die über den gemäß § 65 Abs. 1 LHO verfolgten Zweck hinausgehen, so ist in solchen Fällen grundsätzlich die Einengung des Gegenstandes des Unternehmens anzustreben. Das kann ferner nach dem erstmaligen Erwerb von Anteilen an bestehenden Unternehmen in Betracht kommen. Ist eine Einengung des Gegenstandes des Unternehmens nicht zweckmäßig oder durchsetzbar, so ist die Einwilligung des Ministers der Finanzen einzuholen, wenn eine Gesellschaft neue Geschäftszweige aufnehmen will, die zwar nach der Satzung zulässig sind, jedoch nicht dem gemäß § 65 Abs. 1 LHO verfolgten Zweck entsprechen und bisher von der Gesellschaft nicht betrieben werden. In derartigen Fällen haben die in den Gesellschaftsorganen tätigen Vertreter des Landes den Minister der Finanzen rechtzeitig zu unterrichten.

#### Zur Änderung des Einflusses des Landes

Eine Änderung des Einflusses des Landes ergibt sich z. B. bei der Erhöhung des Kapitals einer Gesellschaft, wenn das Land oder eine Obergesellschaft, an der das Land beteiligt ist, keine neuen Anteile oder solche nicht entsprechend dem bisherigen Beteiligungsverhältnis übernimmt, ferner bei Beschlüssen über die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen sowie bei der Änderung von Satzungsbestimmungen, die ein Recht der Entscheidung von Aufsichtsratsmitgliedern einräumen oder das Stimmrecht in der Haupt-/Gesellschafterversammlung beeinflussen.

#### b) Verfahren

Auch wenn die Verwaltung der Beteiligung ausnahmsweise auf ein anderes Ministerium übertragen ist, so ist die Einwilligung des Ministers der Finanzen einzuholen, bevor eine das Land bindende Entscheidung tatsächlicher oder rechtlicher Art über eine der in Rn. 23 genannte Maßnahme getroffen wird.

Die Vertreter des Landes in den Gesellschaftsorganen haben den Minister der Finanzen unverzüglich zu unterrichten, sobald sie Kenntnis von einer solchen Maßnahme erhalten.

Der Minister der Finanzen ist an den Verhandlungen über die Maßnahme zu beteiligen (§ 65 Abs. 2 Satz 3 LHO).

Die Vertreter des Landes in den Gesellschaftsorganen haben auf die Beachtung von § 65 Abs. 2 LHO hinzuwirken.

Bei Beschlußfassungen in den Gesellschaftsorganen sollen die Vertreter des Landes den in § 65 Abs. 2 LHO genannten Maßnahmen (vgl. auch Rn. 23) erst nach Einwilligung durch den Minister der Finanzen zustimmen.

Die Einwilligung des Ministers der Finanzen ist schriftlich unter Beifügung aller für die Beurteilung der Maßnahme erforderlichen Unterlagen einzuholen. In Betracht kommen nach Lage des Falles z. B. das Antragsschreiben des Unternehmens, Kaufpreisgutachten, Investitions- und Finanzplan, Jahresabschlüsse, Lage- und Prüfungsberichte sowie entsprechende Unterlagen bedeutender Beteiligungsunternehmen.

#### 2.) Mitwirkung der Verwaltung bei mittelbaren Beteiligungen § 65 Abs. 3 LHO

*„Der Minister der Finanzen soll darauf hinwirken, daß ein Unternehmen, an dem das Land unmittelbar oder mittelbar maßgebend beteiligt ist, nur mit seiner Einwilligung eine Beteiligung von mehr als dem vierten Teil der Anteile eines anderen Unternehmens erwirbt, eine solche Beteiligung erhöht oder sie ganz oder zum Teil veräußert. Die Grundsätze des Absatzes 1 Nr. 3 und 4 sowie des Absatzes 2 Satz 2 gelten entsprechend.“*

#### VV Nr. 2.2 zu § 65 LHO (Entwurf)

*„§ 65 Abs. 3 erfaßt die Fälle, in denen das Land unmittelbar oder mittelbar mit mehr als ein Viertel an einem Unternehmen beteiligt ist und dieses Unternehmen eine Beteiligung von mehr als dem vierten Teil der Anteile eines anderen Unternehmens erwirbt, eine solche Beteiligung erhöht oder sie ganz oder zum Teil veräußert. Hierunter fällt auch die Erhöhung einer Beteiligung auf mehr als den vierten Teil der Anteile. Im übrigen ist Nr. 2.1 \*) entsprechend anzuwenden.“*

Die Verfahrensgrundsätze in den Rn. 22 f., 32 ff. gelten entsprechend.

#### 3.) Verzicht des Ministers der Finanzen auf die Ausübung seiner Befugnisse § 65 Abs. 4 LHO

*„Der Minister der Finanzen kann auf die Ausübung der Befugnisse nach den Absätzen 2 und 3 verzichten.“*

\* Vgl. Rn. 23

Diese Regelung dient der Verfahrensvereinfachung, insbesondere bei Bagatelldfällen. Soweit der Verzicht für mehrere Fälle ausgesprochen wird, ist ein Widerruf vorzubehalten.

#### 4.) Mitwirkung des Landtages § 65 Abs. 7 LHO

„Haben Anteile an Unternehmen besondere Bedeutung und ist deren Veräußerung im Haushaltsplan nicht vorgesehen, so dürfen sie nur mit Einwilligung des Landtages veräußert werden, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist. Ist die Einwilligung nicht eingeholt worden, so ist der Landtag alsbald von der Veräußerung zu unterrichten.“

#### VV Nr. 4 zu § 65 (Entwurf)

„4.1 § 65 Abs. 7 gilt für die Veräußerung einer unmittelbaren Beteiligung des Landes. Er gilt auch für die Veräußerung an ein Unternehmen, an dem das Land unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Eine Veräußerung ist auch die Einbringung in ein Unternehmen.“

4.2 Die besondere Bedeutung ist dann gegeben, wenn durch die Veräußerung wichtige öffentliche Belange berührt werden.

4.3 Der Antrag an den Landtag auf Einwilligung zu einer Veräußerung wird vom Minister der Finanzen gestellt.“

Soweit der Wert den Betrag von 1 Mio. DM nicht übersteigt, wurde die Entscheidung vom Thüringer Landtag dem Haushalts- und Finanzausschuß übertragen.

### IV. Grundsätze für die auf Veranlassung des Landes gewählten oder entsandten Mitglieder der Überwachungsorgane und für die Vertreter des Landes in den Haupt- oder Gesellschafterversammlungen

#### 1.) Allgemeines § 65 Abs. 6 LHO

„Die auf Veranlassung des Landes gewählten oder entsandten Mitglieder der Aufsichtsorgane der Unternehmen haben bei ihrer Tätigkeit auch die besonderen Interessen des Landes zu berücksichtigen. Der Minister der Finanzen hat darauf hinzuwirken.“

#### 2.) Einflußnahme über den Aufsichtsrat

##### a) Besetzung der Aufsichtsräte

Bei der Zusammensetzung von Aufsichtsräten und sonstigen Überwachungsorganen ist ein angemessener Einfluß des Landes sicherzustellen (§ 65 Abs. 1 Ziff. 3 LHO).  
Vgl. auch Rn. 15, 16.

Vorschriften über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats enthalten die §§ 95 bis 98 AktG, § 52 GmbHG, das Mitbestimmungsgesetz (MitbestG), das Montan-Mitbestimmungsgesetz und die §§ 76 bis 77 a Betriebsverfassungsgesetz 1952 (BetrVG 1952).

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der AG und der GmbH werden, soweit nicht die Mitbestimmungsgesetze eine andere Regelung treffen, grundsätzlich von der Haupt- bzw. Gesellschafterversammlung gewählt (§ 101 Abs. 1 AktG, § 52 GmbHG). Nach § 101 Abs. 2 AktG kann die Satzung auch bestimmten Aktionären oder den jeweiligen Inhabern bestimmter Aktien das Recht einräumen, Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden.

Grundsätzlich soll ein Entsendungsrecht des Landes in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag festgelegt werden.

Grundsätzlich ist auch bei Unternehmen, für die ein Aufsichtsrat gesetzlich nicht zwingend vorgesehen ist, die Pflicht zur Bildung eines Aufsichtsrats im Gesellschaftsvertrag anzustreben.

Die Satzung soll vorsehen, daß der Aufsichtsrat aus mindestens drei Mitgliedern besteht.

Die Bildung von unnötig großen Aufsichtsräten ist zu vermeiden.

Ist die Bildung eines Aufsichtsrats gesetzlich nicht vorgeschrieben, kann die Satzung die Möglichkeit der Bestellung von stellvertretenden Aufsichtsratsmitgliedern vorsehen. Die Verantwortung des gewählten Aufsichtsratsmitgliedes für die Überwachung der Geschäftsführung bleibt auch dann bestehen, wenn gelegentlich ein Stellvertreter eine Aufsichtsratsitzung wahrnimmt. Vgl. auch Rn. 65 Ziff. 5, 6 ...

Der Aufsichtsrat soll mit Personen besetzt werden, die hinsichtlich ihrer Kenntnisse und Erfahrungen geeignet und hinsichtlich ihrer beruflichen Beanspruchung in der Lage sind, die Aufgaben eines Aufsichtsratsmitgliedes wahrzunehmen. Diese Personen können Bedienstete des Landes oder anderer Gebietskörperschaften oder sonstige Personen sein, die auf bestimmten Gebieten besondere Kenntnisse haben und von denen anzunehmen ist, daß sie die Landesinteressen angemessen vertreten.

Aufsichtsräten von Gesellschaften, an denen das Land unmittelbar beteiligt ist, sollen Beamte des Landes angehören. Bei Berufung von Vertretern des Landes soll in erster Linie der Beamte als Aufsichtsratsmitglied vorgesehen werden, der mit der Verwaltung der Beteiligung des Landes beauftragt ist (vgl. aber Rn. 135).

Zur Wahrnehmung der Interessen des Landes kann es zweckmäßig sein, neben dem zuständigen Beteiligungsreferenten auch andere fachkundige Landesbeamte als Aufsichtsratsmitglieder zu benennen.

Bei der Auswahl der Aufsichtsratsmitglieder soll zur Vermeidung von Interessenkollisionen von der Benennung derjenigen Beamten abgesehen werden, die für die Bewilligung von Zuwendungen zuständig sind, falls nach der Zweckbestimmung des Haushaltsplans eine Zuwendung nicht nur an Unternehmen mit Landesbeteiligung, sondern auch an andere Stellen außerhalb der Landesverwaltung in Betracht kommt. Entsprechendes gilt für die Beamten, die über die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen des Landes entscheiden.

Bei der Berufung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes sind auch die Ausschließungs- und Befangenheitsregelungen der §§ 20 und 21 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes zu beachten. Vor jeder Wiederwahl ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen in der Person des Aufsichtsrats noch vorliegen.

Mitglieder der Landesregierung sollen nur in Ausnahmefällen Aufsichtsratsmandate wahrnehmen; auf das zwingende Erfordernis der vorherigen Zustimmung des Landtages gemäß Art. 72 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Thüringen wird hingewiesen.

Das Fachministerium des Landes soll nur durch 61 einen, in zu begründenden Ausnahmefällen durch zwei Bedienstete vertreten sein. Jedem Überwachungsorgan soll ein Vertreter des Finanzministeriums angehören. Im Interesse des Landes und des Unternehmens sollen auch sachverständige Personen, die nicht dem öffentlichen Dienst angehören (z. B. Persönlichkeiten aus der Wirtschaft) Mitglieder von Überwachungsorganen sein.

Für vom Land oder von seinen – auch mittelbaren – 62 Beteiligungen entsandten Mitgliedern von Überwachungsorganen ist ein jederzeitiges Abberufungsrecht durch den Gesellschafter zu bestimmen.

Für Angehörige des öffentlichen Dienstes und Inhaber 63 öffentlicher Ämter (einschließlich Parlamentsabgeordneter) ist in der Satzung festzulegen, daß die Mitgliedschaft im Überwachungsorgan mit dem Ende der nächsten Gesellschafterversammlung endet, die auf das Ausscheiden aus dem Hauptamt bzw. dem Verlust der Mitgliedschaft im Parlament folgt.

Geschäftsführer von Unternehmen mit Landesbeteiligung dürfen, außer bei verbundenen Unternehmen, nicht dem Überwachungsorgan einer anderen – auch mittelbaren – Landesbeteiligung angehören.

Es ist darauf hinzuwirken, daß das Land auch in 64 wichtigen Ausschüssen des Aufsichtsrats (§ 107 Abs. 3 AktG) vertreten ist.

#### b) Innere Ordnung des Aufsichtsrats

Die Satzung soll folgende Bestimmungen zur inneren 65 Ordnung des Aufsichtsrats enthalten:

1. Der Aufsichtsrat hat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter zu wählen (§ 107 Abs. 1 AktG). Ggf. ist § 27 MitbestG zu beachten. Das gleiche gilt für seine Ausschüsse.
2. Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muß einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden (§ 110 Abs. 3 AktG).
3. Der Aufsichtsrat ist nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach Gesetz oder Satzung zu bestehen hat, an der Beschlußfassung teilnimmt (§ 108 Abs. 2 Satz 2 AktG). In jedem Fall müssen mindestens drei Mitglieder an der Beschlußfassung teilnehmen (§ 108 Abs. 2 Satz 3 AktG). Vgl. Sonderregelung in § 10 Montan-Mitbestimmungsgesetz, § 11 Mitbestimmungsergänzungsgesetz, § 28 MitbestG.

Der Aufsichtsrat der AG und seine Ausschüsse entscheiden durch Beschlüsse – in der Regel in Sitzungen (vgl. § 108 Abs. 2 AktG) – mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder Geschäftsordnung für bestimmte Fragen keine qualifizierte Mehrheit vorschreibt.

Soweit das Mitbestimmungsgesetz gilt, bedürfen Beschlüsse des Aufsichtsrats grundsätzlich der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Aufsichtsratsvorsitzende unter bestimmten Voraussetzungen zwei Stimmen (§ 29 MitbestG). Vgl. auch Ziff. 7.

4. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Bei kleinen Aufsichtsräten (bis zu 5 Mitgliedern) soll von der Bildung von Ausschüssen jedoch abgesehen werden. Ausschüs-

sen des Aufsichtsrats kann, soweit gesetzlich zulässig (§ 107 Abs. 3 Satz 2 AktG), die Befugnis übertragen werden, an Stelle des Aufsichtsrats zu entscheiden.

Ausschüsse des Aufsichtsrats sind für Angelegenheiten, die ihnen zur Beschlußfassung an Stelle des Aufsichtsrats überwiesen worden sind, nur beschlußfähig, wenn an der Beschlußfassung mindestens drei Mitglieder teilnehmen. Eine darüber hinausgehende anderweitige Regelung bleibt unberührt.

5. Aufsichtsratsmitglieder können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen (§ 111 Abs. 5 AktG), außer im Falle der Stellvertretung nach Rn. 54.
6. Soweit eine Stellvertretung nicht möglich ist (vgl. Rn. 54), ist darauf hinzuwirken, daß in der Satzung für verhinderte Aufsichtsratsmitglieder die Teilnahme von schriftlich Bevollmächtigten – ohne Stimmrecht – zugelassen wird. Diese haben nur Rederecht und können nur eine schriftliche Stimmabgabe des von ihnen vertretenen Mitglieds überbringen.
7. Dem Aufsichtsratsvorsitzenden darf nur unter den in Rn. 95 bestimmten Bedingungen das Recht eingeräumt werden, allein an Stelle des Aufsichtsrats zu entscheiden; es kann dagegen bestimmt werden, daß bei Stimmengleichheit die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag gibt. Bei Gesellschaften, für die das Mitbestimmungsgesetz gilt, hat der Aufsichtsratsvorsitzende in bestimmten Fällen zwei Stimmen (§ 29 Abs. 2 MitbestG). Vgl. Ziffer 3.
8. Schriftliche Beschlußfassung des Aufsichtsrats oder eines Ausschusses ist nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht (vgl. demgegenüber § 108 Abs. 4 AktG). Fernmündliche Beschlußfassungen sind auszuschließen.
9. Über die Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben (§ 107 Abs. 2 Satz 1 und 2 AktG). Ist nicht in Sitzungen abgestimmt worden, ist ebenfalls eine Niederschrift anzufertigen. Die Sitzungen sollten fortlaufend numeriert sein. Dem Finanzministerium ist zeitnah (d. h. spätestens innerhalb von 3 Wochen) eine Niederschrift nebst Sitzungsunterlagen (zweifach) un- aufgefördert zu übermitteln.
10. In den Tagesordnungen für die Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sollen die zu behandelnden Punkte möglichst genau angegeben werden. Außerdem ist anzustreben, daß den Mitgliedern des Aufsichtsrats rechtzeitig vor der Sitzung mit der Tagesordnung entscheidungsfähige Unterlagen zu den verschiedenen Punkten der Tagesordnung zugeleitet werden. Tischvorlagen sollen nur in zu begründenden Ausnahmefällen als Entscheidungsgrundlage zulässig sein.

#### c) Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats

Hauptaufgabe des Aufsichtsrats ist die Überwachung 66 der Geschäftsführung. Gegenstand der Über-

wachung sind die Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit sowie die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Geschäftsführung. Hierzu gehört, ob sich das Unternehmen im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben betätigt und die maßgebenden Bestimmungen beachtet hat und ob die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters wirtschaftlich und sparsam geführt worden sind. Insbesondere haben sich die Kosten der Verwaltung und Geschäftsführung satzungsgemäß und tatsächlich in angemessenen Grenzen zu halten.

Die Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (Anlage 2) können als Anhalt dienen, welche Fragen bei der Überwachung der Geschäftsführung zu berücksichtigen sind.

Der Aufsichtsrat einer Obergesellschaft hat auch zu überwachen, daß die Geschäftsleitung die Beteiligungsrechte bei der Untergesellschaft ordnungsgemäß wahrnimmt.

Der Aufsichtsrat hat den Vorteil der Gesellschaft zu wahren und Schaden von ihr abzuwenden. Die auf Veranlassung des Landes gewählten oder entsandten Mitglieder haben dabei auch die Interessen des Landes angemessen zu berücksichtigen.

Welche Überwachungsmaßnahmen notwendig sind und inwieweit sich diese Maßnahmen auf die Einzelheiten der Geschäftsführung erstrecken müssen, richtet sich nach den Verhältnissen des einzelnen Unternehmens (z. B. der Art und Wirksamkeit seiner internen Kontrolleinrichtungen). In jedem Falle muß sich der Aufsichtsrat auf Grund der regelmäßigen Berichte und Vorlagen der Geschäftsführung sowie des Prüfungsberichts der Abschlußprüfer über die Lage und Entwicklung des Unternehmens sowie über die Führung der Geschäfte unterrichten (vgl. Rn. 74). Erkennt er Fehler der Geschäftsführung, hat er einzuschreiten. Hat die Geschäftsführung gegen ihre Pflichten verstoßen, ist deren Abberufung, u. U. auch die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, zu prüfen. Darüber hinaus sollten in geeigneten Fällen konkrete Überwachungsmaßnahmen für bestimmte Bereiche oder in bestimmten Schwerpunkten durch einen bestimmten Ausschuß des Aufsichtsrats festgelegt und durchgeführt werden.

Er hat ferner den Jahresabschluß, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen (§ 171 Abs. 1 Satz 1 AktG) sowie über das Ergebnis der Prüfung an die Haupt- oder Gesellschafterversammlung schriftlich zu berichten (§ 171 Abs. 2 Satz 1 AktG). Bei Aktiengesellschaften wirkt er bei der Feststellung des Jahresabschlusses mit (§ 172 AktG).

Sofern die Prüfung keine besonderen Feststellungen ergeben hat, könnte im Bericht des Aufsichtsrats einer GmbH an die Gesellschafterversammlung folgender Formulierungsvorschlag verwendet werden:

„Der Aufsichtsrat hat sich von der Geschäftsführung regelmäßig über die laufenden Geschäfte berichten zu lassen. Das Prüfungsergebnis des Abschlußprüfers wird vom Aufsichtsrat gebilligt. Der Aufsichtsrat erhebt nach abschließender eigener Prüfung keine Einwendungen. Er billigt den vorliegenden Jahresabschluß und empfiehlt der Gesellschafterversammlung diesen festzustellen.“

Für die Aufsichtsratsmitglieder gelten die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen und gewissenhaften Ge-

schäftsleiters entsprechend (§ 116 i. V. m. § 93 Abs. 1 AktG). Jedes Aufsichtsratsmitglied ist dafür verantwortlich, daß der Aufsichtsrat seine Überwachungspflicht erfüllt. Ist im Verhältnis zur Gesellschaft streitig, ob Aufsichtsratsmitglieder ihre Sorgfaltspflichten erfüllt haben, trifft die Mitglieder die Beweislast.

Besteht bei einer GmbH ausnahmsweise kein Aufsichtsrat, haben die Gesellschafter die zur Überwachung der Geschäftsführung erforderlichen Maßnahmen zu treffen (vgl. § 46 Nr. 6 GmbHG). Durch die Bestellung eines Aufsichtsrats bei einer GmbH erlischt nicht das Recht und die Pflicht der Gesellschafter zur Überwachung der Geschäftsführung.

Der Aufsichtsrat hat einen Anspruch auf jederzeitige Berichterstattung, die Befugnis, die Bücher usw. der Gesellschaft zu prüfen, das Recht auf die Zuziehung von Sachverständigen und die Befugnis, bestimmte Arten von Geschäften an seine Zustimmung zu binden (§ 90 Abs. 3 und 5, § 111 Abs. 2 und 4 AktG, § 52 GmbHG).

Ein wesentliches Hilfsmittel für die Überwachung ist ferner der Bericht des Abschlußprüfers (§ 321 HGB, § 313 AktG, § 53 HGrG, § 67 LHO). Der Aufsichtsrat hat auf die rechtzeitige Vorlage der Berichte zu achten, sie zu prüfen und auszuwerten. Er kann verlangen, daß die Abschlußprüfer an seinen Verhandlungen über diese Vorlagen teilnehmen (§ 171 Abs. 1, § 314 Abs. 4 AktG). Ergeben sich gegen einen Bericht, etwa auf Grund der dem Aufsichtsrat bekannten Umstände, Bedenken, muß der Aufsichtsrat diesen nachgehen, ggf. in dem erforderlichen Umfang selbst Prüfungen vornehmen oder den Abschlußprüfer veranlassen, seinen Bericht zu ergänzen oder besondere Sachverständige zu zuziehen. Auf die Beseitigung von Mängeln ist hinzuwirken.

Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, von den Berichten Kenntnis zu nehmen. Die Berichte sind auch jedem Aufsichtsratsmitglied auf Verlangen auszuhändigen, soweit der Aufsichtsrat nichts anderes beschlossen hat (§§ 90 Abs. 5, 314 Abs. 1 Satz 2 und 3 AktG). Auch ein einzelnes Mitglied kann einen Bericht der Geschäftsleitung an den Aufsichtsrat verlangen, lehnt die Geschäftsleitung die Berichterstattung ab, kann der Bericht nur verlangt werden, wenn ein anderes Aufsichtsratsmitglied das Verlangen unterstützt (§ 90 Abs. 3 Satz 2 AktG, § 52 GmbHG).

Jedes Aufsichtsratsmitglied kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, daß der Aufsichtsratsvorsitzende unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muß binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird einem Verlangen, das von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern geäußert ist, nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen (§ 110 Abs. 1 und 2 AktG, § 52 GmbHG).

Der Aufsichtsrat hat die Haupt- oder Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es fordert (§ 111 Abs. 3 AktG, § 52 GmbHG). Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse entscheiden in der Regel mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung für bestimmte Fragen keine qualifizierte Mehrheit vorschreibt.

Die auf Veranlassung des Landes gewählten oder entsandten Aufsichtsratsmitglieder sollen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von den ihnen zustehenden Rechten Gebrauch machen.

Teilt ein Vertreter des Landes im Aufsichtsrat in wichtigen Angelegenheiten nicht die Auffassung der Mehrheit, soll er seine Begründung zu seiner Stimmabgabe in die Niederschrift aufnehmen lassen.

Der Aufsichtsrat einer AG ist nicht befugt, dem Vorstand Weisungen zu erteilen. Er hat jedoch eine beratende Funktion. Ggf. muß er prüfen, welche Folgerungen aus der Nichtbeachtung wichtiger Ratschläge, insbesondere wenn die Gesellschaft dadurch wesentliche Nachteile zu erleiden droht, zu ziehen sind. 81

Der Gesellschaftsvertrag der GmbH kann dagegen, soweit die entsprechenden aktienrechtlichen Vorschriften keine Anwendung finden, bestimmen, daß auch der Aufsichtsrat berechtigt ist, neben der Gesellschafterversammlung der Geschäftsleitung Weisungen zu erteilen. Eine solche Regelung soll im Interesse einer klaren Trennung der Verantwortlichkeit nur in Ausnahmefällen getroffen werden. 82

Die auf Veranlassung des Landes in den Aufsichtsrat von unmittelbaren und mittelbaren Landesbeteiligungen gewählten oder entsandten Mitglieder haben dem Minister der Finanzen über Aufsichtsrats- oder Ausschußsitzungen zu berichten. In diesen Sitzungsvermerken sollen die Landesvertreter vorweg über die wesentlichen Ergebnisse der Organsitzung berichten und die zu erwartende Sitzungsniederschrift durch Hintergrundinformationen ergänzen. Dabei reicht es aus, wenn bei mehreren in der Sitzung anwesenden Landesvertretern der Vermerk von einem Landesvertreter gefertigt wird. 83

Folgende Kriterien können für die Berichte von Bedeutung sein: 84

- wichtige Geschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung, vor allem beim Eingehen größerer Risiken;
- wesentliche Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens;
- ins Gewicht fallende Entwicklungen des Wirtschaftszweiges, in dem das Unternehmen tätig ist;
- die Stellung der Gesellschaft in den Marktbereichen, die für sie wichtig sind;
- personelle Angelegenheiten;
- die Gründe, die den Vertretern des Landes zu seiner Auffassung bei der Abstimmung im Überwachungsorgan bewogen haben.

Ausnahmsweise kann von einer Berichterstattung abgesehen werden, wenn nur eine Routinesitzung stattgefunden hat und die Gesellschaft eine Niederschrift, die sich u. a. zu den in der Sitzung behandelten Punkten von Wichtigkeit im Sinne der Rn. 84 äußert, so rechtzeitig vorliegt, daß ggf. erforderlich werdende Maßnahmen des Landes nicht durch Zeitablauf vereitelt werden. Ebenso kann von einem Bericht abgesehen werden, wenn ein Landesvertreter Aufsichtsratsvorsitzender oder Vorsitzender eines Ausschusses des Aufsichtsrates ist und beabsichtigt, die Niederschrift in kurzer Frist herauszugeben und darin alle für das Land wesentlichen Gesichtspunkte festzuhalten. 85

Der Minister der Finanzen hat die ihm erstatteten Berichte nach § 69 LHO dem Thüringer Rechnungshof zu übersenden. 86

Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung des Landes in den Aufsichtsrat gewählt oder entsandt worden sind, unterliegen hinsichtlich der Berichte, die sie dem Finanzministerium zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht. Für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft,

namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, gilt dies nicht, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist (§ 394 AktG).

Auf die Sonderregelung für die Verschwiegenheitspflicht der mit der Verwaltung von Beteiligungen beauftragten Personen im innerdienstlichen Verkehr wird hingewiesen (§ 395 AktG). 88

#### d) Zustimmungspflichtige Geschäfte im Sinne des § 111 Abs. 4 Satz 2 AktG § 52 GmbHG

Die Satzung, der Gesellschaftsvertrag oder der Aufsichtsrat können zur Erleichterung der Überwachung bestimmen, daß bestimmte Arten von Geschäften nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen (§ 111 Abs. 4 Satz 3 AktG, § 52 GmbHG). 89

Es ist anzustreben, daß die zustimmungsbedürftigen Geschäfte in der Satzung, dem Gesellschaftsvertrag oder der Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung festgelegt werden und bestimmt wird, welche Arten von Geschäften der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Besteht bei einer GmbH kein Aufsichtsrat, soll die Zustimmung der Gesellschafter vorgesehen werden. 90

Werden in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag zustimmungsbedürftige Geschäfte aufgeführt, soll darin auch klargestellt werden, daß der Aufsichtsrat befugt ist, weitere Arten von Geschäften an seine Einwilligung zu binden. 91

Nach dem Aktienrecht können nur bestimmte Arten von Geschäften, nicht aber einzelne Geschäfte an die Einwilligung des Aufsichtsrats gebunden werden. Merkmale hierfür können vor allem der Gegenstand der Geschäfte, deren Umfang oder das mit ihnen verbundene Risiko sein. In manchen Fällen ist es geboten, durch Wertgrenzen oder in anderer Weise zu bestimmen, ob die Einwilligung erforderlich ist. In dem folgenden Katalog (Rn. 96) sind bei mehreren Geschäftsarten solche Regelungen bereits vorgesehen. 92

Verweigert der Aufsichtsrat seine Zustimmung, kann der Vorstand/ die Geschäftsleitung verlangen, daß die Hauptversammlung bzw. die Gesellschafterversammlung über die Zustimmung beschließt. Der Beschluß, durch den die Hauptversammlung zustimmt, bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfaßt (§ 111 Abs. 4 Satz 3 und 4 AktG, § 52 GmbHG). 93

Zur Frage der Zustimmung bei Bestehen eines Beherrschungsvertrages vgl. § 308 Abs. 3 AktG. 94

Die Geschäftsleitung muß die Zustimmung stets vor Abschluß des zustimmungsbedürftigen Geschäfts einholen. Sofern die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats nicht ohne Nachteil für die Gesellschaft abgewartet werden kann, ist die Zustimmung eines vom Aufsichtsrat hierzu ermächtigten Ausschusses oder des Vorsitzenden des Aufsichtsrates einzuholen (vgl. Rn. 86). In diesen Fällen muß der Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung unterrichtet werden. 95

Als zustimmungsbedürftige Geschäfte kommen z. B. in Betracht: 96

1. Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Gesellschaftsvertrages oder Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete,

2. Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen,
3. Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Betriebsstätten,
4. Erwerb und Gründung anderer Unternehmen, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Änderungen der Beteiligungsquote und Teilnahme an einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen,
5. Maßnahmen auch im Bereich verbundener Unternehmen, die für den Konzern von grundsätzlicher Bedeutung oder von erheblicher finanzieller Auswirkung sind.  
Zusatz für nicht dem AktG unterliegende Unternehmen: Abschluß, wesentliche Änderungen und Aufhebung von Unternehmensverträgen,
6. Investitionen, deren Kosten im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festzulegende Grenze übersteigen,
7. Aufnahme von Anleihen oder Krediten, sofern sie im Einzelfall einen vom Aufsichtsrat festzulegenden Betrag übersteigen,
8. Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die im Einzelfall einen vom Aufsichtsrat festzulegenden Betrag übersteigen,
9. Gewährung von Krediten, die im Einzelfall einen vom Aufsichtsrat festzulegenden Betrag übersteigen;  
Zusatz für nicht dem AktG unterliegende Unternehmen:  
Auch Kredite im Sinne der §§ 89, 115 AktG,
10. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten,
11. Miet-, Pacht- und Leasingverträge für eine längere Dauer als ein Jahr, sofern der jährliche Zins einen vom Aufsichtsrat festzulegenden Betrag übersteigt,
12. Abschluß von Verträgen mit einer Verpflichtung der Gesellschaft von mehr als einem Jahr, sofern sie über den Rahmen des üblichen Geschäfts hinausgehen,
13. Bestellung von Prokuristen und Generalbevollmächtigten,
14. Abschluß oder Änderung von Anstellungsverträgen, die Gewährung sonstiger Leistungen und der Abschluß von Honorarverträgen, sofern eine vom Aufsichtsrat festgesetzte Grenze oder die Kündigungsfrist von einem Jahr überschritten werden,
15. Übernahme von Pensionsverpflichtungen sowie Abfindungen bei Dienstbeendigung, sofern diese drei Bruttomonatsgehälter übersteigen,
16. Maßnahmen der Tarifbindung oder Tarifgestaltung sowie allgemeine Vergütungs- und Sozialregelungen, insbesondere Bildung von Unterstützungsfonds für regelmäßig wiederkehrende Leistungen, auch in Form von Versicherungsabschlüssen, ferner Gratifikationen und andere außerordentliche Zuwendungen an die Belegschaft, außerdem die Festlegung von Richtlinien für die Gewährung von Reise- und Umzugsko-

stenvergütungen, von Trennungsgeld, Beihilfen in Krankheitsfällen und für die Benutzung von Kraftfahrzeugen,

17. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung, Abschluß von Vergleich und der Erlaß von Forderungen, sofern der durch Vergleich gewährte Nachlaß oder der Nennwert erlassener Forderungen einen vom Aufsichtsrat festzulegenden Betrag übersteigt.

Die Zustimmung nach § 111 Abs. 4 Satz 2 AktG, § 52 GmbHG eines Beamten im Aufsichtsrat zu einem Geschäft im Sinne des § 65 Abs. 3 LHO kann die Zustimmung des Ministers der Finanzen nicht ersetzen. 97

Nicht alle erwähnten Geschäftsarten sind bei jedem Unternehmen an die Zustimmung des Aufsichtsrats zu binden. Es kommt auf die Eigenart und die Verhältnisse des einzelnen Unternehmens an. So können auch andere Arten in den Katalog aufgenommen werden, wie z. B. die Förderung der Wirtschaft, die Aufnahme neuer Forschungsaufgaben und der Eintritt in Wirtschaftsverbände. Bei Heimstättengesellschaften ist es z. B. zweckmäßig, die Festsetzung der Gebühren für die wichtigsten Arten von Leistungen an die Einwilligung des Aufsichtsrats zu binden, bei Wohnungsunternehmen die Aufstellung von Grundsätzen für die Vermietung von Wohnungen unter Berücksichtigung der maßgebenden gesetzlichen Vorschriften und entsprechenden Richtlinien, bei Verkehrsunternehmen die Festsetzung und Änderung der Verkehrsbedingungen. 98

Die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag darf den Kreis der zustimmungsbedürftigen Geschäfte nicht so weit ziehen, daß dadurch die eigenverantwortliche Tätigkeit der Geschäftsleitung unmöglich gemacht wird. 99

Der Aufsichtsrat kann die Befugnis zur Zustimmung 100 auch einem Ausschuß des Aufsichtsrats übertragen. Das kann sich vor allem für Eilfälle empfehlen. Beschließenden Ausschüssen soll auch ein Landesvertreter angehören. Der Aufsichtsrat kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, daß das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, auch im voraus erteilen.

#### e) Geschäftsleitung

Die Vorstandsmitglieder der AG sind vom Aufsichtsrat auf höchstens fünf Jahre zu bestellen. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit (frühestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit) ist zulässig. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist namentlich grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung. Vgl. § 84 AktG, § 31 MitbestG, §§ 12, 13 Montan-Mitbestimmungsgesetz, §§ 13, 15 Mitbestimmungsergänzungsgesetz.

Sofern der Gesellschaftsvertrag keine andere Regelung vorsieht, unterliegen die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer der Beschlußfassung der Gesellschafter (vgl. bei GmbH, § 46 Nr. 5 GmbHG). Diese Rechte können im Gesellschaftsvertrag dem Aufsichtsrat übertragen werden (§§ 45, 52 GmbHG), in diesem Fall soll der gesamte Aufsichtsrat beschließen. Die Bestellung der Geschäftsführer ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet etwaiger Ansprüche aus dem Anstellungsvertrag. Von der Möglichkeit, im Gesellschaftsvertrag die Zulässigkeit des

Widerrufs darauf zu beschränken, daß wichtige Gründe hierfür vorliegen, soll nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden (§ 38 Abs. 2 GmbHG). Die Amtszeit der Mitglieder soll 5 Jahre nicht überschreiten. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

Bei GmbH's, auf die die Mitbestimmungsgesetze Anwendung finden, werden die Mitglieder der gesetzlichen Vertretung berufenen Organe nach Maßgabe des § 84 AktG und der Vorschriften der Mitbestimmungsgesetze durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen (§§ 30 bis 33 MitbestG, §§ 12, 13 Montan-Mitbestimmungsgesetz, §§ 13, 15 Mitbestimmungsergänzungsgesetz).

Der Geschäftsleitung des Unternehmens sollen grundsätzlich mindestens zwei Mitglieder angehören. Das ist möglichst in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag festzulegen. Ist die Betätigung eines Unternehmens verhältnismäßig unbedeutend, ist zu prüfen, ob es ausnahmsweise genügt, daß die Geschäftsleitung nur aus einer Person besteht.

Das Unternehmen soll, wenn die Geschäftsleitung aus mindestens zwei Mitgliedern besteht, entweder durch zwei Mitglieder oder durch ein Mitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten werden.

Einzelprokura und Einzelhandlungsvollmacht sollen nicht, Generalvollmacht nur in Ausnahmefällen erteilt werden.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung tragen, auch wenn den einzelnen Mitgliedern bestimmte Aufgabenbereiche zugewiesen sind, gemeinschaftlich die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Sie haben sich daher gegenseitig über wichtige Vorgänge ihrer Geschäftsbereiche zu unterrichten. In der Satzung, dem Gesellschaftsvertrag oder der Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung soll bestimmt werden, daß die Geschäftsleitung in allen Angelegenheiten grundsätzlicher Art oder von wesentlicher finanzieller Bedeutung sowie bei Meinungsverschiedenheiten zwischen mehreren im Einzelfall zuständigen Mitgliedern der Geschäftsleitung gemeinsam entscheidet. Ferner soll festgelegt werden, ob Entscheidungen einstimmig oder mehrheitlich zu treffen sind.

Bei Unternehmen, an denen das Land unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, sollen Mitglieder der Geschäftsleitung keine Geschäftsleitungsfunktionen in verbundenen Unternehmen wahrnehmen, sofern gleichzeitig andere Mitglieder der Geschäftsleitung der Mehrheitsbeteiligung in Überwachungsorganen der verbundenen Unternehmen Kontrollfunktionen ausüben.

Bei einer AG kann nicht bestimmt werden, Vorstandsmitglieder mit dem Recht zu bestellen, Meinungsverschiedenheiten im Vorstand gegen die Mehrheit seiner Mitglieder zu entscheiden (§ 77 Abs. 1 Satz 2 AktG). Auch bei Gesellschaften in anderer Rechtsform ist eine hiervon abweichende Regelung nicht vorzusehen.

Die Geschäftsleitung hat dem Aufsichtsrat jährlich einmal eine längerfristige Unternehmensplanung (Investitions-, Absatz-, Finanzplanung) vorzulegen, die bei einheitlicher Leitung über verbundene Unternehmen auch diese umfaßt. Darüber hinaus ist dem Aufsichtsrat von der Geschäftsleitung jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres

- ein Investitionsplan und ein Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Finanzplan) für das kommende Geschäftsjahr sowie

- eine mittelfristige Unternehmensplanung (einschl. Investitions-, Finanz- und Personalplanung) zur Zustimmung vorzulegen und
- über den Geschäftsablauf unter Gegenüberstellung der Planung für das vergangene Geschäftsjahr schriftlich zu berichten.

Die dem Aufsichtsrat vorzulegenden Unterlagen sind auch dem Finanzministerium als Gesellschafter zeitnah in zweifacher Ausfertigung zu übermitteln.

#### f) Berichte an den Aufsichtsrat (§ 90 AktG)

Die in § 90 Abs. 1 Satz 1 AktG genannten Berichte sind von dem Vorstand einer AG schriftlich zu erstatten. Bei Gesellschaften in anderer Rechtsform ist eine entsprechende Regelung vorzusehen. Nur bei kleineren Gesellschaften ohne besonderes wirtschaftliches Gewicht kann eine eingeschränkte Berichterstattung genügen, wobei die Geschäftsleitung dem Aufsichtsrat regelmäßig – jedoch mindestens vierteljährlich mit der Darstellung der Finanz- und Ertragslage – schriftlich über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage des Unternehmens zu berichten hat. Dem Aufsichtsratsvorsitzenden ist außerdem bei wichtigen Anlässen zu berichten. Besteht bei einem Unternehmen ausnahmsweise kein Aufsichtsrat, ist eine entsprechende Berichterstattung an die Gesellschafter vorzusehen.

Für die Berichte nach § 90 AktG trägt die gesamte Geschäftsleitung die Verantwortung. Stimmt ein Mitglied dem Inhalt eines von der Mehrheit beschlossenen Berichts in einem wichtigen Punkt nicht zu, soll es seine abweichende Meinung dem Aufsichtsrat mitteilen.

Die Berichte nach § 90 AktG müssen dem Aufsichtsrat einen ausreichenden Überblick über die Entwicklung der Gesellschaft in dem Berichtszeitraum geben und die Angelegenheiten, die für die Beurteilung der Lage des Unternehmens (Vermögens-, Finanz- und Ertragslage) wesentlich sind, erschöpfend behandeln. Die Berichte sollen möglichst auch über die künftigen Erwartungen Auskunft geben und stets auf die Durchführung des Investitionsplanes und auf die Finanzlage eingehen. Berichte über Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können, sind möglichst so rechtzeitig zu erstatten, daß der Aufsichtsrat vor Vornahme der Geschäfte Gelegenheit hat, zu ihnen Stellung zu nehmen.

Dem regelmäßigen Bericht soll bei größeren Unternehmen ein Zwischenabschluß (Zwischenbilanz, Zwischenerfolgsrechnung) beigelegt werden, in dem die wichtigsten Änderungen gegenüber früheren Zahlen und Darstellungen erläutert werden sollen. Ferner kann es zweckmäßig sein, dem Bericht ergänzende Statistiken und andere Übersichten (z. B. Liquiditätsübersichten) anzufügen. Wird die Lage des Unternehmens durch Verhältnisse verbundener Unternehmen maßgebend beeinflusst, so ist darüber ebenfalls zu berichten.

Es besteht eine unbedingte Pflicht zur Offenheit gegenüber dem Aufsichtsrat. Die Schutzklausel des § 286 Abs. 1 HGB, § 160 Abs. 2 AktG, die den Inhalt des Anhangs betrifft, gilt nicht für die internen Berichte im Sinne des § 90 AktG.

Werden regelmäßige Berichte nicht rechtzeitig erstattet, haben die Mitglieder des Aufsichtsrats auf die

unverzügliche Vorlage der Berichte hinzuwirken. Entspricht der Inhalt eines Berichts nicht den Anforderungen, die nach den Verhältnissen des Unternehmens zu stellen sind, so ist zu veranlassen, daß er ergänzt wird und die Berichte künftig vorschriftsmäßig abgefaßt werden. Erforderlichenfalls ist auch von den Rechten im Sinne des § 90 Abs. 3, § 111 Abs. 2 AktG, § 52 GmbHG Gebrauch zu machen. Zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Landesinteressen bei Beteiligungen des Freistaates Thüringen sowie im Hinblick auf die Überwachung der Geschäftsleitung ist auch hier sicherzustellen, daß die dem Aufsichtsrat nach § 90 AktG vorzulegenden Berichte zeitnah dem Finanzministerium in zweifacher Ausfertigung übermittelt werden.

#### g) Rechnungswesen und innerbetriebliche Prüfungen

Das Rechnungswesen muß den Verhältnissen des 118 einzelnen Unternehmens angepaßt sein und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Es muß insbesondere kurzfristig eine Übersicht über die Aktiva und Passiva und über den Erfolg, eine Überwachung der Kosten, die Kontrolle der Wirtschaftlichkeit und eine Planung ermöglichen. Es sollte eine aussagefähige Betriebsabrechnung vorhanden sein. Für den Aufsichtsrat besteht z. B. Anlaß zum Tätigwerden, wenn Jahresabschlüsse nicht in der vorgeschriebenen Frist aufgestellt werden, wenn der Abschlußprüfer Mängel des Rechnungswesens (z. B. Buchungsrückstände) einschließlich der Abrechnung der Anlageinvestitionen festgestellt hat oder wenn das Rechnungswesen keine Aufstellung von Zwischenabschlüssen gestattet.

Bei größeren Unternehmen, Obergesellschaften und 119 Konzernen ist darauf hinzuwirken, daß die Geschäftsleitung zu ihrer Unterstützung innerbetriebliche Revisionsstellen (interne Revision) mit Prüfungen beauftragt. Die interne Revision soll unmittelbar der Geschäftsleitung oder der Konzernspitze unterstellt sein. Die Aufträge sollen schriftlich erteilt werden. Die Prüfungen sollen sich insbesondere auf das Rechnungs- und Finanzwesen, auf die Beachtung der für das Unternehmen bedeutsamen Vorschriften, der Anweisungen und Richtlinien der Geschäftsleitung sowie auf die Wirtschaftlichkeit der laufenden Geschäfte und Maßnahmen erstrecken. Dabei sind auch die Berichte der Revisionsstellen der Untergesellschaften sowie die der Abschlußprüfer aller Konzerngesellschaften auszuwerten.

Bestehen Zweifel, ob bei einem Unternehmen die 120 Einrichtung einer internen Revision geboten ist oder ob die innerbetrieblichen Prüfungen den Erfordernissen entsprechen, soll eine Stellungnahme der Abschlußprüfer herbeigeführt werden.

#### h) Jahresabschluß und Lagebericht

Auch Unternehmen, auf welche die Vorschriften des 121 HGB für große Kapitalgesellschaften nicht anzuwenden sind und für die keine Sondervorschriften bestehen, sollen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses die handelsrechtlichen Gliederungs- und Bewertungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften sinngemäß anwenden (vgl. Rn. 17 f). Außerdem ist anzustreben, daß Unternehmen, die keine Kapitalgesellschaften sind, Lageberichte entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften aufstellen. Hierüber sollen Bestimmungen in den Gesellschaftsverträgen aufgenommen werden.

Von der Holdinggesellschaft eines Konzerns sind in 122 bestimmten Fällen Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte vorzulegen (§ 290 HGB, § 337 AktG, §§ 11, 13 Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen – Publizitätsgesetz –).

Bei der Entscheidung über den Gewinnausweis und 123 die Gewinnverwendung haben die Vertreter des Landes in den Überwachungsorganen auch die Interessen des Landes zu berücksichtigen.

#### i) Weisungen an Aufsichtsratsmitglieder

Beamte, die auf Verlangen, Vorschlag oder Veran- 124 lassung ihrer Behörde in den Aufsichtsrat eines Unternehmens, an dessen Kapital das Land unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, entsandt oder gewählt sind, haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Aufsichtsratsmitglied die Belange des Landes zu vertreten und Weisungen ihrer Behörde grundsätzlich Folge zu leisten. Dies gilt nicht, wenn das dem Beamten aufgetragene Verhalten strafbar ist. Strafbar macht sich ein Aufsichtsratsmitglied namentlich, wenn es vorsätzlich zum Nachteil der Gesellschaft handelt (z. B. § 331 Ziff. 1 u. 2 HGB, §§ 82 Abs. 2 Ziff. 2, 85 GmbHG, §§ 400, 404, 405 AktG, §§ 147 Abs. 2, 151 GenG, §§ 138, 143, 144 VAG).

#### VV Nr. 3 zu § 65 LHO (Entwurf)

„Die auf Veranlassung des Landes gewählten oder 125 von ihm entsandten Mitglieder der Aufsichtsorgane der Unternehmen sollen sich vor wichtigen Entscheidungen des Aufsichtsrats grundsätzlich über eine einheitliche Auffassung verständigen. Zu den gemäß § 65 Abs. 6 zu berücksichtigenden Interessen des Landes zählt beispielsweise auch der Schutz der Umwelt, soweit diese durch die Tätigkeit des Unternehmens belastet wird.“

Die Vertreter der öffentlichen Hand sollen sich um 126 eine entsprechende Verständigung bemühen. Kann in Fällen von besonderer Bedeutung keine einheitliche Haltung der Landesvertreter herbeigeführt werden, so ist zuvor die Entscheidung des Kabinetts einzuholen.

Die Vertreter des Landes in Aufsichtsgremien haben 127 den Minister der Finanzen über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Das kann z. B. in Betracht kommen bei mehrjährigen Unternehmensplanungen, vor größeren Investitionen, beabsichtigtem Personalabbau in größerem Umfang und nach dem Bekanntwerden von Vorgängen, die wesentliche Verluste oder Liquiditätsschwierigkeiten zur Folge haben können (vgl. auch Rn. 83).

Ist eine Unterrichtung ausnahmsweise nicht möglich, 128 sollen die Vertreter des Landes darauf hinwirken, daß die Entscheidung zurückgestellt wird.

Werden Personen, die nicht in der Landesverwal- 129 tung tätig sind, oder Ruhestandsbeamte auf Veranlassung des Landes in den Aufsichtsrat eines Unternehmens gewählt oder entsandt, sollen Abmachungen mit ihnen getroffen werden, nach denen sie, soweit erforderlich, den Minister der Finanzen in den oben genannten Fällen unterrichten und neben den Gesellschaftsinteressen auch die Interessen des Landes angemessen berücksichtigen.

### 3.) Einflußnahme über Haupt- oder Gesellschafterversammlungen

#### a) Aufstellung und Feststellung des Jahresabschlusses

Gemäß § 264 Abs. 1 Satz 2 HGB sind der Jahresabschluß und der Lagebericht von den gesetzlichen Vertretern einer AG oder GmbH in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr aufzustellen. Dies gilt (abweichend von § 264 Abs. 1 Satz 3 HGB) auch für kleine Kapitalgesellschaften, wenn eine entsprechende Regelung gem. Rn. 17 Abs. 1 in die Satzung aufgenommen ist.

§§ 171, 175 AktG schreiben für die AG vor, binnen 131 welcher Fristen der Aufsichtsrat sich über die Billigung des Jahresabschlusses gegenüber dem Vorstand zu erklären und die Hauptversammlung stattzufinden hat.

Nach § 42 a GmbHG hat bei einer GmbH die Gesellschafterversammlung bis zum Ablauf von 8 Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres (bei einer kleinen Gesellschaft bis zum Ablauf von 11 Monaten) den Jahresabschluß der GmbH festzustellen. Auf Einhaltung der Fristen ist zu achten. Es sollte darauf hingewirkt werden, daß der Abschlußprüfer an den Verhandlungen über die Feststellung des Jahresabschlusses teilnimmt (vgl. § 42 a Abs. 3 GmbHG).

Von dem Zeitpunkt der Feststellung des Jahresabschlusses ist auch abhängig, wann der Minister der Finanzen die ihm obliegende Unterrichtung des Rechnungshofs (§ 69 LHO) und der Rechnungshof die Prüfung (§ 92 LHO) vornehmen können.

#### b) Wahrnehmung der Rechte in der Haupt- oder Gesellschafterversammlung

Ist das Land Gesellschafter eines Unternehmens, 133 haben die für die Verwaltung der Landesbeteiligung zuständigen und im Aufsichtsrat tätigen Beamten zur Wahrnehmung der Interessen des Landes sicherzustellen, daß „dieses“ in der Haupt- oder Gesellschafterversammlung vertreten ist.

Erforderlichenfalls sind auch die gesetzlichen Minderheitsrechte wahrzunehmen (§§ 50, 93 Abs. 4, §§ 116, 117 Abs. 4, § 120 Abs. 1, §§ 122, 142, 147, 258, 265 Abs. 3 AktG, § 50 GmbHG, §§ 291 Abs. 3, 318 HGB), insbesondere das Recht einer Minderheit eine Sonderprüfung zu beantragen (§§ 142, 258 AktG).

Ein Beamter des Landes, der einem Überwachungsorgan eines Unternehmens angehört (vgl. Rn. 56), soll nicht gleichzeitig auch die Aktionärs- oder Gesellschafterrechte des Landes in der Haupt- oder Gesellschafterversammlung, desselben Unternehmens wahrnehmen, z. B. bei Fragen der Entlastung. Auf § 136 Abs. 1 AktG wird hingewiesen. Nimmt ein vom Land benanntes oder entsandtes Mitglied des Aufsichtsrats dennoch dessen Gesellschaftsrechte wahr, so soll es neben der Vollmacht eine Weisung seines Vorgesetzten haben.

Dasselbe gilt für den für die haushaltsrechtliche Abwicklung zuständigen Beamten.

Durch die Entlastung billigt die Hauptversammlung 137 der AG nach § 120 Abs. 2 AktG die Verwaltung der Gesellschaft durch die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats. Während die Entlastung nach § 120 Abs. 2 AktG bei einer AG keinen Verzicht auf Ersatzansprüche bedeutet, hat eine Entlastung bei der GmbH Verzichtwirkung, soweit es sich um Tatsachen handelt, die im Zeitpunkt der Beschlußfassung bei sorgfältiger Prüfung der vorgelegten, ordnungsgemäßen Unterlagen erkennbar waren. Nach der Entlastung neu bekannt gewordene Tatsachen schließen Ersatzansprüche nicht aus.

Gemäß § 46 Nr. 5 GmbHG obliegt der Gesellschafterversammlung die Entlastung der Geschäftsführer. Für die Mitglieder des Aufsichtsrats ist eine entsprechende Regelung im Gesellschaftsvertrag vorzusehen.

#### c) Tagesordnung, Niederschrift

In der Tagesordnung für die Haupt- oder Gesellschafterversammlung sollen die zu behandelnden Punkte möglichst genau bezeichnet werden. Die Gesellschafter müssen ausreichend Gelegenheit erhalten, sich auf die Erörterung und Abstimmungen vorzubereiten.

Über die Gesellschafterversammlung soll auch dann eine Niederschrift gefertigt werden, wenn es gesetzlich nicht vorgeschrieben ist (§ 130 AktG, §§ 53, 55 GmbHG). Auch Beschlüsse der Gesellschafter, die nicht in Versammlungen gefaßt werden, sind zu protokollieren. In der Niederschrift soll neben den Beschlüssen auch der wesentliche Verlauf der Verhandlungen wiedergegeben werden, das gilt insbesondere dann, wenn kein Aufsichtsrat vorhanden ist.

### 4.) Allgemeine wirtschaftliche Grundsätze

#### a) Investitionen

Bedeutsame Investitionen sollen erst begonnen werden, wenn dem Überwachungsorgan vollständige und ausführungsfähige technische Pläne, möglichst genaue Kostenberechnungen sowie sorgfältig aufgestellte Wirtschaftlichkeitsrechnungen und Finanzpläne vorgelegt und die Vorhaben von dem zuständigen Organ gebilligt worden sind. Werden Abweichungen von Investitionsplänen und Überschreitungen der gebilligten Kosten, soweit sie nicht unwesentlich sind, notwendig, muß die Einwilligung des zuständigen Organs rechtzeitig von der Geschäftsleitung beantragt werden. Überschreitungen sind auch dann als wesentlich anzusehen, wenn sie prozentual gering erscheinen, nach den Verhältnissen des Unternehmens absolut aber hoch sind. Das Überwachungsorgan des Unternehmens soll sich regelmäßig über die Durchführung bedeutsamer Investitionen, über die entstandenen und die entstehenden Kosten, über die zu erwartenden Kostenüberschreitungen und über die Abrechnung unterrichten lassen.

Werden wesentliche Abweichungen von den vom Überwachungsorgan gebilligten Plänen oder erhebliche Kostenüberschreitungen festgestellt, wird das Überwachungsorgan zu prüfen haben, ob Folgerungen aus dem Verhalten der Geschäftsleitung zu ziehen sind. Ggf. ist auch zu prüfen, ob Mitglieder der Geschäftsleitung schadenersatzpflichtig sind.

Bei Zustimmung zu bedeutenden Investitionen ist zu berücksichtigen (§ 111 Abs. 4 Satz 2 AktG, § 52 GmbHG), daß Anlageinvestitionen vielfach auch höhere Umlaufmittel erfordern. Es ist anzustreben, daß die Unternehmen in vertretbarem Ausmaß – unter Berücksichtigung der Gesamtsituation des Unternehmens – von der Möglichkeit Gebrauch machen, Investitionen durch die Aufnahme von Fremdmitteln zu finanzieren.

Im Interesse einer angemessenen Preisbildung sowie einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Ausführung der Investitionen sollen Aufträge im allgemeinen nach den Grundsätzen der VOB oder VOL ausgeschrieben und vergeben werden.

**b) Kreditgewährung**

Die Gewährung größerer Kredite soll an die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans gebunden werden. Vgl. Rn. 96 Nr. 9. Es kann angebracht sein, hierüber ggf. Richtlinien aufzustellen. Dies gilt vor allem für Konzerngesellschaften.

**c) Aufwendungen für die Geschäftsleitung und die Arbeitnehmer des Unternehmens**

Der Aufsichtsrat der AG hat dafür zu sorgen, daß die Gesamtbezüge des einzelnen Vorstandsmitglieds in einem angemessenen Verhältnis zu seinen Aufgaben und zur Lage der Gesellschaft stehen (§ 87 Abs. 1 Satz 1 AktG), dies gilt sinngemäß für Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge und Leistungen verwandter Art. Dabei sind andere Versorgungsbezüge zu berücksichtigen. § 87 Abs. 2 AktG sieht unter bestimmten Voraussetzungen eine Herabsetzung der Bezüge der Vorstandsmitglieder vor. Vgl. auch § 86 AktG (Gewinnbeteiligung). Die Vereinbarungen sind in den Anstellungsverträgen zweifelsfrei festzulegen. Bei der Festlegung der Vergütung sind verdeckte finanzielle Regelungen zu vermeiden. Sachleistungen und sonstige Nebenleistungen sollen nur ausnahmsweise vereinbart werden, wenn und soweit dies branchenüblich ist oder im Einzelfall besondere Umstände dies rechtfertigen.

Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Bezüge der Vorstandsmitglieder sind – neben Anwartschaften auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung – Einkünfte aus der Zugehörigkeit zu Organen anderer Unternehmen regelmäßig zu berücksichtigen, wenn die Vorstandsmitglieder die Nebentätigkeit im Interesse ihrer Gesellschaft übernommen haben.

In die Anstellungsverträge sind Bestimmungen über die Nebentätigkeit von Vorstandsmitgliedern aufzunehmen. Es kann sich empfehlen, hierbei Regelungen im Sinne des § 88 Abs. 1 AktG zu treffen und darüber hinaus z. B. die Beteiligung an Unternehmen des gleichen Geschäftszweiges (an einer GmbH, als stiller Gesellschafter, Kommanditist usw.) an die Einwilligung des Aufsichtsrates zu binden. In den Anstellungsverträgen soll ferner vereinbart werden, daß der Eintritt in die Geschäftsleitung oder das Überwachungsorgan eines anderen Unternehmens der Einwilligung des Aufsichtsrates bedarf. Dabei ist auch zu regeln, ob und ggf. in welchem Umfang die Vorstandsmitglieder Einkünfte außerhalb ihrer Gesellschaft an diese abführen müssen und ob sie beim Ausscheiden aus ihrer Gesellschaft die in deren Interesse übernommenen Nebenämter aufzugeben haben.

In den Anstellungsverträgen sollen außerdem Vereinbarungen über die Benutzung firmeneigener Kraftfahrzeuge für private Zwecke und von privaten Kraftfahrzeugen für geschäftliche Zwecke getroffen werden, ferner darüber, welche Reise- und Umzugskostenvergütungen sowie welches Trennungsgeld den Vorstandsmitgliedern zu zahlen sind. Erhält ein Unternehmen vom Land auch Zuwendungen, ist Rn. 161 zu beachten. Ggf. sollen Regelungen über Erfindervergütungen für Vorstandsmitglieder getroffen werden.

Vergütungen für Mehrarbeit und entgangenen Urlaub sowie Weihnachtsgeld sollen an Vorstandsmitglieder nicht gezahlt werden. Vorstandsmitglieder sollen keine verlorenen Baukostenzuschüsse erhalten. Darlehen dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. beim Erwerb eines Eigenheimes am Dienort) gewährt werden, es sei denn, die Kredit-

gewährung gehört zum Gegenstand des Unternehmens. Derartige Darlehen dürfen nur in vertretbarer Höhe und mit angemessener Verzinsung eingeräumt werden.

Diese Grundsätze sollen auch bei Gesellschaften, für die das Aktienrecht nicht gilt, Anwendung finden. Sie sollen auch bei Vereinbarungen mit leitenden Angestellten berücksichtigt werden.

**d) Aufwendungen für den Aufsichtsrat und Kredite an Aufsichtsratsmitglieder**

Es ist darauf hinzuwirken, daß bei der Beschlußfassung über Vergütung für die Tätigkeit der Aufsichtsratsmitglieder § 113 AktG beachtet wird. Entsprechende Regelungen sind für Unternehmen anzustreben, für die eine vergleichbare gesetzliche Vorschrift nicht besteht.

Sind an dem Kapital eines Unternehmens unmittelbar oder mittelbar nur öffentlich-rechtliche Einrichtungen beteiligt und werden die Aufwendungen des Unternehmens ganz oder zu einem wesentlichen Teil von der öffentlichen Hand getragen, sollen neben dem Ersatz von Auslagen keine Vergütungen bewilligt werden.

Es ist darauf zu achten, daß sonstige Aufwendungen jeder Art für den Aufsichtsrat nur insoweit geleistet werden, als sie nach den Grundsätzen einer sparsamen Wirtschaftsführung als angemessen anzusehen sind. Das gleiche gilt für Vergütungen für die Ausführung bestimmter Aufgaben, die einem Aufsichtsratsmitglied oder einem vom Aufsichtsrat zugezogenen besonderen Sachverständigen übertragen werden.

Aufsichtsratsmitglieder sollen grundsätzlich keine Kredite erhalten, es sei denn, die Kreditgewährung gehört zum Gegenstand des Unternehmens. Sofern ausnahmsweise Kredite und sonstige Vergütungen an Aufsichtsratsmitglieder gewährt werden, soll die Einwilligung des Aufsichtsrates auch dann eingeholt werden, wenn das gesetzlich (§ 115 AktG, § 15 KWG) nicht vorgeschrieben ist. Sofern die Kreditgewährung zum Gegenstand des Unternehmens gehört, dürfen Kredite nur zu Zinssätzen gewährt werden, wie sie jedem Dritten bei vergleichbaren Geschäften von dem Kreditinstitut eingeräumt werden, es sei denn, es handelt sich um Kredite an Arbeitnehmervertreter, die dem Unternehmen angehören.

**e) Sonstige Aufwendungen**

Sonstige Aufwendungen der Unternehmen, insbesondere für Beratungen, Repräsentation, Studienreisen, Aufmerksamkeiten sowie für Veranstaltungen aus besonderem Anlaß, zu denen Dritte eingeladen werden (z. B. Geschäftsjubiläen, nach der Fertigstellung wichtiger Anlagen oder einer bestimmten Anzahl von Erzeugnissen), sollen unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vertretbar sein.

**5.) Zuwendungen des Landes**

Erhält ein Unternehmen vom Land Zuwendungen, finden die §§ 23, 44 Abs. 1, § 91 LHO und die dazu ergangenen VV-LHO Anwendung.

Dem Land stehen die Befugnisse eines Überwachungsorgans auch dann zu, wenn es in dem Überwachungsorgan des Unternehmens vertreten ist.

Das Land hat von dem Unternehmen die Vorlage eines Wirtschaftsplans zu verlangen.

Liegt bei einem Beschluß des Überwachungsorgans 160 des Unternehmens über den Wirtschaftsplan oder Stellenplan oder eine sonstige Maßnahme mit finanziellen Auswirkungen auf das Land die erforderliche haushaltsrechtliche Einwilligung des Zuwendungsgebers oder die Bewilligung der Haushaltsmittel durch den Zuwendungsgeber nicht vor, haben die auf Veranlassung des Landes gewählten oder entsandten Mitglieder in dem Überwachungsorgan darauf hinzuwirken, daß der Beschluß unter einem entsprechenden Vorbehalt gefaßt wird.

Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben 161 geleistet werden, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete (Besserstellungsverbot). Dasselbe gilt, soweit sachliche Verwaltungsausgaben aus der Zuwendung geleistet werden dürfen. Der zuständige Minister kann mit Einwilligung des Ministers der Finanzen bei der Bewilligung Ausnahmen zulassen.

## V. Prüfung der Unternehmen

### 1. Prüfung durch Abschlußprüfer § 53 HGrG

„(1) Gehört einer Gebietskörperschaft die Mehrheit der 162 Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder gehört ihr mindestens der vierte Teil der Anteile und steht ihr zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile zu, so kann sie verlangen, daß das Unternehmen

1. im Rahmen der Abschlußprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen läßt;

2. die Abschlußprüfer beauftragt, in ihrem Bericht auch darzustellen,

a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,

b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,

c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages;

3. ihr den Prüfungsbericht der Abschlußprüfer und, wenn das Unternehmen einen Konzernabschluß aufzustellen hat, auch den Prüfungsbericht der Konzernabschlußprüfer unverzüglich nach Eingang übersendet.

(2) Für die Anwendung des Absatzes 1 rechnen als Anteile oder Gebietskörperschaften auch Anteile, die einem Sondervermögen der Gebietskörperschaft gehören. Als Anteile der Gebietskörperschaft gelten ferner Anteile, die Unternehmen gehören, bei denen die Rechte aus Absatz 1 der Gebietskörperschaft zustehen.“

### § 67 LHO

„Besteht keine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des 163 § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes, so soll der Minister der Finanzen, soweit das Interesse des Landes dies erfordert, bei Unternehmen, die nicht Aktiengesell-

schaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien oder Genossenschaften sind, darauf hinzuwirken, daß dem Land in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag die Befugnisse nach den §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt werden. Bei mittelbaren Beteiligungen gilt dies nur, wenn die Beteiligung den vierten Teil der Anteile übersteigt und einem Unternehmen zusteht, an dem das Land allein oder zusammen mit anderen Gebietskörperschaften mit Mehrheit im Sinne des § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz beteiligt ist.“

### VV zu § 67 LHO (Entwurf)

„1. Auf Einräumung der Befugnisse aus den §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) soll insbesondere bei einer Änderung des Grundkapitals und der Beteiligungsverhältnisse hingewirkt werden.

2. Auf die Einräumung der Befugnisse aus den §§ 53 und 54 HGrG soll auch bei Verhandlungen über die Gründung und über den Erwerb von Anteilen an einem Unternehmen hingewirkt werden.

3. Als Fassung für die Satzung (Gesellschaftsvertrag) empfiehlt sich: ‚Die zuständigen Stellen des Landes Thüringen haben die Befugnisse aus den §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes.‘ Erforderlichenfalls ist der Wortlaut dieser Vorschriften zu wiederholen.

4. Im übrigen sind die Grundsätze für die Verwaltung von Beteiligungen des Freistaates Thüringen zu beachten.“

### § 68 LHO

„(1) Die Rechte nach § 53 Abs. 1 des Haushalts-165 grundsätzegesetzes übt der Minister der Finanzen aus. Bei der Wahl oder Bestellung der Prüfer nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes übt er die Rechte des Landes im Einvernehmen mit dem Rechnungshof aus.

(2) Einen Verzicht auf die Ausübung der Rechte des § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes erklärt der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof.“

### VV zu § 68 LHO (Entwurf)

„1. Der Minister der Finanzen soll von den Befugnissen 166 nach § 53 HGrG Gebrauch machen.

2. Der Minister der Finanzen soll im Interesse einer vollständigen, einheitlichen und vergleichbaren Prüfung und Berichterstattung darauf hinwirken, daß die Unternehmen, die der Prüfung nach § 53 Abs. 1 HGrG unterliegen, die in der Anlage \*) enthaltenen ‚Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz‘ den Abschlußprüfern zur Verfügung stellen.

3. Das Einvernehmen mit dem Thüringer Rechnungshof über die Wahl oder Bestellung des Prüfers nach § 53 Abs. 1 HGrG ist vor der Abgabe der Erklärung in den zuständigen Unternehmensorganen herbeizuführen.

4. Im übrigen sind die Grundsätze für die Verwaltung von Beteiligungen des Freistaates Thüringen zu beachten.“

\*) Anlage 2

## 2.) Prüfung durch den Minister der Finanzen und Unterrichtung des Thüringer Rechnungshofes

### § 69 LHO

„Der Minister der Finanzen übersendet dem Rechnungshof innerhalb von drei Monaten nach der Haupt- oder Gesellschafterversammlung, die den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen nimmt oder festzustellen hat,

1. die Unterlagen, die dem Land als Aktionär oder Gesellschafter zugänglich sind,
2. die Berichte <sup>\*)</sup>, welche die auf seine Veranlassung gewählten oder entsandten Mitglieder des Überwachungsorgans unter Beifügung aller ihnen über das Unternehmen zur Verfügung stehenden Unterlagen zu erstatten haben,
3. die ihm nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes und nach § 67 zu übersendenden Prüfungsberichte.

Er teilt dabei das Ergebnis seiner Prüfung mit.“

### VV zu § 69 LHO (Entwurf)

„1 Aus den Berichten, die von den Landesvertretern nach § 69 Abs. 1 Ziffer 2 zu erstatten sind, sollen der Ablauf der jeweiligen Sitzung oder Versammlung sowie die darin von den Landesvertretern eingenommene Haltung zu den anhängigen Fragen, insbesondere bei Abstimmungen, hervorgehen.

2 Die Prüfung durch den Minister der Finanzen ist von Bediensteten durchzuführen, die nicht dem Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan des Beteiligungsunternehmens im Prüfungszeitraum angehört haben.

3 Die Mitteilung des Ministers der Finanzen an den Thüringer Rechnungshof über das Ergebnis der Prüfung muß erkennen lassen,

3.1 wie bedeutsame Vorgänge im abgelaufenen Geschäftsjahr und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens sowie die voraussichtliche weitere Entwicklung beurteilt werden,

3.2 ob Bedenken hinsichtlich der Vermögens- und Finanzlage des Unternehmens bestehen und welche Maßnahmen getroffen worden oder vorgesehen sind, sie zu verbessern,

3.3 ob die Geschäfte mit der erforderlichen Sorgfalt und der gebotenen Wirtschaftlichkeit geführt worden sind; Geschäfte außerhalb des Geschäftsgegenstandes des Unternehmens sind dabei besonders zu erwähnen.

3.4 ob die Bezüge der Mitglieder der Geschäftsleitung als angemessen anzusehen sind,

3.5 ob gegen die Beschlüsse über die Gewinnverwendung und über die Entlastung des Vorstandes/ der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates Bedenken bestehen,

3.6 ob der Erwerbs- oder Veräußerungspreis als angemessen anzusehen ist, falls Beteiligungen von dem Unternehmen erworben oder veräußert worden sind; dazu vorliegende Unterlagen (z. B. Gutachten) sind beizufügen,

3.7 in welchen Fällen die auf Veranlassung des Landes gewählten oder entsandten Landesvertreter in den Überwachungsorganen überstimmt worden sind oder sich der Stimme enthalten haben und welche abweichende Meinung sie ggf. vertreten haben,

3.8 was der Minister der Finanzen auf Grund seiner Prüfung veranlaßt hat.

4 Die Unterrichtung erstreckt sich auch auf die Willensbildung des Landes außerhalb der Unternehmensorgane.

5 Im übrigen sind die Grundsätze für die Verwaltung von Beteiligungen des Freistaates Thüringen zu beachten.“

In dem Bericht nach § 69 LHO ist auch darauf hinzuweisen, wenn der Bericht des Abschlußprüfers § 53 HGrG nicht entspricht.

§ 69 LHO begründet eine unmittelbare Verantwortlichkeit des Ministers der Finanzen für eine sachgerechte Prüfung, und zwar unabhängig davon, ob die Verwaltung einer Beteiligung einer anderen Behörde übertragen worden ist. Ist die Verwaltung einer Beteiligung einer anderen Behörde übertragen, so hat diese Behörde dem Minister der Finanzen zeitnah einen Vorschlag für den Prüfungsbericht nach § 69 LHO zu übermitteln.

Der Minister der Finanzen kann auch Dritte zur Mitwirkung bei der Prüfung heranziehen.

Der mit der Prüfung beauftragte Beamte ist dafür verantwortlich, daß der ihm unmittelbar Vorgesetzte von allen bei der Prüfung festgestellten wesentlichen Mängeln Kenntnis erhält. Der Vorgesetzte hat erforderlichenfalls den Minister zu unterrichten.

Beamte des Landes, die einem Organ der Gesellschaft angehören oder das Land in der Haupt- oder Gesellschafterversammlung vertreten, sollen keine Prüfung nach § 69 Satz 2 LHO durchführen.

Bei den Jahresprüfungen nach § 69 LHO sollen zunächst die Unterlagen derjenigen Unternehmen geprüft werden, an deren Prüfung ein besonderes Interesse besteht, z. B. weil die Geschäftsführung oder die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens, etwa nach den Berichten im Sinne des § 90 AktG oder denen der Abschlußprüfer, zu Bedenken Anlaß gibt, weil ein Unternehmen vom Land Leistungen erhält (z. B. Darlehen, Zuschüsse, Bürgschaften) oder weil Anlaß zu der Annahme besteht, daß der ausgeschüttete Gewinn nicht der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens entspricht.

Zu den nach § 69 LHO dem Thüringer Rechnungshof zu übersendenden Unterlagen gehören insbesondere:

- a) Bericht des Abschlußprüfers (einschließlich der Berichte über Zwischen- und Ergänzungsprüfungen) und die etwaige Stellungnahme der Geschäftsleitung des Unternehmens und des Aufsichtsrates,
- b) Vorlagen an den Aufsichtsrat und seine Ausschüsse sowie Sitzungsniederschriften, die den Gang der Verhandlungen und die Abstimmungsergebnisse wiedergeben sollen,
- c) Berichte der Mitglieder der Überwachungsorgane,
- d) Niederschriften nebst Anlagen über ordentliche und außerordentliche Haupt- oder Gesellschafterversammlungen in dem geprüften Geschäftsjahr,
- e) Gesellschaftsvertrag sowie die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, den Aufsichtsrat und seine Ausschüsse, sofern diese Unterlagen nicht bereits in der für das betreffende Geschäftsjahr geltenden Fassung übersandt worden sind,

<sup>\*)</sup> vgl. Rn. 72

f) Mitteilungen an den Aufsichtsrat oder Aufsichtsratsvorsitzenden über die Prüfung bestimmter Gebiete (z. B. Organisation, Investitionen, Kasse, Bezüge der Mitglieder der Gesellschaftsorgane),

g) Berichte über Zwischen- und Sonderprüfungen,

h) Lageberichte,

i) Berichte im Sinne von § 90 AktG.

Der Thüringer Rechnungshof soll durch die Unterlagen 175 in die Lage versetzt werden, die Betätigung des Landes bei den Unternehmen zu beurteilen.

Der Thüringer Rechnungshof ist unverzüglich zu unter-176 richten, wenn unmittelbare Beteiligungen des Landes oder mittelbare Beteiligungen im Sinne des § 65 Abs. 3 LHO an Unternehmen begründet, wesentlich geändert oder aufgegeben werden (§ 102 Abs. 1 Nr. 3 LHO).

#### VV zu § 102 LHO (Entwurf)

„Die Verpflichtung zur Unterrichtung über Maßnahmen 177 nach § 102 Abs. 1 Nr. 3 erstreckt sich auf alle Maßnahmen, die der Einwilligung des Ministers der Finanzen nach § 65 bedürfen. Sie geschieht daher in der Form, daß der zuständige Minister eine Abschrift seines Antrags an den Minister der Finanzen und dieser eine Abschrift seines Antwortschreibens dem Thüringer Rechnungshof übersendet.

Im übrigen sind die Grundsätze für die Verwaltung von Beteiligungen des Freistaates Thüringen zu beachten.“

#### § 111 LHO

„(1) Der Rechnungshof prüft die Haushalts- und Wirt-183 schaftsführung der landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Die §§ 89 bis 99, §§ 102, 103 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Für landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts kann der zuständige Minister im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Rechnungshof Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, soweit kein erhebliches finanzielles Interesse des Landes besteht. Die nach bisherigem Recht zugelassenen Ausnahmen bleiben unberührt.“

Erhält eine unter § 55 Abs. 1 HGrG fallende juristische Per-184 son des öffentlichen Rechts vom Land Zuschüsse, die dem Grunde oder der Höhe nach gesetzlich begründet sind, oder ist eine Garantieverpflichtung des Landes gesetzlich begründet, so unterliegt ihre Haushalts- und Wirtschaftsführung auch dann der Prüfung durch den Thüringer Rechnungshof, wenn für sie Ausnahmen von § 111 Abs. 1 LHO zugelassen sind (vgl. § 48 Abs. 2 HGrG, § 111 Abs. 2 LHO).

#### Anlage 1

#### Zusammenstellung wichtiger Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften

1. Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätze-gesetz - HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), geändert durch Art. 38 Einführungsgesetz zum Einkommensteuerreformgesetz - EG-ESTRG - vom 21. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3656)
2. Thüringer Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 6. Februar 1991 (GVBl. S. 3 ff.) i. d. F. des Gesetzes über den Thüringer Rechnungshof und zur Änderung der Thüringer Landeshaushaltsordnung vom 31. Juli 1991 (GVBl. S. 282 ff.)
3. Entwurf zu den vorläufigen Verwaltungsvorschriften zur Thüringer Landeshaushaltsordnung - VV-LHO -
4. a) Gesetz zur Vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens und der preußischen Beteiligung vom 21. Juli 1951 (BGBl. I S. 467)
- b) Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens und der preußischen Beteiligung (Reichsvermögensgesetz) vom 16. Mai 1961 (BGBl. I S. 597)
5. Handelsrecht einschließlich Gesellschaftsrecht, insbesondere
  - a) Aktiengesetz (AktG) vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch die Fünfte Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278)
  - b) Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 846, BGBl. III S. 4123-1), zuletzt geändert durch das Betreuungsgesetz vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002)
  - c) Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen (Publizitätsgesetz) vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1189, berichtet 1970 S. 1113), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Bilanzrichtliniengesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355)
  - d) Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (GenG) vom 1. Mai 1889 in der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 369, 810; BGBl. III S. 4125-1), zuletzt geändert durch das Bankbilanzrichtliniengesetz vom 30. November 1990 (BGBl. I S. 2570)

#### C. Unternehmen in der Rechtsform von juristischen Personen des öffentlichen Rechts

##### I. Entsprechende Anwendung der Abschnitte A und B

#### § 112 Abs. 2 LHO

„Auf Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittel-178 baren juristischen Person des öffentlichen Rechts sind unabhängig von der Höhe der Beteiligung des Landes § 65 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und Abs. 2, 3 und 4, § 68 Abs. 1 und § 69 entsprechend, § 111 unmittelbar anzuwenden. Ausnahmen kann der zuständige Minister im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Rechnungshof zulassen. Für Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des privaten Rechts, an denen die in Satz 1 genannten Unternehmen unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt sind, gelten die §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätze-gesetzes und die §§ 65 bis 69 entsprechend.“

§ 112 Abs. 2 Satz 1 LHO ist auf alle landesunmittelbaren 179 Unternehmen anzuwenden, und zwar unabhängig davon, ob und in welcher Höhe das Land an ihnen (kapitalmäßig) beteiligt ist.

Die Rn. 1 bis 177 sollen unter Berücksichtigung der sich 180 aus § 112 Abs. 2 ergebenden Besonderheiten sinngemäß angewendet werden. Dabei ist zu beachten, daß der zuständige Minister gegenüber den Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts die Rechts- und ggf. Fachaufsicht ausübt.

Die Grundsätze sind auch von Beamten des Landes anzu-181 wenden, die in Überwachungsorganen bundesunmittelbarer juristischer Personen des öffentlichen Rechts tätig sind.

#### II. Prüfungsrecht und Prüfungsverfahren

#### § 55 Abs. 2 HGrG

„Auf Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Per-182 son des öffentlichen Rechts ist unabhängig von der Höhe der Beteiligung des Bundes oder des Landes § 53 entsprechend anzuwenden, soweit die Unternehmen nicht von der Rechnungsprüfung freigestellt sind (§ 48 Abs. 2 Satz 2 und 3).“

- e) Handelsgesetzbuch (HGB) vom 10. Mai 1897 (RGBl. S. 219, BGBl. III S. 4100-1), zuletzt geändert durch das EWR Ausführungsgesetz vom 2. Mai 1992 (BGBl. I S. 1512)
6. Betriebsverfassung und Mitbestimmungsrecht
- a) Betriebsverfassungsgesetz (Betriebsverfassungsgesetz 1952) vom 11. Oktober 1952 (BGBl. I S. 681), zuletzt geändert durch das Gesetz über Mitbestimmung der Arbeitnehmer (Mitbestimmungsgesetz - MitbestG) vom 4. Mai 1976 (BGBl. I S. 1153)
  - b) Betriebsverfassungsgesetz vom 15. Januar 1972 (BGBl. I S. 13), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), Erste Verordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes vom 16. Januar 1972 (BGBl. I S. 49)
  - c) Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaues und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 21. Mai 1951 (BGBl. I S. 347), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Bilanzrichtliniengesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355)
  - d) Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer des Bergbaues und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 7. August 1956 (BGBl. I S. 707), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Bilanzrichtliniengesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355)
  - e) Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer (Mitbestimmungsgesetz - MitbestG) vom 4. Mai 1976 (BGBl. I S. 1135)
7. Gesetz über das Kreditwesen vom 3. Mai 1976 (BGBl. I S. 1121), geändert durch Artikel 7 des Bilanzrichtliniengesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355).

- 2. die Abschlußprüfer beauftragt, in ihrem Bericht auch darzustellen
  - a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
  - b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
  - c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages;
- 3. ihr den Prüfungsbericht der Abschlußprüfer und, wenn das Unternehmen einen Konzernabschluß aufzustellen hat, auch den Prüfungsbericht der Konzernabschlußprüfer unverzüglich nach Eingang übersendet.

(2) Für die Anwendung des Absatzes 1 rechnen als Anteile der Gebietskörperschaft auch Anteile, die einem Sondervermögen der Gebietskörperschaft gehören. Als Anteile der Gebietskörperschaft gelten ferner Anteile, die Unternehmen gehören, bei denen die Rechte aus Absatz 1 der Gebietskörperschaft zustehen."

Die Gebietskörperschaften müssen sich demnach mit ihrem Verlangen grundsätzlich an den Vorstand oder die Geschäftsführung des Unternehmens wenden. Diese sind ihrerseits verpflichtet, dem Abschlußprüfer einen entsprechenden Prüfungsauftrag zu erteilen. 3

Mit der erweiterten Aufgabenstellung nach § 53 HGrG (erweiterte Prüfung und Berichterstattung) ist keine Erweiterung der Funktion des Prüfers verbunden. Dem Prüfer werden dadurch insbesondere keine Aufsichtsfunktionen eingeräumt; diese obliegen den dafür zuständigen Institutionen (z. B. dem Aufsichtsrat). Aufgabe des Prüfers ist es, die Prüfung und Berichterstattung in dem in § 53 HGrG gezogenen Rahmen so auszugestalten, daß der Aufsichtsrat, der Minister der Finanzen und der Rechnungshof sich auf Grund des Berichts ein eigenes Urteil bilden und ggf. die erforderlichen Maßnahmen ergreifen können. 4

Soweit zu dem zu prüfenden Sachverhalt eine abschließende Stellungnahme nicht möglich ist, sollte der Prüfer hierauf hinweisen und sich auf die Darstellung des Tatbestandes im Prüfungsbericht beschränken. 5

Die Berichterstattung über die Bezüge des Aufsichtsrats, des Vorstands und der leitenden Angestellten gehört nicht ohne weiteres zur Berichtspflicht gemäß § 53 HGrG. Der Minister der Finanzen wird jedoch die Unternehmen, an denen das Land mit Mehrheit beteiligt ist, darum bitten, den Bericht auch auf diese Frage zu erstrecken; es kann davon ausgegangen werden, daß der Vorstand einer solchen Gesellschaft einen entsprechenden Auftrag erteilen wird. 6

**II. Prüfung und Berichterstattung nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG**

Da die handelsrechtliche Abschlußprüfung grundsätzlich keine Prüfung der Geschäftsführung beinhaltet, führt eine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG im Prinzip zu einer nicht unwesentlichen Erweiterung des Prüfungsumfanges gegenüber § 317 HGB. 7

Dabei ist zu beachten, daß § 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG nicht eine Prüfung der gesamten Geschäftsführung der Gesellschaft verlangt. Vielmehr ergibt sich eine Einschränkung des Prüfungsumfanges schon daraus, daß als Prüfungsobjekt nicht die Geschäftsführung im ganzen, sondern die Frage ihrer „Ordnungsmäßigkeit“ angesprochen wird. 8

**Anlage 2**

**Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz**

(Anlage zur VV Nr. 2 zu § 68 LHO)

**I. Allgemeines**

Die Prüfung von Unternehmen, an denen der Bund oder die Länder mit Mehrheit beteiligt sind, ist durch das „Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz – HGrG)“ vom 19. August 1969, BGBl. I S. 1273, geregelt. § 53 HGrG räumt den Gebietskörperschaften unter bestimmten Voraussetzungen Rechte ein, die über diejenigen hinausgehen, die den Aktionären nach den Vorschriften des Aktiengesetzes zustehen. Gemäß § 49 HGrG gilt § 53 HGrG für den Bund und die Länder einheitlich und unmittelbar. Die dem Bund und den Ländern danach zustehenden Befugnisse sollen gemäß § 67 BHO/LHO unter den dort genannten Voraussetzungen im übrigen auch für die Unternehmen vereinbart werden, an denen der Bund bzw. die Länder nicht mit Mehrheit beteiligt sind. 1

§ 53 HGrG lautet:

**„Rechte gegenüber privatrechtlichen Unternehmen**

(1) Gehört einer Gebietskörperschaft die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder gehört ihr mindestens der vierte Teil der Anteile und steht ihr zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile zu, so kann sie verlangen, daß das Unternehmen 2

- 1. im Rahmen der Abschlußprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen läßt;

Den Maßstab für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung bilden die Vorschriften des § 93 Abs. 1 Satz 1 AktG bzw. § 43 Abs. 1 GmbHG, nach denen die Vorstandsmitglieder bzw. Geschäftsführer die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden haben. Der Prüfer hat festzustellen, ob die Geschäfte der Gesellschaft im abgelaufenen Geschäftsjahr mit der erforderlichen Sorgfalt, d. h. auch mit der gebotenen Wirtschaftlichkeit, und in Übereinstimmung mit den Gesetzen, der Satzung, den Beschlüssen der Haupt- oder Gesellschafterversammlung, des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse sowie der Geschäftsordnung für den Vorstand geführt worden sind.

Insbesondere soll in diesem Zusammenhang geprüft werden, ob ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle und erkennbare Fehldispositionen vorliegen. Auch ist besonders zu untersuchen, ob die Art der getätigten Geschäfte durch die Satzung gedeckt ist und ob eine nach der Satzung, der Geschäftsordnung oder einem Beschluß des Aufsichtsrates erforderliche Zustimmung eingeholt wurde.

Es ist nicht Aufgabe der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, den Entscheidungsprozeß in seinen Einzelheiten zu prüfen. Es kommen nur wesentliche, grob fehlsame oder mißbräuchliche kaufmännische Ermessensentscheidungen oder vergleichbare Unterlassungen in Betracht. Es ist zu untersuchen, ob durch geeignete organisatorische Vorkehrungen sichergestellt ist, daß die Geschäftsführungsentscheidungen ordnungsgemäß getroffen und durchgeführt werden können. In diesem Rahmen kann zur Prüfung auch eine Beschäftigung mit den Grundsätzen der Unternehmensorganisation gehören; ggf. sind Anregungen zu einer Organisationsprüfung zu geben. Weiterhin kann es im Hinblick auf die ordnungsgemäße Bildung und sachgerechte Durchführung der Entscheidungen notwendig sein, das interne Kontrollsystem in einem weitergehenden Umfang zu prüfen, als dies bei der Abschlußprüfung der Fall ist.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung erfordert im allgemeinen auch eine Prüfung größerer Investitionsprojekte hinsichtlich Genehmigung durch den Aufsichtsrat, vorliegender Wirtschaftlichkeitsrechnungen, Ordnungsmäßigkeit der Abwicklung einschließlich Vergabe, Überschreitungen und dgl. Im Rahmen des § 53 HGrG kann in aller Regel eine stichprobenweise Prüfung als ausreichend angesehen werden.

Die Prüfung der Verwendung der von der öffentlichen Hand zu Verfügung gestellten Mittel zum Zweck der Feststellung, ob die Mittel zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet worden sind, gehört nicht zum Prüfungsumfang nach § 53 HGrG. Für eine derartige Prüfung ist ein gesonderter Auftrag erforderlich. Wird jedoch im Rahmen der Abschlußprüfung eine nicht ordnungsgemäße Verwendung festgestellt, wird es in der Regel erforderlich sein, hierauf hinzuweisen, insbesondere wenn sich daraus Risiken ergeben.

Hinsichtlich der Berichterstattung über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung enthält § 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG keine besondere Bestimmung. Sind Verstöße gegen die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung festgestellt worden, so ist entsprechend den allgemeinen Berichtsgrundsätzen und der Zielsetzung der Prüfung nach § 53 HGrG hierauf so einzugehen, daß dem Berichtsleser eine entsprechende Würdigung des Sachverhalts möglich wird. Ist dem Prüfer im Einzelfall eine Wertung nicht möglich, so ist dies anzugeben und der in Frage stehende Sachverhalt im Bericht darzustellen. Im allgemeinen gehört es nicht zum Inhalt dieser Ordnungsmäßigkeitsprüfung, daß der Prüfer auch zur Geschäftspolitik der Gesellschaft ein Urteil abgibt.

In die Berichterstattung werden – insoweit über die Anforderungen nach § 321 HGB hinausgehend – insbesondere die folgenden Punkte einzubeziehen sein:

1. Im Prüfungsbericht sollte angegeben werden, wie oft der Aufsichtsrat im Berichtsjahr zusammengetreten ist und ob der Vorstand ihm gemäß Gesetz oder Satzung berichtet hat. Soweit die Berichte nach den bei der Abschlußprüfung gewonnenen Erkenntnissen eine offensichtlich nicht zutreffende Darstellung enthalten, ist auch hierüber zu berichten.

2. Im Prüfungsbericht sollte darauf eingegangen werden, ob das Rechnungswesen den besonderen Verhältnissen des Unternehmens angepaßt ist. Gegebenenfalls ist auch zu speziellen Gebieten der Kostenrechnung (Betriebsabrechnung, Vor- und Nachkalkulation) Stellung zu nehmen.

3. Ferner ist darzulegen, ob bei der Größe des Unternehmens eine interne Revision erforderlich ist. Soweit sie vorhanden ist, ist auf ihre Besetzung und ihre Tätigkeit im Berichtsjahr sowie kurz darauf einzugehen, ob sie für das Unternehmen ausreichend ist.

4. Bestehen auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens Bedenken gegen den Gewinnverwendungsvorschlag, so ist hierauf hinzuweisen.

5. Wurde bei der Prüfung festgestellt, daß getätigte Geschäfte nicht durch die Satzung gedeckt sind oder daß eine nach der Satzung, der Geschäftsordnung oder nach einem Beschluß des Aufsichtsrates erforderliche Zustimmung nicht beachtet wurde, so ist darüber zu berichten.

6. Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen sind besonders darzustellen.

7. Im allgemeinen kann sich die Berichterstattung über die Ordnungsmäßigkeit der geprüften Investitionen auf Feststellungen beschränken, ob sich die Investitionen und ihre Finanzierung im Rahmen der Aufsichtsratsbewilligungen halten, aussagefähige Wirtschaftlichkeitsrechnungen durchgeführt, Konkurrenzangebote in ausreichendem Umfang eingeholt worden sind und eine ordnungsmäßige Abrechnungskontrolle vorliegt. Außerdem sind die Grundsätze darzulegen, nach denen die Aufträge, insbesondere die Bauaufträge, vergeben wurden.

Im übrigen dürfte es wegen des Eigeninteresses vieler Unternehmen an einer umfangreicheren Darstellung der Investitionen, als dies nach § 53 HGrG erforderlich ist, zweckmäßig sein, den Umfang der Berichterstattung mit der Gesellschaft abzustimmen.

8. Bei Erwerb und Veräußerung einer Beteiligung sollte unter Auswertung der vorliegenden Unterlagen auch zur Angemessenheit der Gegenleistung Stellung genommen werden. Ferner ist zu berichten, ob ggf. die Zustimmungen der zuständigen Organe vorliegen.

9. Zu den Veräußerungserlösen bei Abgängen des Anlagevermögens ist in wesentlichen Fällen oder dann Stellung zu nehmen, wenn Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Vorgangs bestehen.

10. Zu nach Art und Höhe ungewöhnlichen Abschlußposten ist Stellung zu nehmen. So ist z. B. auf eine unangemessene Höhe der Vorräte oder auf ungewöhnliche Bedingungen bei Forderungen und Verbindlichkeiten (Zinssatz, Tilgung, Sicherheiten) einzugehen.

11. Der Versicherungsschutz als solcher ist nicht Gegenstand der Prüfung. Gleichwohl ist auch darüber zu berichten, welche wesentlichen Versicherungen bestehen und ob eine Aktualisierung der versicherten Werte erfolgt. Ist für den Prüfer erkennbar, daß wesentliche, üblicherweise

abgedeckte Risiken nicht versichert sind, so ist auch hierüber zu berichten. In allen Fällen ist darauf hinzuweisen, daß eine Prüfung der Angemessenheit und Vollständigkeit des Versicherungsschutzes nicht stattgefunden hat, sondern einem versicherungstechnischen Sachverständigen überlassen bleiben muß.

### III. Prüfung und Berichterstattung nach § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG

Neben der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sieht § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG ausdrücklich eine Berichterstattung über folgende Punkte vor:

- a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
- b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
- c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

Eine solche Berichterstattung ist ohne vorhergehende Prüfung nicht möglich. Die Aufgabenstellung überschneidet sich dabei teilweise sowohl mit der Abschlußprüfung (z. B. Darstellung der Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft) als auch mit der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung (z. B. bei verlustbringenden Geschäften, die ihre Ursache in einer nicht ordnungsgemäßen Geschäftsführung haben).

Im einzelnen ist hierzu zu bemerken:

1. § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB, wonach die Posten des Jahresabschlusses aufzugliedern und ausreichend zu erläutern sind, führt in der Regel dazu, daß die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft darzustellen ist. \*) In diesem Rahmen wird im allgemeinen auch auf die Liquidität und Rentabilität eingegangen, wobei der Umfang der Ausführungen im wesentlichen von der Lage der Gesellschaft abhängt. Der in § 53 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a HGrG gestellten Anforderung wird mit dieser berufsüblichen Darstellung im allgemeinen entsprochen. Gegebenenfalls ist die finanzielle Entwicklung während des Berichtsjahres zu erläutern, z. B. in Form einer Kapitalflußrechnung. Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 4 HGB sind nachteilige Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gegenüber dem Vorjahr und Verluste, die das Jahresergebnis nicht unwesentlich beeinflusst haben, aufzuführen und ausreichend zu erläutern. Dies ist vor allem dann von Bedeutung, wenn die ungünstige Entwicklung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens zu einer Inanspruchnahme öffentlicher Mittel führen kann.

Besondere Feststellungen können zu folgenden Punkten in Betracht kommen:

- a) Im Rahmen der Darstellung der Entwicklung der Vermögenslage ist ggf. auch zur Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung Stellung zu nehmen.
- b) Die Höhe und die Entwicklung der stillen Reserven sind lediglich für wesentliche Beträge und nur dann darzustellen, wenn diese ohne Schwierigkeiten ermittelt werden können. In Betracht kommen z. B. Hinweise auf erhebliche steuerliche Sonderabschreibungen, auf bei Beteiligungen thesaurierte umfangreiche Gewinne, auf die Kurswerte von Wertpapieren und dgl. Soweit die Reserven bei einer Realisierung zu versteuern wären, ist hierauf hinzuweisen.

- c) Im Rahmen der Darstellung der Entwicklung der Ertragslage sind das Betriebsergebnis und das außerordentliche Ergebnis zu erläutern. Sind die Ergebnisse erheblich durch einen Bewertungsmethodenwechsel oder durch Unterschiede zwischen Buchabschreibungen und kalkulatorischen Abschreibungen u. ä. beeinflusst, so ist dies zu erwähnen. Soweit Spartenrechnungen vorliegen, ist hierauf einzugehen. Aufwendungen und Erträge, die wegen ihrer Art oder ihrer Höhe bemerkenswert sind (z. B. nicht übliche Zinsen und Provisionen), sind im Bericht hervorzuheben. Wesentliche Unterschiede gegenüber dem Vorjahr sind zu erläutern.

Gegebenenfalls ist darzulegen, welche Maßnahmen zur Besserung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens von der Geschäftsleitung eingeleitet oder beabsichtigt sind.

2. Die verlustbringenden Geschäfte und ihre Ursachen sind nach dem Wortlaut des Gesetzes nur dann darzustellen, wenn sie für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren. Demnach kommen in der Regel nur größere Verlustfälle in Betracht. Zu schildern sind die Geschäfte als solche sowie die wesentlichen für den Prüfer erkennbaren Ursachen. Dabei ist darauf einzugehen, ob es sich um von der Geschäftsführung beeinflussbare oder nicht beeinflussbare Ursachen handelt. Gegebenenfalls ist darauf hinzuweisen, weshalb derartige verlustbringende Geschäfte von der Gesellschaft abgeschlossen oder ggf. auch künftig weiter getätigt werden. Dabei kann es zweckmäßig sein, die Auffassung der Geschäftsführung über die Ursachen der Verluste im Bericht anzugeben; eine abweichende Auffassung des Prüfers ist zu vermerken.
3. Die Verluste werden im allgemeinen der Kostenrechnung, insbesondere der Nachkalkulation zu entnehmen sein. Im Bericht ist auch anzugeben, auf welcher Basis die Verluste ermittelt worden sind. Eine eingehende Prüfung der Unterlagen wird nur ausnahmsweise in Betracht kommen.
4. Die Ursachen eines ausgewiesenen Jahresfehlbetrages werden in der Regel durch die Darstellung der Entwicklung der wesentlichen Aufwendungen und Erträge sowie durch die Nennung einzelner größerer verlustbringender Geschäfte erkennbar sein.

### IV. Schlußbemerkung

Sofern die Prüfung keine besonderen Feststellungen ergeben hat, könnte in die Schlußbemerkung etwa folgender Absatz aufgenommen werden:

„Wir haben bei unserer Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Satzungsbestimmungen und der Geschäftsordnung für den Vorstand geführt worden sind. Über die in dem vorliegenden Bericht gebrachten Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.“

Enthält der Bericht wesentliche Feststellungen, die Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung begründen können, so ist auf sie in der Schlußbemerkung unter Anführung der entsprechenden Textziffer des Berichts hinzuweisen. Das gleiche gilt, wenn verlustbringende Geschäfte vorlagen, die im Bericht Anlaß zu einer besonderen Erläuterung gegeben haben.

\*) vgl. Fachgutachten 1/1970 des Instituts der Wirtschaftsprüfer (Zeitschrift „Die Wirtschaftsprüfung 1970“ S. 614 ff.)

## SACHVERZEICHNIS

(Die Zahlen bezeichnen die Randnummern = Rn.)

<b>Abfindungen</b>	96 (15.)	- Zahl der Sitzungen	65 (2.)
<b>Abschlußprüfer, Bericht</b>	74, 76, 118-121, 162-169, 173, 174 (a), 178, 182, Anlage 2	- Zusammensetzung	15, 47-49, 56-64
<b>Abstimmungsvereinbarungen, insbesondere mit Bund und Ländern</b>	16, 126	- Zustimmungsbefürchtete Geschäfte	89-100
<b>Anlagevermögen (s. Investitionen)</b>		<b>Aufwendungen</b>	
<b>Anstellungsverträge (s. a. Bezüge)</b>	96 (14.), 146, 148, 149, 151, 161	- Aufsichtsrat	152-155
<b>Anteile von erheblichem Wert oder besonderer Bedeutung</b>	43-45	- Betriebsangehörige	151, 161
<b>Auflösung von Unternehmen</b>	13, 23	- Geschäftsführer und Vorstand (s. Geschäftsleitung)	
<b>Aufsichtsrat, Überwachungsorgan</b>		- Sonstige	156
- Abmachungen	16, 125, 126, 129	<b>Ausschreibungen (s. VOB und VOL)</b>	
- Abstandnahme von der Bildung	15, 73, 89, 112	<b>Ausschüsse des Aufsichtsrates (s. Aufsichtsrat)</b>	
- Aufgaben und Rechte	66-88	<b>Baukostenzuschüsse</b>	150
- Aufwendungen	152-155	<b>Beamte</b>	4, 171
- Ausschüsse	65 (4., 9. und 10.), 100, 174 (b)	- im Aufsichtsrat	33, 35, 46, 56, 69, 80, 83-85, 123-129, 135, 136, 160, 168 (1.), 172, 181
- Auswahl der Mitglieder	56-64	- in Aufsichtsratsausschüssen	65
- Beamte (s. Beamte)		- die Beteiligung verwalten	56, 133-136
- Berichte der Geschäftsleitung	70, 74, 76, 112-117	- in Haupt- oder Gesellschafterversammlungen	33, 35, 172
- Berichte der Mitglieder	70, 79-87, 127-129	- Widerstreit der Interessen (s. Interessenkollision)	
- Beschlußfähigkeit	65 (3., 4.)	- Zahl der Aufsichtsratsmitglieder	52
- Beschlußfassung	65 (6.-8.)	<b>Berichte</b>	
- Bildung eines Aufsichtsrates	15	- im Sinne des § 90 AktG an den Aufsichtsrat	70, 74, 76, 112-117
- Einberufung	77	- im Sinne des § 69 LHO an den Thüringer Rechnungshof	167-177
- Einflußnahme	7, 15	- des Abschlußprüfers	70, 74, 76, 118-120, Anlage 2
- Entlastung	137, 138, 168 (3.5)	- der Aufsichtsratsmitglieder an den Minister der Finanzen	83-88, 127-129
- Entsendung von Mitgliedern	31, 49	- rechtzeitige Vorlage der Berichte im Sinne des § 90 AktG	117
- Geschäftsordnung	65, 174 (e.)	<b>Beteiligungen</b>	8 (1.2)
- Interessenkollision	56, 58, 135, 136, 168 (2.), 172	- Änderungen	13, 28-31
- Kreditgewährung	96 (9.), 145, 155	- Bereitstellung von Haushaltsmitteln	19, 24
- Nichtbeamtete Mitglieder	61, 129	- Einwilligung des Ministers der Finanzen (§ 65 LHO)	22-24, 26, 29, 30, 37, 38, 177
- Niederschriften über Sitzungen des Aufsichtsrates und der Ausschüsse	65 (9.), 80, 174 (b.)	- Einwilligungsbedürftige Geschäfte (§ 65 LHO)	23
- Prüfung des Jahresabschlusses	71	- Erwerb	22, 38, 39, 96 (4.), 164 (1.), 168 (3.6), Anlage 2 (II.)
- Prüfung des Lageberichts	71	- Gründung	7, 23, 24, 96 (4.)
- Rechte	74-79	- Höhe	12, 15, 179, 182
- Ruhestandsbeamte	129	- Interesse des Landes	1, 7 (1.), 9, 16, 21, 57, 69
- Schriftliche Stimmabgabe	65 (8.)	- mittelbare	20, 21, 38-40
- Sorgfaltspflicht	72	- treuhänderische	2
- Stellvertreter von Aufsichtsratsmitgliedern	54, 65 (1., 5.)	- Veräußerung	13, 25-27, 43-45, 168 (3.6), Anlage 2 (II.)
- Stimmbote	65 (6.)	- Verhandlungen	22, 34, 164 (1.)
- Tagesordnung	65 (10.)	- Voraussetzungen	7
- Überwachung der Geschäftsführung	66-68, 70	- Minister der Finanzen	
- Unterlagen für Sitzungen	65 (10.)	Zuständigkeiten, Befugnisse	
- Vergütungen	152-155	Aufgaben	20-23, 26, 29-38, 41-46, 86, 97, 124, 127, 129, 132, 161, 163, 165-168, 170-172, 177, 178, 183
- Vertretung im Behindereungsfall (Stimmbote)	65 (6.)	<b>Bezüge</b>	
- Vorschlag für Gewinnverteilung	123	- Arbeitnehmer	151, 161
- Vorsitzender, Stellvertreter	54, 65 (1., 7., 9.)	- Aufsichtsratsmitglieder	152-155
- Wahl der Mitglieder	49	- Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder (s. Geschäftsleitung)	
- Weisungen an Aufsichtsratsmitglieder	124	<b>Bindungen rechtlicher oder tatsächlicher Art</b>	29
- Weisungen an Vorstand und Geschäftsführer	81, 82		
- Zahl der Aufsichtsratsmitglieder	52		

<b>Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen</b>	10, 58, 96 (8.), 173, 184	- Weisungen	81
<b>Einbringung von Beteiligungen in andere Gesellschaften</b>	44 (4.1)	- Widerruf (s. Abberufung)	
<b>Einfluß des Landes</b>	7, 15, 16, 23, 31	- Zahl der Mitglieder	104
<b>Einforderungen von Einzahlungen auf das Grund- oder Stammkapital</b>	24	<b>Geschäftsordnungen</b>	
<b>Einsichtnahme in Bücher</b>	74	- Aufsichtsrat	65, 174 (e.)
<b>Einzahlungsverpflichtung des Landes</b>	7, 14	- Geschäftsleitung (Vorstand, Geschäftsführer)	16, 101-111, 174 (e.), Anlage 2 (II., IV.)
<b>Entlastung</b>	135-140, 168 (3.5)	<b>Gesellschafter</b>	15, 73, 133-136
<b>Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern</b>	31, 47, 49, 50	<b>Gesellschafterversammlung</b> (s. Hauptversammlung)	
<b>Erfindungen</b>	149	<b>Gesellschaftsvertrag</b> (s. Satzung)	
<b>Erlaß von Forderungen</b>	96 (17.)	<b>Gesetzgebende Körperschaften</b>	43-45
<b>Ertragslage der Unternehmen</b>	114, 162, 168, (3.1), Anlage 2 (I., III.)	<b>Gewährleistungen</b> (s. Bürgschaften)	
<b>Erwerb von Beteiligungen</b>	22, 38, 39, 96 (4.), 164 (1.), 168 (3.6), Anlage 2 (II.)	<b>Gewinnausschüttung</b>	123, 173
<b>Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften</b>	7, 14	<b>Gewinnbeteiligung der Mitglieder der Geschäftsleitung</b>	146
<b>Finanzlage des Unternehmens</b> (s. Ertragslage)		<b>Gründung</b>	7, 23, 24, 96 (4.)
<b>Finanzplan</b>	37, 141	<b>Handlungsvollmacht</b>	106
<b>Fremdmittel</b>	96 (7.), 143	<b>Haupt- oder Gesellschafterversammlung</b>	
<b>Garantien</b> (s. Bürgschaften)		- Bericht des Aufsichtsrates	71
<b>Gegenstand des Unternehmens</b>	11	- Beschlüsse	93, Anlage 2 (II.)
- Änderung	22, 23, 29, 35	- Einberufung	78
- Einengung	30	- Entlastung der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrates	135-138, 168 (3.5)
<b>Gemeinnützige Wohnungsunternehmen</b>	98	- Feststellung des Jahresabschlusses	130-132
<b>Generalvollmacht</b>	96 (13.), 106	- Niederschriften	140, 174 (d)
<b>Geschäftsführer</b> (s. Geschäftsleitung)		- Tagesordnung	139
<b>Geschäftsjubiläum</b>	156	- Vertreter des Landes	15, 33, 35, 135, 136, 172
<b>Geschäftsleitung</b> (Vorstand, Geschäftsführer)		- Wahl des Aufsichtsrates	49
- Abberufung (Widerruf)	70, 101-103	- Wahrnehmung der Rechte	133-138
- Anstellungsvertrag	96 (14.), 146, 148, 149	<b>Haushaltsmittel des Landes</b>	
- Aufwendungen für Baukostenzuschüsse	150	- Anforderung	19, 24, 33
- Berichte an den Aufsichtsrat	70, 74-76, 112-117	- Haushaltsplan	26, 33
- Bestellung und Wiederbestellung	70, 101-103	<b>Innenrevision, interne Revision</b>	119, 120
- Bezüge	146-151, 168 (3.4), Anlage 2 (I.)	<b>Interesse des Landes an Beteiligungen</b>	1, 7, 9, 16, 20, 69
- Dauer der Bestellung	101	<b>Interessenkollision</b>	56, 58, 135, 136, 138, 162 (2.), 172
- Entlastung	135-138, 168 (3.5)	<b>Investitionen</b>	96 (6.), 127, 141, 143, 144
- Entscheidungen grundsätzlicher Art oder wesentlicher Bedeutung	107	<b>Jahresabschluß</b>	
- Entscheidungen nach dem Einstimmigkeitsprinzip oder Mehrheitsprinzip	107	- Aufstellung	7, 17, 20, 118, 121, 130, 131
- Erfindungen	149	- Feststellung	131, 132
- Geschäftsordnung	16, 90, 107, 174 (e.), Anlage 2 (II., IV.)	- Gewinnausweis	123
- Gewinnbeteiligung	146	- Gliederung	121, 122
- Kredite an Mitglieder	150	- Lagebericht	121, 122, 174 (h)
- Nebentätigkeit	147-149	- Prüfung durch Abschlußprüfer	7, 17, 20, 162-167
- Ruhegehälter	146, 147	- Prüfung durch Aufsichtsrat	71
- Überwachung durch den Aufsichtsrat	66-71	- Grundsätze für die Prüfung	6, 59, 166, Anlage 2
- Vertretung	105	<b>Juristische Personen des öffentlichen Rechts</b>	2, 178-181
		<b>Kapitalbeschaffung</b>	96 (7.), 143
		<b>Kapitalerhöhung, Kapitalherabsetzung</b>	22-24, 28, 31, 35, 96 (4.), 164 (1.)
		<b>Konzern, Übergesellschaft</b>	119, 122
		<b>Kostenüberschreitungen</b>	141, 142, Anlage 2 (II.)
		<b>Kraftwagenbenutzung</b>	96 (16.), 149
		<b>Kreditaufnahme</b>	96 (7.), 143
		<b>Kreditgewährung</b>	96 (9.), 145

- an Aufsichtsratsmitglieder	96 (9.), 155	<b>Veräußerung der Beteiligung</b>	13, 25–27, 43, 44, 168 (3.6), Anlage 2 (II.)
- an Mitglieder der Geschäftsleitung u. leitende Angestellte	150, 151	<b>Veräußerungspreis</b>	25
<b>Lagebericht</b>	71, 121–123, 174 (h)	<b>Vereinbarungen mit Bund und anderen Ländern</b>	16
<b>Lage des Unternehmens</b>	112, 114, 115, 146	<b>Verhandlungen über einwilligungsbedürftige Maßnahmen im Sinne des § 65 LHO</b>	22, 23, 34, 164 (1.)
<b>Leitende Angestellte</b>	151, 161, Anlage 2 (II.)	<b>Verkehrswert</b> (s. Preis von Anteilen)	
<b>Liquidität</b>	113, 114, 127	<b>Vermögenslage des Unternehmens</b> (s. Ertragslage)	
<b>Mehrarbeit, Vergütung</b>	150	<b>Verschmelzung</b>	13
<b>Minderheitsrechte</b>	134	<b>Versorgungsansprüche</b>	96 (15.), 146
<b>Mitbestimmung</b>	43–45, 101, 103, Anlage 1 (6.)	<b>Vertretung der Gesellschaft</b>	105
<b>Mittelbare Beteiligungen</b> (s. Beteiligungen)		<b>VOB, VOL</b>	144
<b>Nebentätigkeit der Mitglieder der</b> - Geschäftsleitung und der leitenden Angestellten	147, 148, 151	<b>Vorsitzender des Aufsichtsrates</b>	65 (1., 7., 9.), 77, 112
<b>Niederschriften</b>	65 (9.), 80, 140, 174 (b, d)	<b>Vorstand</b> (s. Geschäftsleitung)	
<b>Obergesellschaft, Konzern</b>	68, 119, 122	<b>Wahl der Aufsichtsratsmitglieder</b>	49
<b>Öffentliche Hand</b>	16, 126	<b>Wandelschuldverschreibungen</b>	31
<b>Preisbildung</b>	144	<b>Weihnachtsgeld</b>	150
<b>Preis von Anteilen</b>	25	<b>Weisungen</b> - Aufsichtsratsmitglieder - Beamte - Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer	124 124 81, 82
<b>Prokura</b>	96 (13.), 106	<b>Widerstreit der Interessen</b> (s. Interessenkollision)	
<b>Prüfung der Bücher durch Aufsichtsrat</b>	74	<b>Wirtschaftliche Lage</b>	141, 159, 168, Anlage 2 (III.)
<b>Prüfung nach § 69 LHO</b>	167–175	<b>Wirtschaftlichkeit</b>	7, 10, 66, 118, 141, 156, 168 (3.3)
<b>Rechnungswesen</b>	118–120, Anlage 2 (II.)	<b>Wirtschaftlichkeitsberechnungen</b>	141
<b>Rechtsform der Unternehmen des</b> - Privatrechts	14	<b>Wirtschaftsplan</b>	159, 160
<b>Rechtsstreitigkeiten</b>	96 (17.)	<b>Wohnungsunternehmen</b>	98
<b>Reisekostenvergütungen</b>	96 (16.), 149	<b>Zuständigkeit anderer Behörden</b>	29, 32, 170
<b>Repräsentation</b>	156	<b>Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften</b> (s. gesetzgebende Körperschaften)	
<b>Ruhestandsbeamte</b>	129	<b>Zustimmungsbedürftige Geschäfte</b> (§ 111 Abs. 4 Satz 2 AktG, § 52 GmbHG)	74, 89–100
<b>Sachverständige</b>	74, 154, Anlage 2 (II.)	<b>Zuwendungen des Landes</b>	58, 149, 157–161
<b>Satzung</b> (s. a. Geschäftsordnungen)	11, 15, 16, 30, 65, 89–91, 99, 104, 164, 174 (e), Anlage 2 (II.)	<b>Zweck des Unternehmens</b> (s. Gegenstand)	
<b>Schadenersatzansprüche</b>	70, 137, 142		
<b>Schriftliche Stimmabgabe</b>	65 (8.)		
<b>Sonderprüfung</b>	134, 174 (g)		
<b>Sorgfaltspflicht der Mitglieder der Gesellschaftsorgane</b>	72		
<b>Treuhänderische Beteiligungen</b>	2		
<b>Überwachung der Geschäftsführung</b>	66–70, 73		
<b>Überwachungsorgane</b> (s. Aufsichtsrat)			
<b>Umzugskostenvergütungen</b>	96 (16.), 149		
<b>Unterlagen für Sitzungen des Aufsichtsrates</b>	65 (10.)		
<b>Unternehmen (Begriff)</b>	8 (1.1)		
<b>Unternehmen in der Rechtsform von juristischen Personen des öffentlichen Rechts</b>	2, 178–184		
<b>Unterrichtung des Ministers der Finanzen</b>	22–24, 26, 29, 30, 37, 38, 41, 83–87, 129, 171, 172		